

LANDES
RECHNUNGSHOF
BRANDENBURG

Jahresbericht 2025

Impressum

Herausgeber: Landesrechnungshof Brandenburg
vertreten durch den
Präsidenten Harald Kümmel
Graf-von-Schwerin-Straße 1
14469 Potsdam

Telefon: 0331/866 8500
E-Mail: poststelle@lrh.brandenburg.de

Druck: LGB Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Potsdam

Bildnachweis: Landesrechnungshof Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht 2025

Vorwort	7
---------	---

I. Haushaltstrechnung

1 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	13
2 Das Wesentliche zum Haushaltsjahr 2023	13
3 Abschluss des Haushaltjahres 2023	16
4 Schuldensremse weiterhin nicht eingehalten	18
5 Haushaltsvollzug 2023	27
6 Vermögensnachweis 2023 und weitere Nachweise	49
7 Prüfung von Belegen	66

II. Haushaltslage

8 Einnahmen und Ausgaben 2024	71
9 Zuweisungen des Landes an die Kommunen	88
10 Finanzierungssaldo, Zinsausgaben, Schuldenstand	93
11 Struktureller Saldo	96
12 Überwachung der Schuldensremse	99
13 Personalhaushalt	100
14 Ausblick	121

III. Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

15 Defizite beim Flächenmanagement verhindern Einsparungen in Millionenhöhe	133
--	-----

Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	
16 Privaten Erwerb und Besitz von Waffen besser kontrollieren	143
Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	
17 Zuwendungen im Hochbau – viel Geld, zu wenig Steuerung	155
Einzelplan 04 Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD)	
18 Finanzierung der Forensischen Ambulanzen neu aufstellen	163
Einzelplan 04 Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) und	
Einzelplan 12 Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	
19 Vernichtung statt Verwertung?	175
Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)	
20 Das Ministerium hat das Haushalts- und Vergaberecht durchgängig zu beachten	183
Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	
21 Unregelmäßigkeiten an der Viadrina	197
Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK)	
22 Auch in Krisenzeiten sollte das Wirtschaftsministerium eigene Vorgaben beachten	211

IV. Ergebnisberichte

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

- 23 Weiter hohe Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen 225

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

- 24 Das Ministerium verzichtete auf die Rückforderung von Fördermitteln 227

V. Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

- 25 Prüfung der Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des Rundfunk Berlin-Brandenburg – Teil 2 233

- Großes Kollegium 261

Abbildungsverzeichnis 263

Tabellenverzeichnis 265

Abkürzungsverzeichnis 267

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen
und Leser,

mit seinem Beschluss zum Doppelhaushalt 2025/2026 hat der Landtag die Ausgaben des Landes Brandenburg auf 16,84 Mrd. Euro 2025 und 17,43 Mrd. Euro 2026 nach oben geschraubt. Damit plant das Land in zwei Jahren so viel Geld auszugeben wie noch nie. Erkauft werden diese Zahlen durch neue Schulden von über 2 Mrd. Euro, das Aufbrauchen der Allgemeinen Rücklage, eine noch weiter gesteigerte Globale Minderausgabe und durch den kritikwürdigen Verzicht auf die Tilgung der Notlagenkredite. Seit Jahren mahnt der Landesrechnungshof eine Konsolidierung des Haushaltes an. Landesregierung und Landtag haben diese Aufgabe erneut vertagt und durch ihre Beschlüsse noch größer gemacht.

Der Landesrechnungshof hat daher die Einsetzung einer Haushaltsstrukturkommission ausdrücklich begrüßt. Diese hat im September ihre Arbeit aufgenommen. Der Handlungsdruck ist hoch. Mit einem Haushalt, wie er derzeit aufgestellt ist, kann das Land auf neue größere Herausforderungen nur noch mit schmerzhaften spontanen Korrekturen und Einschnitten oder einer weiteren Verschuldungsspirale reagieren.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die Fiskal- und Haushaltspolitik wieder stärker in das Bewusstsein zu rücken, da es um die Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Resilienz des Landes Brandenburg geht. Es bleibt abzuwarten, wie nachdrücklich die Haushaltsstrukturkommission dazu beitragen kann, die Tragfähigkeit des Landshaushaltes wieder herzustellen. Der Landesrechnungshof wird seinen Beitrag dazu leisten.

In diesem Jahr prüfte der Landesrechnungshof die Haushaltsermittlung 2023 des Landes Brandenburg. Gegenstand dieser Prüfung war, wie in jedem Jahr, auch die Prüfung der

Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung anhand einer repräsentativen Stichprobe aus den Buchungen im Landeshaushalt. Zwar konnte erneut festgestellt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß gebucht und belegt wurden, doch mit der Einführung elektronischer Akten steigt erkennbar die Anzahl der verschiedenen Lösungsansätze für eine umfassende Digitalisierung der Haushaltsverfahren in den geprüften Stellen. Das Finanzministerium sollte diesen Prozess intensiv begleiten und dabei bestrebt sein, darauf zu achten, dass die Kriterien der Ordnungsmäßigkeit mit den digitalen Innovationen Schritt halten.

Neben der Prüfung der Haushaltsrechnung und Haushaltslage legt der Landesrechnungshof wieder besondere Prüfungsergebnisse zu vielfältigen Themen vor. So bemängelt er unter anderem die versäumte Gebührenanhebung des Innenministeriums bei der Durchführung des Waffengesetzes und gibt dem Wirtschaftsministerium zahlreiche Empfehlungen für zukünftige Förderprogramme, darunter die Notwendigkeit, Regelungen klar und verständlich zu kommunizieren und den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Bei seiner Prüfung der Universität Viadrina musste der Landesrechnungshof Unregelmäßigkeiten bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung feststellen. Er sieht dringenden Reformbedarf, um den sinkenden Studierendenzahlen bei gleichzeitig immer höheren Zuwendungen entgegenzuwirken. Auf die Klimaziele blickend empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land in seiner Prüfung der Steuerung von Zuwendungsbauten, Fördermittel konsequenter für die Umsetzung der landesbaupolitischen Ziele für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen im Zuwendungshochbau zu nutzen.

Die Ergebnisberichte zeigen, ob oder wie die Ministerien zurückliegende Jahresberichtsbeiträge berücksichtigt haben. So enthielt der Jahresbericht 2023 ein besonderes Prüfungsergebnis zu auffällig hohen Schulgeldern bei dreizehn Grundschulen in freier Trägerschaft. Der Landesrechnungshof stellt in diesem Jahr weiterhin hohe Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen fest.

Auch wurde der 2. Teil der umfassenden Untersuchung zu Aufgaben, Rechten und Pflichten der Überwachungsgremien des rbb für die Jahre 2017 bis 2022 abgeschlossen. Der abschließende Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag zeigt auf, dass Mängel und Versäumnisse in der Gremienarbeit zur Krise des rbb beigetragen haben.

Mein Dank gilt allen Mitarbeitenden des Landesrechnungshofs für die geleistete Arbeit. Mit der Durchführung der externen Finanzkontrolle der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung hat der Landesrechnungshof erneut seinen Beitrag zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns in Brandenburg geleistet.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Kümmel
Präsident

I. Haushaltsrechnung

1 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Brandenburg (AHK) befasste sich in seiner 4. Sitzung am 26. Juni 2025 mit der Entlastung der Landesregierung¹ auf der Grundlage der Haushaltsrechnung (HHR) 2022² und des Jahresberichts 2024³ des Landesrechnungshofs und schlug dem Landtag Brandenburg im Ergebnis Beschlussempfehlungen vor.⁴

Der Landtag fasste in seiner 18. Sitzung am 17. Juli 2025 die entsprechenden Beschlüsse⁵ über einzuleitende Maßnahmen und bestätigte die dafür gesetzten Termine. Er erteilte der Landesregierung für die HHR 2022 einschließlich des Vermögensnachweises die Entlastung.⁶ Er sprach am gleichen Tag auch der Präsidentin des Landtags, dem Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem Landesrechnungshof jeweils für ihre Rechnungen 2022 gesondert die Entlastung aus.⁷

2 Das Wesentliche zum Haushaltsjahr 2023

Zum Jahresabschluss 2023 führte das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) den Überschuss von 391,9 Mio. Euro vollständig der Allgemeinen Rücklage zu. Ihr Bestand erhöhte sich auf 1.586,5 Mio. Euro. Das MdFE hatte zuvor einen Kredit zur Umsetzung finanzieller Transaktionen von 329,9 Mio. Euro aufgenommen. Der Landesrechnungshof bewertet es mit Blick auf die Schuldenbremse sehr kritisch, dass faktisch Einnahmen aus Krediten vollständig der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden.

Die haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen lag zum 31. Dezember 2023 bei 21.406,7 Mio. Euro und somit 794,1 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das MdFE tilgte im Jahr 2023 planmäßig 20,3 Mio. Euro der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite. Darüber hinaus leistete es eine Sondertilgung von 65,6 Mio. Euro.

1 Vgl. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I 1992, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 19).

2 Vgl. Drs. 8/174.

3 Vgl. Drs. 8/172.

4 Vgl. Drs. 8/1419.

5 Vgl. § 114 Landeshaushaltsoordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), für den hier maßgeblichen Zeitraum geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 20).

6 Vgl. Drs. 8/1419-B.

7 Vgl. Drs. 8/1416-B, Drs. 8/1417-B und Drs. 8/1418-B.

Die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt erhöhte sich um 1.463,0 Mio. Euro auf 18.383,7 Mio. Euro. Das Derivatevolumen wurde hingegen weiter auf 8.839,8 Mio. Euro reduziert. Die Zinsausgaben 2023 sanken auf 179,1 Mio. Euro und waren damit so niedrig wie nie zuvor.

Das MdFE hatte 2023 und damit das dritte Jahr in Folge bei der Berechnung der für die Umsetzung finanzieller Transaktionen möglichen Kreditaufnahme Ausgaben berücksichtigt, die bereits vollständig durch Einnahmen vom Bund und der Europäischen Union (EU) gedeckt waren. Das MdFE hätte im Jahr 2023 lediglich Kredite von 272,7 Mio. Euro und nicht von 329,9 Mio. Euro aufnehmen dürfen. Deshalb erfolgte in Höhe der Differenz von 57,2 Mio. Euro eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). In der Folge wurde die Schuldenbremse auch im Haushaltsjahr 2023 nicht eingehalten.

Zur Realisierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets (BBP) war für das Jahr 2023 in Ausgaben von 819,0 Mio. Euro eingewilligt worden. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über eine NKA finanziert. Das MdFE hatte unter anderem Rückzahlungen und auskömmliche Haushaltsansätze bei verschiedenen Titeln unberücksichtigt gelassen. Die Ausgaben für Aushilfen wurden zudem aus dem Personalbudget finanziert. Deshalb erfolgte eine um 15,4 Mio. Euro zu hohe notlagenbedingte NKA.

Der Landesrechnungshof hatte in den Jahresberichten seit 2022 seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und der haushaltsrechtlichen Umsetzung dargelegt. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in den Jahren 2023 und 2024 bestärkten ihn in seinen Auffassungen. Er erwartet, dass das MdFE zukünftig im Rahmen der Festlegungen der Schuldenbremse handelt und die Ausnahmetatbestände strikt beachtet.

Das Wissenschaftsministerium erfasste Einnahmen von 18,7 Mio. Euro des Jahres 2023 unzulässigerweise zugunsten des neuen Haushaltsjahres 2024. Es nahm die erforderlichen Umbuchungen nicht vor, obwohl die Bücher des alten Haushaltsjahres noch nicht geschlossen waren. Die Ist-Einnahmen 2023 wären um diesen Betrag höher ausgefallen.

In das Jahr 2024 waren Ausgabereste von 1.282,5 Mio. Euro übertragen worden. Sie steigen seit dem Jahr 2019 kontinuierlich an und haben sich mehr als verdoppelt. Das Umweltministerium bildete erneut Ausgabereste, obwohl Übertragbarkeitsvermerke

nicht vorhanden bzw. zweckgebundene Einnahmen nicht aufgekommen waren.

Der Anteil der Globalen Minderausgaben (GMA) an den Gesamtausgaben lag im Haushaltsplan 2023 bereits über 2 % und somit um fast das Sechsfache höher als im Jahr 2019. Drei Ressorts wiesen die Erwirtschaftung der GMA fehlerhaft oder nicht vollständig nach.

Bei der Ausbringung der Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke im Einzelplan (Epl.) 10 fanden die Haushaltstechnischen Richtlinien nicht hinreichend Beachtung. Die in drei Kapiteln eingeräumten kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeiten für Kofinanzierungsmittel widersprachen den Festlegungen im Haushaltsgesetz 2023/2024⁸.

Der Versorgungsfonds weist in der HHR 2023 ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus. Die Versorgungsausgaben steigen in den kommenden Jahren stark an und werden im Jahr 2030 auf 899,8 Mio. Euro prognostiziert. Zur Dämpfung der Ausgaben spitzen ist es erforderlich, die seit dem Jahr 2017 ausgesetzten Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den Versorgungsfonds wieder regelmäßig zu leisten, um den nötigen Vermögensaufbau zu gewährleisten.

Im Jahr 2019 waren dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds (SV Zifo) aus Kreditmitteln 1.000,0 Mio. Euro zugeführt worden. Davon wurden 114,4 Mio. Euro im Jahr 2023 verausgabt. Bis zum Jahresende 2023 waren insgesamt lediglich 247,0 Mio. Euro und somit weniger als ein Viertel der Mittel verwendet.

Für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wurde eine Kapitalerhöhung von 488,8 Mio. Euro entsprechend dem Anteil Brandenburgs an der Gesellschaft ausgewiesen. Einerseits waren im Jahr 2023 Landesmittel von 289,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Andererseits wurden die zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewährten und über notlagenbedingte Kredite finanzierten Darlehen von 196,5 Mio. Euro in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Darüber hinaus wurden Zinsansprüche des Landes von 2,7 Mio. Euro erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergab die Prüfung von Belegen, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß

⁸ Vgl. Haushaltsgesetz (HG) 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 35), für den hier maßgeblichen Zeitraum geändert durch Bekanntmachung des Urteils VfGBbg 22/23 vom 25. Juni 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 35).

belegt waren. Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge stimmten mit den Büchern überein.

Zusammenfassend ergab die Prüfung der HHR einschließlich des Vermögensnachweises sowie des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023, dass die geltenden Vorschriften weitestgehend eingehalten wurden. In Höhe von 72,6 Mio. Euro erfolgte eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle NKA. Bedeutende Abweichungen zwischen den in den Rechnungen aufgeführten und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen wurden nicht festgestellt.

3 Abschluss des Haushaltsjahres 2023

Das Haushaltsjahr 2023 wurde kassenmäßig mit 17.029,6 Mio. Euro abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben lagen um 374,9 Mio. Euro über dem Plan. Nach Kreditaufnahmen ergab sich ein Überschuss von 391,9 Mio. Euro, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Ihr Bestand erhöhte sich auf 1.586,5 Mio. Euro. Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass faktisch Einnahmen aus Krediten vollständig dieser Rücklage zugeführt wurden.

Für das Haushaltsjahr 2023 waren Einnahmen und Ausgaben von 16.654,7 Mio. Euro geplant. Es wurde kassenmäßig in Einnahmen und Ausgaben mit 17.029,6 Mio. Euro ausgeglichen abgeschlossen. Einen Überblick zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bietet die Gruppierungsübersicht im Abschlussbericht zur HHR 2023.⁹ Weitergehende Informationen enthält bereits der Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs.¹⁰

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Abschlusspositionen seit dem Jahr 2019:

⁹ Vgl. Drs. 8/174, Seiten I/34 bis I/40.

¹⁰ Vgl. Drs. 8/172, Seiten 71 bis 105.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Überschuss/Fehlbetrag (-)	-1.265,5	-1.710,0	-2.789,9	174,6	-488,2
Kreditaufnahme, davon	1.000,0	1.579,7	2.030,1	168,8	880,0
Notlage 2020-2022 (§ 18b LHO)	-	614,9	1.969,3	0,0	0,0
Notlage 2023 (§ 18b LHO)	-	0,0	0,0	0,0	550,2
Konjunktur (§ 18a LHO)	-	964,8	0,0	0,0	0,0
Finanzielle Transaktionen	-	0,0	60,8	168,8	329,9
Schuldenentlastung	0,0	0,0	590,4	1.385,6	85,9
Allgemeine Rücklage					
Entnahme	265,5	130,3	759,8	0,0	0,0
Zuführung	0,0	0,0	0,0	343,4	391,9
Bestand	1.741,3	1.611,0	851,2	1.194,6	1.586,5
Bestand Kreditaufnahmekonto	-	964,8	374,4	0,0	0,0
Saldo Kontrollkonto	-	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0

Tabelle 1: Jahresabschlüsse 2019 bis 2023
 Quelle: HHR und Berichte des MdFE zum Jahresabschluss für die Jahre 2019 bis 2023

Das MdFE stellte zum Jahresabschluss 2023, vor der Buchung der Kreditaufnahmen und der Zuführung an die Allgemeine Rücklage, einen Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben von -488,2 Mio. Euro fest. Die darin enthaltenen Ausgaben zur Bewältigung einer außergewöhnlichen Notsituation deckte es durch eine Kreditaufnahme von 550,2 Mio. Euro. Im Ergebnis ergab sich nunmehr ein positiver Saldo von 62,0 Mio. Euro. Mit der Einnahme aus der Kreditaufnahme zur Umsetzung finanzieller Transaktionen über 329,9 Mio. Euro betrug der Überschuss dann 391,9 Mio. Euro, den das MdFE vollständig der Allgemeinen Rücklage zuführte. Das Haushaltsjahr 2023 war somit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Allgemeine Rücklage stieg dadurch auf 1.586,5 Mio. Euro an. Die für 2023 geplante Entnahme aus dieser Rücklage von 568,8 Mio. Euro war nicht erforderlich.

Wie bereits im Vorjahr hatte das MdFE einen Kredit zur Umsetzung finanzieller Transaktionen aufgenommen und somit den Überschuss zum Jahresabschluss erhöht. Diesen führte es vollständig der Allgemeinen Rücklage zu. Der Landesrechnungshof kritisiert diese Vorgehensweise. Obwohl die Verschuldung des Landes zwar im rechtlich zulässigen Rahmen erhöht wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Zuführung an die Allgemeine Rücklage gewissermaßen überwiegend nur aus Krediteinnahmen erfolgte. Diese Zuführung entspricht faktisch einem kredit-

finanzierten Ansparen; der Landesrechnungshof bewertet dies mit Blick auf die Schuldenbremse sehr kritisch.

4 Schuldenbremse weiterhin nicht eingehalten

Das MdFE hätte im Jahr 2023 zur Umsetzung finanzieller Transaktionen nur Kredite in Höhe von 272,7 Mio. Euro und nicht in Höhe von 329,9 Mio. Euro aufnehmen dürfen, da Ausgaben von 57,2 Mio. Euro bereits durch Einnahmen vom Bund und der EU gedeckt waren. Dadurch ergibt sich in dieser Höhe eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle NKA.

Das MdFE tilgte im Jahr 2023 planmäßig 20,3 Mio. Euro der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite. Darüber hinaus leistete es eine Sondertilgung in Höhe von 65,6 Mio. Euro. Es hat ab dem Jahr 2024 die jährlichen Tilgungsbeträge reduziert, weil die noch zu tilgenden Restsummen angepasst wurde.

4.1 Grundlagen

Nach Artikel 103 der Landesverfassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Davon kann zur Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung abgewichen werden. Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von diesem Grundsatz aufgrund eines Beschlusses des Landtags abgewichen werden. Eine strukturelle NKA ist nicht zulässig.

Der Landtag stellte am 15. Dezember 2022¹¹ fest, dass wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eine Energieknappheit eingetreten ist und sich die Preise stark erhöhten. Zudem werden eine allgemeine Inflation und abermals anwachsende Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern dazu führen, dass in Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation besteht.

¹¹ Vgl. Drs. 7/6685-B.

4.2 Kreditermächtigungen 2023

Das MdFE war gemäß § 2 Absatz 1 HG 2023/2024 ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Jahr 2023 Kredite von insgesamt bis zu 1.600,6 Mio. Euro aufzunehmen:

- 330,4 Mio. Euro zur Umsetzung finanzieller Transaktionen,
- 70,2 Mio. Euro infolge der von der wirtschaftlichen Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie
- 1.200,0 Mio. Euro zur Bekämpfung der vom Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation.

Es war darüber hinaus gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 HG 2023/2024 ermächtigt, die zur Tilgung fällig werdenden Kredite zu refinanzieren, deren Höhe von 2.987,0 Mio. Euro sich aus der Finanzierungsübersicht ergab. Diese Ermächtigung erhöhte sich nach Satz 2 um den Saldo der veranschlagten Rücklagenentnahmen und -zuführungen von 975,5 Mio. Euro sowie um die Inanspruchnahme der Rücklage des SV Zifo von 209,8 Mio. Euro. Sie betrug somit insgesamt 5.772,9 Mio. Euro. Des Weiteren war das MdFE nach Satz 3 ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen bis zu 500,0 Mio. Euro und gemäß § 2 Absatz 3 HG 2023/2024 zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Fonds der EU nachträglich erstattet werden, bis zu 200,0 Mio. Euro aufzunehmen.

Das MdFE hat im HG 2025/2026 den § 2 Absatz 2 Satz 2 aufgrund eines Hinweises des Landesrechnungshofs angepasst. Nunmehr führt die jeweilige Inanspruchnahme der Rücklage des SV Zifo nicht mehr zu einer zusätzlichen Kreditermächtigung, weil sie bereits in dem Saldo der Rücklagenentnahmen und -zuführungen enthalten ist.

Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan, der eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) und eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) enthält. Danach waren Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt von 4.567,3 Mio. Euro sowie Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt von 2.987,0 Mio. Euro und Ausgaben zur Tilgung notlagenbedingter Kredite von 20,3 Mio. Euro geplant.

Der Landesrechnungshof hatte das MdFE bereits im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2022 darauf hingewiesen, dass in der Finanzierungsübersicht bzw. im Kreditfinanzierungsplan nicht

alle Kreditermächtigungen abgebildet werden. Beim Beschluss über das HG mit dem Haushaltsplan ist den Abgeordneten somit nicht auf einen Blick die Höhe der tatsächlich möglichen Kreditaufnahmen ersichtlich. Nach Auffassung des MdFE fehlten weder gesetzlich vorgeschriebene Angaben in der Übersicht noch würden Beträge falsch dargestellt werden. Gleichwohl hat es eine Verständigung darüber zugesagt.

4.3 Haushalterische Verschuldung und Verschuldung am Kreditmarkt

Die haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen lag zum 31. Dezember 2023 bei 21.406,7 Mio. Euro. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Bis 2019 (ohne SV Zifo)	17.810,0	17.810,0	17.810,0	17.810,0	17.810,0
Für SV Zifo	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
Zur Umsetzung finanzieller Transaktionen	-	0,0	60,8	229,6	559,5
Für Notlage 2020 – 2022	-	614,9	2.584,2	1.573,0	1.487,1
Für Notlage 2023	-	0,0	0,0	0,0	550,2
Konjunkturbedingt	-	964,8	374,4	0,0	0,0
Summe	18.810,0	20.389,7	21.829,4	20.612,6	21.406,7
Veränderung zum Vorjahr		1.579,7	1.439,7	-1.216,8	794,1

Tabelle 2: Haushalterische Verschuldung 2019 bis 2023

Quelle: HHR 2019 bis 2023

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die haushalterische Verschuldung um 794,1 Mio. Euro. Die Verschuldung am Kreditmarkt lag dagegen zum Jahresabschluss 2023 bei nur 18.383,7 Mio. Euro.¹²

Verschuldung am Kreditmarkt	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Verschuldung zum 31.12.	15.311,6	16.913,6	17.485,7	16.920,7	18.383,7
Veränderung zum Vorjahr	606,0	1.602,0	572,1	-565,0	1.463,0

Tabelle 3: Entwicklung der Verschuldung am Kreditmarkt

Quelle: SDW-Programm¹³ des MdFE und eigene Berechnung

12 Vgl. Drs. 8/174, S. III/54.

13 Programm Schulden-, Derivate- und Wertpapierverwaltung.

Das MdFE leistete planmäßige Tilgungsausgaben von 1.487,0 Mio. Euro und nahm 2.950,0 Mio. Euro neue Kredite auf, sodass sich die Verschuldung am Kreditmarkt gegenüber dem Jahr 2022 um 1.463,0 Mio. Euro erhöhte.

4.4 Finanzielle Transaktionen

Das MdFE war im Haushaltsjahr 2023 ermächtigt, Kredite von 330,4 Mio. Euro zur Umsetzung finanzieller Transaktionen aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um finanziellvermögensneutrale Vorgänge, die für den Landeshaushalt weder eine Mehrung noch Minderung zur Folge haben. Deshalb sind bei den Gesamteinnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen sowie bei den Gesamtausgaben die spiegelbildlichen Ausgaben herauszurechnen. Aufgrund dieser Ermächtigung hatte das MdFE im Haushaltsjahr 2023 Kredite von 329,9 Mio. Euro aufgenommen.

Auch im Jahr 2023 hatte das MdFE bei der Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen die Ausgaben für BAföG-Darlehen von 30,3 Mio. Euro und die Ausgaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2021 bis 2027 für den Erwerb von Beteiligungen von 18,3 Mio. Euro sowie der Förderperiode 2014 bis 2020 für Darlehen von 8,5 Mio. Euro berücksichtigt. Diese Ausgaben waren jedoch bereits vollständig durch Einnahmen vom Bund bzw. von der EU gedeckt. Deshalb ist der Landesrechnungshof weiterhin der Auffassung, dass sich mit der angewandten Berechnungsmethode des MdFE eine zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeit ergibt. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen für das Haushaltsjahr 2023 dar, wenn die BAföG- und EFRE-Ausgaben nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Obergruppe bzw. Gruppe	Bezeichnung (Kapitel.Titel)	MdFE		LRH	
		Plan	Ist	Plan	Ist
		in Mio. €			
Einnahmen					
134, 17, 18	Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	16,7	18,0	16,7	18,0
Ausgaben					
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	307,9	307,9	307,9	307,9
	abzgl. EFRE Erwerb von Beteiligungen (08 100.831 64)	-	-	18,3	18,3
86	Darlehen an sonstige Bereiche	39,2	40,0	39,2	40,0
	abzgl. BAföG Darlehen (06 050.863 51)	-	-	27,0	30,3
	abzgl. EFRE Darlehen (08 100.862 60)	-	-	4,5	8,5
	Summe	347,1	347,9	297,3	290,7
	Saldo der finanziellen Transaktionen	330,4	329,9	280,6	272,7

Tabelle 4: Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

Zur Umsetzung finanzieller Transaktionen hätten nur Kredite von 272,7 Mio. Euro aufgenommen werden dürfen. Der Differenzbetrag von 57,2 Mio. Euro zu dem tatsächlich aufgenommenen Betrag von 329,9 Mio. Euro entspricht daher einer strukturellen, verfassungsrechtlich nicht zulässigen NKA.

Das MdFE stellte weiterhin auf die Berechnung gemäß des Schemas des Stabilitätsrats und die in der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung der LHO definierten Gruppierungen¹⁴ ab.

Der AHK hatte am 30. Mai 2024 das MdFE im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs aufgefordert, zu prüfen, ob bei der Berechnung der Kreditermächtigung zur Umsetzung der finanziellen Transaktionen zukünftig die Erstattungen vom Bund und der EU mindernd zu berücksichtigen seien. Es sieht keine Möglichkeit einer Veränderung.

Der Landesrechnungshof verweist erneut auf die vom Bund und von anderen Ländern vorgenommenen Anpassungen. Er informierte das Sekretariat des Stabilitätsrats mit Schreiben vom 30. April 2025 über seine Feststellungen zu den Jahresabschlüssen des MdFE für die Jahre 2021 bis 2023 bezüglich der NKA zur Umsetzung finanzieller Transaktionen und bat in dieser Sache um eine Einschätzung und Bewertung. Es teilte mit Schreiben

14 Vgl. Drs. 6/10390.

vom 29. August 2025 mit, dass der Arbeitskreis Stabilitätsrat die Anmerkungen zur Buchungspraxis der Präsidentenkonferenz der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 18. Mai 2020 diskutiert habe. Er evaluere gegenwärtig die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat. Dabei würden auch die Anmerkungen des Landesrechnungshofs und ggf. erforderliche Anpassungen geprüft.

Nach Auskunft des MdFE habe sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat am 22. Mai 2025 mit dem Thema befasst. Den Ländern sei nahegelegt worden, im landeseigenen Verfahren ggf. eine Veränderung bei der Buchung der BAföG-Darlehen vorzunehmen, da die Rechnungshöfe dies in allen Ländern vorgetragen haben und nur noch vereinzelt Länder (unter anderem Brandenburg) keine Berücksichtigung vornähmen. Ob es der Empfehlung folgen wird, hat das MdFE nicht mitgeteilt. Es hat lediglich in Aussicht gestellt, dass die Anpassungen aus der Evaluierung, sofern notwendig, Berücksichtigung finden würden.

4.5 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung

Die Ermächtigung, infolge der von der wirtschaftlichen Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung Kredite von 70,2 Mio. Euro aufnehmen zu können, wurde aufgrund der positiven ex-post Konjunkturkomponente von 206,2 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen.

4.6 Tilgung notlagenbedingter Kredite

Gemäß § 18b Satz 2 LHO ist im Falle der Inanspruchnahme einer der Ausnahmen gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 2 LHO als Teil des Haushaltsgesetzes, das die Ermächtigung zur Kreditaufnahme enthält, ein Plan zu deren vollständiger Tilgung vorzulegen. Dem ist der Landtag bei entsprechender Kreditaufnahme mit den Haushaltsgesetzen für 2020, 2021 und 2023 nachgekommen. Demnach sind die in diesen Haushaltsjahren aufgenommenen Kredite mit einem Satz von 3,3 % zu tilgen. Dabei gelten folgende Tilgungsregelungen:

Jahr der Kreditaufnahme	Kredithöhe	Tilgungs-			
		Satz	Betrag	Beginn	Ende ¹⁵
	in Mio. €	in %	in Mio. €	Jahr	
2020	615,0	3,3	20,3	2022	
2021 Angepasst in 2022 auf ¹⁶	1.969,3 978,4	3,3	65,0 32,3	2024	2053
2023	550,2	3,3	18,2	2026	2055

Tabelle 5: Tilgungsregelungen für die notlagenbedingten Kreditaufnahmen
Quelle: HG 2023/2024

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags¹⁷ sind die Notlagenkredite aus 2021 und 2023 bis 2053 bzw. 2055 zu tilgen. Aus den in der HHR 2023 enthaltenen Tilgungsplänen¹⁸ geht hervor:

- Das MdFE reduzierte in Höhe der in 2023 vorgenommenen Sondertilgung von 65,6 Mio. Euro die Gesamtsummen der Nettokreditaufnahmen 2020 und 2021. Dadurch weist es jeweils eine geringere Tilgungsverpflichtung aus.
- In der Folge reduzieren sich die jährlichen Tilgungsbeträge ab 2024 für die Kreditaufnahmen aus 2020 um 1,0 Mio. Euro auf 19,3 Mio. Euro und für die aus dem Jahr 2021 um 1,2 Mio. Euro auf 31,1 Mio. Euro.
- Als Tilgungsende für die Kreditaufnahmen 2021 und 2023 werden abweichend vom Landtagsbeschluss die Jahre 2054 und 2056 ausgewiesen.
- Im Tilgungsplan des Notlagenkredits 2020 wird für das abgeschlossene Jahr 2022 eine verbleibende Restsumme von 565,1 Mio. Euro ausgewiesen. Diese Darstellung ist nicht korrekt, weil die Sondertilgung von 29,6 Mio. Euro erst im Jahr 2023 erfolgte. In der HHR 2022 waren 594,7 Mio. Euro angegeben. Das MdFE sagte eine Korrektur mit der HHR 2024 zu.

Der Landesrechnungshof unterstreicht, dass sich durch die geringeren Tilgungsverpflichtungen bezogen auf die ursprüngliche Höhe der Kreditaufnahme der jährliche Tilgungssatz reduziert. Für die Kreditaufnahmen aus dem Jahr 2020 verringert er sich auf 3,1 % und aus dem Jahr 2021 auf 3,2 %. Der Landtag stellte

15 Vgl. Drs. 7/2547-B und Drs. 7/6685-B.

16 Die Auflösung des SV „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ von 990,9 Mio. Euro im Jahr 2022 führte zu einer Reduzierung der Kredithöhe.

17 Vgl. Drs. 7/2547-B und Drs. 7/6685-B.

18 Vgl. Drs. 8/174, S. I/32.

für die Tilgung auf die Höhe der aufgenommenen Kredite und nicht auf die Höhe einer noch bestehenden Tilgungsverpflichtung aufgrund von Sondertilgungen ab. Das MdFE wies darauf hin, dass bezogen auf die noch zu tilgenden Restsummen, die Tilgungsverpflichtungen wie ursprünglich vorgesehen, mit einem jährlichen Satz von 3,3 % getilgt würden.

Die Anpassung der Tilgungsbeträge für notlagenbedingte Kredite unter Berücksichtigung der Sondertilgungen führt ab dem Jahr 2024 zu geringeren jährlichen Ausgaben. Bei unveränderten Tilgungsbeträgen hätte sich die Tilgungsdauer verkürzt. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sich zwischen den Vorgaben zum Tilgungssatz von 3,3 % und den in den Landtagsbeschlüssen festgelegten Tilgungsenden ein Widerspruch ergibt, sobald Sondertilgungen erfolgen.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das MdFE sowohl erfolgte Rückzahlungen und Erstattungen aus kreditfinanzierten Zuweisungen und Zuschüssen als auch die Ergebnisse seiner Feststellungen für Sondertilgungen nutzt. Das MdFE buchte gemäß seines Berichts zum Jahresabschluss 2024 ebenfalls eine außerplanmäßige Sondertilgung notlagenbedingter Kredite von 27,2 Mio. Euro.¹⁹

Das MdFE hat gemäß § 3 Absatz 4 HG 2025/2026 die sich aus den notlagenbedingten Kreditaufnahmen ergebenden Tilgungsverpflichtungen für die Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt. Das sieht der Landesrechnungshof kritisch, da diese besonderen Verpflichtungen künftige Haushalte zusätzlich belasten werden.

4.7 Strukturelle Nettokreditaufnahme

Gemäß § 18 Absatz 1 LHO ist eine strukturelle NKA nicht zulässig. Zudem legt § 18a Absatz 7 LHO fest, dass eine solche NKA oder strukturelle Tilgung mit dem Jahresabschluss auf einem jahresübergreifenden Kontrollkonto zu erfassen und dessen Stand beim Jahresabschluss auszuweisen ist. Das MdFE weist für das Haushaltsjahr 2023 ein strukturelles Ergebnis von Null Euro aus.

Der Landesrechnungshof ist jedoch wegen seiner Feststellungen zur Finanzierung der Umsetzung finanzieller Transaktionen und zum BBP der Auffassung, dass eine strukturelle Kreditaufnahme von 72,6 Mio. Euro erfolgte:

19 Vgl. MdFE-Vorlage 17/25.

Berechnungsschema			MdFE	LRH
			in Mio. €	
1	Bereinigte Einnahmen		15.318,8	15.318,8
2	Bereinigte Ausgaben		15.940,2	15.940,2
3	+ Saldo haushaltstechnische Verrechnungen		-4,1	-4,1
4	Finanzierungssaldo (1 - 2 + 3)		-625,4	-625,4
5	Auszugleichender Betrag (Vorzeichenwechsel)		625,4	625,4
	Einnahmen finanzielle Transaktionen (Gruppe 134 und OGr. 17, 18, 31)		18,0	18,0
	- Ausgaben finanzielle Transaktionen (OGr. 58, 83, 85, 86)		348,0	290,7
6	= Saldo der finanziellen Transaktionen		-329,9	-272,7
	Zuführungen an Rücklagen (OGr. 91)		864,2	864,2
	- Entnahmen aus Rücklagen (OGr. 35)		695,5	695,5
7	= Saldo der Rücklagenbewegungen		168,7	168,7
8	Ex-post Konjunkturkomponente		206,2	206,2
9	Kreditaufnahme nach § 18b LHO		550,2	534,8
10	Tilgung nach § 18b LHO		85,9	85,9
11	Abzugsposition		206,2	206,2
12	Strukturelle NKA/Strukturelle Tilgung (-) (5 + 6 + 7 + 8 - 9 + 10 - 11)		0,0	72,6

Tabelle 6: Berechnung des strukturellen Ergebnisses
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

Die vom Landesrechnungshof für das Haushaltsjahr 2023 festgestellte strukturelle NKA ist auf dem Kontrollkonto zu erfassen. Das MdFE weist im Abschlussbericht der HHR 2023 die Bestände dieses Kontos zu den Jahresabschlüssen von 2020 bis 2023 nach:

Bestand Kontrollkonto	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €			
MdFE	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
LRH ²⁰	-10,0	546,3	89,4	162,0

Tabelle 7: Bestand des Kontrollkontos zum 31.12.
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

20 2021:

vgl. Drs. 7/8822, Seiten 17, 18: -10,0 Mio. Euro zzgl. 556,9 Mio. Euro strukturelle NKA 2021 korrigiert um den Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen von 0,6 Mio. Euro.

2022:

vgl. Drs. 8/172, Seiten 26, 27: 546,3 Mio. Euro abzgl. 500,0 Mio. Euro Tilgung notlagenbedingter Kredite zzgl. 43,1 Mio. Euro strukturelle NKA 2022.

2023:

89,4 Mio. Euro zzgl. 72,6 Mio. Euro strukturelle NKA 2023.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat das MdFE die zugesagte rückwirkende Korrektur des Kontrollkontos von -346,0 Mio. Euro auf -10,0 Mio. Euro vollzogen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist unter Berücksichtigung seiner Feststellungen zum 31. Dezember 2023 auf dem Kontrollkonto ein Bestand von 162,0 Mio. Euro auszuweisen. Das MdFE lehnt eine Korrektur des Kontrollkontos ab, da es der Sichtweise des Landesrechnungshofs nicht folgt.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das MdFE gleichwohl eine Berücksichtigung von Feststellungen bezüglich der notlagenbedingten Kreditaufnahme zur Finanzierung der Maßnahmen des BBP im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Form einer Sondertilgung prüfen will. Insofern ist es zumindest in Höhe dieses Betrages zu einer strukturellen NKA gekommen, die auf dem Kontrollkonto auszuweisen ist.

5 Haushaltsvollzug 2023

5.1 Kredit- und Schuldenmanagement

Zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt auf 18.383,7 Mio. Euro und lag um 1.463,0 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das Derivatevolumen reduzierte sich weiter auf 8.839,8 Mio. Euro und die Zinsausgaben waren mit 179,1 Mio. Euro so niedrig wie nie zuvor.

Das MdFE nahm im Jahr 2023 wegen der guten Liquiditätslage nur an 33 Tagen Kassenverstärkungskredite auf. Es erzielte aus der Anlage freier Kassenmittel als Tages- und Termingeld Zinseinnahmen von 37,0 Mio. Euro.

5.1.1 Kredit- und Derivateportfolio

Zum Kredit- und Derivateportfolio ergibt sich für den Zeitraum von 2019 bis 2023 folgender Überblick:

Kredit- und Derivateportfolio	2019	2020	2021	2022	2023
Verschuldung am Kreditmarkt (in Mio. €)	15.311,6	16.913,6	17.485,7	16.920,7	18.383,7
Anzahl der Kreditverträge	215	193	193	178	171
Derivatevolumen (in Mio. €)	10.367,7	10.222,7	10.294,8	9.269,8	8.839,8
Anzahl der Derivateverträge	114	110	104	96	89

Tabelle 8: Verschuldung am Kreditmarkt und Derivatevolumen 2019 bis 2023
Quelle: SDW-Programm und Unterlagen des MdFE

Zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich die Verschuldung am Kreditmarkt gegenüber dem Vorjahr um 1.463,0 Mio. Euro auf 18.383,7 Mio. Euro. Das Derivatevolumen verringerte sich um 430,0 Mio. Euro auf 8.839,8 Mio. Euro.

Den Schulden des Landes lagen 171 Kreditgeschäfte zugrunde. Die Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios für die Jahre 2019 bis 2023 entwickelte sich unter Berücksichtigung der Neuabschlüsse wie folgt:

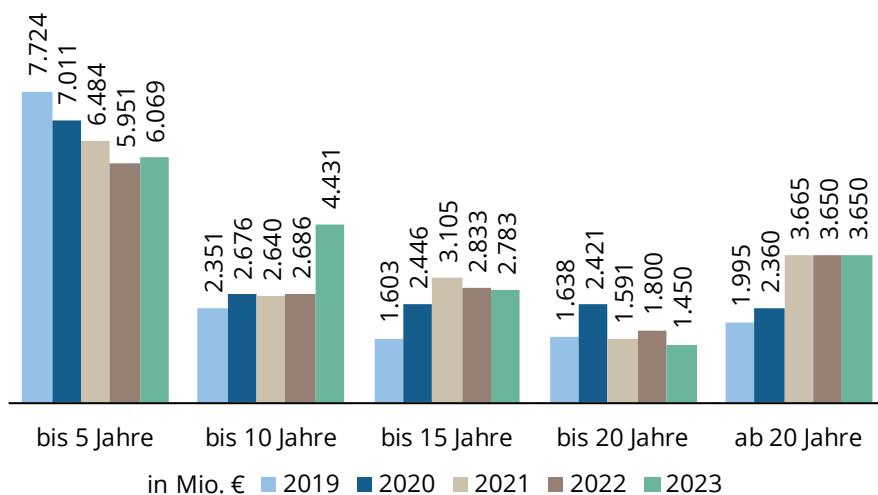


Abbildung 1: Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios

Quelle: Report des MdFE aus SDW, eigene Berechnungen

Auffallend ist der Anstieg im Jahr 2023 bei den Fälligkeiten bis zu 10 Jahren auf 4.431,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Hier wirkten sich unter anderem die Neuabschlüsse unter Berücksichtigung der eingeräumten Kündigungsrechte aus, sodass sich in der Folge keine Veränderungen bei den Laufzeiten ab 20 Jahren ergaben.

Von den Schulden am Kreditmarkt werden in den nächsten fünf Jahren nur noch 33,1 % (Vorjahr: 35,2 %) endfällig. Inwieweit deren Refinanzierungen die Zinsausgaben beeinflussen werden, ist von den dann am Markt geltenden Zinssätzen abhängig.

Die Struktur des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten entwickelte sich seit dem Jahr 2019 wie folgt:

Kredit- und Derivateportfolio	2019	2020	2021	2022	2023
in %					
Anteil fest verzinst	93,2	95,6	95,5	105,1	103,9
Anteil variabel verzinst	6,8	4,4	4,5	-5,1	-3,9
Durchschnittsverzinsung	1,8	1,7	1,4	1,1	1,1
in Jahren					
Durchschnittliche Restlaufzeit	8,9	10,0	11,3	11,2	10,8
Mittlere Zinsbindung ²¹	17,5	11,1	13,8	13,9	12,5
Zinsbindung des Kreditportfolios	8,4	9,8	11,1	10,9	9,9
in Mio. €					
Barwert Gesamt	-17.788,9	-21.228,5	-19.918,7	-14.024,3	-16.180,0
Barwert Kreditportfolio	-16.331,0	-18.703,2	-18.213,0	-13.807,0	-16.095,0

Tabelle 9: Entwicklung der Struktur des Gesamtportfolios
Quelle: Jahresberichte des MdFE zum Kredit- und Derivateportfolio

Seit dem Jahr 2022 ist der variabel verzinsten Teil des Kreditportfolios nach Derivateeinsatz in den negativen Bereich gesunken. Es waren keine konnexen Grundgeschäfte für die Derivate, die eine variable in eine feste Verzinsung umwandeln, vorhanden. Mit dem Abschluss von Kreditverträgen mit variabler Verzinsung und dem Rückgang des Derivatevolumens veränderte sich der Wert auf -3,9 %. Die mittlere Zinsbindung des Gesamtportfolios verringerte sich gegenüber dem Vorjahr auf 12,5 Jahre und die des Kreditportfolios auf 9,9 Jahre.

Der Barwert des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten ist der zum Marktzins abgezinste Wert aller erwarteten Zahlungsströme zum Auswertungsstichtag. Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte er sich um 2.155,7 Mio. Euro und lag zum 31. Dezember 2023 bei -16.180,0 Mio. Euro. Das ist auf die Kreditaufnahmen im Jahr 2023 zurückzuführen. Der Barwert unterschreitet die nominale Schuldenlast von 18.383,7 Mio. Euro um 2.203,7 Mio. Euro. Somit war die bestehende Finanzierung günstiger als eine zum Stichtag komplett neu aufgenommene Finanzierung.

5.1.2 Zinsausgaben für Kredite und Derivate

Das MdFE leistete im Jahr 2023 Zinsausgaben für Kredite und Derivate von 179,1 Mio. Euro und somit 13,7 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Haushaltssätzen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Jahre 2019 bis 2023.

21 Die mittlere Zinsbindung gibt an, wie lange die vereinbarten Festzinssätze im Mittel noch gültig sind.

Zinsen für Kreditmarktmittel	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Soll	283,6	254,1	250,8	208,3	256,4
Ist	269,2	256,6	234,3	192,8	179,1
Abweichung	-14,4	2,5	-16,5	-15,5	-77,3

Tabelle 10: Entwicklung der Zinsausgaben
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Die von der Europäischen Zentralbank eingeleitete Zinswende führte im Jahr 2023 noch nicht zu höheren Zinsausgaben. Im Gegenteil, sie waren mit 179,1 Mio. Euro so niedrig wie nie zuvor. Dies war einerseits auf die geringe Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2022 zurückzuführen. Andererseits hatten die Banken aufgrund der Zinswende wieder Zinszahlungen geleistet, die das MdFE als Einnahmen auf dem Ausgabettitel gebucht hatte. Zudem waren aus den Abschlüssen des Jahres 2023 aufgrund der vereinbarten festen Zinssätze Zahlungen erst ab dem Jahr 2024 zu leisten.

Das MdFE zog seit dem Jahr 2021 die Minderausgaben bei den Zinsausgaben zur Erwirtschaftung der GMA im Epl. 20 heran.

5.1.3 Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen

Das MdFE war für 2023 ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bis zu 1.998,6 Mio. Euro Kassenverstärkungsmittel aufzunehmen. Sie wurde an nur 33 Tagen (Vorjahr: 89 Tage) in Anspruch genommen und an keinem Tag überschritten. Der höchste Kassenverstärkungskredit lag bei lediglich 804,6 Mio. Euro.

Zum 31. Dezember 2023 war der Kassensaldo mit 554,8 Mio. Euro erstmals wieder positiv und lag deutlich über dem Vorjahreswert von -664,0 Mio. Euro. Er ergab sich aus den als Tages- und Termingeld angelegten 480,0 Mio. Euro sowie einem Guthaben auf dem Bankkonto von 74,8 Mio. Euro.

Das MdFE erzielte im Jahr 2023 aus der Anlage freier Kassenmittel als Tages- und Termingeld Zinseinnahmen von 37,0 Mio. Euro und zahlte für die Kreditaufnahme Zinsen von 1,5 Mio. Euro.

5.2 Maßnahmen des Brandenburg-Pakets

5.2.1 Grundlagen und Überblick

Für das Jahr 2023 war zur Realisierung der Maßnahmen des BBP in Ausgaben in Höhe von 819,0 Mio. Euro eingewilligt worden. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über eine NKA finanziert.

Der Landtag stellte am 15. Dezember 2022 fest, dass auf der Grundlage des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen im Land Brandenburg eine außergewöhnliche Notsituation für die Jahre 2023 und 2024 bestehe, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige.²² Er hielt es für erforderlich, neben der finanziellen Beteiligung an den Maßnahmen des Bundes ergänzende Entlastungs-, Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen des Landes in sechs Schwerpunktbereichen umzusetzen, die durch Maßnahmen Dritter wie der EU und des Bundes nicht oder nicht ausreichend abgedeckt wurden. Dazu bestehe ein finanzieller Bedarf in den Jahren 2023 und 2024 von insgesamt 2.000,0 Mio. Euro.

Das MdFE war auf der Grundlage des HG 2023/2024 ermächtigt, zur Leistung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, in über- und außerplanmäßige Ausgaben einzuwilligen. Voraussetzung war, dass die einzelnen Maßnahmen geeignet waren, wesentliche Beeinträchtigungen infolge der eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie der erneut angewachsenen Flüchtlingsbewegungen abzumildern. Lagen die Ausgaben je Maßnahme über dem Einzelbetrag von 7,5 Mio. Euro, war die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags Brandenburg (AHF) einzuholen. Ansonsten war der Ausschuss unverzüglich über alle Einwilligungen zu unterrichten. Welche konkreten Anforderungen die an das MdFE zu stellenden Anträge zu erfüllen hatten, legte das Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2023 fest.

Die Landesregierung beschloss am 31. Januar 2023 insgesamt 70 Entlastungsmaßnahmen im Umfang von 1.778,0 Mio. Euro zur Untersetzung der vom Landtag festgelegten sechs Schwerpunkt-

22 Vgl. Drs. 7/6685-B.

bereiche. Sie bezeichnete diese Maßnahmen zusammengefasst als Brandenburg-Paket.

5.2.2 Feststellungen zu einzelnen Maßnahmen

Die notlagenbedingte NKA war um 15,4 Mio. Euro zu hoch, da unter anderem Rückzahlungen und auskömmliche Haushaltssätze bei verschiedenen Titeln unberücksichtigt geblieben waren sowie Ausgaben für Aushilfen zudem aus dem Personalbudget finanziert wurden.

Das MdFE unterrichtete den AHF achtmal über den Stand der Entwicklungen und zu den Details seiner Einwilligungen in die von den Ressorts gestellten Anträge sowie zu den geleisteten Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen. Es ergibt sich folgender Überblick:

Epl.	Anzahl der Maßnahmen	Bewilligung		Ist-Ausgaben 2023	Restbetrag
		Insgesamt	davon für 2023		
in Tsd. €					
1	2	3	4	5	6(3-4)
03	22	152.433,5	78.194,0	31.913,7	74.239,5
04	1	1.050,0	220,0	10,5	830,0
05	6	161.118,6	81.583,8	59.337,7	79.534,8
06	7	91.506,4	24.217,2	8.994,2	67.289,2
07	10	173.036,1	136.321,6	106.202,4	36.714,5
08	5	83.019,8	26.600,0	432,9	56.419,8
10	1	3.677,0	1.750,0	1.091,2	1.927,0
11	5	232.061,7	232.061,7	121.121,9	0,0
12	2	28.000,0	4.050,0	281,7	23.950,0
20	2	234.011,1	234.011,1	231.215,9	0,0
Gesamt	61	1.159.914,3	819.009,4	560.602,0	340.904,8

Tabelle 11: Maßnahmen des BBP 2023
Quelle: Unterrichtungen des MdFE an den AHF, eigene Berechnungen

Zur Deckung der einzelplanbezogenen Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges waren im Epl. 20 des Haushaltsplans 2023 Ausgaben von 1.200,0 Mio. Euro veranschlagt. Das MdFE und der AHF hatten in notlagenbedingte Ausgaben von 819,0 Mio. Euro eingewilligt. Die Ist-Ausgaben betrugen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über den Notlagenkredit gedeckt. Die Ausgaben für das „Deutschland-Ticket“ von 10,4 Mio. Euro wurden aus dem Gesamthaushalt finanziert.

Die für 2023 bewilligten Mittel wurden lediglich zu 68,4 % in Anspruch genommen. Das MdFE hatte für 12 Maßnahmen in Ausgaben für 2023 von 39,3 Mio. Euro eingewilligt, die im Weiteren nicht geleistet worden waren. Es wies im AHF darauf hin, dass Maßnahmen unter anderem wegen Lieferverzögerungen und Kapazitätsengpässen bei Dienstleistern sowie in der Folge verspäteter Ausschreibungen und Vergaben nicht im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden konnten. Über 90 % aller Ausgaben 2023 entfielen allein auf folgende 7 Maßnahmen:

Epl.	Lfd. Nr. ²³	Bezeichnung der Maßnahme	Ausgaben 2023	
			Bewilligt	Ist
			in Tsd. €	
20	25	Unterstützung kommunaler Bedarfe	176.660,0	176.018,8
07	5	Sonderförderprogramm Krisenbewältigung der Krankenhäuser	95.000,0	93.598,4
11	60	Kompensation zusätzlicher Energiekosten im Schienenpersonennahverkehr	95.000,0	57.072,7
20	20	Hilfe im Rahmen der Erstattungsverfahren nach Landesaufnahmegesetz	57.351,1	55.197,1
05	1	Elternbeitragsentlastung Kitabühren	54.130,0	53.984,2
11	49	Wohngeld mit Heiz- und Klimakomponente	52.714,6	45.377,4
03	50	Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde bis zum Jahresende 2023	21.600,0	20.193,9
Gesamt			552.455,7	501.442,5

Tabelle 12: Wesentliche Ausgaben 2023 aus dem BBP
Quelle: HHR 2023 und Unterlagen des MdFE

Diese Ausgaben sind im Wesentlichen auf der Grundlage von Pauschalen, Indikatoren, Indizes oder Abschlägen geleistet worden.

Der Landesrechnungshof stellte zu einzelnen Maßnahmen fest:

- Rückzahlungen einzelner Kommunen waren nicht berücksichtigt worden, sodass eine um 0,1 Mio. Euro zu hohe Kreditaufnahme erfolgt war. Das MdFE stellt in dieser Höhe eine Sondertilgung im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Aussicht.
- Für 7 Maßnahmen wurden in 4 Titeln Ist-Ausgaben für das BBP von insgesamt 2,7 Mio. Euro angegeben. Die Ist-Ausgaben dieser Titel von zusammen 11,9 Mio. Euro einschließlich der Ausgaben für das BBP lagen um 3,7 Mio. Euro unter den Haushaltsansätzen von 15,7 Mio. Euro. Somit waren zur

23 Das MdFE ordnete in den Berichten an den AHF jeder Maßnahme eine laufende Nummer zu. Diese Nummerierung ist in der Übersicht zu den Maßnahmen im Abschlussbericht zu der HHR 2023 (vgl. Drs. 8/174, Seiten I/24 bis I/27) nicht enthalten.

Deckung der Ausgaben für das BBP keine zusätzlichen, über den Notlagenkredit finanzierte, Mittel von 2,7 Mio. Euro erforderlich.

- Für eine Maßnahme wurden zusätzliche Ausgaben für Aushilfen von 36,5 Tsd. Euro aus dem BBP kreditfinanziert. Die Ist-Ausgaben bei diesem Titel von 0,9 Mio. Euro lagen jedoch um 0,2 Mio. Euro unter dem Ansatz von 1,1 Mio. Euro. Auch in diesem Fall waren zur Deckung der Ausgaben für das BBP keine zusätzlichen kreditfinanzierten Mittel erforderlich, da ausreichende Mittel veranschlagt waren. Hinzu kam, dass die Ausgaben bereits über das Personalbudget im Epl. 11 gedeckt wurden. Somit lag in diesem Fall eine Doppelfinanzierung vor. Auch in diesem Fall stellt das MdFE in dieser Höhe eine Sondertilgung im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Aussicht.
- Für 4 Maßnahmen wurden Ist-Ausgaben für das BBP von zusammen 54,5 Mio. Euro ausgewiesen. Die Ist-Ausgaben in den betroffenen Titeln von insgesamt 652,7 Mio. Euro lagen jedoch nur um 41,9 Mio. Euro über den Ansätzen von 610,8 Mio. Euro. Somit wurden überplanmäßige Ausgaben von nur 41,9 Mio. Euro geleistet. Auch hier hätte die Kreditaufnahme nur in dem erforderlichen Umfang erfolgen dürfen. Wenn zum Jahresabschluss noch Haushaltsmittel bei den betroffenen Titeln zur Verfügung standen, waren diese auch zum Ausgleich der Mehrausgaben für die Maßnahmen des BBP heranzuziehen. Es erfolgte daher eine um 12,6 Mio. Euro zu hohe Kreditaufnahme.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in der HHR 2023 für 13 Maßnahmen bei 9 Titeln insgesamt Ist-Ausgaben von 212,2 Mio. Euro ausgewiesen und dem BBP zugerechnet wurden. Tatsächlich betrugen die über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben jedoch nur 196,8 Mio. Euro. Deshalb war die ausgewiesene Nettokreditaufnahme für das BBP von 550,2 Mio. Euro um 15,4 Mio. Euro zu hoch. Das MdFE hat in Aussicht gestellt, davon 0,2 Mio. Euro an Sondertilgungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 zu leisten.

Bei den Maßnahmen aus dem BBP war aufgrund des Bezugs zur Notlage davon auszugehen, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel gemäß § 10 HG 2023/2024 über- und außerplanmäßig zusätzlich zu den bereits im Haushalt veranschlagten Ausgaben bereitzustellen waren. Auch wenn eine „Subsidiarität der Kreditaufnahme“ nicht explizit verfassungs-

rechtlich geregelt ist, verbleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung, dass Kreditaufnahmen im Rahmen einer Notsituation nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang zu erfolgen haben. Wenn die Haushaltsansätze bei Ausgabettiteln zum Jahresabschluss nicht bzw. nicht im geplanten Umfang überschritten wurden, war eine zusätzliche Kreditaufnahme zu vermeiden.

Diesem Ansatz ist das MdFE bisher bei notlagenbedingten zusätzlichen Personalausgaben gefolgt. Diese waren immer aus den auskömmlichen Personalbudgets zu finanzieren. Gleichwohl vertritt das MdFE diese Auffassung für den überwiegenden Teil der Feststellungen nicht.

5.2.3 Urteile der Verfassungsgerichte

Der Landesrechnungshof wies seit dem Jahr 2022 in den Jahresberichten auf seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und der haushaltrechtlichen Umsetzung hin. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in den Jahren 2023 und 2024 bestärkten ihn in seinen Auffassungen.

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023²⁴ nahm die Landesregierung Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen des BBP vor. Das Gericht wies vor allem auf den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise hin. Zudem führte es aus, dass auch unter den Bedingungen einer Notsituation die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der Jährigkeit einzuhalten sind. Deshalb haben sich die notwendigen Kreditermächtigungen auf die Deckung der Ausgaben zu beschränken, die für Maßnahmen zur Bekämpfung der Notsituation im laufenden Haushaltsjahr anfallen. Vor diesem Hintergrund stellte der Landtag am 20. Dezember 2023 fest, dass auch für das Jahr 2024 eine außergewöhnliche Notsituation fortbestehe und beschloss am 23. Februar 2024 das Nachtragshaushaltsgesetz 2024²⁵. Die bis dahin eingeräumte Möglichkeit, nicht genutzte Kreditermächtigungen 2023 nach 2024 übertragen zu können, wurde gestrichen und die Ermächtigung für 2024 auf 1.060,0 Mio. Euro erhöht.

²⁴ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22.

²⁵ Vgl. Nachtragshaushaltsgesetz (NTHG) 2024 vom 26. Februar 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 7).

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte mit Urteil vom 21. Juni 2024²⁶ festgestellt, dass § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 10 HG 2023/2024 in der Fassung vom 16. Dezember 2022 mit Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung unvereinbar sind und erklärte sie für nichtig. Daraus ergaben sich jedoch keine Rückabwicklungspflichten.

Obwohl eine außergewöhnliche Notsituation vorlag, ergab sich aus den Darlegungen des Haushaltsgesetzgebers nicht das Bestehen eines Veranlassungszusammenhangs zwischen dieser Notsituation und den notlagenbedingten Kreditermächtigungen bzw. den ergriffenen Maßnahmen. Das Gericht konnte zudem nicht entnehmen, ob die Kreditermächtigungen auch der Höhe nach auf die außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen waren. Darüber hinaus war nicht erkennbar, ob die kreditfinanzierten Maßnahmen geeignet waren, die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation zu fördern. Aus der Begründung des Haushaltsgesetzgebers hätte ersichtlich sein müssen, welche einzelnen Maßnahmen Bestandteil des Gesamtpakets sein sollen. Die danach von der Landesregierung vorgenommene Konkretisierung der Maßnahmenpakete lasse sich nicht dem Haushaltsgesetzgeber zurechnen.

Das Gericht äußerte zudem Bedenken hinsichtlich der im Haushaltsplan 2023/2024 vorgenommenen Abweichung vom Grundsatz der Einzelveranschlagung. Die Veranschlagung erheblicher Mittel für über verschiedene Einzelpläne verteilte oder noch gänzlich unbenannte Aufgaben nur bei einem Titel²⁷, dürfte dem Spezialitätsgrundsatz nicht genügen. Die dem Haushaltsplan obliegende Steuerungsfunktion könne so nicht erfüllt werden. Dadurch werde der Exekutive womöglich eine unangemessene Verfügungsmacht eingeräumt.

Der Landtag beschloss am 25. Juli 2024 zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken und Unsicherheiten das 2. NTHG 2024 und hob die notlagenbedingte Kreditermächtigung von 1.060,0 Mio. Euro auf. Zudem wurden die bis dahin bewilligten Ausgaben für die Maßnahmen des BBP von 848,4 Mio. Euro in den Einzelplänen veranschlagt. In dieser Höhe sollte die Deckung über eine zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen.

26 Vgl. VfGBbg 22/23.

27 Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 971 20 (Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges in allen Einzelplänen).

Der Landesrechnungshof hatte in den Jahresberichten seit 2022 seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und dessen Umsetzung in den Haushaltsplänen geäußert. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte haben ihn in seinen Auffassungen bestärkt. Er erwartet, dass das MdFE zukünftig im Rahmen der Festlegungen der Schuldenbremse handelt und die Ausnahmetatbestände strikt beachtet.

5.3 Buchungen zum Jahresabschluss 2023

Das MdFE legte im Jahresabschlusserlass vom 29. November 2023 unter anderem fest, dass eingehende Zahlungen ab 1,0 Mio. Euro, deren Fälligkeiten noch in 2023 lagen, in den Büchern des Jahres 2023 zu buchen sind, so lange diese noch nicht abgeschlossen waren.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) buchte davon abweichend Einnahmen von 18,7 Mio. Euro zugunsten des neuen Haushaltsjahres 2024, obwohl die Bücher für das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen waren. Die Ist-Einnahmen und insofern auch der Überschuss zum Jahresabschluss wären um diesen Betrag höher ausgefallen.

5.4 Ausgabereste

In das Jahr 2024 waren Ausgabereste in Höhe von 1.282,5 Mio. Euro übertragen worden. Sie steigen seit dem Jahr 2019 kontinuierlich an und haben sich mehr als verdoppelt. Das Umweltministerium bildete erneut Ausgabereste, obwohl Übertragbarkeitsvermerke nicht vorhanden bzw. zweckgebundene Einnahmen nicht aufgekommen waren.

Bei übertragbaren Ausgaben können gemäß §§ 19 und 45 LHO Ausgabereste gebildet werden, die über das Haushaltsjahr hinaus grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Sie erhöhen die Ausgabeermächtigungen des jeweiligen Titels im folgenden Haushaltsjahr. Das ist bei Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie anderen Ausgaben, die im Haushaltsgesetz und -plan für übertragbar erklärt wurden, möglich.

Das MdFE stimmte am 18. April 2024 der Bildung von Ausgaberesten aus 2023 und ihrer Übertragung nach 2024 von 1.282,5 Mio. Euro zu. Ihre Höhe entspricht 7,7 % der veranschlagten Gesamt-

ausgaben von 16,7 Mrd. Euro. Die erneute deutliche Zunahme der Ausgabereste gegenüber dem Vorjahr um 233,7 Mio. Euro war im Wesentlichen auf Steigerungen im Epl. 11 und speziell bei den Ausgaben entsprechend dem Regionalisierungsgesetz um 175,0 Mio. Euro zurückzuführen.

Haushaltsjahr	Gebildete Ausgabereste in Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben	
		in %	
2019	560,4		4,1
2020	657,3		4,3
2021	788,4		4,9
2022	1.048,7		6,9
2023	1.282,5		7,7

Tabelle 13: Ausgabereste und ihr Anteil an den geplanten Gesamtausgaben

Quelle: HHR 2019 bis 2023

Der Landesrechnungshof prüfte einzelne Ausgabereste und traf nachfolgende Feststellungen für den Epl. 10:

- Ein im Kapitel der Forstwirtschaft gebildeter Ausgaberest von 1,6 Mio. Euro war nicht gedeckt, weil zweckgebundene Einnahmen nicht realisiert wurden. Insofern hätte es für die Einwilligung in die Inanspruchnahme eines Einsparerfordernisses bedurft.
- Im Kapitel des Landesamts für Umwelt wurden bei einem Titel zweckgebundene Ausgaben von 50,4 Tsd. Euro geleistet, denen bei dem korrespondierenden Titel lediglich Einnahmen von 9,4 Tsd. Euro gegenüberstanden. Für die Übertragung der Minderausgaben fehlte es bereits im Jahr 2022 an einem Übertragbarkeitsvermerk. In die Bildung des Ausgaberestes und in dessen Inanspruchnahme hätte lediglich in Höhe der tatsächlich realisierten zweckgebundenen Einnahmen eingewilligt werden dürfen.
- Bei einem weiteren Titel wurde ein Ausgaberest von 41,1 Tsd. Euro in das Haushaltsjahr 2024 übertragen und in dessen Inanspruchnahme eingewilligt. Ein Übertragbarkeitsvermerk war nicht vorhanden. Die Übertragung und die Einwilligung in die Inanspruchnahme erfolgte aufgrund eines Zweckbindungsvermerks. Den geplanten Ausgaben von 50,0 Tsd. Euro standen Ist-Ausgaben von 65,9 Tsd. Euro gegenüber.

Ausgaben durften gemäß Haushaltsvermerk nur in Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen geleistet werden. Einnahmen waren aber nicht realisiert worden. Aus dem Jahr 2022 war bereits ein Ausgaberest von 57,0 Tsd. Euro übertragen worden,

obwohl ein Übertragbarkeitsvermerk fehlte. Insofern hätte in die Bildung des Ausgaberestes und in dessen Inanspruchnahme nicht eingewilligt werden dürfen.

- Ebenfalls beim Landesamt für Umwelt wurden in Titeln einer Titelgruppe Ausgabereste von 23,2 Mio. Euro und in den Titeln einer weiteren Titelgruppe Reste von 18,2 Mio. Euro gebildet und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausgabereste wurden in der ersten Titelgruppe um 10,6 Tsd. Euro zu geringe und in der zweiten Titelgruppe dagegen um 10,6 Tsd. Euro zu hohe Ausgaben berücksichtigt, als tatsächlich in den jeweiligen Titeln geleistet worden waren. In der Folge war in der zuerst genannten Titelgruppe ein um 10,6 Tsd. Euro zu hoher Ausgaberest gebildet worden.

Der Landesrechnungshof bat, zukünftig darauf zu achten, dass die Ausgaben übertragbar sind und dass nur die nicht verausgabten zweckgebundenen Einnahmen berücksichtigt werden. Fehlerhaft bewilligte Ausgabereste seien zu korrigieren.

Das MdFE teilte mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofs bei der Bildung von Ausgaberesten aus 2024 bereits überwiegend berücksichtigt wurden.

5.5 Globale Minderausgaben

Der Anteil der Globalen Minderausgaben (GMA) an den Gesamtausgaben lag im Haushaltspflan 2023 bereits über 2 %, somit um fast das Sechsfache höher als im Jahr 2019. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sich der Landtag dadurch in seiner Budgethoheit einschränkt. Drei Ressorts wiesen die Erwirtschaftung der GMA fehlerhaft oder nicht vollständig nach.

5.5.1 Überblick und Einzelfeststellungen

GMA sind zum Ausgleich des Haushaltspfans veranschlagte Verfügungsbeschränkungen. Sie werden in der Phase der Haushaltsaufstellung festgelegt und sind im Rahmen der Bewirtschaftung im jeweiligen Haushaltsjahr von den Ressorts durch das Heranziehen nicht verausgabter Ansätze („Bodensatz“) zu erbringen. Der Verwaltung bleibt es überlassen, an welcher konkreten Ausgabeposition Einsparungen erbracht werden.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden GMA von insgesamt -342,7 Mio. Euro geplant. Sie lagen um 52,2 Mio. Euro über dem Vorjahreswert, wobei die größte Steigerung von 53,9 Mio. Euro im Epl. 20 zu

verzeichnen war. Die Ressorts hatten die Erwirtschaftung der in den Einzelplänen ausgebrachten GMA mit dem Jahresabschluss und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 zu erbringen. Die HHR 2023 weist aus, dass dies vollständig erfolgte.

Der Landesrechnungshof machte davon abweichend folgende Feststellungen.

Drei Ressorts zogen zur Erwirtschaftung der GMA Ausgabettitel heran, für die die HHR 2023 keine Minderausgaben ausweist.

- Im Epl. 03 waren es 82,7 Tsd. Euro in 7 Titeln, obwohl deren Ist-Ausgaben über den Ansätzen lagen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hatte diese aus anderen Titeln verstärkt. Die davon nicht verbrauchten Mittel zog es unzulässigerweise für den Nachweis der GMA heran.
- In den Einzelplänen 05 und 06 wurden ebenfalls Titel angegeben, die aufgrund genehmigter überplanmäßiger Ausgaben die Ansätze bereits überschritten. Nach Auffassung beider Ressorts waren noch Minderausgaben im jeweiligen Ausgabettitel vorhanden, weil sie die überplanmäßigen Ausgaben separat abgerechnet hatten. Im Epl. 05 betraf das die Entlastung der Eltern bei den Kitagebühren aus dem BBP, sodass noch 12.555,4 Tsd. Euro verfügbar waren. Im Epl. 06 wurde eine Ausgleichszahlung in Abstimmung mit dem MdFE aus dem Gesamthaushalt gedeckt, sodass hier noch 51,2 Tsd. Euro verfügbar waren.

Der Landesrechnungshof kann nachvollziehen, dass die Dienststellen bei notwendigen Mehrausgaben versuchen, so wenig wie möglich ihr „eigenes“ Budget einzusetzen, wenn andere Deckungsquellen zur Verfügung stehen. Wie hier jedoch die Minderausgaben ermittelt wurden, um die Erwirtschaftung der GMA nachweisen zu können, entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften zu § 37 LHO. Danach ist bei überplanmäßigen Ausgaben auch der Ansatz zu berücksichtigen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass zukünftig die festgestellten Berechnungsmethoden nicht mehr angewendet werden.

Das MdFE sieht den Nachweis der GMA in beiden Fällen als erbracht an. Die Minderausgaben im Epl. 05, wie vom Landesrechnungshof gefordert, zur Reduzierung der notlagenbedingten Kreditaufnahmen heranzuziehen, sei insofern entbehrlich.

Zwei Ressorts zogen Mehreinnahmen zur Erwirtschaftung der GMA heran, obwohl der dafür notwendige Haushaltsvermerk nicht vorhanden war.

- Im Epl. 03 gab das MIK eine Entnahme von 1,7 Mio. Euro aus der Personalbudgetrücklage an. Dies war wegen des fehlenden Haushaltsvermerks, aber auch aufgrund der Regelung im § 5 Absatz 1 HG 2023/2024 nicht zulässig. Diese Auffassung teilten das MIK und das MdFE nicht. Gleichwohl nahm es diese Feststellung zum Anlass, mit dem HG 2025/2026 zukünftig Entnahmen aus den Verwaltungs- und Personalbudgetrücklagen zur Erwirtschaftung der GMA zuzulassen.
- Im Epl. 06 wurden 3,3 Mio. Euro aufgrund von Mehreinnahmen aus Bundesmitteln angegeben. Das MWFK ging davon aus, dass dies aufgrund der vorhandenen Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke möglich sei.

5.5.2 Höhe der Globalen Minderausgaben im Haushaltsplan

Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg verwies in einem Gutachten zur Zulässigkeit der Veranschlagung von GMA auf zwei verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die einen Anteil der GMA von 0,7 % bis zu 2,29 % an den Gesamtausgaben nicht beanstandet hatten.²⁸ Für Brandenburg ergibt sich der folgende Überblick:

Haushaltsplan	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in Mio. €								
Summe GMA	-49,4	-94,6	-278,0	-290,5	-342,7	-363,1	-440,5	-426,9
Gesamtausgaben	13.629,1	15.215,6	15.995,9	15.158,7	16.654,7	16.741,1	16.840,4	17.428,1
in %								
Anteil GMA an Gesamtausgaben	0,36	0,62	1,74	1,92	2,06	2,17	2,62	2,45

Tabelle 14: Entwicklung der GMA 2019 bis 2026
Quelle: Haushaltspläne 2019 bis 2026

Der Anteil der GMA an den Gesamtausgaben im Jahr 2024 hat sich gegenüber 2019 mehr als versechsfacht.

²⁸ Vgl. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags vom 29. Juli 2021, Seiten 29 ff.

Das Gutachten bewertet eine uneinbringliche GMA, die nur die materielle Unterdeckung des Haushalts ausgleicht, als Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Spezialität. Hierzu hat der Landesrechnungshof keine andere Auffassung. Das MdFE hatte davon abweichend im Entwurf zum Doppelhaushalt 2023/2024 zur Reduzierung der Deckungslücke zusätzlich eine allgemeine GMA von 250,0 Mio. Euro veranschlagt. Auch das HG 2025/2026 enthält im Epl. 20 solche allgemeinen GMA von 406,5 Mio. Euro bzw. von 401,4 Mio. Euro.

In den Haushaltsplänen den Anteil der GMA an den Gesamtausgaben immer weiter zu erhöhen, sieht der Landesrechnungshof kritisch. Deshalb bat er in seinen Jahresberichten 2023 und 2024 das MdFE, zur Wahrung der Budgethoheit des Landtags auf eine restriktive Ausbringung von GMA hinzuwirken. Hierzu erläuterte es, sich am Gutachten zu orientieren, aber keinen Einfluss auf das Ausbringen weiterer GMA im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens zum Haushaltsentwurf zu haben. So wurden zum Haushaltsentwurf 2023/2024 für 2023 Mehrausgaben beschlossen, die über zusätzliche GMA gedeckt werden sollten. Sie erhöhten sich in der Folge auf 342,7 Mio. Euro. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsentwurfes 2025/2026 wurde die GMA für 2026 von 399,0 Mio. Euro auf 426,9 Mio. Euro erhöht.

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2025²⁹ ist zu gewährleisten, dass die GMA nicht durch die Exekutive „erwirtschaftet“ werden müsse. Daher ist die Höhe der erwartbar nicht abgerufenen Haushaltssmittel realitätsgerecht und fundiert zu ermitteln. Andernfalls verstoße der Landtag gegen sein Budgetrecht.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass sich das MdFE in Bezug auf die Höhe der GMA an die aufgezeigten Grenzen hält sowie die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Spezialität beachtet. Es sollte künftig im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens stärker seiner Beratungspflicht nachkommen, um die Budgethoheit des Landtags zu wahren. Das MdFE wies darauf hin, dass es dieser Aufgabe umfassend nachgekommen sei. Allerdings könne es unter Berücksichtigung des Prinzips der Gewaltenteilung dem Parlament nicht vorschreiben, wie es seine Gestaltungsrechte im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausübe.

29 LVG 13/24.

5.6 Deckungsfähigkeit und Haushaltsvermerke

Bei der Ausbringung der Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke im Epl. 10 fanden die Haushaltstechnischen Richtlinien nicht hinreichend Beachtung. Die in drei Kapiteln eingeräumten kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeiten für Kofinanzierungsmittel widersprachen den Festlegungen im HG 2023/2024.

Abweichend vom Grundsatz der sachlichen Bindung können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) gemäß §§ 20 und 46 LHO jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gefördert wird. Damit soll die Haushaltswirtschaft vereinfacht und flexibilisiert werden.

Insbesondere die §§ 6 und 7 HG 2023/2024 enthalten solche Regelungen für die Bewirtschaftung der Personal- und Verwaltungsausgaben. Zudem enthält der Haushaltsplan zusätzliche Deckungsvermerke, die als Spezialregelung die Anwendung weiterer Deckungsmöglichkeiten ausschließen. Ausnahmen hiervon werden durch einen gesonderten Haushaltsvermerk wie zum Beispiel „Die Deckungsfähigkeit laut Haushaltsgesetz bleibt erhalten.“ zugelassen. Das MdFE hat weitere Einzelheiten in verschiedenen Erlassen bzw. Rundschreiben geregelt. Somit konnten die Mittelbewirtschaftenden Mehrausgaben decken, ohne die strengen Kriterien für eine Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 LHO erfüllen zu müssen.

Der Landesrechnungshof prüfte die im Epl. 10 ausgebrachten Haushaltsvermerke hinsichtlich ihrer Formulierung und Umsetzung. Folgende Arten von Haushaltsvermerken wurden ausgewiesen:

Art des Haushaltsvermerks	Anzahl
Zweckbindungsvermerke (§ 8 LHO)	125
Verstärkungsvermerke (§ 8 LHO)	157
Rückeinnahmevermerke (§ 15 LHO)	10
Übertragbarkeitsvermerke (§ 19 LHO)	8
Deckungsvermerke (§ 20 LHO)	78
Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21 LHO)	2
Sperrvermerke (§ 22 LHO)	2
Sonstige Haushaltsvermerke	51
Summe	433

Tabelle 15: [Haushaltsvermerke im Epl. 10](#)
 Quelle: Haushaltsplan 2023/2024

Zu den sonstigen Haushaltsvermerken zählen unter anderem „Die Deckungsfähigkeit laut Haushaltsgesetz bleibt erhalten“ und der AvE-Vermerk „Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden“. Diese Vermerke wurden 13-mal bzw. 29-mal ausgebracht.

Der Landesrechnungshof stellte fest:

- Bei verschiedenen Titeln und Titelgruppen fehlten die korrespondierenden Zweckbindungsvermerke oder wichen die Formulierungen der Verstärkungsvermerke von den Vorgaben der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Brandenburg (HRL-Bbg) ab.
- Zweckbindungsvermerke bewirken, dass Ausgaben grundsätzlich (nur) in Höhe der Ist-Einnahmen, höchstens bis zur Höhe der veranschlagten Ausgaben geleistet werden dürfen, soweit ein Anspruch auf die zu erwartenden Einnahmen besteht. Bei verschiedenen Ausgabettiteln und Titelgruppen sowie den korrespondierenden Einnahmetiteln und Titelgruppen mit solchen Vermerken waren die Haushaltsansätze einnahmeseitig jeweils jedoch geringer als ausgabeseitig. Der Landesrechnungshof bat, bestimmte Formulierungen in den Vermerken zu überprüfen und gab Hinweise zu notwendigen Veränderungen, um zum Beispiel zu vermeiden, dass Ausgaben übertragen werden, ohne dass entsprechende zweckgebundene Einnahmen eingegangen waren.
- Im Epl. 10 waren an 29 Titeln AvE-Vermerke ausgebracht. Der Landesrechnungshof hatte bereits im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 darauf hingewiesen, dass Einnahmen, die für bereits geleistete Ausgaben erst im folgenden Haushaltsjahr eingegangen waren, nicht noch einmal

für das Ausgabebudget zur Verfügung gestellt werden können. Er hatte daher eine Ergänzung bei den entsprechenden Vermerken in Anlehnung an die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes empfohlen. Bei lediglich 8 von 29 Titeln war das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) dieser Empfehlung gefolgt. Der Landesrechnungshof bat das MdFE, die HRL-Bbg und in der Folge die bestehenden AvE-Vermerke in allen Einzelplänen entsprechend zu ergänzen.

- Nach § 9 HG 2023/2024 sind veranschlagte Landesmittel und VE, die nicht mehr zur Kofinanzierung von Leistungen Dritter für die gemäß Haushaltspolitik vorgesehenen Zwecke erforderlich sind, gesperrt. Die Aufhebung dieser Sperre bedarf der Zustimmung des MdFE. Der Haushaltspolitik 2023 enthielt für drei Kapitel im Epl. 10 insgesamt 136 Titel. Die Kapitel waren inhaltlich miteinander verbunden, da sie sich auf die jeweiligen Förderperioden der „Strukturförderung Entwicklung ländlicher Räume und Landwirtschaft“ bezogen. Es waren die verschiedensten Haushaltsvermerke, darunter eine Vielzahl mit kapitelübergreifenden Deckungsmöglichkeiten, ausgebracht.

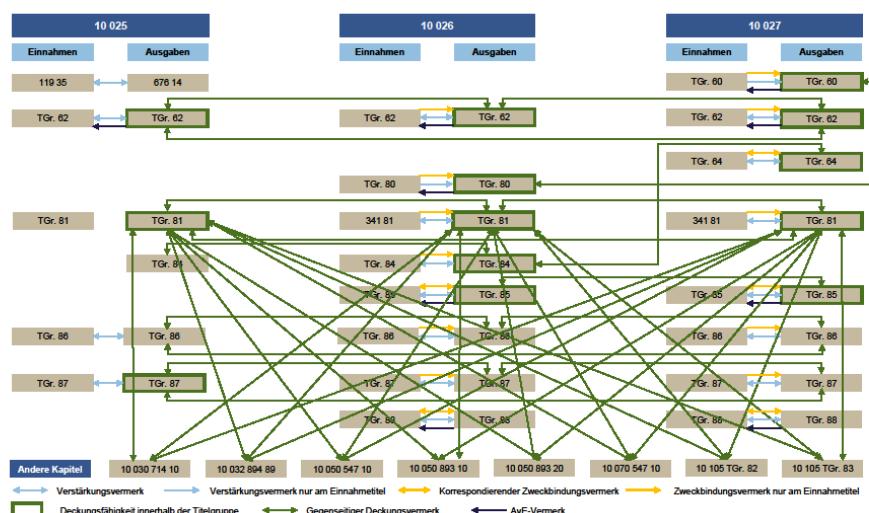


Abbildung 2: Schema Deckungsbeziehungen in den Kapiteln 10 025, 10 026 und 10 027 des Haushaltspolitik 2023/2024
Quelle: Haushaltspolitik 2023/2024, eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass diese Vermerke nicht § 9 HG 2023/2024 entsprachen. Die auf dieser Grundlage gesperrten Kofinanzierungsmittel konnten nicht gleichzeitig als Deckungsquelle für andere Kapitel dienen. Das MLEUV stimmte dem zwar zu, verwies jedoch auf die notwendige Flexibilisierung, insbesondere für die Kofinanzierungsmittel, im Haushaltsvollzug. Das MdFE erläuterte dagegen, dass, sofern

Ausgaben auf der Grundlage von Vermerken, des HG oder von § 41 LHO gesperrt waren, sie als Deckungsquelle für Mehrausgaben an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung standen. Der Landesrechnungshof bat, die rechtlichen Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers einzuhalten und die ausgebrachten Deckungsvermerke hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und anzupassen.

Das MdFE sagte zu, in Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans 2027 für den Epl. 10 die Haushaltsvermerke zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darüber hinaus wird die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Überprüfung der Standardformulierungen für Zweckbindungsvermerke in den HRL-Bbg aufgegriffen.

5.7 Rücklagen

Zum Jahresabschluss 2023 wurden Rücklagen in Höhe von 605,2 Mio. Euro gebildet, 58,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Gleichwohl stiegen die Rücklagen aus den Personalbudgets um 18,3 Mio. Euro an.

In den Einzelplänen 01 bis 14 und im Epl. 20 wurden aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets und aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gemäß §§ 6 und 7 HG 2023/2024 gebildet. Werden diese Budgets unterschritten, können Rücklagen gebildet werden.³⁰ Zudem wurden bestimmte Minderausgaben in den Personalbudgets in voller Höhe einer gesonderten Rücklage Langzeitkonten und Sabbatical zugeführt. Ebenfalls vollständig einer Rücklage zugeführt wurden zweckgebundene Drittmittel, die im Landeshaushalt vereinnahmt, aber nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Darüber hinaus wurden andere Rücklagen aufgrund eines Gesetzes oder Haushaltsvermerks gebildet.

Das MdFE erließ am 13. Dezember 2023 die Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2023 (VV Rücklagen 2023). Den Rücklagensatz für die Personal- und Veraltungsbudgets für das Haushaltsjahr 2023 setzte es am 7. März 2024 auf das Mindestmaß von 40 % fest.

³⁰ Im Epl. 20 wird keine Rücklage aus dem Personalbudget gebildet.

Zur Entwicklung der Rücklagen seit dem Jahr 2019 ergibt sich folgender Überblick:

Jahr	Rück- lagen- satz	Rücklage Personal- budget	Rücklage Verwaltungs- budget	Rücklage Langzeit- konten	Sonstige Rücklagen	Gesamt
	in %	in Tsd. €				
2019	50,0	67.410,1	48.101,2	2.962,2	354.642,6	473.116,1
2020	50,0	100.323,5	53.718,1	3.845,0	419.682,9	577.569,5
2021	15,0	36.139,4	21.662,2	10.334,7	550.801,4	618.937,7
2022	40,0	48.194,7	43.284,7	17.013,8	555.044,1	663.537,2
2023	40,0	66.487,9	40.036,0	23.801,6	474.830,8	605.156,3

Tabelle 16: Rücklagen zu den Jahresabschlüssen 2019 bis 2023
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Zum Jahresabschluss 2023 wurden Rücklagen von 605,2 Mio. Euro gebildet, 58,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Die Rücklagen aus den Personalbudgets erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 18,3 Mio. Euro auf 66,5 Mio. Euro. Dies war vor allem auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) zurückzuführen. Hier hatte sich die Rücklage gegenüber dem Vorjahr von 7,9 Mio. Euro auf 26,0 Mio. Euro erhöht und somit mehr als verdreifacht. Die Rücklagen aus den Verwaltungsbudgets verringerten sich um 3,3 Mio. Euro auf 40,0 Mio. Euro. Die sonstigen Rücklagen reduzierten sich um 80,2 Mio. Euro auf 474,8 Mio. Euro, weil unter anderem im Epl. 08 eine Digitalisierungsrücklage nicht mehr gebildet wurde, die im Jahr 2022 noch einen Bestand von 105,9 Mio. Euro aufwies.

Die gebildeten Rücklagen für Langzeitkonten und seit dem Jahr 2021 auch für Sabbatical betragen zusammen nunmehr 23,8 Mio. Euro, 6,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Diese Rücklagen können nur zur Deckung von Personalausgaben für eine Vertretung bzw. eine Nachfolge während der Freistellungsphase eingesetzt werden. Seit 2021 fließen den Rücklagen jährlich etwa 7,0 Mio. Euro zusätzlich zu. Es ist nicht geregelt, wie mit nicht mehr benötigten Rücklagen umzugehen ist. Der Landesrechnungshof bat das MdFE zu prüfen, ob und wenn ja wie die bisherigen Festlegungen zu ergänzen sind. Hierzu sagte es eine Prüfung im Zuge der Vorbereitung der VV Rücklagen 2025 zu.

5.8 Haushaltsüberschreitungen

Das MdFE wies zum Jahresabschluss 2023 Haushaltsüberschreitungen von lediglich 20,8 Mio. Euro aus. Sie lagen um 109,0 Mio. Euro und somit erheblich unter dem Vorjahreswert. In Einzelfällen war ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln verschiedener Ressorts festzustellen.

Haushaltsüberschreitungen sind gemäß § 37 LHO insbesondere über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die die Einwilligung des MdFE erforderlich ist. Hierzu hat das beantragende Ressort den unvorhergesehenen und unabewisbaren Bedarf zu begründen und einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten, da diese Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden sollen.

Das MdFE hat über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Einzelbetrag von 25,0 Tsd. Euro und darüber halbjährlich, in Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich, dem Landtag mitzuteilen. Der HHR sind Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung beizufügen.

Das MdFE weist in der HHR 2023 insgesamt 31 Überschreitungen in Höhe von 20,8 Mio. Euro aus (Vorjahr: 129,8 Mio. Euro). Davon entfielen 17,0 Mio. Euro auf überplanmäßige und 2,9 Mio. Euro auf außerplanmäßige Ausgaben. Es wurden nicht genehmigte Mehrausgaben von 0,9 Mio. Euro geleistet. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des BBP sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Die Bewirtschaftung der Titel und die Überwachung der Haushaltsdurchführung erfolgten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahren (HKR-Verfahren) SAP. Nach den Verwaltungsvorschriften zur LHO³¹ sind Zahlungsbudgetveränderungen bei deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Titeln zu buchen. Der Landesrechnungshof konnte diese Veränderungen für das Haushaltsjahr 2023 nicht bei allen geprüften deckungspflichtigen Titeln nachvollziehen. Sowohl die Ressorts als auch das MdFE hielten es nicht für erforderlich, diese Buchungen im HKR-Verfahren SAP vorzunehmen. Einen formlosen Nachweis gegenüber dem MdFE zum Jahresabschluss

³¹ Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. 2016, Nr. 35, S. 870), für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 15. März 2023 (ABl. 2023, Nr. 13, S. 294).

sahen sie als ausreichend an. Der Landesrechnungshof mahnte eine ordnungsmäßige Buchführung an.

Das MdFE weist in der HHR 2023 für den Epl. 07 eine nicht genehmigte Mehrausgabe von 0,9 Mio. Euro aus, die aber innerhalb des Einzelplans gedeckt werden konnte. Das Gesundheitsministerium gewährte für an Krankenhäuser angebundene Pflegeschulen neben der regulären Investitionspauschale von 200 Euro pro Platz weitere Mittel von 300 Euro pro Platz. Diese zusätzlichen Ausgaben von 1,1 Mio. Euro finanzierte es aus den im Rahmen des BBP bewilligten Mitteln für Krankenhausinvestitionen. Das MdFE wies das Gesundheitsministerium auf diese unzulässige Vorgehensweise hin. Es schloss eine überplanmäßige Ausgabe aus, da der Tatbestand der Unabweisbarkeit nicht erfüllt war. Die bereits geleisteten Ausgaben wurden daraufhin in einen anderen Titel umgebucht. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der dafür angegebene Titel in der HHR 2023 falsch war. Das Gesundheitsministerium hatte auch nicht die zusätzlichen Ausgaben von 1,1 Mio. Euro, sondern lediglich von 0,9 Mio. Euro angegeben. Es hatte bereits andere Minderausgaben von 0,2 Mio. Euro in Abzug gebracht, ohne diese in der HHR 2023 mit aufzuführen.

Abschließend wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass aus den Erläuterungen in der HHR 2023 der konkrete Grund für die ungenehmigten Mehrausgaben nicht ersichtlich ist. Er bat, dies zukünftig zu ändern, sodass die Abgeordneten nicht nur auf die fehlende Einwilligung des MdFE hingewiesen werden, sondern auch den Grund für die Mehrausgabe nachvollziehen können. Das MdFE werde prüfen, ob die Darstellung in der HHR zukünftig geändert werden könne.

6 Vermögensnachweis 2023 und weitere Nachweise

6.1 Überblick

Der Vermögensnachweis ist gemäß § 86 LHO zusammen mit der HHR dem Landtag und dem Landesrechnungshof vorzulegen. Die HHR 2023 enthält in der Anlage 6 den Vermögensnachweis. Das Grundvermögen wird in der Anlage 6 B nur flächenmäßig in Hektar (ha) dargestellt. Die Sondervermögen und Rücklagen, die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie die Fonds werden in den Anlagen 2, 3 und 7 abgebildet. Es ergibt sich folgender Überblick:

Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen	Anlage der HHR	Bestand	Verän- derung	Bestand
		Anfang 2023		Ende 2023
in Tsd. €				
Sondervermögen				
Tierseuchenkasse	2	27.802	74	27.876
Landeswohnungsbauvermögen ³²	6 D	1.092.096	25.051	1.117.147
Versorgungsfonds	2	966.660	-19.678	946.982
Finanzierungsfonds Flughafen BER	2	0	0	0
Zukunftsinvestitionsfonds	2	867.346	-114.400	752.946
Rücklage Ausgleichsabgabe	2	37.936	5.269	43.205
Rücklage Ausbildungsfonds	2	47.497	-4.745	42.752
Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften	2	10.899	-1.244	9.655
Eigenkapital der Landesbetriebe	3	940.427	16.400	956.827
Eigenkapital landesbeteigter Unternehmen	6 C	212.156	426.837	638.993
Darlehensforderungen ³³	6 D	313.824	-193.539	120.285
Vermögen der Fonds	7	137.769	4.303	142.072
Schulden (Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen)	6 A	16.920.680	1.463.000	18.383.680
Bürgschaften und Gewährleistungen	6 A	1.502.038	-13.619	1.488.419

Tabelle 17: Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen 2023
Quelle: HHR 2023

Der Landesrechnungshof prüfte verschiedene Angaben und stellte die nachfolgenden Sachverhalte fest.

6.2 Versorgungsfonds

Das MdFE weist in der HHR 2023 für den Versorgungsfonds ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus, somit 19,7 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Im Gegensatz dazu ermittelte es in seinem Jahresbericht für das Jahr 2023 einen Vermögenswert von 972,9 Mio. Euro. Die Versorgungsausgaben steigen in den kommenden Jahren weiterhin stark an. Zur Dämpfung der Ausgabenspitzen ist es erforderlich, die seit dem Jahr 2017 ausgesetzten Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den Versorgungsfonds wieder regelmäßig zu leisten, um den nötigen Vermögensaufbau zu gewährleisten.

Die Beamtenversorgung ist eine verfassungsrechtlich geschützte eigenständige Altersversorgung und basiert auf dem beamten-

32 Die Bestände entsprechen dem Saldo zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten. Dieser Betrag des Saldo entspricht der Einlage des Landes im Landeswohnungsbauvermögen.

33 Ohne Landeswohnungsbauvermögen sowie die unbefristet niedergeschlagenen Darlehensforderungen in den Epl. 07 und 08 von insgesamt 103,3 Mio. Euro.

rechtlichen Alimentationsprinzip. Es verpflichtet das Land, seine Versorgungsempfangenden amtsangemessen zu versorgen. Es hat dazu einen Versorgungsfonds eingerichtet. Als Folge einer Gesetzesänderung ist es seit dem Jahr 2017 nur noch nach Maßgabe des Haushalts möglich, Zuführungen an den Fonds zu leisten. Eine bis dahin geplante Vollfinanzierung für einen Teil der Versorgungsausgaben wurde somit aufgegeben.

Die Anlage 2 der HHR 2023 weist für den Versorgungsfonds ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus. In seinem Jahresbericht³⁴ gibt das MdFE dagegen einen Wert von 972,9 Mio. Euro an. Diese Differenz von 25,9 Mio. Euro ergibt sich, weil in der HHR nur die Wertpapiere zu den Anschaffungspreisen herangezogen und die Barwerte der Derivate bzw. Marktwerte der Aktien nicht berücksichtigt werden.

Jahr	Vermögenswert Versorgungsfonds		Abweichung
	MdFE-Bericht	HHR	
1	2	3	4 (3-2)
in Mio. €			
2019	918,8	928,5	9,7
2020	926,4	930,0	3,6
2021	970,5	945,4	-25,1
2022	954,3	966,6	12,3
2023	972,9	947,0	-25,9

Tabelle 18: Vermögenswerte des Versorgungsfonds zum 31. Dezember 2019 bis 2023
Quelle: HHR 2019 bis 2023 sowie MdFE-Vorlagen 18/20, 18/21, 23/22, 38/23 und 28/24

Der Landesrechnungshof hatte das MdFE mehrfach auf diese unterschiedlichen Werte hingewiesen. Zudem vermitteln die Angaben in den Haushaltsrechnungen der letzten fünf Jahre überwiegend den Eindruck, dass mehr Vermögen zur Verfügung stand, als tatsächlich vorhanden war. Für die Jahre 2021 und 2023 ist es genau anders herum: Das Vermögen war aufgrund der Entwicklung der Marktwerte deutlich höher bewertet als in der HHR jeweils angegeben wurde. Er bat deshalb das MdFE, in der HHR den in seinem Bericht angegebenen Vermögenswert auszuweisen. Dem wurde nicht gefolgt. Das MdFE passte gleichwohl in seinem Jahresbericht 2023 die Angaben so an, dass in den Anlagen unter XII neben den Marktwerten auch die Anschaffungswerte ausgewiesen werden. So ist der in der HHR angegebene Wert der Wertpapiere zumindest nachvollziehbar. Da das MdFE in diesem Bericht den in der HHR aufgeführten

34 Vgl. MdFE-Vorlage 28/24.

Wert jedoch nicht interpretiert, bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung, im Vermögensnachweis den tatsächlichen Wert des Versorgungsfonds abzubilden. Eine Mittelentnahme aus dem Fonds ist nur zum aktuellen Wert und nicht zum Anschaffungspreis möglich.

Das MdFE beabsichtigt, zukünftig in seinem Jahresbericht auf den Unterschied der beiden Werte einzugehen. In der HHR wird es keine Veränderungen vornehmen.

Im Jahr 2023 waren die Versorgungsausgaben gegenüber dem Vorjahr um 53,2 Mio. Euro auf 498,9 Mio. Euro angestiegen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben wird weiter zunehmen und einen immer größeren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben ausmachen. Das MdFE geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben unter Berücksichtigung von Neueinstellungen und Tarifsteigerungen von entsprechenden Ausgaben im Jahr 2030 von 899,8 Mio. Euro aus.³⁵

Vor dem Hintergrund der steigenden Versorgungsausgaben forderte der Landesrechnungshof regelmäßig, wieder Zuführungen an den Versorgungsfonds zu leisten. Das MdFE wies darauf hin, dass sich die Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten geändert haben und sich dies positiv auf verzinsliche Neuanlagen auswirke. Erneute Zuführungen an den Versorgungsfonds seien aber vor dem Hintergrund der hohen Deckungslücken, die sich auch in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 ergeben würden, nur im Rahmen einer politischen Prioritätensetzung darstellbar. Das MdFE selbst war dazu nicht bereit. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds bleiben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausgesetzt.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu einer verantwortungsbewussten Vorsorge im Jahresbericht 2024³⁶, hält an seiner Auffassung fest und regt, wie im Vorjahr an, dass das MdFE sachgerechte Kriterien festlegen möge, ab wann und in welchem Umfang Auszahlungen aus dem Versorgungsfonds erfolgen könnten. Nur so ist eine darauf abgestimmte Anlage der Mittel möglich. Daneben bekräftigt der Landesrechnungshof seine Haltung, dass eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben politische Priorität haben sollte.

35 Vgl. HG 2025/2026 vom 23. Juni 2025 (GVBl. I 2025, Nr. 13, Seiten 146 bis 148).

36 Vgl. Drs. 8/172, S. 52.

6.3 Zukunftsinvestitionsfonds

Dem SV Zifo waren im Jahr 2019 aus Kreditmitteln 1.000,0 Mio. Euro zugeführt worden. Bis zum Jahresende 2023 waren davon lediglich 247,0 Mio. Euro und somit weniger als ein Viertel der Mittel verwendet. Auch der „Zifo-Bericht 2023“ enthält wieder Fehler und Ungenauigkeiten. Die Angaben im Wirtschafts- und im Haushaltsplan wichen voneinander ab. Zum Jahresabschluss 2023 wurden in acht Einzelplänen für aus dem SV Zifo zu finanzierende Maßnahmen Ausgabereste in einer Höhe von inzwischen 280,0 Mio. Euro gebildet.

6.3.1 Grundlagen und Überblick

Aus dem SV Zifo sollen Investitionen in den Bereichen Regionalentwicklung, Klimaschutz, moderne Infrastruktur, Digitalisierung und Innovationen finanziert werden.³⁷ Hierzu wurden dem SV im Jahr 2019 insgesamt 1.000,0 Mio. Euro zugeführt, die durch eine NKA gedeckt waren. Der Landesrechnungshof wies im Jahresbericht 2020³⁸ auf seine verfassungsmäßigen Bedenken hinsichtlich dieser Kreditaufnahme hin.

Der Landtag forderte erst am 1. April 2020 mit dem Beschluss „Brandenburgs Zukunft gestalten - Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds zielgerichtet einsetzen“³⁹ die Landesregierung auf, die Mittel aus dem SV Zifo konkret für die Wirtschaftsförderung (Kategorie 1) und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitsversorgung, Klimaanpassungsmaßnahmen (Kategorie 2) sowie zukunftsorientierte Regionalentwicklung (Kategorie 3) vorzusehen.

SV Zifo	Maßnahmen gesamt		Maßnahmen 2023			
	Anzahl	Gesamt-volumen	Soll	Bewilligt	Ist	Inanspruchnahme (Ist/Soll)
			in Mio. €			in %
Kategorie 1	9	171,3	27,5	22,1	17,3	62,9
Kategorie 2	12	525,1	98,7	146,6	50,0	50,7
Kategorie 3	28	303,6	83,7	87,6	47,1	56,3
Gesamt	49	1.000,0	209,8	256,4	114,4	54,5

Tabelle 19: Haushaltsmittel des SV Zifo nach Kategorien zum 31. Dezember 2023
Quelle: Zifo-Bericht 2023, Angaben des MdFE, eigene Berechnung

Erstmals war das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen vollständig mit Einzelmaßnahmen untersetzt. Nach den Angaben

³⁷ Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 56).

³⁸ Vgl. Drs. 7/2512, S. 73 ff.

³⁹ Vgl. Drs. 7/943-B.

des MdFE waren von den 49 geplanten Maßnahmen zum 31. Dezember 2023 sieben mit einem Volumen von 17,3 Mio. Euro (1,7 %) erfolgreich abgeschlossen worden. Zwei Maßnahmen werden nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert und für eine Maßnahme wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in Anspruch genommen.

Den im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten 209,8 Mio. Euro standen Ausgaben von 114,4 Mio. Euro gegenüber. Insgesamt waren Mittel von 256,4 Mio. Euro bewilligt worden.

Haushaltsjahr	Anfangsbestand	Zuführung	Entnahme		Endbestand
			Soll	Ist	
in Mio. €					
1	2	3	4	5	6 (2 - 5)
2019	0,0	1.000,0	0,0	0,0	1.000,0
2020	1.000,0	0,0	43,1	14,4	985,6
2021	985,6	0,0	160,2	50,2	935,4
2022	935,4	0,0	276,3	68,0	867,4
2023	867,4	0,0	209,8	114,4	753,0

Tabelle 20: Bestand des SV Zifo

Quelle: Anlage 2 der HHR 2019 bis 2023, eigene Berechnung

Das SV Zifo wies zum 31. Dezember 2023 nach vier Jahren einen Bestand von noch 753,0 Mio. Euro aus. Das MdFE hat dem AHF jährlich zum Stichtag 31. Dezember zu berichten. Den Zifo-Bericht für das Haushaltsjahr 2023⁴⁰ nahm der Ausschuss am 6. Juni 2024 zur Kenntnis.

6.3.2 Weiterhin Fehler und Ungenauigkeiten im Zifo-Bericht

Dem Bericht waren 55 Projektblätter beigefügt. Das MdFE gab sowohl einen Gesamtüberblick als auch einen differenzierten Überblick zu den Finanzmitteln. Der Landesrechnungshof stellte fest:

- Im Bericht stimmen die Summen der Zifo-Mittel, der Bewilligungen und der Haushaltsansätze der Projektblätter nicht mit den im Gesamtüberblick genannten Werten überein:

⁴⁰ Vgl. MdFE-Vorlage 27/24.

Angaben im Bericht	Gesamtüberblick	Summe Projektblätter	Differenz
			in Mio. €
Zifo-Mittel insgesamt	1.000,0	1.139,3	-139,3
Bewilligungen	256,4	256,1	0,3
Haushaltsansatz	209,8	207,7	2,2

Tabelle 21: Vergleich des Gesamtüberblicks mit den Projektblättern
Quelle: Zifo-Bericht 2023, HHR 2023 und eigene Berechnung

Die Abweichung bei den Zifo-Mitteln insgesamt resultiert daraus, dass dem Bericht auch die Projektblätter für die Maßnahmen beigefügt wurden, die nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert werden. Auf diesen drei Projektblättern vom MWFK und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) wurde noch die Höhe der ursprünglich vorgesehenen Zifo-Mittel angegeben. Bei den Bewilligungen wurde auf einem Projektblatt des MWFK sowie auf zwei summierten Projektblättern des MWAEK jeweils ein falscher Wert genannt. Bei acht Projektblättern wurden andere Haushaltsansätze genannt als im Haushaltsplan 2023 bei den Titeln veranschlagt waren.

Die Angaben in den Abbildungen im Bericht stimmten insofern nicht mit den in den Projektblättern überein.

- Die Aufrechnung der Beträge für die Maßnahmen der Kategorie 3 im Bericht ergibt nicht den dort angegebenen Betrag von 303,6 Mio. Euro, sondern von 297,6 Mio. Euro. Der Unterschiedsbetrag von 6,0 Mio. Euro betrifft eine im Vorjahr abgeschlossenen Maßnahme, die das MdFE nicht aufgeführt, aber mit aufsummiert hat.

Der Landesrechnungshof bat das MdFE bereits mehrfach, den Bericht mit größerer Sorgfalt zu erstellen und darauf hinzuwirken, dass die Ressorts die Angaben in den betroffenen Projektblättern korrigieren und nur diese Zahlen in den Zifo-Bericht aufgenommen werden. Nur so ist gesichert, dass der AHF korrekt informiert wird. Das MdFE sagte zwar zu, die Hinweise zu beachten und bei der Erstellung des Zifo-Berichts 2023 zu berücksichtigen. Gleichwohl waren erneut die beschriebenen Abweichungen festzustellen. Deshalb bat der Landesrechnungshof nochmals, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Ressorts in den Projektblättern die korrekten Zahlen angeben.

6.3.3 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 des SV Zifo weist einen Ansatz von 208,7 Mio. Euro aus. Im Bericht werden hingegen 209,8 Mio. Euro angegeben. Die Abweichung von 1,1 Mio. Euro betrifft die Maßnahme „Bildungsgebäude am BTC Havelland“ des MWAEK, die im Zuge des parlamentarischen Beratungsverfahrens ergänzt wurde. Das MdFE räumte ein, dass der Wirtschaftsplan jedoch nicht aktualisiert worden sei. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der Wirtschaftsplan des SV Zifo als Bestandteil des Haushaltsplans mit diesem zu korrespondieren hat. Er erwartet, dass dies zukünftig beachtet wird.

6.3.4 Ausgabereste

Für die aus dem SV Zifo zu finanzierenden Maßnahmen waren im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 209,8 Mio. Euro geplant. Dieses Soll erhöhte sich um die im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Ausgabereste von 212,1 Mio. Euro. Zum Jahresabschluss 2023 wurden neue Ausgabereste von 280,0 Mio. Euro in acht Einzelplänen gebildet. Der Landesrechnungshof hatte im Jahresbericht 2023 das MdFE gebeten, in den Bericht an den AHF eine Information zu der Höhe der Ausgabereste, die den Ressorts dann jeweils im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu Verfügung standen, aufzunehmen. Das MdFE lehnte dies ab, da der Bericht den jeweiligen Projektstand darstelle und Informationen über die gebildeten Ausgabereste daher entbehrlich seien.

6.3.5 Beschluss des Landtags vom 1. April 2020

Der Landtag legte mit seinem Beschluss vom 1. April 2020 „Brandenburgs Zukunft gestalten - Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds zielgerichtet einsetzen“ fest, in welcher Höhe die Landesregierung Mittel in den Kategorien 1 bis 3 Mittel zu verwenden hat. Davon abweichend ergibt sich aus dem Zifo-Bericht 2023 folgende Verteilung:

Jahr	Maßnahmen							
	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3		Gesamt	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		in Mio. €		in Mio. €		in Mio.		in Mio. €
LT-Beschluss		350,0		350,0		300,0		1.000,0
2020	1	0,1	4	0,2	9	0,1	14	0,4
2021	8	180,3	11	374,1	29	326,5	48	880,9
2022	10	310,3	11	354,1	28	308,2	49	972,6
2023	9	171,3	12	525,1	28	303,6	49	1.000,0
Differenz		-178,7		175,1		3,6		0,0

Tabelle 22: Maßnahmen des SV Zifo nach Haushaltsjahren
Quelle: Zifo-Berichte 2019 bis 2023 und eigene Berechnungen

Die Aufteilung der Beträge auf die drei Kategorien im Jahr 2023 weicht deutlich von den Angaben für das Jahr 2022 und im Landtagsbeschluss ab. In der Kategorie 1 wurde mit 171,3 Mio. Euro nur noch etwa die Hälfte der geforderten Summe umgesetzt. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Maßnahmen zurückzuführen, die nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert wurden. Dafür wurden in der Kategorie 2 nunmehr 525,1 Mio. Euro und somit mehr als das 1,5-fache der Mittel vorgesehen, weil eine neue Maßnahme mit 160,0 Mio. Euro hinzu kam und für weitere Maßnahmen höhere Beträge aufzuwenden sind.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass dem Landtag diese Abweichungen beim Beschluss über das HG nicht auf einen Blick ersichtlich waren. Diese Auffassung teilt das MdFE nicht. Durch die Erläuterungstabellen in den einzelnen Ressortkapiteln sei alles für den Gesetzgeber transparent dargestellt.

6.4 Grundvermögen

Die Anlage 6 B der HHR 2023 enthält falsche Flächenangaben zum sonstigen Verwaltungsgrundvermögen.

Das Grundvermögen wird im Landesgrundbesitzverzeichnis erfasst und nachgewiesen. In der HHR 2023 ist hierzu in der Anlage 6 B eine Übersicht zum 31. Dezember enthalten. Es werden alle im Eigentum des Landes befindlichen Flächen, getrennt nach Verwaltungs- und Finanzvermögen (Allgemeines Grundvermögen [AGV])⁴¹ aufgeführt. Das Grundvermögen wird nur flächenmäßig in ha dargestellt. Im Verwaltungsvermögen werden die Forstflächen, die Flächen im Gemeingebräuch und das sonstige

⁴¹ Unter dem AGV wird das Vermögen geführt, das nicht für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebräuchs benötigt wird zzgl. der Flächen aus Fiskalerbschaften.

Verwaltungsgrundvermögen erfasst. Zum AGV gehört auch der abgegrenzte Vermögensbestand des ehemaligen SV „Grundstücksfonds Brandenburg“ mit dem in der Anlage 2 zur HHR ausgewiesenen Liegenschaftsvermögen der Westgruppe der Truppen (WGT) und dem Bodenreformvermögen. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich folgende Veränderungen:

Grundvermögen	Bestand 2022	Saldo der Zu- und Abgänge	Bestand 2023
			in ha
I Verwaltungsvermögen	315.058,1	211,6	315.269,7
1. Forstflächen	272.048,3	70,5	272.118,8
2. Flächen im Gemeingebrauch	41.067,0	109,2	41.176,2
3. Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen	1.942,8	31,9	1.974,7
II Finanzvermögen	25.295,5	-151,4	25.144,1
1. AGV	750,5	-64,4	686,1
2. WGT-Vermögen im AGV	9.500,0	0,0	9.500,0
3. Bodenreformvermögen (TGr. 67)	15.045,0	-87,0	14.958,0
III Fremdvermögen	4.864,0	-133,0	4.731,0
Bodenreformvermögen (TGr. 66)	4.864,0	-133,0	4.731,0

Tabelle 23: Grundvermögen 2022 und 2023
Quelle: HHR 2023 und Angaben des MdFE-Fachreferats

Während sich das Verwaltungsvermögen um 211,6 ha erhöhte, reduzierte sich das Finanzvermögen um 151,4 ha.

Verwaltungsvermögen

Der Zuwachs bei den Flächen im Gemeingebrauch entfällt mit 85,8 ha auf Flächen der Landesgewässer- und Naturschutzverwaltung im MLEUV und mit 23,4 ha auf die Landesstraßen des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg.

Das sonstige Verwaltungsgrundvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 31,9 ha. Ursache sind Zugänge im Ressortvermögen des MWFK und des MLEUV. Der Zugang beim MWFK resultiert aus Abgängen aus dem WGT-Vermögen und aus dem Ressortvermögen des MLEUV. Die dortigen Zugänge ergeben sich vor allem aus Abgängen beim Bodenreformvermögen.

Die Anlage 6 B der HHR 2023 enthält bei der Summe zu „3. Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen“ falsche Zahlenangaben, weil die vom zuständigen Fachreferat im MdFE ermittelten Daten nicht korrekt übernommen worden waren:

Flächenangaben	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand
	31.12.2022			31.12.2023
in ha				
HHR 2023	1.952,5	1.942,8	43,3	11,4
MdFE-Fachreferat	1.942,8	43,3	11,4	1.974,7

Tabelle 24: Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen 2023
Quelle: HHR 2023 und Angaben des MdFE-Fachreferats

Finanzvermögen

Das AGV verringerte sich gegenüber dem Jahr 2022 um 64,4 ha auf 686,1 ha. Der Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus der Übertragung weiterer Gewässerflächen aus den so genannten Seenpaketen sowie einem „Preußengewässer“. Von den 686,1 ha entfallen 229,7 ha auf Flächen aus Fiskalerbschaften. Diese reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 9,3 ha.

Das sich im Landeseigentum befindliche Bodenreformvermögen verringerte sich um 87,0 ha auf 14.958,0 ha. Auch das vom Land zu verwaltende Bodenreformvermögen reduzierte sich um 133,0 ha auf 4.731,0 ha.

6.5 Landesbetriebe

Für die fünf Landesbetriebe lagen für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor. Bei einem Landesbetrieb bestanden im Zeitraum von 2019 bis 2023 jeweils erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der geplanten und der tatsächlich erzielten Jahresüberschüsse. Zudem wurden Investitionen nur mit zeitlicher Verzögerung begonnen oder gar nicht realisiert. Die Landesbetriebe legen nach wie vor die Bilanzierungsrichtlinie bei der Buchung der Zuschüsse für Investitionen und der Abführungen an den Landeshaushalt unterschiedlich aus.

6.5.1 Grundlagen und Überblick

Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende Tätigkeiten erfüllen.⁴² Ihre Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen werden in der Anlage 3 (Teile A bis E) der HHR 2023 nachgewiesen.

⁴² Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004, Nr. 09, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 18, S. 5).

Die Landesbetriebe haben den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen. Diese Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der einen Bestätigungsvermerk zu erteilen hat. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse sind unter Beifügung einer Stellungnahme unverzüglich bis spätestens 31. Juli des Folgejahres dem MdFE zu übersenden. Das zuständige Ministerium hat den geprüften Jahresabschluss bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres festzustellen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet es im Einvernehmen mit dem MdFE unverzüglich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. November des Folgejahres.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten den fünf Landesbetrieben für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Die in der HHR 2023 veröffentlichten Jahresabschlüsse entsprechen den von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlüssen.

Der Landesrechnungshof stellte für die Jahresabschlüsse 2023 fest, dass

- die Frist zur Übersendung der Prüfberichte mit Stellungnahme von keinem Ministerium eingehalten wurde.
- die Feststellung des Abschlusses von allen Ministerien fristgemäß erfolgte, auch wenn nicht alle Ressorts dies ausdrücklich mit Datum angaben.
- das Einvernehmen bei zwei Landesbetrieben nicht termingerecht hergestellt wurde.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die vorgegebenen Termine zukünftig eingehalten werden.

6.5.2 Jahresabschlüsse 2023

Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von 12,3 Mio. Euro. Er schlug vor, diesen vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen. Er plane, damit den Betrieb des georedundanten Rechenzentrums in den nächsten Jahren sicherzustellen. Für die zukünftige Ausfallsicherung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung sei ein erhöhter Investitionsbedarf notwendig.

Das MIK stimmte zu und das MdFE willigte mit der Maßgabe ein, von dem Überschuss 6,0 Mio. Euro an den Landeshaushalt abzuführen. Der Restbetrag von 6,3 Mio. Euro war in die Gewinnrücklage zur Deckung des Investitionsbedarfs des ZIT-BB einzustellen. Diese Rücklage stieg zum 31. Dezember 2023 auf 21,4 Mio. Euro.

In den letzten Jahren waren beim ZIT-BB große Abweichungen zwischen der geplanten und der tatsächlichen Höhe des Jahresüberschusses festzustellen. Seit dem Jahr 2021 führt er regelmäßig einen Teil davon an den Landeshaushalt ab.

Überschuss / Fehlbetrag (-)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Tsd. €				
Vorläufiger Wirtschaftsplan	1.255,0	1.060,0	10,0	-465,0	10,0
Ist-Jahresabschluss zum 31.12.	7.128,7	11.788,6	13.707,4	14.328,8	12.324,2
Abweichung	5.873,7	10.728,6	13.697,4	13.863,8	12.314,2

Tabelle 25: Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 des ZIT-BB

Quelle: Haushaltspläne, Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Landesrechnungshof empfahl, den Wirtschaftsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der ZIT-BB hatte aus dem Jahresüberschuss 2019 insgesamt 3,7 Mio. Euro als Gewinnvortrag in das Jahr 2020 übertragen, um zusätzliche, sich aus dem „Digitalisierungzwang“ ergebende Aufwendungen finanzieren zu können. Dieser Gewinnvortrag wurde seitdem unverändert übernommen. Das MdFE erläuterte, dass die daraus finanzierten drei Maßnahmen nur über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg umgesetzt werden können. Keine der Maßnahmen sei bisher abgeschlossen.

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 1,5 Mio. Euro ab. Die Ursachen lagen vor allem in gegenüber dem Vorjahr niedrigen Umsatzerlösen und Erträgen bei einem gleichzeitig höheren Betriebsaufwand. Der Jahresfehlbetrag 2023 wurde aus der bestehenden Gewinnrücklage ausgeglichen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wies für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von 14,6 Mio. Euro aus. Das MIL beantragte jedoch, unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2020 von 13,4 Mio. Euro, einen Jahresfehlbetrag 2023 von 1,2 Mio. Euro festzustellen und auf neue Rechnung in das Jahr 2024 vorzutragen. Hierzu erteilte das MdFE sein Einvernehmen.

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 20,1 Mio. Euro ab. Dieser sollte zur Absicherung künftiger Mittelbedarfe vor allem für bauliche Investitionen und zum Erhalt des Liegenschaftsbestandes vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Innerhalb des MdFE wurde im Dezember 2024 entschieden, erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025/2026 über eine Abführung des Überschusses 2023 zu verhandeln. Der Epl. 03 weist für 2025 und 2026 eine Abführung an den Landeshaushalt von 10,0 Mio. Euro pro Jahr aus.

Der BLB erhielt im Jahr 2021 aus dem Landeshaushalt 24,8 Mio. Euro zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms der Polizei (SIP). Zum Jahresabschluss 2021 stellte er diesen Betrag entsprechend der Weisung des MdFE als Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen des Anlagevermögens ein.

Gemäß der Bilanzierungsrichtlinie (BilR)⁴³ sind erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen bzw. für Investitionen jedoch als ein Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zu buchen. Andere Landesbetriebe verfahren entsprechend. Darauf hatte der Landesrechnungshof in den vergangenen Jahren bereits hingewiesen. Das MdFE erläuterte, dass der BLB mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 eine Anpassung der Bilanzposition B. vornehmen werde.

Tatsächlich weist die Bilanz zum 31. Dezember 2023 erstmals einen Sonderposten aus nicht rückzahlbaren investiven Zuweisungen und Zuschüssen des Landes, aber nur über 1,3 Mio. Euro, aus. Der zu diesem Zeitpunkt nicht verwendete Betrag aus dem SIP von 23,5 Mio. Euro ist weiterhin innerhalb der Verbindlichkeiten eingestellt. Der BLB wies darauf hin, dass die Umgliederung in den Sonderposten erst sukzessive mit der weiteren Realisierung der Baumaßnahmen vorgenommen werde.

Diese Vorgehensweise entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofs immer noch nicht den Regelungen der BilR. Der investive Zuschuss des Landes zum SIP ist danach keine Verbindlichkeit. Der Landesrechnungshof erwartet auch, dass die Landesbetriebe einheitlich vorgehen.

Das MdFE wies darauf hin, dass die BilR keine Regelung enthalte, zu welchem Zeitpunkt die Einstellung in den Sonderposten zu

⁴³ Vgl. Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO.

erfolgen habe. Daher habe man sich der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in seiner Verlautbarung HFA 1/1984 angeschlossen. Danach sind Zuschüsse bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren. Zum Bilanzstichtag werden nur die Mittel im Sonderposten ausgewiesen, die bereits verausgabt sind. Diese Vorgehensweise werde auch vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geteilt.

Das MdFE beabsichtigt, die verschiedenen Vorgehensweisen der Landesbetriebe hinsichtlich der Einstellung von Zuschüssen als Sonderposten zu analysieren. Die Ergebnisse werde es bei der Novellierung der BilR berücksichtigen.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 8,0 Mio. Euro ab. Das MLEUV und der LFB beabsichtigten, diesen jeweils zur Hälfte der Risikorücklage und der Liegenschaftsrücklage zuzuführen. Das MdFE dagegen legte fest, dass der Überschuss zu zwei Dritteln an den Landeshaushalt abzuführen und zu einem Drittel den Rücklagen zuzuführen ist. Das MLEUV verwies erneut auf den beim LFB in den nächsten Jahren bestehenden erheblichen baulichen Investitionsbedarf. Da er keine Finanzmittel aus dem Landeshaushalt zur Bauunterhaltung oder für vergleichbare Maßnahmen im Forstgrundstock erhalte, benötige er die Rücklage. Das MdFE blieb bei seiner Entscheidung.

Die BilR legt fest, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen oder vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses nicht zulässig ist. Wie im Jahr 2022 hatte der LFB den Jahresabschluss 2023 davon abweichend unter teilweiser Gewinnverwendung aufgestellt. Er berücksichtigte in der Gewinn- und Verlustrechnung den Betrag von 6,7 Mio. Euro als Gewinnabführung nach dem HG ergebnismindernd. Andere Landesbetriebe weisen in der Bilanz die Abführungen bei den Verbindlichkeiten aus. Für das MdFE sei maßgeblich, dass dem gesetzgeberischen Willen auf Abführung des veranschlagten Betrages entsprochen worden sei. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Regelungen der BilR eingehalten werden.

6.6 Beteiligungen

Die HHR 2023 weist zum 31. Dezember 2023 für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH eine Kapitalerhöhung in Höhe von 488,8 Mio. Euro aus. Einerseits waren im Jahr 2023 Landesmittel in Höhe von 289,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Andererseits wurden zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewährte und über notlagenbedingte Kredite finanzierte Darlehen in Höhe von 196,5 Mio. Euro in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Darüber hinaus wurden Zinsansprüche des Landes in Höhe von 2,7 Mio. Euro erlassen.

Das Land Brandenburg kann sich unter bestimmten Voraussetzungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Die Anlage 6 C des Vermögensnachweises 2023 enthält eine Übersicht zu den unmittelbaren und den mittelbaren Beteiligungen des Landes zum 31. Dezember 2023. Zu diesem Stichtag hielt es, wie im Vorjahr, Anteile am Eigenkapital von 23 landesbeteiligten Unternehmen und war mittelbar an 29 Unternehmen beteiligt.

Die Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteigter Unternehmen betrugen zum 31. Dezember 2023 insgesamt 639,0 Mio. Euro und lagen um 426,8 Mio. Euro und somit erheblich über dem Vorjahreswert. Dies war im Wesentlichen auf die Kapitalveränderung bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) zurückzuführen. Die Gesellschafterversammlung hatte am 29. Juni 2022 beschlossen, im Jahr 2023 eine Kapitalzuführung von 1.321,1 Mio. Euro zu leisten. Davon entfiel auf das Land Brandenburg entsprechend seines Gesellschaftsanteils von 37 % ein Betrag von 488,8 Mio. Euro. Dieser ist als Kapitalveränderung in der Anlage 6 C korrekt ausgewiesen und setzt sich wie folgt zusammen:

Kapitel 20 610 (Kapitalvermögen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Tsd. €				
HHR (Anlage 6 C)					
Kapitalveränderungen bei der FBB	0,0	0,0	0,0	146.483,0	488.807,0
Kapitel 20 610					
Titel 682 60 (Zuschuss Beihilfen für Flughäfen)	0,0	36.549,5	0,0	0,0	0,0
Titel 831 60 (Zuweisungen an die FBB)	0,0	0,0	0,0	146.483,0	289.576,1
Titel 861 60 (Darlehen an die FBB)	0,0	74.450,5	162.060,0	0,0	0,0
davon zum Ausgleich von Schäden der COVID-19-Pandemie	0,0	74.450,5	122.100,0	0,0	0,0
HHR (Anlage 6 D)					
Summe der Darlehen	322.652,5	397.103,0	559.163,0	559.163,0	559.163,0
davon umgewandelt in Eigenkapital FBB	290.211,6	290.211,6	290.211,6	290.211,6	486.762,1
Veränderung gegenüber Vorjahr		0,0	0,0	0,0	196.550,5
Erlassene Zinsansprüche					2.681,4

Tabelle 26: FBB Darlehens- und Kapitalveränderungen
Quelle: HHR 2019 bis 2023 und Bericht 2023 des Abschlussprüfers

Aus dem Landeshaushalt 2023 erfolgte eine Kapitalzuführung über eine Zuweisung von 289,6 Mio. Euro. Zudem wurden, wie in der Anlage 6 D ausgewiesen, die vom Land an die FBB zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 ausgereichten Darlehen von insgesamt 196,6 Mio. Euro⁴⁴ in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Die restlichen 2,7 Mio. Euro entfallen nach den Angaben des MdFE auf die Zinszahlungen für diese beiden Darlehen. Sowohl die Darlehen als auch die Zinsen wären in 2023 fällig gewesen. Wie der Bund und das Land Berlin verzichtet auch das Land Brandenburg mit der Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital sowohl auf die Rückzahlung der Darlehen als auch auf die Zinsansprüche daraus. Diese Vorgehensweise war von der Gesellschafterversammlung am 29. Juni 2022 einstimmig beschlossen worden.

Während die in 2020 und 2021 ausgezahlten Darlehen aus den notlagenbedingten Krediten finanziert wurden, wurden die in 2022 und 2023 geleisteten Zuweisungen im Rahmen der Umsetzung finanzieller Transaktionen ebenfalls kreditfinanziert.

⁴⁴ An die FBB ausgezahlte Darlehen zum Ausgleich von Schäden der COVID-19-Pandemie:
2020: 74.450,5 Tsd. Euro,
2021: 122.100,0 Tsd. Euro.

In der Anlage 6 C der HHR 2023 wird, wie bereits in der HHR 2022, für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsprechend der Fußnote 1 ein Anteil des Landes am Nennkapital von 29,2 Mio. Euro ausgewiesen.⁴⁵ Das MdFE hatte mitgeteilt, dass aufgrund eines Redaktionsversehens die Fußnote falsch zugeordnet worden war. Der Betrag entspräche dem Anteil des Landes am Eigenkapital der KfW. Dieser Fehler wurde in der HHR 2023 nicht korrigiert.

Die Anteile der mittelbaren Beteiligungen der KfW verringerten sich gegenüber dem Jahr 2022 um 2.012,3 Mio. Euro auf 2.225,0 Mio. Euro. Dies ist auf die Korrektur der Beträge des Nennkapitals ihrer Tochterunternehmen bzw. deren Ergänzung aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofs aus der vorjährigen Prüfung zurückzuführen.

Grundsätzlich weist das MdFE in der HHR für die KfW bei den mittelbaren Beteiligungen nur deren „100,0 v. H.“-Beteiligungen aus. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden zwei weitere Beteiligungen aufgeführt. Insoweit stimmen nunmehr die Angaben in der Anlage 6 C der HHR 2023 und im Beteiligungsbericht 2023 des MdFE überein.

7 Prüfung von Belegen

Für das Haushaltsjahr 2023 ergab die Prüfung von Belegen, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge stimmten mit den Büchern überein.

7.1 Grundlagen und Überblick

Gemäß § 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO ist in dem Jahresbericht mitzuteilen, ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens ist eine Voraussetzung für einen fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehr.

Der Landesrechnungshof nutzt für die Belegprüfung ein mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren. Dieses Verfahren und der für die Prüfung gewählte Stichprobenumfang lassen den Schluss zu, dass der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen aller im HKR-Verfahren in die Stichprobenauswahl

⁴⁵ Vgl. Drs. 8/174, Seiten III/57 und III/58.

einbezogener Einzelbuchungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % ebenfalls in dem Bereich des festgestellten Ergebnisses liegt.

7.2 Haushaltsjahr 2023

Bei seiner stichprobenweisen Prüfung stellte der Landesrechnungshof keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2023 und in den Büchern aufgeführten Beträgen fest. Die Prüfung der Belege für das Haushaltsjahr 2023 ergab, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Das Ergebnis dieser Belegrüfung ist im Jahresbericht 2024 dargestellt.

7.3 Haushaltsjahr 2024

Bei der Prüfung von 2.207 Belegen im Wertumfang von insgesamt 126,1 Mio. Euro wurde im Einzelnen festgestellt, dass

- die Entwertung der zahlungsbegründenden Unterlagen unvollständig war oder fehlte (15,4 %),
- die Anordnungsbefugnis nicht mit Unterschrift unter Angabe des Datums ausgeübt wurde (8,3 %),
- die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit ebenfalls nicht durch Unterschrift festgestellt wurde (7,8 %).
- bei Fehlern, die grundsätzlich geeignet wären, zu einem Vermögensschaden zu führen, wie beispielsweise Zahlung vor Fälligkeit, der Anteil an den geprüften Belegen bei 5,5 % lag. Ein Vermögensschaden ist dadurch nicht entstanden.

Bei 69 % der wiederholt geprüften Dienststellen traten die in vorherigen Prüfungen festgestellten Fehler nicht wieder auf.

Die Anordnungs- und Entwertungsfehler sind jährlich die Hauptfehlerquellen der Dienststellen. Das MdFE weist in seinem jährlichen Haushaltswirtschaftsrundschreiben explizit auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nach der VV-LHO hin. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Ressorts, auf die konsequente Beachtung dieser Vorschriften hinzuwirken.

II. Haushaltslage

8 Einnahmen und Ausgaben 2024

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Defizit in Höhe von 871,7 Mio. Euro ab. Für den Haushaltsausgleich entnahm die Landesregierung diesen Betrag in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage. In der Folge reduzierte sich deren Bestand zum Ende des Jahres 2024 auf nunmehr 714,7 Mio. Euro.

8.1 Das Haushaltsjahr 2024 im Überblick

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres 2024 beliefen sich auf jeweils 17.508,1 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um jeweils 478,5 Mio. Euro. Ursprünglich plante das Land für das Jahr 2024 mit einem Haushaltsvolumen von 16.741,1 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde um 767,0 Mio. Euro übertroffen.

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Defizit in Höhe von 871,7 Mio. Euro ab. Für den Haushaltsausgleich entnahm die Landesregierung diesen Betrag in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage. Dadurch sank deren Bestand um mehr als die Hälfte auf nunmehr 714,7 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf die Finanzierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets aus der Allgemeinen Rücklage zurückzuführen. Sie umfassten 2024 ein Haushaltsvolumen von 653,8 Mio. Euro. Auf die ursprünglich hierfür vorgesehene Kreditaufnahme nach § 18b Landeshaushaltssordnung¹ (LHO) musste die Landesregierung verzichten, nachdem das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die zugrundeliegenden Regelungen im Haushaltsgesetz (HG) für verfassungswidrig erklärt hatte.²

Die strukturellen Ausgaben des Landes stiegen im Jahr 2024 auf 16.095,2 Mio. Euro an. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2023 einem Anstieg um 1.110,3 Mio. Euro (7,4 %).

Die Krediteinnahmen des Landes Brandenburg beliefen sich im Jahr 2024 auf 441,5 Mio. Euro. Davon entfielen 426,1 Mio. Euro auf konjunkturbedingte Kredite und 15,4 Mio. Euro auf Kredite für finanzielle Transaktionen.

Den Krediteinnahmen standen Tilgungen in Höhe von 77,6 Mio. Euro gegenüber. Davon entfielen allein 50,4 Mio. Euro auf die Tilgung notlagenbedingter Kredite nach § 18b LHO.

¹ Landeshaushaltssordnung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12).

² Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

In der Folge stieg der Schuldenstand des Landes im Vergleich zum Vorjahr um 363,8 Mio. Euro. Zum Ende des Jahres 2024 lag dieser nunmehr bei 21.770,5 Mio. Euro.

Dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds wurden im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 198,2 Mio. Euro entnommen. Dies ist die höchste Entnahme binnen eines Haushaltjahres seit der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 2019.

Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds waren geplant, um „auf die enormen Herausforderungen in den Bereichen Regionalentwicklung, Innovationen und Digitalisierung sowie des Klimaschutzes reagieren zu können“.³ Zum 31. Dezember 2024 waren im Zukunftsinvestitionsfonds noch Mittel in Höhe von 554,8 Mio. Euro enthalten. Für die seinerzeit als unmittelbar erforderlich eingeschätzten Investitionen wurden bislang weniger als die Hälfte der Mittel verausgabt.

Ein deutlicher Anstieg im Landeshaushalt war im vergangenen Jahr bei den Personalausgaben zu verzeichnen. Diese stiegen um 14,0 % gegenüber 2023 an und beliefen sich auf 4.107,0 Mio. Euro. Der Aufwuchs war auf die Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen zurückzuführen und wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus stiegen die Versorgungsbezüge des Landes erneut an. Sie beliefen sich auf 610,4 Mio. Euro und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um 111,6 Mio. Euro angestiegen. Indes unterblieb erneut eine Zuführung an den Versorgungsfonds.

8.2 Einnahmen

Mit 17.508,1 Mio. Euro lagen die Einnahmen um 478,5 Mio. Euro über denen des Jahres 2023 (17.029,6 Mio. Euro).

³ Vgl. Drs. 7/120.

Einnahmearten	2022	2023	2024			Änderung 2023/2024
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Diffe- renz	
	Werte in Mio. €					in %
Steuern und steuer-ähnliche Abgaben, darunter	10.566,3	10.725,2	10.918,2	10.745,2	-173,0	0,2
Gemeinschaftsteuern	9.754,5	10.128,6	10.122,3	10.208,8	86,4	0,8
Landessteuern	793,8	580,6	779,4	517,5	-261,9	-10,9
Verwaltungseinnahmen	530,3	548,8	464,7	611,5	146,9	11,4
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes, davon	3.015,9	3.242,5	2.286,3	2.916,1	629,8	-10,1
Allgemeine Zuweisungen des Bundes, darunter	1.117,4	1.353,7	1.128,9	983,3	-145,7	-27,4
BEZ im Rahmen des Finanzausgleichs 2020	717,3	988,9	764,1	618,5	-145,7	-37,5
Sonstige Zuweisungen des Bundes	1.340,9	1.534,8	867,5	1.571,7	704,2	2,4
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	557,6	353,9	289,9	361,2	71,3	2,0
Einnahmen aus Zuschüssen der EU, davon	376,2	388,2	696,5	734,9	38,5	89,3
Zuschüsse von der EU	328,5	315,8	568,9	650,9	82,0	106,1
Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU	47,7	72,4	127,6	84,0	-43,6	16,1
Nettokreditaufnahme, darunter	168,8	880,0	25,5	441,5	416,0	-49,8
nach § 18a LHO	0,0	0,0	1,2	426,1	424,9	-
nach § 18b LHO	0,0	550,2	0,0	0,0	0,0	-100,0
Besondere Finanzierungs-einnahmen, darunter	2.188,3	830,8	1.915,5	1.599,0	-316,5	92,5
Entnahme Zifo	68,0	114,4	230,1	198,2	-31,9	73,3
Entnahme Allgemeine Rücklage	0,0	0,0	1.556,6	871,7	-684,8	-
Sonstige Einnahmen	410,0	414,1	434,5	459,8	25,4	11,0
Summe	17.255,8	17.029,6	16.741,1	17.508,1	767,0	2,8

Tabelle 27: Einnahmearten 2022 bis 2024
 Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022 bis 2024, Abweichungen durch Rundung

8.2.1 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben lagen im Jahr 2024 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Sie stiegen lediglich um 20,0 Mio. Euro auf 10.745,2 Mio. Euro an. Im Vergleich zum Haushaltsansatz nahm das Land Brandenburg 173,0 Mio. Euro (1,6 %) weniger ein. Hauptursache hierfür war die im zweiten Jahr in Folge zu beobachtende Verringerung der Einnahmen aus Landessteuern. Gegenüber dem Jahr 2023 nahm das Land hier 63,2 Mio. Euro weniger ein (10,9 %). Zum Jahresabschluss 2024 betrugen die Einnahmen aus Landessteuern 517,5 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde im Ergebnis um 261,9 Mio. Euro unterschritten. Die Einnahmen aus Landessteuern erreichten damit den niedrigsten Stand seit 2017 (503,9 Mio. Euro). Der Rückgang ist, wie auch schon im Vorjahr, insbesondere auf die gesunkenen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (80,5 Mio. Euro) zurückzuführen.

Der Rückgang der Landessteuern konnte jedoch durch die Einnahmen aus den Landesanteilen an den Gemeinschaftsteuern kompensiert werden. Hier gab es im Vorjahresvergleich einen Zuwachs um 80,1 Mio. Euro auf 10.208,8 Mio. Euro. Die Einnahmen übertrafen den Haushaltsansatz des Jahres 2024 um 86,4 Mio. Euro.

Der Landesanteil an den Zuschlägen im Finanzkraftausgleich belief sich für das Land Brandenburg im Jahr 2024 auf 1.442,0 Mio. Euro.⁴ Dies entspricht einem Zuwachs von 19,0 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2023.

8.2.2 Verwaltungseinnahmen

Die Verwaltungseinnahmen beliefen sich auf 611,5 Mio. Euro. Sie lagen um 62,7 Mio. Euro (11,4 %) über denen des Jahres 2023 und um 146,9 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz 2024. Allein 40,7 Mio. Euro hiervon beruhten auf Zinseinnahmen für die Anlage zeitweilig freier Kassenmittel.

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften sanken im Vorjahresvergleich abermals (-4,6 Mio. Euro). Der Haushaltsansatz in Höhe von 134,5 Mio. Euro wurde um 31,3 Mio. Euro unterschritten. Mit Gesamteinnahmen in Höhe von 103,2 Mio. Euro machen diese aber

⁴ Vgl. Bundesfinanzministerium, Monatsbericht April 2025, „Der Bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2024“, S. 22.

immer noch den größten Anteil an den Verwaltungseinnahmen des Landes aus.

8.2.3 Zuweisungen des Bundes

Die Allgemeinen Zuweisungen des Bundes verringerten sich im Vergleich zum Jahr 2023 um 370,5 Mio. Euro (27,4 %) auf 983,3 Mio. Euro. Dies ist ausschließlich auf die deutlich niedrigeren Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz⁵ (FAG) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft gemäß § 11 Absatz 5 FAG zurückzuführen. Diese beiden Einnahmepositionen verringerten sich auf 618,5 Mio. Euro. Sie lagen um 370,5 Mio. Euro (37,5 %) unter dem Wert des Jahres 2023 sowie 145,7 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz 2024.

Die sonstigen Zuweisungen des Bundes stiegen gegenüber dem Vorjahr um 36,9 Mio. Euro auf 1.571,7 Mio. Euro an. Dabei nahmen die Zuweisungen des Bundes zur Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 46a SGB XII⁶ (Erstattungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) mit einem Plus in Höhe von 24,7 Mio. Euro am stärksten zu.

Die Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen beliefen sich im Jahr 2024 auf 361,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen sie um 7,3 Mio. Euro an. Während die Zuweisungen des Bundes zur Umsetzung der Regionalisierung entfielen (2023: 14,0 Mio. Euro), stiegen die Zuweisungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus um 9,3 Mio. Euro an. Zudem stiegen die zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für die Kohleregionen im Vergleich zum Jahr 2023 um 11,0 Mio. Euro auf 53,7 Mio. Euro. Damit flossen 14,9 % der gesamten Investitionszuweisungen des Bundes in die Transformation der Lausitz.

5 Vgl. Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025, I Nr. 57).

6 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449).

8.2.4 Zuschüsse der Europäischen Union

Die Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union (EU) erhöhten sich im Jahr 2024 um 346,8 Mio. Euro auf 734,9 Mio. Euro. Dieser deutliche Anstieg wurde bereits durch einen höheren Haushaltsansatz (696,5 Mio. Euro) eingeplant. Im Ergebnis waren vor allem die um 207,3 Mio. Euro höheren Zuweisungen zur Intervention aus dem Just Transition Fonds (JTF) 2021 bis 2027 ausschlaggebend. Der JTF ist ein von der EU geschaffenes Förderinstrument, das einen gerechten regionalen Strukturwandel zur Klimaneutralität der EU bis 2050 unterstützen soll. Darüber hinaus entwickelten sich auch die Zuweisungen zur Intervention aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 sowie die Zuweisungen zur Intervention aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 positiv. Im Vergleich zum Jahr 2023 stiegen die Zuweisungen aus dem EFRE um 51,5 Mio. Euro und aus dem ESF um 72,4 Mio. Euro.

8.2.5 Krediteinnahmen

Das Land Brandenburg nahm im Jahr 2024 mit 441,5 Mio. Euro deutlich weniger Kredite auf als im Vorjahr. Während die Krediteinnahmen im Jahr 2023 noch 880,0 Mio. Euro betrugen, reduzierten sie sich im Haushaltsjahr 2024 etwa auf die Hälfte.

Um die Entwicklung der Kreditaufnahmen vergleichen zu können, sind diese jedoch um Einmal- bzw. Sondereffekte zu bereinigen. Dazu zählen insbesondere Kredite, welche nach § 18b LHO zur Bekämpfung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen aufgenommen wurden.

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben für Maßnahmen aus dem Brandenburg-Paket 560,6 Mio. Euro. Diese wurden in Höhe von 550,2 Mio. Euro über notlagenbedingte Kredite finanziert, während 10,4 Mio. Euro aus dem laufenden Haushalt finanziert wurden. Infolge des Urteils des Landesverfassungsgerichts, das die ursprünglich geplanten notlagenbedingten Kreditermächtigungen für verfassungswidrig erklärte, wurden im Jahr 2024 keine Kredite nach § 18b LHO aufgenommen. Für einen Vergleich sind folglich die Kreditaufnahmen des Jahres 2023 um die Höhe der notlagenbedingte Kredite zu bereinigen. Betrachtet man nunmehr die bereinigten Kreditaufnahmen, ergibt sich ein Anstieg von 329,8 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 441,5 Mio. Euro im Jahr 2024. Dies entspricht einem Zuwachs in Höhe von 111,7 Mio. Euro.

Der größte Anteil an den Kreditaufnahmen des Jahres 2024 entfällt auf konjunkturbedingte Kredite nach § 18a LHO in Höhe von 426,1 Mio. Euro.

Die Kreditaufnahmen zur Umsetzung finanzieller Transaktionen lagen im Jahr 2024 mit 15,4 Mio. Euro deutlich unter dem Vorjahreswert (329,9 Mio. Euro). Wie bereits in den vergangenen Jahren beinhalteten sie jedoch eine Schuldenaufnahme für BAföG-Mittel. Dabei standen den Ausgaben in Höhe von 26,2 Mio. Euro Einnahmen aus Bundesmitteln in gleicher Höhe gegenüber. Dieses Vorgehen hatte der Landesrechnungshof in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert. Entgegen der Rechtsauffassung des Ministeriums der Finanzen und für Europa (MdFE) führt die doppelte Refinanzierung dieser Ausgaben insoweit zu einer verfassungswidrigen strukturellen Nettokreditaufnahme. Andere Bundesländer⁷ haben die Berechnung zwischenzeitlich angepasst, sodass es zu keiner doppelten Refinanzierung kommen kann. Das Land Sachsen-Anhalt erweiterte beispielsweise den § 18 Absatz 2 LHO⁸ um folgenden Passus: *“Einnahmen und Ausgaben sind um diejenigen finanziellen Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen erhält oder erhalten hat”*.

Eine nach Ansicht des Landesrechnungshofs verfassungskonforme Auslegung der Regelungen hätte im Jahr 2024 nicht zu einer Kreditaufnahme im Rahmen finanzieller Transaktionen berechtigt.

Der Landesrechnungshof weist seit mehreren Jahren darauf hin, dass eine Korrektur auch im Land Brandenburg erforderlich sei. Obgleich mit dem Haushaltsbegleitgesetz für den Doppelhaushalt 2025/2026⁹ umfangreiche Änderungen an der LHO vorgenommen wurden, erfolgte keine Anpassung der Vorschrift zur Berechnung des Saldos aus finanziellen Transaktionen. Ob sie vom MdFE zukünftig verfassungskonform ausgelegt wird, bleibt abzuwarten.

8.2.6 Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

Mit 871,7 Mio. Euro wurde im Jahr 2024 nur etwas mehr als die Hälfte der veranschlagten Summe (1.556,6 Mio. Euro) aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. In der Folge reduzierte sich deren Bestand auf nunmehr 714,7 Mio. Euro.

⁷ Die Bundesländer Hessen und Sachsen-Anhalt berücksichtigen die BAföG-Ausgaben bei der Ermittlung der Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen nicht.

⁸ Vgl. Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA 1991, 35), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (GVBl. LSAS. 374, 375).

⁹ Vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (GVBl. I 2025, Nr. 12).

Die Maßnahmen aus dem Brandenburg-Paket mit einem Volumen von 653,8 Mio. Euro im Jahr 2024 wurden vollständig aus der Allgemeinen Rücklage finanziert.¹⁰ Dies wurde erforderlich, nachdem das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die für 2024 ursprünglich geplante Finanzierung über eine notlagenbedingte Kreditaufnahme für verfassungswidrig erklärt hatte.¹¹

8.2.7 Anteile der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen

Die Verteilung der Anteile an den Gesamteinnahmen des Landes stellte sich im Jahr 2024 wie folgt dar:

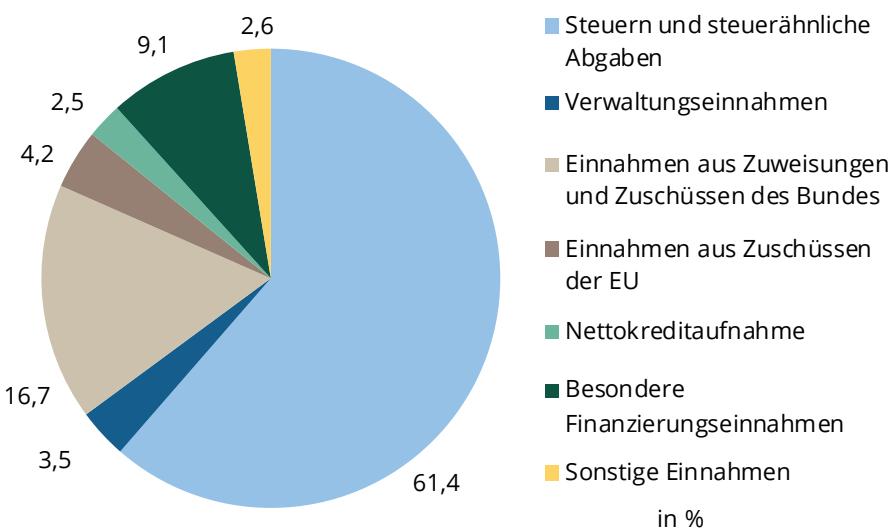


Abbildung 3: Anteile der Einnahmearten 2024 an den Gesamteinnahmen
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Der Anteil der besonderen Finanzierungseinnahmen an den Gesamteinnahmen stieg gegenüber 2023 deutlich von 4,9 % auf 9,1 % und näherte sich damit wieder der Höhe von 2022 an. In jenem Jahr lag der Anteil der besonderen Finanzierungseinnahmen bei 12,7 %. Der Anstieg im Jahr 2024 ist insbesondere auf die hohe Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zurückzuführen. Auf eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage konnte im Haushaltsjahr 2023 noch vollständig verzichtet werden. Korrespondierend dazu sank im Vergleich zum Jahr 2023 der Anteil an Einnahmen aus Nettokreditaufnahmen um 2,7 Prozentpunkte auf 2,5 %.

10 Vgl. Finanzplan des Landes Brandenburg 2024 bis 2028 (Drs. 8/745 S. 40).

11 Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

8.2.8 Bereinigte Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen¹² stiegen im Vergleich zum Jahr 2023 geringfügig um 64,2 Mio. Euro auf 15.518,2 Mio. Euro (2023: 15.454,1 Mio. Euro).

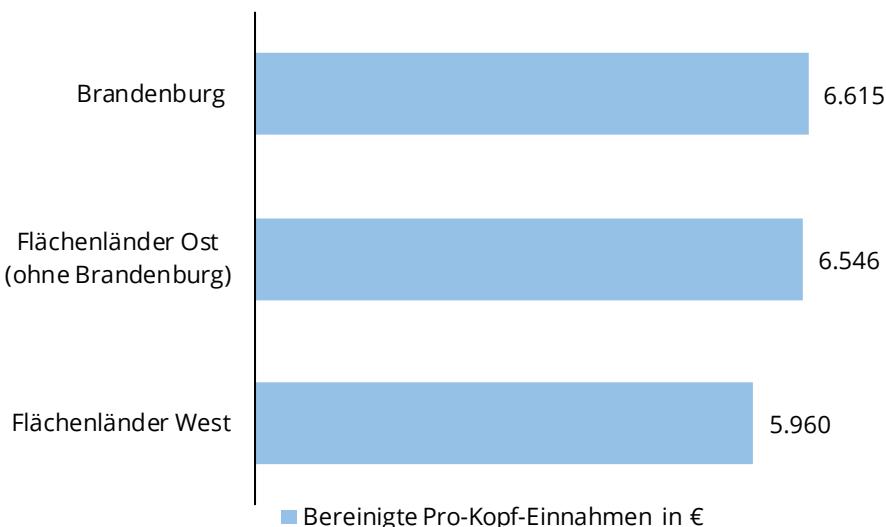


Abbildung 4: Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2024, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2024)

Im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern positionierte sich das Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2024 mit 6.615 Euro bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen (2023: 6.549 Euro) nach wie vor über dem Durchschnitt. Der Abstand zum Durchschnittswert 2024 belief sich auf 656 Euro (2023: 805 Euro).

Verglichen mit den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) lag Brandenburg im Jahr 2024 rund 70 Euro über dem Durchschnitt. Dieser Abstand hat sich seit dem Vorjahr (2023: 381 Euro) deutlich verringert.

8.3 Ausgaben

Im Jahr 2024 stiegen die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr um 478,5 Mio. Euro auf 17.508,1 Mio. Euro.

¹² Gesamteinnahmen ohne Einnahmen aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie Überschüssen der Vorjahre.

Ausgabearten	2022	2023	2024			Änderung 2023/ 2024
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Diffe- renz	
	Werte in Mio. €					in %
Personalausgaben	3.428,9	3.601,6	4.164,0	4.107,0	-57,0	14,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	816,1	872,4	927,6	881,0	-46,7	1,0
Zinsausgaben	200,6	188,1	300,0	217,2	-82,8	15,5
Tilgungsausgaben	1.385,6	85,9	85,3	77,6	-7,6	-9,6
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen, darunter	8.484,2	9.228,7	9.247,5	9.604,3	356,9	4,1
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.596,9	2.778,3	2.790,3	2.792,6	2,3	0,5
sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.519,2	2.923,0	2.561,4	3.071,3	510,0	5,1
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	19,7	3,8	5,4	11,6	6,1	202,9
sonstige Zuschüsse an andere Bereiche	2.454,3	2.602,1	2.906,7	2.810,2	-96,5	8,0
Baumaßnahmen	42,1	41,3	46,5	37,1	-9,4	-10,1
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, darunter	1.732,2	2.008,1	2.266,5	2.103,8	-162,7	4,8
Erwerb von Beteiligungen	156,5	307,9	10,8	8,9	-1,9	-97,1
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	645,8	603,0	870,5	736,3	-134,2	22,1
Zuweisungen an das Sondervermögen (SV) Zukunftsinvestitionsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	794,5	940,1	1.165,3	1.165,6	0,3	24,0
Zuschüsse aus dem SV Zukunftsinvestitionsfonds	68,0	114,4	230,1	198,2	-31,9	73,3
Besondere Finanzierungsausgaben, darunter	1.166,1	1.003,5	-296,3	480,0	776,3	-52,2
Rücklagen Digitalisierung und Digitalisierungsstrategie	106,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
SV Versorgungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Allgemeine Rücklage	343,4	391,9	0,0	0,0	0,0	-100,0
Summe	17.255,8	17.029,6	16.741,1	17.508,1	767,0	2,8

Tabelle 28: Ausgabearten 2022 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022-2024, Abweichungen durch Rundung

8.3.1 Personalausgaben

Der prozentuale Anstieg der Personalausgaben¹³ fiel deutlich höher aus als dies im Vorjahr zu beobachten war. Während diese Ausgaben von 2022 zu 2023 um 5,0 % (172,7 Mio. Euro) anstiegen, erhöhten sie sich von 2023 zu 2024 um 14,0 % (505,4 Mio. Euro) auf 4.107,0 Mio. Euro. Der Aufwuchs war für das Land jedoch bereits im Rahmen der Haushaltsplanung erwart- und planbar. Insbesondere die Auswirkungen der Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen konnten bereits bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. In der Folge wurde der Haushaltssatz in Höhe von 4.164,0 Mio. Euro lediglich um 57,0 Mio. Euro unterschritten.

8.3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen im Jahr 2024 um 8,6 Mio. Euro auf 881,0 Mio. Euro (1,0 %) an und blieben damit deutlich unter dem Haushaltssatz in Höhe von 927,6 Mio. Euro. Diese Unterschreitung ist hauptsächlich auf gesunkene Ausgaben bei den Mitteln zur Verstärkung der Betriebs- und Nebenkosten (Heiz- und Stromkostenreserve) zurückzuführen. Die Mittel waren vorgesehen, um bei Bedarf auf die allgemeine Preissteigerung der Heiz- und Stromkosten reagieren zu können. Im Haushaltsjahr 2024 war dies jedoch nicht in dem Maße erforderlich wie geplant. Von den veranschlagten 55,0 Mio. Euro wurden lediglich 2,2 Mio. Euro verausgabt.

8.3.3 Zinsausgaben

Die Zinsausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 29,1 Mio. Euro auf 217,2 Mio. Euro. Sie blieben allerdings um 82,8 Mio. Euro unter dem Haushaltssatz.

8.3.4 Tilgungsausgaben

Die Tilgungsausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 77,6 Mio. Euro und sanken um 8,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Der Haushaltssatz wurde um 7,7 Mio. Euro unterschritten. Von den Tilgungsaugaben entfielen 50,4 Mio. Euro auf die Tilgung notlagenbedingter Kredite nach § 18b LHO. Die notwendige Sondertilgung in Höhe von 27,3 Mio. Euro setzte sich wie folgt zusammen:

13 Nur Ausgaben der Hauptgruppe 4.

- Berücksichtigung von Rückflüssen coronabedingter Ausgaben (19,3 Mio. Euro),
- Berücksichtigung einer anderweitigen Deckung corona-bedingter Ausgaben, basierend auf Feststellungen des Landes-rechnungshofs (5,7 Mio. Euro),
- Berücksichtigung von Rückflüssen notlagenbedingter Ausgaben im Rahmen des Brandenburg-Pakets (2,3 Mio. Euro).

8.3.5 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen lagen mit 9.604,3 Mio. Euro um 375,7 Mio. Euro über denen des Jahres 2023.

Die darin enthaltenen Allgemeinen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen um 14,2 Mio. Euro auf 2.792,6 Mio. Euro (2023: 2.778,3 Mio. Euro) an. Sie lagen um 2,3 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz. Innerhalb der entsprechenden Haushaltstitel verringerten sich die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte sowie an die Landkreise geringfügig von 2.244,6 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 2.220,8 Mio. Euro im Jahr 2024 (23,8 Mio. Euro).

Die sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 2.923,0 Mio. Euro um 148,3 Mio. Euro auf 3.071,3 Mio. Euro. Für den Anstieg waren vorrangig die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Kostenerstattung an örtliche Sozialhilfeträger sowie an örtliche Eingliederungshilfeträger mit einem Zuwachs von 172,3 Mio. Euro auf 902,1 Mio. Euro (2023: 729,8 Mio. Euro) ursächlich. Darüber hinaus trugen auch die höheren Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung mit 731,3 Mio. Euro (2023: 652,1 Mio. Euro) zum Kassenergebnis bei. Der neuerliche Aufwuchs dieser Ausgaben zeigt die Auswirkungen der Ausweitung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Im Vergleich zum Jahr 2022, dem letzten Jahr vor der Ausweitung der Beitragsfreiheit, sind die Ausgaben um 183,0 Mio. Euro angestiegen.

Die folgenden Ausgaben trugen ebenfalls maßgeblich zum Anstieg der sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bei:

- Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes gemäß § 46a SGB XII (Zuwachs in Höhe von 24,7 Mio. Euro),
- Erstattungen von Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (Zuwachs in Höhe von 12,5 Mio. Euro) und
- Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II¹⁴ (Zuwachs in Höhe von 10,2 Mio. Euro)

Im Jahr 2024 entfiel die Weitergabe der Umsatzsteuermehr-einnahmen des Landes für Ukraine-Flüchtlingskosten. Hierfür erhielten die Kommunen im Jahr 2023 noch 102,5 Mio. Euro als sonstige Zuweisungen. Zudem reduzierten sich die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds für die Aufnahme von Personen im Familiennachzug. Im Vergleich zum Jahr 2023 reduzierten sich die Mittel um 61,4 Mio. Euro auf nunmehr 93,5 Mio. Euro.

8.3.6 Baumaßnahmen

Die Ausgaben des Landes für Baumaßnahmen beliefen sich im Jahr 2024 auf 37,1 Mio. Euro. Das bereits niedrige Ausgabenniveau der Vorjahre (2023: 41,3 Mio. Euro) wurde erneut unterschritten. Einen geringeren Wert verzeichnete das Land zuletzt im Jahr 2019 mit 33,4 Mio. Euro. Die Ausgaben für Baumaßnahmen lagen im Jahr 2024 um 9,4 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz.

8.3.7 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Bei den Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verzeichnete das Land gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 95,7 Mio. Euro auf 2.103,8 Mio. Euro (4,8 %). Der Anstieg erscheint auf den ersten Blick moderat. Dieser fiele allerdings unter Berücksichtigung eines Einmaleffekts im Jahr 2023 wesentlich höher aus:

Die Zuweisungen enthielten 2023 noch eine Kapitalzuführung an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH in Höhe von

¹⁴ Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

289,6 Mio. Euro. Ohne diese Zuführung im Jahr 2023 beliefe sich der Ausgabenaufwuchs für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Jahr 2024 auf 385,3 Mio. Euro (22,4 %).

Die Zuweisungen für Investitionen an die Gemeinden und Gemeindeverbände fielen im Haushaltsjahr 2024 mit 736,3 Mio. Euro deutlich höher aus als im Jahr 2023. Sie stiegen 2024 um 22,1 % (133,3 Mio. Euro). Hauptursächlich für den Anstieg waren unter anderem die Zuweisungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung für den Brand- und Katastrophenschutz (Plus in Höhe von 42,0 Mio. Euro), die Zuweisungen für Investitionen für Schulen (Plus in Höhe von 32,5 Mio. Euro) sowie die Zuweisungen aus dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds für das Kommunale Investitionsprogramm II Bildung - Schule (Plus in Höhe von 27,8 Mio. Euro). Indes lag die Mittelauslastung um 134,2 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz.

Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche verzeichneten im Jahr 2024 einen Anstieg um 225,5 Mio. Euro (24,0 %) auf 1.165,6 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2023. Die Ausgaben entsprachen nahezu dem Haushaltsansatz in Höhe von 1.165,3 Mio. Euro.

Unter dem Haushaltsansatz blieben erneut die Ausgaben aus dem Zukunftsinvestitionsfonds. Während das Land mit Entnahmen in Höhe von 230,1 Mio. Euro plante, lagen die tatsächlichen Entnahmen zum Jahresende bei 198,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2023 (114,4 Mio. Euro) stiegen die Ausgaben jedoch deutlich an. Im Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds verblieb zum Ende des Jahres 2024 somit ein Restbetrag in Höhe von 554,7 Mio. Euro. Dies entspricht noch etwas mehr als der Hälfte der ursprünglich im Jahr 2019 dem Sondervermögen zugeführten 1.000,0 Mio. Euro.

8.3.8 Besondere Finanzierungsausgaben

Die besonderen Finanzierungsausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 480,0 Mio. Euro und lagen damit um 523,5 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert (1.003,5 Mio. Euro).

Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 noch eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 391,9 Mio. Euro enthalten war, während eine Zuführung im Jahr 2024 ausblieb. Stattdessen wurde der Allgemeinen Rücklage ein größerer Betrag entnommen.

Im Jahr 2024 unterblieb erneut eine Zuführung zum Sondervermögen Versorgungsfonds – wie bereits in den fünf Jahren zuvor.

8.3.9 Anteile der Ausgabearten an den Gesamtausgaben

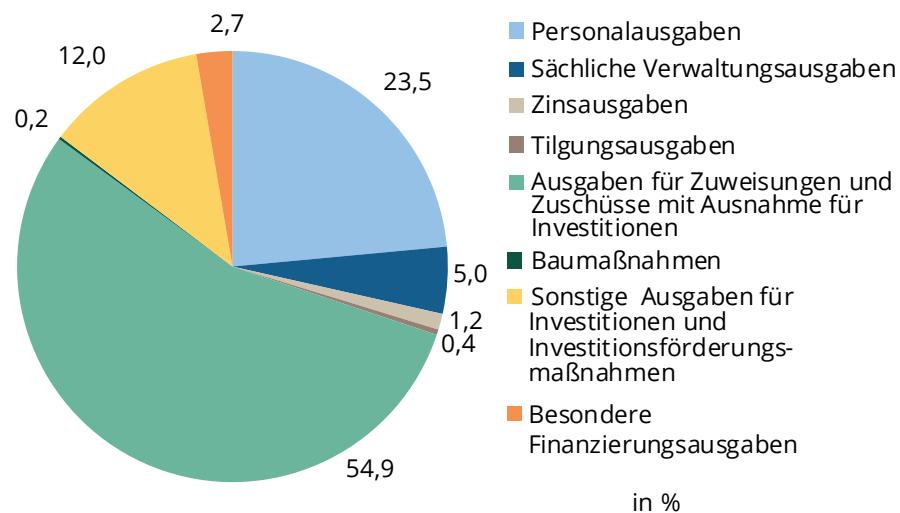


Abbildung 5: Anteile der Ausgabearten 2024 an den Gesamtausgaben
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen waren mit 54,9 % der Gesamtausgaben des Landes die größte Ausgabeposition. Dies entspricht einem minimalen Anstieg um 0,7 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

Die Personalausgaben¹⁵ stiegen auf 23,5 % der Gesamtausgaben. Sie bilden damit den zweitgrößten Anteil und erhöhten sich um 2,4 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2023.

Die besonderen Finanzierungsausgaben reduzierten sich um 3,2 Prozentpunkte auf 2,7 % der Landesausgaben.

8.3.10 Bereinigte Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben¹⁶ stiegen um 920,6 Mio. Euro auf 17.000,1 Mio. Euro. Der kontinuierliche Anstieg der letzten Jahre setzte sich somit ungehindert fort.

Im Vergleich der bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben positionierte sich das Land Brandenburg im Jahr 2024 erneut über dem Durchschnitt

15 Nur Ausgaben der Hauptgruppe 4.

16 Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

der westdeutschen und ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg).

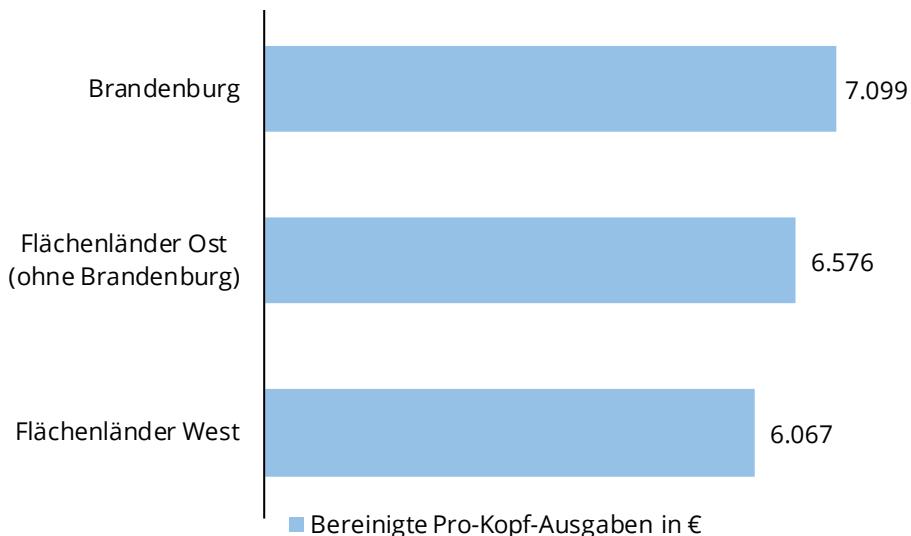


Abbildung 6: Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.–4. Vierteljahr 2024, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2024)

Mit 7.099 Euro lagen die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben Brandenburgs um 1.032 Euro über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) lagen die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben um 523 Euro über dem Durchschnitt. Im Jahr 2023 betrug die Differenz zum Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer noch 477 Euro pro Kopf.

8.4 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Die haushaltswirtschaftlichen Quoten beziehen sich stets auf die bereinigten Ausgaben des Landes. Sie veränderten sich von 2021 bis 2024 wie folgt:

Haushaltswirtschaftliche Quoten	2021	2022	2023	2024
	in %			
Personalausgabenquote III	29,7	30,5	29,7	31,4
Investitionsquote	11,6	11,9	12,7	12,6
Steuerdeckungsquote	64,1	70,5	66,6	63,1
Bereinigte Zins-Steuer-Quote	2,6	1,9	1,8	2,0
Nettokreditfinanzierungsquote	9,7	-8,1	4,9	2,1

Tabelle 29: Haushaltswirtschaftliche Quoten 2021 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2021 bis 2024

Die Personalausgabenquote III stieg im Jahr 2024 um 1,7 Prozentpunkte auf 31,4 %. Diese Kennzahl beinhaltet die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sowie die in der Hauptgruppe 6 anteilig berücksichtigten Personalausgaben derjenigen Einrichtungen des Landes (zum Beispiel Hochschulen) und Landesbetriebe, die aus dem Landeshaushalt eine Zuweisung erhalten. Darüber hinaus sind die Ausgaben gemäß dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)¹⁷ berücksichtigt. Damit bildet die Personalausgabenquote III die vollständigen Personalausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben des Landeshaushalts ab.

Die Investitionsquote blieb im Vergleich zum Jahr 2023 nahezu konstant. Mit 12,6 % liegt sie nur minimal unter dem Vorjahreswert von 12,7 %.

Im Gegensatz dazu ist die Steuerdeckungsquote mit 63,1 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2023: 66,6 %). Dies ist im zweiten Jahr in Folge ein deutlicher Rückgang.

Die bereinigte Zins-Steuer-Quote bildet den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern ab. Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr von 1,8 % auf 2,0 %.

Die Nettokreditfinanzierungsquote fiel im Jahr 2024 auf 2,1 %, während sie im Vorjahr noch 4,9 % betrug. Dies entspricht einer Absenkung um 2,8 Prozentpunkte. Diese Quote stellt den um die Tilgungen bereinigten Anteil der Kreditaufnahmen an den bereinigten Ausgaben des Landes dar. Das starke Absinken dieser Quote von 2023 zu 2024 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben deutlich verringerten, während die bereinigten Ausgaben erheblich anstiegen.

¹⁷ Vgl. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072), Kapitel 20 710.

9 Zuweisungen des Landes an die Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhielten im Jahr 2024 insgesamt 6.600,2 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt. Davon entfielen 3.048,8 Mio. Euro auf den Kommunalen Finanzausgleich nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land 3.551,3 Mio. Euro.

9.1 Überblick

Die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Kommunen) beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 6.600,2 Mio. Euro (2023: 6.357,9 Mio. Euro) und lassen sich zunächst in zwei Kategorien unterteilen.

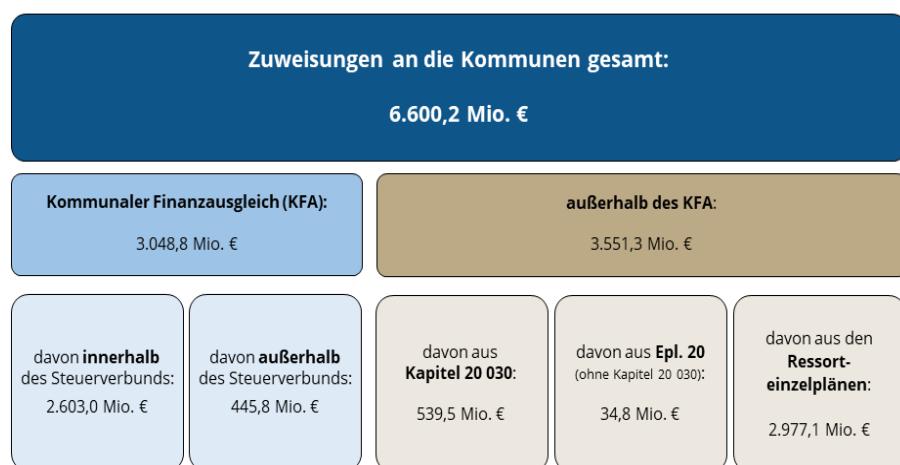


Abbildung 7: Zuweisungen an die Kommunen nach Kategorien im Jahr 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Zum einen floss den Kommunen ein erheblicher Teil dieser Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)¹⁸ nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)¹⁹ zu. Im Jahr 2024 wurden Mittel in Höhe von 3.048,8 Mio. Euro (2023: 3.151,5 Mio. Euro) ausgezahlt.

Zum anderen reichte das Land außerhalb des KFA Mittel in Höhe von 3.551,3 Mio. Euro an die Kommunen aus. Diese Mittel wurden

¹⁸ Im Folgenden werden unter der Bezeichnung Kommunaler Finanzausgleich (KFA) die Mittel bezeichnet, welche im BbgFAG ausgewiesen sind. Die Summe dieser Mittel unterscheidet sich von der Summe aller Titel des Kapitels 20 030. Dieses Kapitel trägt die Bezeichnung „Kommunaler Finanzausgleich“, enthält jedoch auch Haushaltsposten, welche nicht dem Kommunalen Finanzausgleich im Sinne des BbgFAG zuzuordnen sind. (vgl. Tz. 9.2.1).

¹⁹ Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], S.262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.2).

zum größten Teil (2.977,1 Mio. Euro) über die Ressorteinzelpläne ausgezahlt.

9.2 Zuweisungen aus dem KFA

9.2.1 Allgemeines zum KFA

Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert den Kommunen, alle örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Zweck steht ihnen nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle, wie die Grund- und Gewerbesteuer zu.

Die Länder haben ergänzend hierzu ihre Kommunen nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG an den Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) im Rahmen des KFA zu einem von ihnen zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundquote) zu beteiligen (Steuerverbund). Gemäß Artikel 99 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) hat das Land Brandenburg durch einen solchen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Im Jahr 2024 plante das Land mit einer Verbundquote von 22,43 %. Die Verbundquote zwischen Land und Kommunen wird regelmäßig gutachterlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nächste Überprüfung ist für das Ausgleichsjahr 2027 vorgesehen.

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen, die aus dem Steuerverbund finanziert wurden, beliefen sich auf 2.603,0 Mio. Euro.

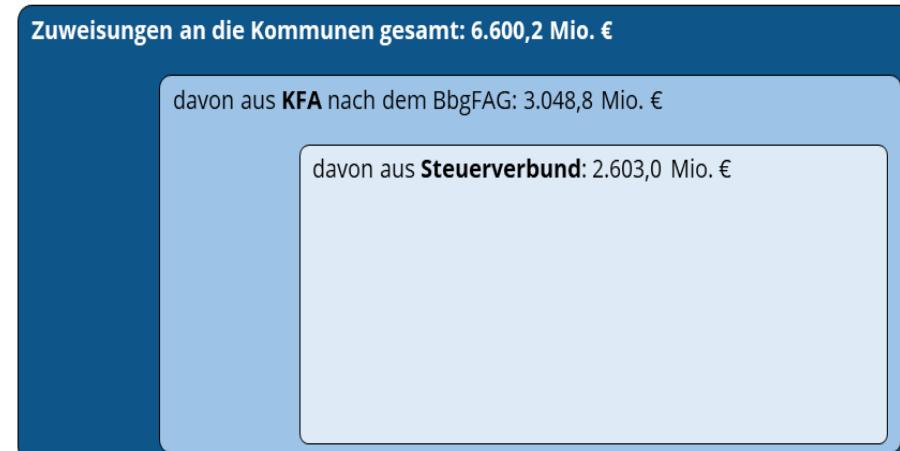


Abbildung 8: Schematische Darstellung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen 2024 – nicht maßstabsgetreu
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Darüber hinaus wurden über den KFA auch Mittel außerhalb des Steuerverbunds für die Kommunen bereitgestellt. So ist gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 LV ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, wenn das Land den Kommunen neue Aufgaben überträgt und diese zu Mehrbelastungen führen (Konnexitätsprinzip). Für das Jahr 2024 beliefen sich die Zuweisungen, die außerhalb des Steuerverbunds ausgezahlt wurden, auf 445,8 Mio. Euro.

Der KFA ist im BbgFAG geregelt. Er wird im Landshaushalt im Haushaltskapitel 20 030 „Kommunaler Finanzausgleich“ abgebildet. In diesem gleichnamigen Haushaltskapitel sind jedoch auch Haushaltspositionen enthalten, die nicht dem KFA im Sinne des BbgFAG zuzurechnen sind.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass diese gemeinsame Darstellung nicht zu einem eindeutigen Überblick über die Mittel, welche dem KFA im Sinne des BbgFAG zuzurechnen sind, führt. In seiner Stellungnahme sicherte das MdFE zu, „*für eine höhere Transparenz und um Missverständnisse zu vermeiden, [...] eine geeignete Erweiterung der Kapitelbezeichnung [...] zu prüfen.*²⁰ Aus Sicht des Landesrechnungshofs könnte dies die Transparenz gegebenenfalls erhöhen. Übersichtlicher wäre es allerdings, in diesem Kapitel ausschließlich die Mittel des KFA im Sinne des Gesetzes abzubilden. Die darüber hinausgehenden Mittel könnten auch in einem anderen, gegebenenfalls neuen, Haushaltskapitel abgebildet werden.

Im Jahr 2024 entfielen von den Gesamtausgaben des Landes im Rahmen des KFA 2.882,5 Mio. Euro auf konsumtive und 166,3 Mio. Euro auf investive Zuweisungen (2023: 2.973,8 Mio. Euro und 177,7 Mio. Euro).

Den Ausgaben für den KFA standen im Jahr 2024 Einnahmen in Höhe von 78,5 Mio. Euro (2023: 52,8 Mio. Euro) gegenüber. Diese stammten aus der Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG und waren von 16 Kommunen an das Land zu leisten, weil deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl um mehr als 15 % überstieg (Abundanz). Das Land stellte diese Einnahmen den übrigen Kommunen zur Verfügung.

²⁰ Antwort des MdFE vom 5. September 2025 auf Nachfrage des Landesrechnungshofs vom 21. August 2025.

9.2.2 Zuweisungen innerhalb des Steuerverbunds

Den größten Teil der Zuweisungen aus dem KFA in Höhe von 2.603,0 Mio. Euro erhielten die Kommunen 2024 aus dem Steuerverbund (2023: 2.624,2 Mio. Euro). Die entsprechenden Zuweisungen sind vorwiegend allgemeiner Natur. Das heißt, sie sind nicht zweckgebunden. Im Jahr 2024 waren dies beispielsweise:

- die allgemeinen Schlüsselzuweisungen (2.220,8 Mio. Euro),
- die investiven Schlüsselzuweisungen (154,4 Mio. Euro),
- der Schullastenausgleich (98,5 Mio. Euro) und
- die Zuweisungen zum Soziallastenausgleich (anteilig, das heißt 60,0 Mio. Euro von insgesamt 75,6 Mio. Euro).

9.2.3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds

Außerhalb des Steuerverbunds erhielten die Kommunen im Jahr 2024 aus dem KFA weitere Zuweisungen und Zahlungen in Höhe von 445,8 Mio. Euro (2023: 527,3 Mio. Euro), wie beispielsweise:

- die Zuweisungen für übertragene Aufgaben (195,5 Mio. Euro),
- den Familienleistungsausgleich (147,7 Mio. Euro) sowie
- die Weitergabe der Wohngeldersparnisse abzüglich USt-Minder-einnahmen des Landes (59,4 Mio. Euro).

Während die Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2024 im Vergleich zum Vorjahr nahezu stagnierten (21,2 Mio. Euro bzw. 0,8 %), war bei den Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds ein signifikanter Rückgang (-81,5 Mio. Euro bzw. 15,5 %) zu beobachten. Hauptursächlich hierfür war der Wegfall der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Deckung von Ukraine-Flüchtlingskosten in Höhe von 102,5 Mio. Euro. Folglich konnten diese auch nicht wie im Jahr 2023 an die Kommunen weitergeleitet werden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es nur schwer möglich war, einen vollständigen Überblick über alle Ausgaben des Steuerverbunds zu gewinnen. Ob ein Ausgabettitel zum Steuerverbund gehörte, war nicht in allen Fällen den erläuternden Haushaltsvermerken zu entnehmen. Das MdFE sicherte zu, die Erläuterungen künftig entsprechend zu ergänzen.²¹ Im Sinne

²¹ Antwort des MdFE vom 5. September 2025 auf Nachfrage des Landesrechnungshofs vom 21. August 2025.

größerer Transparenz sollte eine zusammenfassende Darstellung aller Haushaltspositionen, die zum Steuerverbund gehören, beispielsweise im Vorwort zu Kapitel 20 030, erwogen werden.

9.3 Zuweisungen außerhalb des KFA

Weitere 3.551,3 Mio. Euro erhielten die Kommunen im Jahr 2024 außerhalb des KFA (2023: 3.206,4 Mio. Euro).

Darin enthalten waren 539,5 Mio. Euro, die über Haushaltspositionen des Kapitels 20 030 abflossen sowie 34,8 Mio. Euro, die über andere Kapitel des Einzelplans 20 an die Kommunen ausgereicht wurden. Der größte Anteil der Zuweisungen außerhalb des KFA ist den Kommunen über die Ressorteinzelpläne zugeflossen. Im Jahr 2024 belief sich dieser auf 2.977,1 Mio. Euro, während er im Jahr 2023 noch 2.533,7 Mio. Euro betrug.



Abbildung 9: Zuweisungen an die Kommunen im Jahr 2024 außerhalb des KFA
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Die Auszahlungen an die Kommunen aus den Ressorteinzelplänen stellten überwiegend zweckgebundene Mittel dar. Im Jahr 2024 entfielen hiervon 2.515,3 Mio. Euro (2023: 2.198,2 Mio. Euro) auf konsumtive und 461,8 Mio. Euro (2023: 335,5 Mio. Euro) auf investive Zuweisungen.

Zu den Mitteln aus den Ressorteinzelplänen gehörten beispielsweise Zuweisungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 731,3 Mio. Euro und die Kostenerstattung für die örtlichen Sozialhilfeträger in Höhe von 902,1 Mio. Euro.

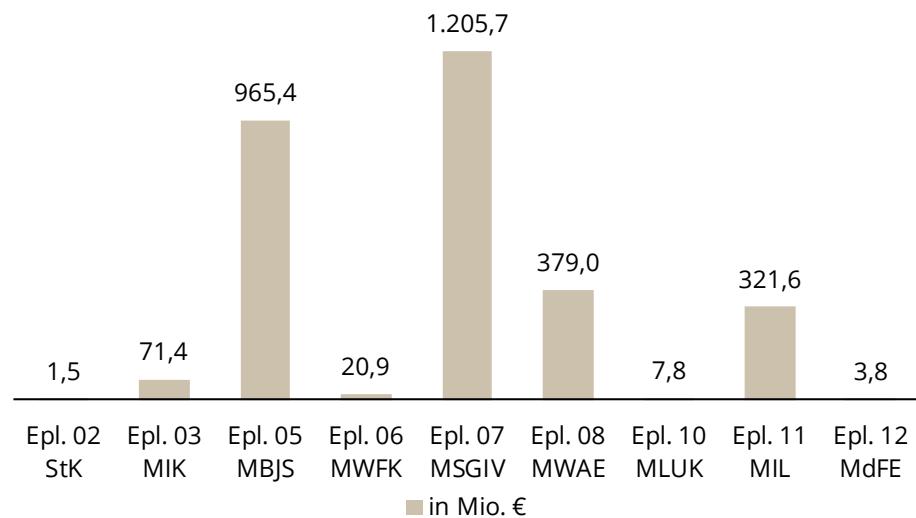


Abbildung 10: Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen an die Kommunen im Jahr 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

10 Finanzierungssaldo, Zinsausgaben, Schuldenstand

Der Finanzierungssaldo fiel wie bereits im Vorjahr negativ aus. Er belief sich für das Jahr 2024 auf 1.481,9 Mio. Euro. Der Schuldenstand des Landes stieg insbesondere aufgrund konjunkturbedingter Kredite auf 21.770,5 Mio. Euro.

Der Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben. Er kann einen positiven Wert (Finanzierungsüberschuss) oder einen negativen Wert (Finanzierungsdefizit) annehmen.

Die bereinigten Einnahmen und Ausgaben werden nach den Vorgaben des § 13 Absatz 4 Satz 2 LHO berechnet. Demnach sind die Gesamteinnahmen des Landes um die Kreditaufnahmen, die Entnahme aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus Überschüssen zu bereinigen. Von den Ausgaben werden sowohl die Schuldentilgungen, die Zuführungen an Rücklagen als auch Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags abgezogen. Die haushaltstechnischen Verrechnungen sind dabei, anders als vom MdFE praktiziert,²² nicht zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Jahres 2022 sind seit 2019 ausschließlich negative Finanzierungssalden zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Für das vergangene Jahr ergibt sich ein

²² Vgl. MdFE-Vorlage 17/25.

Finanzierungsdefizit in Höhe von 1.481,9 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Finanzierungsdefizit damit mehr als verdoppelt.

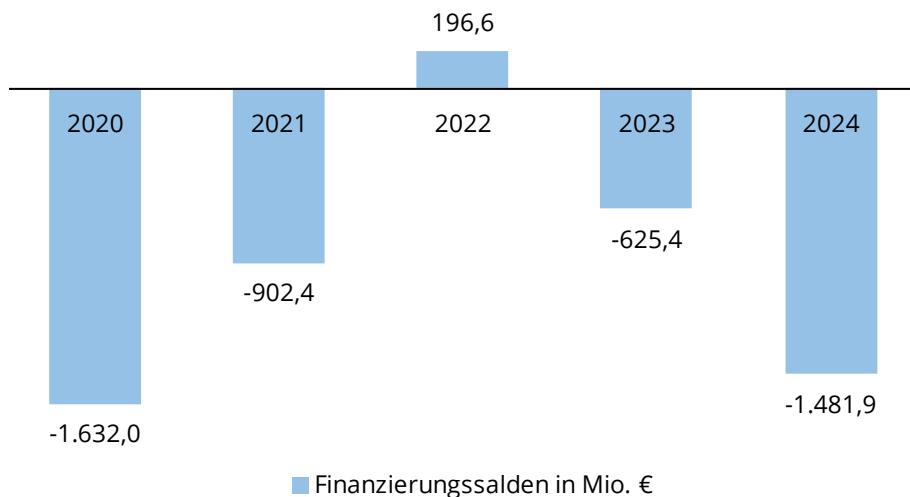


Abbildung 11: Finanzierungssalden 2020 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024

Neben dem negativen Finanzierungssaldo stieg auch der Schuldenstand des Landes erneut an. Zum Ende des Jahres 2024 betrug er 21.770,5 Mio. Euro und war damit nur noch 58,9 Mio. Euro vom bisherigen Höchststand des Jahres 2021 entfernt. Der Schuldenstand erhöhte sich im Jahr 2024 hauptsächlich durch die Aufnahme konjunkturbedingter Kredite in Höhe von 426,1 Mio. Euro. Die Schuldentilgung fiel mit 77,6 Mio. Euro niedriger aus als im Jahr 2023 (85,9 Mio. Euro).

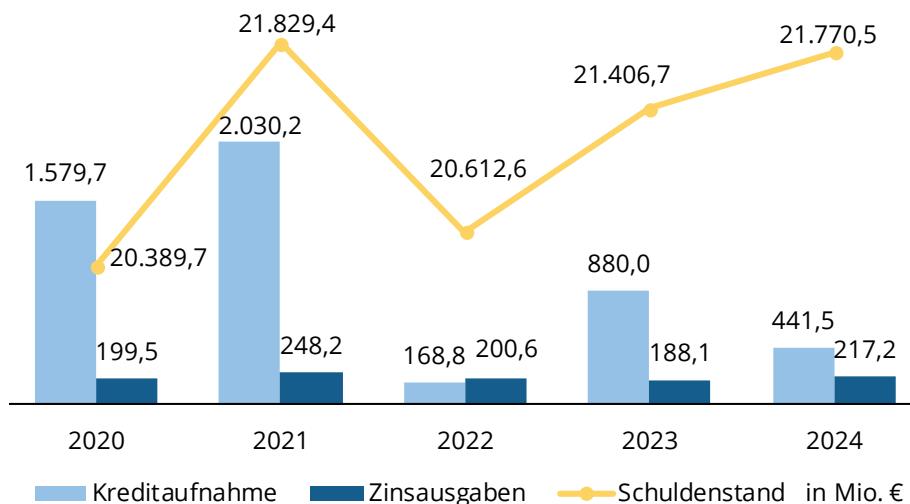


Abbildung 12: Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand 2020 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024

Die Zinsausgaben wuchsen im Vergleich zum Vorjahr um 29,1 Mio. Euro auf 217,2 Mio. Euro (2023: 188,1 Mio. Euro) an.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Kern- und Extrahaushalte des Landes Brandenburg beim nicht-öffentlichen Bereich²³ stieg bereits im Jahresvergleich 2022 zu 2023 um 405 Euro. Der Schuldenaufwuchs pro Kopf setzte sich im Jahr 2024 fort. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt nunmehr 8.346 Euro und liegt damit 746 Euro über dem Wert des Jahres 2023 (7.600 Euro). Der Anstieg ist dabei nicht ausschließlich auf einen höheren Schuldenstand zurückzuführen. Durch die Anpassung der Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2022 ist für das Land Brandenburg eine geringere Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Dies hätte, selbst bei stagnierender Verschuldung, eine höhere Schuldenlast pro Kopf zur Folge. Ließe man die angepassten Einwohnerzahlen außer Acht, ergäbe sich ein Schuldensstand in Höhe von 8.278 Euro pro Kopf. Im Vergleich zum Jahr 2023 würde der Aufwuchs folglich 678 Euro pro Kopf betragen und wäre damit immer noch recht deutlich.

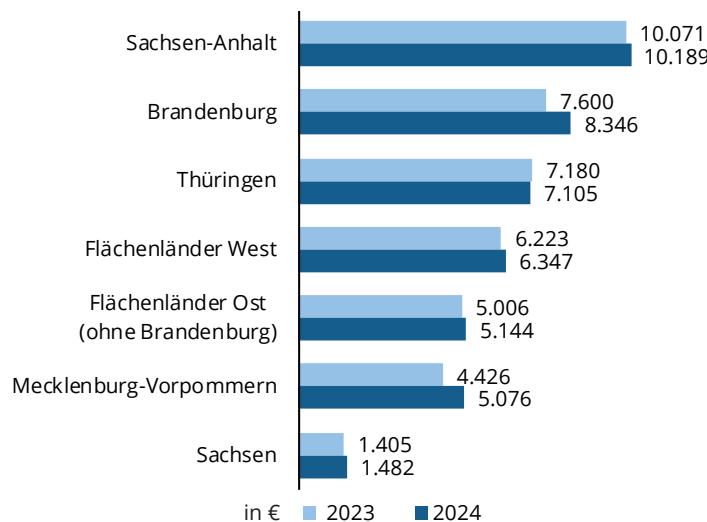


Abbildung 13: Pro-Kopf-Verschuldung 2023 und 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte), Fachserie 14, Reihe 5.2, Blatt 4.1_4.2; Stand jeweils zum 31.12. (Bevölkerung: Stand jeweils zum 30.06.), eigene Berechnungen

Brandenburgs Pro-Kopf-Verschuldung lag im Jahr 2024 um 1.999 Euro über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer (2023: 1.377 Euro). Bei der vergleichenden Betrachtung

²³ Der dargestellte Schuldensstand entspricht der tatsächlichen Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Kern- und Extrahaushalte (ohne Kommunen). Die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich umfassen auch Kassenkredite.

der ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg) lag sie 3.202 Euro (2023: 2.594 Euro) über dem Durchschnitt. Im Jahr 2022 betrug die Differenz zum Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer noch 1.962 Euro. Dieser liegt weiterhin in der niedrigen Verschuldung des Freistaats Sachsen begründet.

In der Betrachtung der vergangenen fünf Jahre zeigt sich auch hier, dass allein das Jahr 2022 eine positive Ausnahme darstellte. In jenem Jahr erholte sich die Konjunktur weitaus besser als prognostiziert. In der Folge war die damalige Landesregierung rechtlich verpflichtet, alte konjunkturbedingte Kredite zu tilgen. Dadurch verbesserten sich in jenem Jahr der Finanzierungssaldo, der Schuldenstand und die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes. Ungeachtet des Jahres 2022 verzeichnetet das Land Brandenburg seit 2019 stets negative Finanzierungssalden, einen wachsenden Schuldenstand und damit einhergehend eine steigende Pro-Kopf-Verschuldung.

11 Struktureller Saldo

Brandenburg wies im Jahr 2024 ein strukturelles Defizit in Höhe von 228,5 Mio. Euro aus. Im Vorjahr war hingegen noch ein struktureller Saldo in Höhe von 109,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Die strukturellen Ausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um über eine Milliarde Euro.

Zur Beurteilung der Haushaltslage des Landes stellt der Landesrechnungshof regelmäßig die strukturellen Einnahmen den strukturellen Ausgaben gegenüber. Hierzu bereinigt er die Einnahmen und Ausgaben des Landes um alle Einmal- bzw. Sondereffekte, die kein dauerhafter Bestandteil der Haushaltstruktur des Landes sind.

Einnahmeseitig sind dies insbesondere Kredite, welche als Ausnahme der seit 2020 in Brandenburg geltenden Schuldenbremse aufgenommen wurden. Ebenso werden Entnahmen aus Rücklagen, Darlehensrückflüsse und haushaltstechnische Verrechnungen bei der Ermittlung der strukturellen Einnahmen nicht berücksichtigt. Die vom MdFE ermittelte Konjunkturkomponente bereinigt die Einnahmen des Landes zudem um konjunkturelle Effekte.

Spiegelbildlich zu der Bereinigung bei den Einnahmen sind auch bei den Ausgaben die nicht dauerhaften Haushaltsbestandteile in Abzug zu bringen. Hierzu zählen insbesondere kreditfinanzierte

Ausgaben zur Bekämpfung der Coronapandemie und für das Brandenburg-Paket sowie Tilgungsleistungen, die Zuführung an Rücklagen und der Erwerb von Beteiligungen. Außer Betracht bleibt dabei die Frage, ob es sich bei den Ausgaben für das Brandenburg-Paket um einmalige, anlassbezogene Sonderausgaben handelte oder vielmehr um strukturelle Ausgaben. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erklärte die Regelungen des Brandenburg-Pakets²⁴ für nichtig.²⁵ In der Folge entschied der Haushaltsgesetzgeber, diese Ausgaben nicht über notlagenbedingte Kredite, sondern über Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage zu finanzieren.²⁶

Durch die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein differenzierteres Bild der Finanzsituation des Landes. Dies ermöglicht einen Blick auf den tatsächlichen Konsolidierungsbedarf.

Von den 17.508,2 Mio. Euro Gesamteinnahmen des Jahres 2024 waren Einnahmen in Höhe von 15.866,8 Mio. Euro struktureller Natur. Dem standen strukturelle Ausgaben in Höhe von 16.095,2 Mio. Euro gegenüber. Daraus ergab sich für das Haushaltsjahr 2024 ein strukturelles Defizit in Höhe von 228,5 Mio. Euro.

24 § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 10 Haushaltsgesetz 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35), in der hier maßgeblichen Fassung vom 26. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 7).

25 Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

26 Vgl. Drs. 7/9874 Gesetzentwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024 Teil A vom 02. Juli 2024.

Struktureller Saldo	2022	2023	2024	Differenz 2023/2024
Gesamteinnahmen	17.255,8	17.029,6	17.508,1	478,5
abzüglich Einnahmen aus				
Krediten am Kapitalmarkt	168,8	880,0	441,5	-438,6
Entnahmen aus Rücklagen und Sondervermögen	1.933,6	695,5	1.548,4	852,9
haushaltstechnischen Verrechnungen	254,7	135,2	50,6	-84,7
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0,3	0,0	0,0	0,0
Darlehensrückflüssen	23,3	18,0	27,0	9,0
Verrechnung der Konjunkturkomponente	1.111,1	206,2	-426,1	-632,3
Strukturelle Einnahmen	13.764,1	15.094,7	15.866,8	772,1
Gesamtausgaben	17.255,8	17.029,6	17.508,1	478,5
Abzüglich Ausgaben für				
Zuführungen an Rücklagen	913,3	864,2	430,4	-433,8
haushaltstechnische Verrechnungen	252,8	139,3	49,7	-89,7
Tilgungen am Kreditmarkt	1.385,6	85,9	77,6	-8,3
Erwerb von Beteiligungen (ohne EFRE-Mittel)	146,5	289,6	0,0	-289,6
Darlehensvergaben (ohne BAföG-Mittel des Bundes)	2,8	1,1	3,3	2,1
Coronaausgaben	336,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für das BBP	0,0	550,2	653,8	103,6
Ausgaben aus dem SV Zifo	68,0	114,4	198,2	83,8
Strukturelle Ausgaben	14.150,9	14.984,9	16.095,2	1.110,3
Struktureller Saldo	-386,8	109,7	-228,5	-338,2

Tabelle 30: Struktureller Saldo 2022 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022 bis 2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Für das Haushaltsjahr 2024 war festzustellen, dass die strukturellen Ausgaben stark angestiegen sind. Sie erhöhten sich von 14.984,9 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 16.095,2 Mio. Euro im Jahr 2024. Das entsprach einem Anstieg um 1.110,3 Mio. Euro (7,4 %). Entgegen den wiederholten Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurde ein weiterer deutlicher Anstieg der strukturellen Ausgaben erneut nicht vermieden. Angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen obliegt es der Landesregierung, Konsolidierungsbemühungen voranzutreiben und zu einer konsequenten Prioritätensetzung zu gelangen.

Ziel muss sein, die strukturellen Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten, um zukünftig ein strukturelles Defizit zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung insbesondere mit der Einberufung der Haushaltstrukturkommission entsprechende Maßnahmen angekündigt hat. Er wird die weiteren Entwicklungen mit Interesse verfolgen.

12 Überwachung der Schuldenbremse

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Brandenburg die landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse in den Jahren 2023 bis 2024 einhält. Auch aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analyse- system ergaben sich für Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 keine Beanstandungen.

Dem Stabilitätsrat gehören die Bundesministerin oder der Bundesminister der Finanzen, die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz an.²⁷

Eine wesentliche Aufgabe des Stabilitätsrats ist nach Artikel 109a Absatz 1 GG die fortlaufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Bund und die Länder legen hierzu dem Stabilitätsrat jährlich Stabilitätsberichte vor. Die Stabilitätsberichte enthalten eine Darstellung der jeweiligen Haushaltslage anhand von vier Kennziffern, Ausführungen zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“) und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

Die Haushaltslage Brandenburgs hat der Stabilitätsrat zuletzt auf der Grundlage des Stabilitätsberichts des Landes Brandenburg für das Jahr 2024 vom MdFE beraten. In seiner 30. Sitzung am 5. Dezember 2024 kam der Stabilitätsrat für das Land Brandenburg zu der Bewertung, dass keine Haushaltsnotlage droht.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Stabilitätsrats ist nach Artikel 109a Absatz 2 GG die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat überwacht dies für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr durch Kenntnisnahme der Ergebnisse der jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Schuldenbremsen.

²⁷ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).

Daneben erfolgt die Überwachung auf der Grundlage eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Analysesystems. Dieses sogenannte harmonisierte Analysesystem orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der EU zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

Auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 nahm der Stabilitätsrat zur Kenntnis, dass Brandenburg die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 und 2024 einhält. Für das Jahr 2025 wies Brandenburg darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf noch nicht vorliege. Eine entsprechende Feststellung für das Jahr 2025 konnte aufgrund fehlender Finanzplanungsdaten nicht getroffen werden. Brandenburg hatte für das Jahr 2025 aufgrund des noch nicht vorliegenden Haushaltsplanentwurfs und der stark überholten Finanzplanungsdaten keine Daten im harmonisierten Analysesystem ausgewiesen. Im Arbeitskreis Stabilitätsrat bestand Konsens darüber, dass dieses ausnahmsweise Vorgehen den Umständen geschuldet sei und die Länder dazu angehalten seien, ihre Finanzplanungsdaten grundsätzlich fortzuschreiben.

13 Personalhaushalt

Die personalinduzierten Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 5.331,6 Mio. Euro und lagen 11,8 % über dem Vorjahreswert. Damit fiel der Zuwachs mehr als doppelt so hoch aus wie in den Vorjahren. Die Besetzungsquote erhöhte sich nach dem Rückgang im Jahr 2023 wieder leicht auf 95,1 %.

Die Bezüge der 18.892 Versorgungsempfangenden beliefen sich 2024 auf über 610,4 Mio. Euro. Um künftige Haushalte zu entlasten, hält der Landesrechnungshof es nach wie vor für angezeigt, weitere Zuführungsmöglichkeiten zum Versorgungsfonds zu prüfen.

13.1 Ausgaben und Aufwendungen für Personal

Die Aufgaben des Landes umfassen vielfältige Themen, wie Innere Sicherheit, Bildung sowie Daseinsvorsorge in unterschiedlichen Bereichen. Das Land fungiert als Dienstleister für seine Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt voraus, dass ausgebildetes, verfassungskonform besoldetes bzw. angemessen bezahltes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Die Bandbreite der verschiedenen Tätig-

keitsfelder, in denen das Personal des Landes eingesetzt wird, der Umfang des Personalkörpers sowie seine Auswirkungen auf den Landeshaushalt werden in der nachfolgenden Übersicht veranschaulicht.

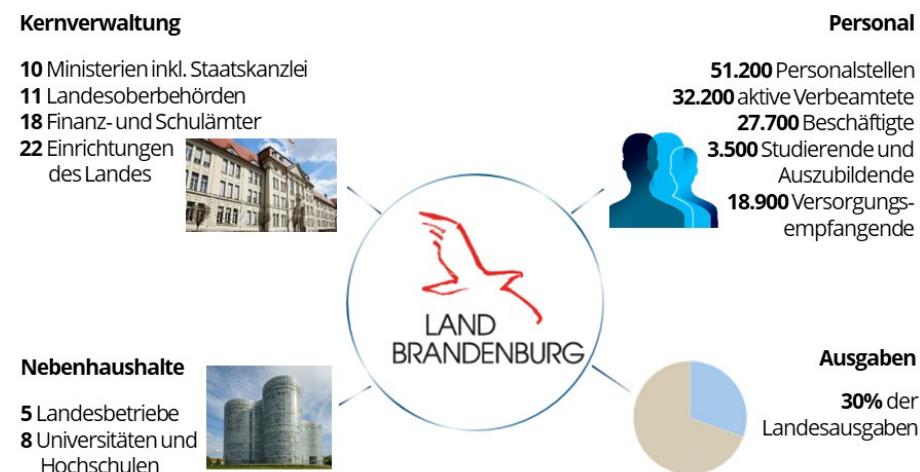


Abbildung 14: Einsatzgebiete²⁸ des Landespersonals²⁹ sowie Kennzahlen zum Personalhaushalt 2024

Quelle: Angaben MdFE, ZBB, eigene Darstellung

Das Land setzt Personal ein in

- der Kernverwaltung (beispielsweise Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Landesakademie für öffentliche Verwaltung),
- den Landesbetrieben sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen (beispielsweise Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)) sowie
- den Universitäten und Hochschulen (beispielsweise Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und Technische Hochschule Brandenburg).

Haushaltssystematisch wird ebenfalls zwischen Kernhaushalt und Nebenhaushalten unterschieden. Der Kernhaushalt umfasst den Haushalt des Landes Brandenburg selbst und dient der finanziellen

28 Einrichtungen des Landes, beispielsweise Justizvollzugsanstalten, Hochschule der Polizei, Landeshauptarchiv.

29 Personal:
HG 2023/2024, 2. Nachtrag zum HG 2024, ZBB, Zahlen gerundet auf Hundert, Personalstellen:
Angaben enthalten keine Stellen für tariflich Beschäftigte der (Fach-)Hochschulen und Universitäten, da diese von der Stellenplanbindung ausgenommen wurden.

Steuerung der Landesverwaltung. Neben dem Kernhaushalt gibt es Nebenhaushalte, die beispielsweise bei Landesbetrieben, Hochschulen oder anderen staatlichen Einrichtungen bestehen. Erst in der Gesamtbetrachtung von Kernhaushalt und Nebenhaushalten lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Personalaufwands des Landes vollständig erfassen.

Zur Personalbewirtschaftung werden in den Haushaltsplänen der Einzelpläne sowohl die Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie die Stellen für tariflich Beschäftigte als auch die entsprechenden Ansätze für die Personalausgaben ausgebracht. Die Personalausgaben werden hauptsächlich in der Hauptgruppe 4 (HGr. 4) geplant und bewilligt. Hierbei bilden die Stellenpläne und die veranschlagten Personalausgabeansätze wechselseitig die Obergrenze für die Stellenbewirtschaftung der Ressorts.

Hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung in den Nebenhaushalten werden die Planstellen und Stellen zwar im Haushaltsplan des jeweiligen Einzelplans ausgebracht, jedoch werden keine Personalausgaben in der HGr. 4 im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Aufwendungen für Personal der Nebenhaushalte werden in der Haushaltsrechnung des Landes nicht als Personalausgaben dargestellt, sondern in den Jahresabschlüssen der Nebenhaushalte ausgewiesen. Sofern das Land diese Aufwendungen finanziert, werden sie als Ausgaben in der Hauptgruppe 6 (HGr. 6) ausgewiesen. In dieser Hinsicht sind die personalwirtschaftlichen Festlegungen der Nebenhaushalte in den betreffenden Einzelplänen des Haushaltsplans nicht widerspruchsfrei.

Im Kernhaushalt fallen neben Personalausgaben der HGr. 4 zudem Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR an, die gemäß dem AAÜG dem Bund zu erstatten sind. Die Gesamtheit dieser Personalausgaben, also sowohl die Ausgaben der Kern- und Nebenhaushalte als auch die Kosten im Zusammenhang mit den Versorgungssystemen, werden als personalinduzierte Ausgaben bezeichnet. Insgesamt stellen diese Personalausgaben und -aufwendungen mehr als 30 % der Gesamtausgaben des Landes Brandenburg dar.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der personalinduzierten Ausgaben sowie weiterer Kennzahlen des Personalhaushalts der letzten fünf Haushaltsjahre.

Personalausgaben	2020	2021	2022	2023	2024	Änderung 2023-2024
	in Mio. €					
Kernhaushalt (HGr. 4)						
Bezüge Beamte, Richterinnen und Richter, Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister	1.779,5	1.810,4	1.849,7	1.882,4	2.135,8	13,5
Entgelte Beschäftigte	805,2	848,1	903,2	971,4	1.083,4	11,5
Versorgungsbezüge	360,0	403,0	447,4	498,9	610,4	22,4
Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen	135,3	144,8	157,4	172,1	195,2	13,4
Davon für Versorgungsempfangende	55,7	63,2	72,6	84,0	98,9	17,7
Aufwendungen für Angehörige und Ehrenamtliche	22,6	22,4	22,9	25,3	27,2	7,7
Übrige Personalausgaben	41,7	44,2	48,5	51,5	55,0	6,8
Kernhaushalt insgesamt	3.144,3	3.273,0	3.428,9	3.601,6	4.107,0	14,0
Personalausgabenquote I³⁰ (in %)	21,9	22,2	22,9	22,4	24,2	7,9
Nebenhaushalte (HGr. 6)						
Ausgaben für Personalaufwendungen in Nebenhaushalten	676,0	653,5	672,1	693,6	745,3	7,4
Personalausgabenquote II (in %)	26,6	26,6	27,4	26,7	28,5	6,9
Beteiligung an Kosten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR						
Ausgaben AAÜG	529,0	462,9	463,5	472,7	479,3	1,4
Personalinduzierte Ausgaben insgesamt	4.349,3	4.389,4	4.564,5	4.768,0	5.331,6	11,8
Personalausgabenquote III (in %)	30,3	29,7	30,5	29,7	31,4	5,8
Weitere Kennzahlen zum Kernhaushalt						
Aktive Beschäftigte im Kernhaushalt ³¹ in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ³²	41.367	42.040	42.585	43.132	43.913	1,8
Versorgungsempfangende (Anzahl)	13.737	15.067	16.407	17.635	18.892	7,1

Tabelle 31: Personalausgaben nach Zweckbestimmungen, Anzahl der Beschäftigten und Versorgungsempfangenden sowie ausgewählte Kennzahlen 2020 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024, Angaben der ZBB zum 31.12.2024, Abweichungen durch Rundung, eigene Berechnungen

30 Berechnung der bereinigten Ausgaben gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 LHO.

31 Ohne Anwärter, Auszubildende, Studierende.

32 Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (zum Beispiel bilden zwei 50 % Teilzeitbeschäftigte ein Vollzeitäquivalent).

In den vergangenen fünf Jahren lag der durchschnittliche Anstieg der Personalausgaben der HGr. 4 jährlich bei 5 %. Dieser Trend wurde für das Jahr 2024 mit einer Steigerung der Personalausgaben um 14,0 % im Vergleich zum Vorjahr deutlich übertroffen. Hierbei hatten die Ausgabensteigerungen bei den Entgelten (11,5 %), den Bezügen (13,5 %), den Beihilfen (13,4 %) und insbesondere bei den Versorgungsleistungen (22,4 %) den größten Einfluss.

Darüber hinaus sind weitere Ausgaben für Personal mittelbar auch in Leistungen an Dritte enthalten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Bestandteile von Zuwendungen, Entgelte an freie Träger sowie Verlustausgleiche für Beteiligungen des Landes Brandenburg. Diese Ausgaben für Personal werden in den folgenden Betrachtungen jedoch nicht berücksichtigt.

13.2 Ausgaben und Aufwendungen für aktives Personal

Die Ausgaben bzw. Aufwendungen für das aktive Personal erfolgen sowohl aus der HGr. 4 (Kernhaushalt) als auch aus der HGr. 6 (Nebenhaushalte).

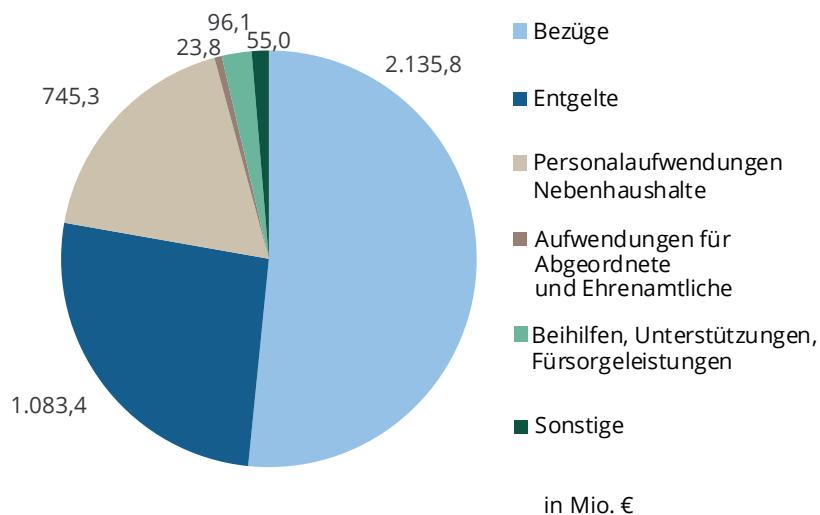


Abbildung 15: Ausgaben und Aufwendungen für das aktive Personal

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Meldung des MdFE zur HGr. 6 Verlagerter Personalausgaben HGr. 6 lt. Mitteilung des MdFE vom 28.04.2025

Im Jahr 2024 wurden für das aktive Personal insgesamt 4.139,4 Mio. Euro ausgegeben. Die wichtigsten Ausgabenbestandteile hierfür sind die Bezüge und die Entgelte für das Personal in der Kernverwaltung sowie die Personalaufwendungen in den

Nebenhaushalten. Dabei machen die Bezüge mit mehr als der Hälfte der Gesamtausgaben den größten Anteil aus.

Die im Jahr 2024 deutlich höheren Personalausgaben für die Entgelte der Beschäftigten in der Kernverwaltung und in den Nebenhaushalten resultieren im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom Dezember 2023. Dieser Tarifabschluss umfasste eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für jeden Tarifbeschäftigte von bis zu 3.000 Euro, eine Erhöhung der Werte der Entgelttabelle um 200 Euro ab November 2024 sowie eine Gehaltserhöhung von 5,5 % ab Februar 2025. Die erste Rate der Einmalzahlungen von bis zu 1.800 Euro (bzw. 1.000 Euro für Auszubildende) für Dezember 2023 wurde ab Ende Februar 2024 ausgezahlt. Folglich wurden die Änderungen erst im Jahr 2024 kassenwirksam.

Der Tarifabschluss zum Inflationsausgleich im Dezember 2023 wurde auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen. Darüber hinaus wurden die Besoldungssätze rückwirkend zum 1. Januar 2024 um 4,76 % und mit einer weiteren Anpassung im Juli 2024 um 5,54 % erhöht. Im Wesentlichen verursachten die Besoldungsanpassungen sowie die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie die Ausgabensteigerung für die Bezüge im Jahr 2024. Diese Auswirkungen betreffen sowohl die Kernverwaltung als auch die Nebenhaushalte.

Ein weiterer Grund für das Anwachsen der Personalausgaben ist die Zunahme der bewilligten Personalstellen. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden für das Jahr 2023 insgesamt 1.025 zusätzliche Personalstellen genehmigt. Für das Jahr 2024 waren es 559 Personalstellen. Hiervon entfielen auf die Nebenhaushalte jeweils 108 Personalstellen im Jahr 2023 und 103 Personalstellen im Jahr 2024. Die Erhöhung der Personalstellen wirkte sich aufgrund der Auswahl- und Besetzungsprozesse jedoch erst mit Verzögerung auf die Personalausgaben aus.

Die Besetzung der offenen Personalstellen führte im Jahr 2024 dazu, dass der Personalbestand zum Stichtag 30. September 2024 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 828 VZÄ stieg. Es wurden rechnerisch mehr Personalstellen (wieder)besetzt als neue Personalstellen hinzukamen. Dadurch sank insgesamt die Zahl der unbesetzten Personalstellen. Die Besetzungsquote stieg in der Folge leicht an. Die Erhöhung des Personalbestandes trug ebenfalls zu den im Jahr 2024 deutlich gestiegenen Personal-

ausgaben bei. Sie machte jedoch nur etwa 10 % der Gesamtausgabensteigerung aus.

Personalausgabenquoten

Der Landesrechnungshof analysiert regelmäßig das Verhältnis der personalinduzierten Ausgaben zu den bereinigten Ausgaben. Die Personalausgabenquote zeigt den Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben. In der Übersicht zu den Personalausgaben werden drei unterschiedliche Personalausgabenquoten ausgewiesen:

- Die Personalausgabenquote I umfasst die Gesamtausgaben der Haushaltsgruppe 4 (Kernhaushalt).
- Die Personalausgabenquote II berücksichtigt zusätzlich die Ausgaben der Nebenhaushalte.
- Die Personalausgabenquote III schließt darüber hinaus die Zuweisungen nach dem AAÜG ein.

Seit dem Jahr 2020 sind die personalinduzierten Ausgaben um 22,6 % bzw. 982,2 Mio. Euro gestiegen, während die bereinigten Ausgaben um 18,5 % zugenommen haben. Die Schwankungen bei den Quoten zwischen den jeweiligen Jahren wurden maßgeblich durch die Entwicklung der bereinigten Ausgaben beeinflusst, insbesondere durch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie, der Verwendung des Sondervermögens „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ sowie der Ausgaben im Rahmen des Brandenburg-Pakets. Im Jahr 2024 stiegen die bereinigten Ausgaben um 5,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die personalinduzierten Ausgaben nahmen deutlich um 11,8 % zu. Das führte zu einer steigenden Personalausgabenquote.

13.3 Ausgaben für Versorgungsempfangende

Die HGr. 4 umfasst nicht nur die Finanzierung des aktiven Personals, sondern auch die Ausgaben für die Versorgung von ehemaligen Bediensteten sowie deren Hinterbliebenen. Der Anteil der Ausgaben für Versorgungsempfangende an den Gesamtausgaben der HGr. 4 nimmt jährlich zu. Im Jahr 2024 lag dieser bei 17,4 %.

Die Versorgungsbezüge werden sowohl für die ehemaligen Bediensteten der Kernverwaltung als auch für jene in den Nebenhaushalten aus der HGr. 4 ausgezahlt. Erwartungsgemäß

verzeichneten sie den stärksten Anstieg bei den Personalausgaben. Die Besoldungsanpassungen und die Inflationsausgleichsregelungen wurden analog auch für die Versorgungsempfangenden übernommen. Dadurch stiegen die Ausgaben im Jahr 2024 auch für diese Personengruppe erheblich.

Zudem ist die Zahl der Versorgungsempfangenden weiter gestiegen. Im Jahr 2024 erhöhte sich diese um 1.257 Personen. Die Ausgaben für Versorgungsbezüge haben im Vergleich zum Jahr 2023 um 111,6 Mio. Euro zugenommen. Damit stellen sie mittlerweile einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung der Personalausgaben dar.

13.4 Personalstellen und deren Besetzung

Die Zahl der Personalstellen setzt sich zusammen aus Planstellen und anderen Stellen. Planstellen sind für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vorgesehen, können jedoch auch mit Tarifbeschäftigten besetzt werden. Stellen hingegen sind ausschließlich Beschäftigten vorbehalten.

Im Haushalt 2025/2026 wurden insgesamt 51.243 bzw. 51.312 Personalstellen geplant. Für das Jahr 2025 ist eine marginale Erhöhung um lediglich 48 Personalstellen (0,1 %) vorgesehen, gefolgt von einer Erhöhung um 69 Personalstellen (0,1 %) im Jahr 2026. Diese Steigerungen fallen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer aus. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden für das Jahr 2023 insgesamt 1.025 (2,1 %) und für das Jahr 2024 weitere 559 (1,1 %) zusätzliche Personalstellen mit dem Haushaltsplan bewilligt.

Die Personalstellen für die Haushaltssjahre 2025 und 2026 enthalten unter anderem 598 bzw. 642 Nachwuchsstellen (2024: 636 Nachwuchsstellen). Die Nachwuchsstellen sollen als Einstellungskorridore dienen, um neue Mitarbeitende zu gewinnen und damit die Verjüngung und den Wissenstransfer sicherzustellen.

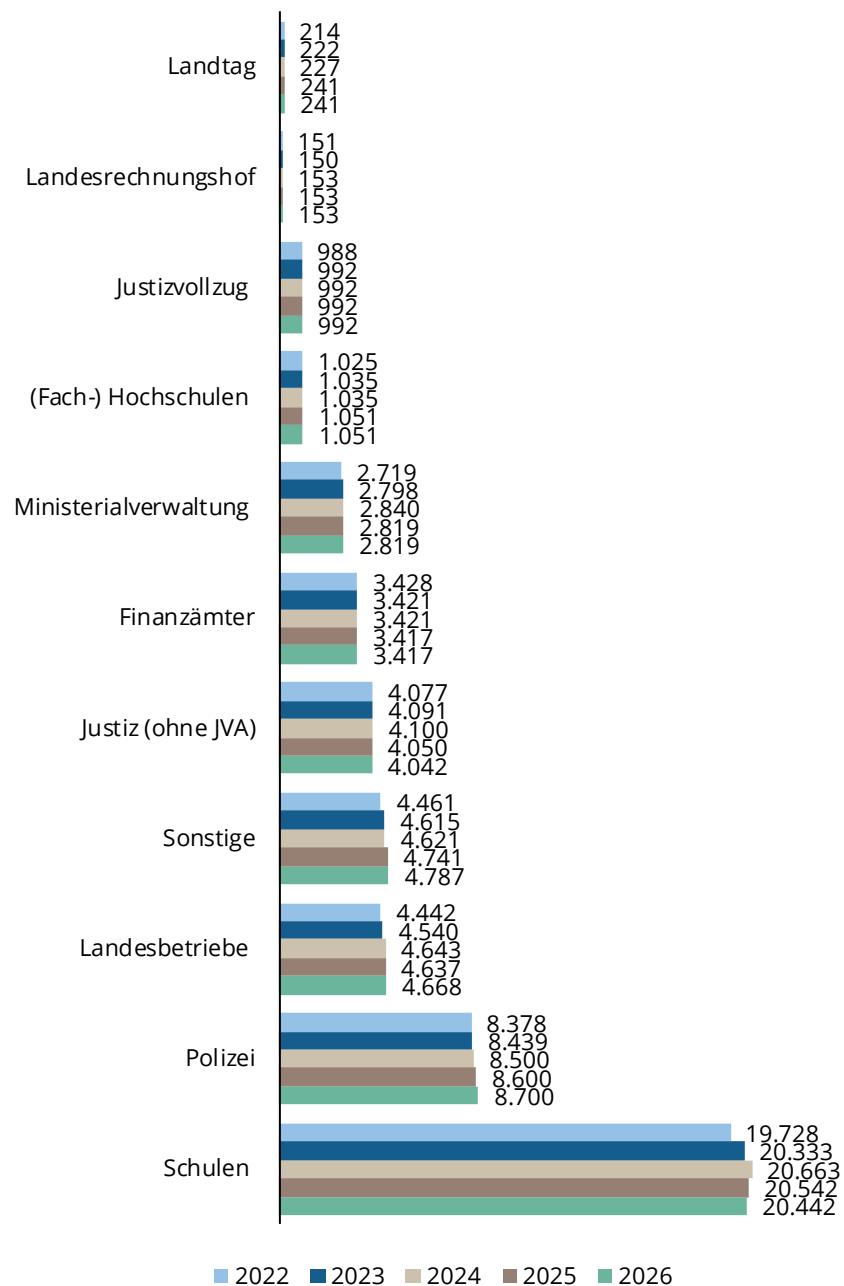


Abbildung 16: Personalstellen 2022 bis 2026 ohne Einzelplan 14
 Zur Vergleichbarkeit der Jahre 2022 bis 2026 wurden die Nachwuchsstellen bei den jeweiligen Ressorts herausgerechnet und der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet.
 Quelle: HG 2022, HG 2023/2024, Nachtrag zum HG 2024, HG 2025/2026

Der größte Anteil der Personalstellen entfällt mit 40,1 % weiterhin auf den Schulbereich. Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde dieser Bereich jedoch um insgesamt 121 Personalstellen (0,6 %) reduziert und für das Jahr 2026 ist eine weitere Reduzierung um

100 Personalstellen (0,5 %) vorgesehen. Um die wegfällenden Personalstellen zu kompensieren, ist vorgesehen, dass die Lehrkräfte künftig eine Stunde länger unterrichten. Zugleich sollen die zeitlichen Ressourcen der Lehrkräfte für organisatorische Aufgaben entsprechend reduziert werden.

Neben dem Schulbereich ist im Haushaltsplan 2025 auch bei der Justiz³³ (1,2 %) und bei der Ministerialverwaltung (0,7 %) eine Reduzierung von Personalstellen geplant.

Die Polizei hält mit 16,8 % der Personalstellen des Haushaltsplanes 2025 weiterhin den zweitgrößten Anteil an Personalstellen. In diesem Bereich ist in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der größte Stellenzuwachs mit jeweils 100 zusätzlichen Personalstellen pro Jahr (1,2 %) vorgesehen. Auf diese Weise soll eine sukzessive Annäherung an die Zielzahl von 9.000 Personalstellen für den Bereich der Polizei erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Stellen zu rechnen.

Die Aufgabenbereiche der Justiz³⁴, der Landesbetriebe und die „sonstigen Aufgabenbereiche“ der Landesverwaltung beanspruchen mit jeweils rund 8 bis 9 % ähnliche Anteile am geplanten Personalstellen-Soll.

13.5 Besetzungsquote bleibt trotz positiver Entwicklung auf moderatem Niveau

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte die Berichterstattung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen über die Besetzung der Planstellen und Stellen noch quartalsweise. Seit dem Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 HG 2023/2024 die Erstellung dieses Berichts jedoch nur noch zum Stichtag 30. September vorgesehen. Gemäß der Festlegung in § 19 Absatz 2 Nummer 3 HG 2025/2026 ist dieser Stichtag auch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 maßgeblich.

Das in den Berichten an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen ausgewiesene Soll für Planstellen und Stellen weicht regelmäßig von denen im Haushaltsplan ab. Dafür gibt es vielfältige Gründe. So fallen Zeiträume für das Haushaltsjahr und das Schuljahr auseinander. Bei den Berichten zum Stichtag vor dem 1. August

33 Ohne Justizvollzug.

34 Ohne Justizvollzug.

bezieht sich in den Haushaltskapiteln der Schulen das Soll für die Planstellen und Stellen auf den Haushaltsplan des Vorjahres.

Darüber hinaus berücksichtigt das MdFE in seinen Berichten sowohl Verschiebungen innerhalb der Einzelpläne als auch gesonderte Bewilligungen des Haushalts- und Finanzausschusses für Höhergruppierungen von Planstellen und Stellen sowie für zusätzliche Stellen. All dies führt dazu, dass das in den Bereichen ausgewiesene Soll an Planstellen und Stellen regelmäßig nicht mit dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Soll übereinstimmt.

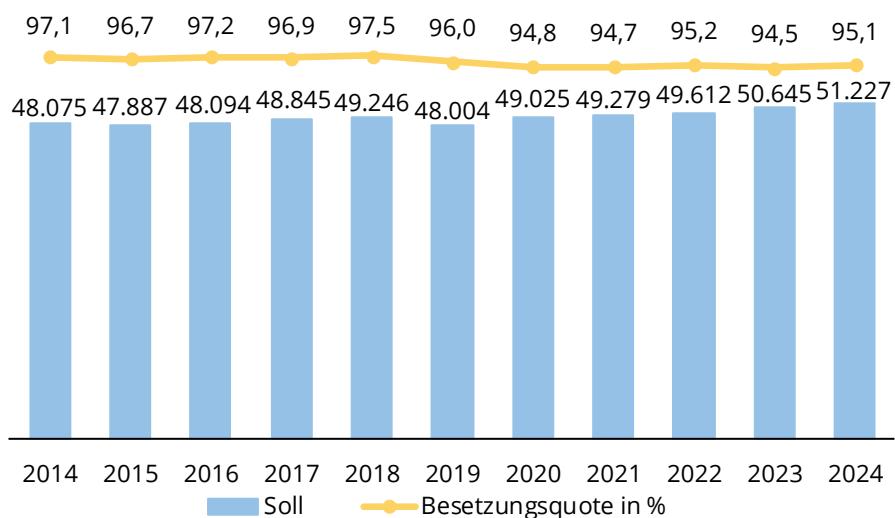


Abbildung 17: Entwicklung der Besetzung der Personalstellen ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2014 bis 2024

Quelle: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres (Bericht gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG der Jahre 2014 bis 2020), zum 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Berichte gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022), zum 30.09. der Jahre 2023 und 2024 (Berichte gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 HG 2023/2024)

Die Zahl der Personalstellen ist seit dem Jahr 2016 kontinuierlich gestiegen. Der deutliche Rückgang der Personalstellen im Jahr 2019 ergibt sich hingegen nur rein rechnerisch. Für die (Fach-)Hochschulen wurde die Verbindlichkeit des Stellenplans im Bereich der Tarifstellen gelockert. Demzufolge wurden 2.297 Stellen weniger ausgewiesen. Die Steuerung erfolgt seitdem über Personalobergrenzen.

Die Besetzungsquote war in den Jahren 2014 bis 2018 relativ stabil. Von 2018 bis 2023 sank sie jedoch von 97,5 % auf 94,5 %. Die Anzahl der nicht besetzten Personalstellen stieg von 1.252 im Jahr 2018 auf 2.533 im Jahr 2024. Damit haben sich die unbesetzten Personalstellen innerhalb dieses Zeitraumes mehr als verdoppelt.

Trotz einer leichten Verbesserung der Besetzungssituation zum Ende der Jahre 2022 und 2024 blieb das Verhältnis der besetzten Personalstellen zu den ausgebrachten Personalstellen auf einem moderaten Niveau.

Dies hat vielfältige Ursachen. So vergeht gewöhnlich zwischen der Bewilligung neuer Personalstellen und deren Besetzung eine gewisse Zeit. Die Ressorts benötigen diese für vorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel zum Erstellen von Arbeitsplatz- bzw. Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen) und für den Prozess der Stellenausschreibung und Mitarbeitergewinnung. Weitere Ursachen für den steigenden Anteil an unbesetzten Personalstellen können die Zuweisung größerer Personalstellenkontingente, die erschwerte Personalgewinnung von Fachkräften oder das altersbedingte Ausscheiden von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Beschäftigten der geburtenstarken Jahrgänge sein.

Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2023 war im Jahr 2024 wieder eine Verbesserung der Besetzungsquote zu verzeichnen. Der Landesrechnungshof wird die Entwicklung insbesondere vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Stellen- und Planstellenaufwuchses in den Jahren 2025 und 2026 aufmerksam beobachten, da sich diese Faktoren auf die weitere Entwicklung der Besetzungsquote auswirken können.

In den einzelnen Bereichen entwickelten sich die Besetzungsquoten unterschiedlich:

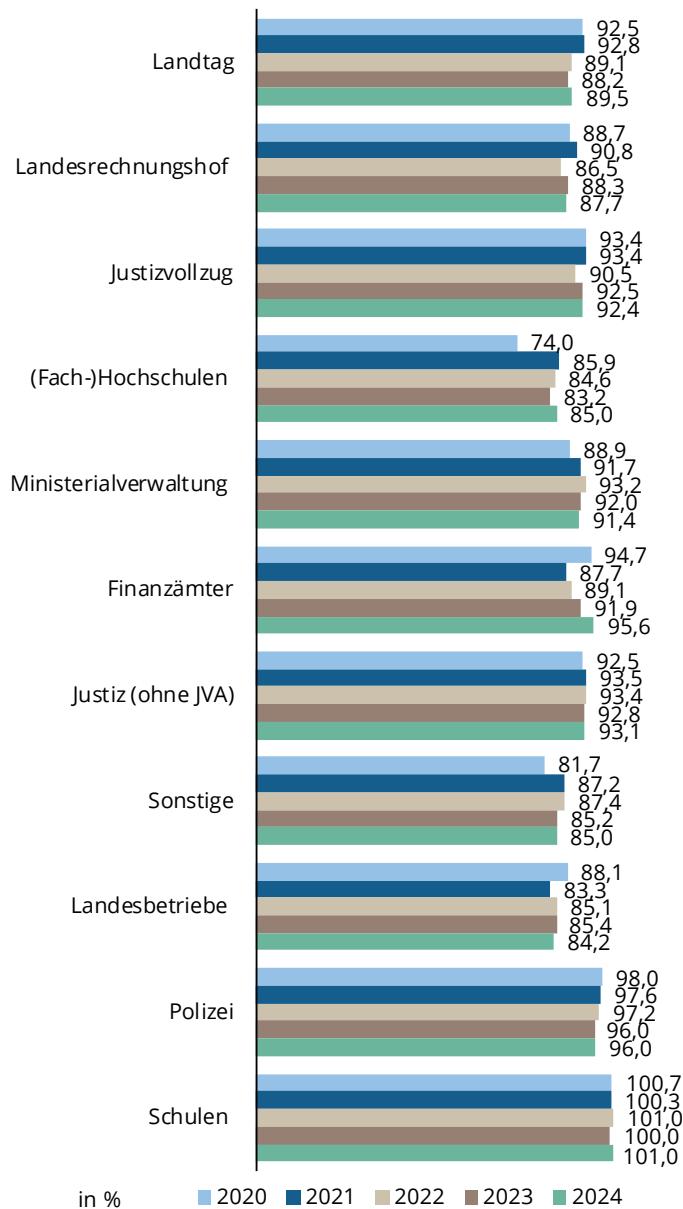


Abbildung 18: Besetzungsquoten ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2020 bis 2024

Quelle: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres 2020 (Bericht gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG 2019/2020), zum 31.12. der Jahre 2021 bis 2022 (Bericht gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022), zum 30.09. der Jahre 2023 und 2024 (Berichte gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 HG 2023/2024)

Im Bereich der Finanzämter konnte im Haushaltsjahr 2024 der positive Trend der ansteigenden Besetzungsquote auf 95,6 % (3,7 Prozentpunkte) fortgesetzt werden. Diese Entwicklung war auf die verstärkten Bemühungen des MdFE in den letzten Jahren zurückzuführen. Mit Ausnahme der Bereiche Landes-

rechnungshof, Ministerialverwaltung, „Sonstige“ und der Landesbetriebe war insgesamt ein leichter Anstieg bzw. eine Stabilisierung der Besetzungsquote im Vergleich zum Jahr 2023 zu verzeichnen. Der Anteil an besetzten Personalstellen ist weiterhin bei den (Fach-)Hochschulen (85,0 %) und den Landesbetrieben (84,2 %) am geringsten.

Die Besetzungsquote im Bereich der Polizei lag in den Jahren 2023 und 2024 konstant bei 96,0 %. Das MIK hat eine Zielzahl von 9.000 Planstellen und Stellen festgelegt, die durch einen kontinuierlichen jährlichen Zuwachs von 100 Personalstellen erreicht werden soll. Dabei stellt sich die Frage, wie diese zusätzlichen Stellen besetzt werden sollen. Derzeit werden an der Fachhochschule der Polizei in Oranienburg jährlich 400 Polizeianwärterinnen und -anwärter ausgebildet. Diese Zahl soll ab 2025 auf 440 erhöht werden. Von den Anwärterinnen und Anwärtern brechen 20 % bis 30 % ihre Ausbildung ab. Somit können in Brandenburg im Durchschnitt lediglich rund 330 Polizisten in den aktiven Dienst übernommen werden. Gleichzeitig ist im Jahr 2025 mit einem regulären Ausscheiden von ca. 350 Polizeibeamtinnen und -beamten zu rechnen, was sich durch den demografischen Wandel mit steigender Tendenz noch verstärken wird. Obwohl das MIK bereits Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der Hochschule der Polizei im Haushalt vorgesehen hat, wird es noch einige Zeit dauern, bis diese Maßnahmen umgesetzt sind und die Ausbildungszahlen entsprechend steigen. Diese Entwicklung wird vom Landesrechnungshof vor dem Hintergrund des geplanten Personalstellenaufbaus in den kommenden Jahren weiterhin aufmerksam beobachtet.

13.6 Versorgungsleistungen

Das Land Brandenburg erbringt insbesondere folgende Leistungen für die Altersvorsorge und Beamtenversorgung:

- beamtenrechtliche Versorgungsbezüge,
- Erstattung nach dem AAÜG an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme,
- Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder der Landesregierung,
- Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und
- Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Versorgung	2020	2021	2022	2023	2024
in Tsd. €					
Einnahmen					
Versorgungszuschläge beurlaubter Beamteninnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter	2.669,4	2.573,3	2.858,5	2.790,3	3.542,3
Erstattungen anderer Dienstherren (VLT) ³⁵	50.943,8	48.915,9	42.611,2	39.142,0	36.319,2
Zuweisungen aus dem Versorgungsfonds	12.058,6	18.545,2	21.146,6	41.131,1	37.828,4
Gesamteinnahmen	65.671,8	70.034,4	66.616,3	83.063,4	77.689,9
Ausgaben					
Versorgungsleistungen, davon	607.972,8	551.803,2	557.284,3	579.874,5	601.804,5
Versorgungsbezüge des ehemaligen MP und der ehemaligen Minister und Ministerinnen	1.880,7	1.845,5	1.647,6	1.788,6	2.005,8
Beihilfen für Versorgungsempfangende	55.704,9	63.199,8	72.625,4	84.010,9	98.854,7
Erstattungen an andere Dienstherren ³⁶	21.014,7	23.627,8	19.239,3	21.193,4	21.450,6
Fürsorgeleistungen	358,6	257,4	225,8	163,3	176,1
Erstattung AAÜG	529.013,9	462.872,7	463.546,2	472.718,3	479.317,3
Versorgungsbezüge Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter	358.148,9	401.157,6	445.741,4	497.068,8	608.429,3
Zuführungen an den Versorgungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für ehemalige MdL und Hinterbliebene	3.557,2	2.710,6	2.745,9	2.816,9	3.364,3
Gesamtausgaben	969.678,9	955.671,4	1.005.771,6	1.079.758,2	1.213.598,1

Tabelle 32: Versorgungsleistungen 2020 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

35 Einnahmen aus der Beteiligung anderer Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

36 Erstattungen an andere Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

Die Versorgungsleistungen überschritten, wie bereits in den vergangenen beiden Jahren, die Milliardengrenze. Sie betrugen im Jahr 2024 insgesamt 1.213,6 Mio. Euro (2023: 1.079,8 Mio. Euro).

Auch im Jahr 2024 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag³⁷ deutlich. Allerdings entwickelten sich die jährlichen Einnahmen in den letzten Jahren rückläufig.

Die Einnahmen ergeben sich aus den Zahlungen früherer Dienstherren, deren Beamten und Beamte sowie Richterinnen und Richter sich in den Dienst des Landes Brandenburg versetzen ließen. Die früheren Dienstherren sind durch den Staatsvertrag verpflichtet, sich an den künftigen Versorgungsleistungen durch Zahlung bestimmter Pauschalen zu beteiligen. Deren Höhe ist vom Lebensalter der übernommenen Person abhängig. Im umgekehrten Fall entstehen dem Land die entsprechenden Ausgaben. Der Landesrechnungshof regt erneut an, die hier für Versorgungszwecke erzielten Einnahmen zu verwenden, um die steigenden Versorgungslasten abzufedern. Es erscheint nach wie vor wenig vorausschauend, diese Lasten allein aus dem laufenden Haushalt zu begleichen.

13.6.1 Anteil der Versorgungsbezüge am Landeshaushalt

Erwartungsgemäß stiegen die Ausgaben für die im Ruhestand befindlichen Personen bzw. deren Hinterbliebene erneut an. Im Jahr 2024 stiegen diese Versorgungsbezüge auf insgesamt 608,4 Mio. Euro³⁸ an. Im Jahr 2023 waren es noch 497,1 Mio. Euro. Binnen 6 Jahren hat sich die Summe der Ausgaben von 269,5 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 608,4 Mio. Euro im Jahr 2024 mehr als verdoppelt.

Auch der Anteil an den personalinduzierten Ausgaben erhöhte sich deutlich von 6,8 % im Jahr 2018 auf 11,4 % im Jahr 2024.

Zunehmend belasten diese Ausgaben den Landeshaushalt und werden in den kommenden Jahren einen immer größeren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben ausmachen. Folglich wird ein immer höherer Anteil der Einnahmen für Versorgungsausgaben verwendet werden müssen.

³⁷ Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln.

³⁸ Versorgungsbezüge ohne ehemalige Ministerpräsidenten sowie Ministerinnen und Minister.

13.6.2 Ausgaben für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG

Mit dem AAÜG wurde die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung geregelt.

Zum einen erstatten die Länder im Beitrittsgebiet dem Bund nach § 15 Absatz 2 Satz 1 AAÜG in voller Höhe die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie für Verwaltungskosten. Im Jahr 2024 betragen die Ausgaben des Landes Brandenburg hierfür 162,2 Mio. Euro (2023: 160,4 Mio. Euro).

Zum anderen erstatten die ostdeutschen Länder dem Bund Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme der DDR, etwa für ehemals künstlerisch oder wissenschaftlich tätiges Personal. Der Erstattungsbetrag des Landes belief sich für das Jahr 2024 auf 317,1 Mio. Euro (2023: 312,2 Mio. Euro).

13.6.3 Entwicklung und Anzahl der Versorgungsempfangenden

Im Verlauf der letzten Jahre ist die Anzahl der Versorgungsempfangenden kontinuierlich angestiegen. Diese erreicht nun bereits rund die Hälfte der Anzahl der im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Bereits im Jahr 2021 wurde die Schwelle von 15.000 Versorgungsempfangenden in Brandenburg überschritten. Auch im Jahr 2024 ist die Anzahl der Versorgungsempfangenden um 1.257 auf insgesamt 18.892 angewachsen. Dies entspricht einem Zuwachs von 7,1 %. Währenddessen lag die Gesamtzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter bei etwa 35.000 Personen.

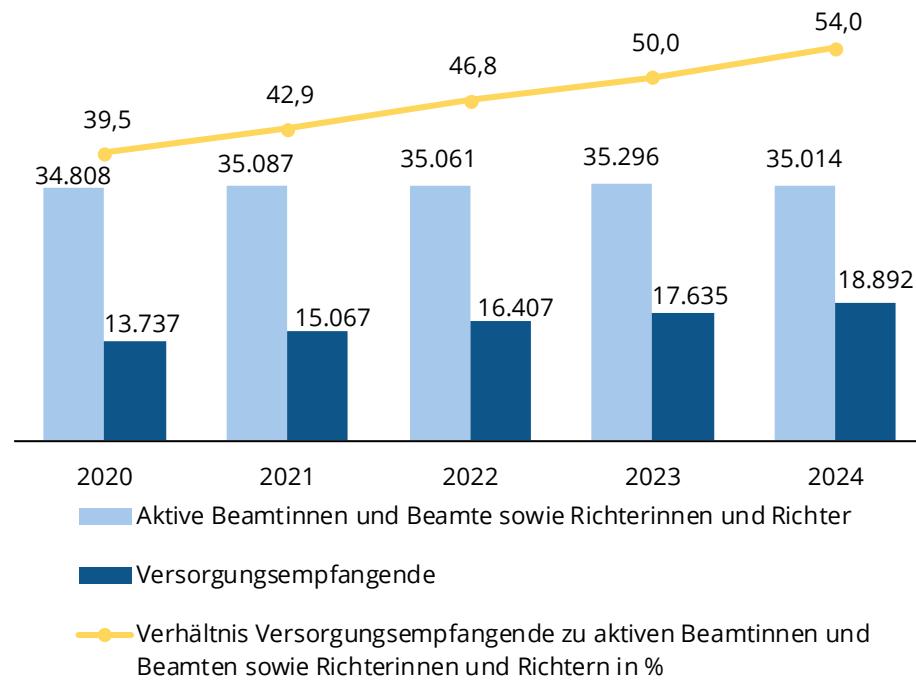


Abbildung 19: Verhältnis Versorgungsempfangende zu aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 2020 bis 2024

Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Von 18.892 Versorgungsempfangenden erhielten 16.963 Personen ein Ruhegehalt und 1.956 Personen eine Hinterbliebenenversorgung.

Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (einschließlich der besonderen gesetzlichen Altersgrenzen) schied weniger als die Hälfte der Ruhegehaltsempfangenden aus dem Dienst aus (45,1 %). Solche besonderen gesetzlichen Altersgrenzen gelten insbesondere für Vollzugsbeamte der Polizei und der Justiz. Vor Erreichen dieser gesetzlichen Altersgrenze gingen 54,9 % der Ruhegehaltsempfangenden in den Ruhestand, zum großen Teil unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen.

Hierbei schieden 2.681 Ruhegehaltsempfangende aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit aus. Dies entspricht einem Anteil von 15,8 % aller Ruhegehaltsfälle.

	Vollzugsdienst Polizei/Justiz	Schul- dienst	Richter- dienst	Übrige	Gesamt
Versorgungs- empfangende gesamt	5.859	8.577	452	4.004	18.892
Ruhegehalt	4.907	8.076	379	3.574	16.936
Witwen-/Witwergeld	878	440	62	372	1.752
Waisengeld	74	61	11	58	204
Nachrichtlich: Tatbestände für die Entstehung des Ruhegehalts					
Dienstunfähigkeit	587	1.493	34	567	2.681
Besondere gesetzliche Altersgrenze	4.252	3	0	6	4.261
Antragsaltersgrenze	57	5.311	116	1.054	6.538
Gesetzliche Altersgrenze	10	1.268	229	1.862	3.369
Einstweiliger Ruhestand	0	0	0	45	45
Ruhestand wegen Zeitablauf	0	0	0	9	9
sonstige Gründe	0	1	0	32	33

Tabelle 33: Versorgungsempfangende und Tatbestände zur Entstehung des Ruhegehalts 2024
Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024

Die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter lässt einen weiteren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfangenden erwarten.

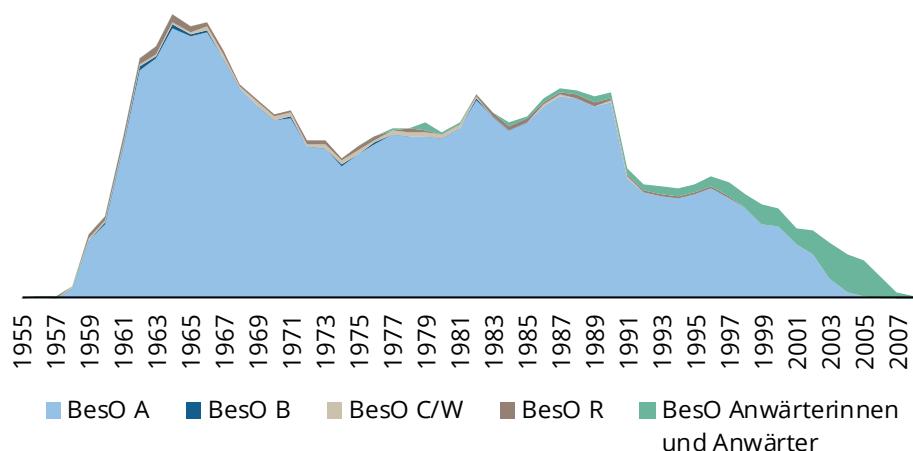


Abbildung 20: Aktuelle Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024

Diese Darstellung zeigt lediglich eine Momentaufnahme zum 31. Dezember 2024. Sie lässt somit keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele dieser Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen

und Richter den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg verlassen werden, wie viele mit welchem Jahrgang hinzukommen und wie viele mit und wie viele vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen in den Ruhestand treten (müssen).

Sie bildet jedoch die Größenordnung ab, wie sich die Anzahl der Versorgungsempfangenden des Landes Brandenburg mittelfristig entwickeln wird. Allein innerhalb der weiteren 2020er-Jahre gibt es mehrere Jahrgänge (1961 bis 1967) mit je über 1.000 Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die jährlich in den Ruhestand treten werden.

Insgesamt machen die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Jahrgänge bis 1970, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten dürfen, mehr als 15.000 Personen aus. Das bedeutet, dass sich die Zahl der Versorgungsempfangenden schon in den nächsten Jahren nahezu verdoppeln wird.

Längerfristig wird die Zahl der Versorgungsempfangenden – wie in den westdeutschen Ländern – etwa zwei Drittel der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausmachen.

13.6.4 Geringe Vorsorge gegen den Anstieg der Versorgungsausgaben

Die Zahl der Versorgungsempfangenden wird zwangsläufig weiter ansteigen und in absehbarer Zeit das Niveau der Altbundesländer erreichen. Mit Blick auf diese Versorgungsbelastung hatte der Gesetzgeber 2008 das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz³⁹ (BbgVfG) verabschiedet. Nach § 5 Absatz 1 BbgVfG waren für jede ab 2009 ernannte, beamtete Person Mittel an das Sondervermögen des Versorgungsfonds abzuführen. Ab dem Jahr 2017 wurden diese gesetzlich verpflichtenden Zuführungen durch Änderung des § 5 Absatz 1 BbgVfG aufgehoben. Nunmehr „können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushalts Mittel zugeführt werden“, wodurch aus Sicht des Landesrechnungshofs notwendige Vorsorgemaßnahmen einer gewissen gesetzgeberischen Beliebigkeit unterworfen werden.

Das vorhandene Fondsvermögen erreichte zum 31. Dezember 2024 einen Wert von 989,6 Mio. Euro.⁴⁰ Dem MdFE ist darin

³⁹ Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, Nr. 18, S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 31).

⁴⁰ Vgl. MdFE-Vorlage 18/25.

zuzustimmen, dass der Versorgungsfonds bereits eine Entlastung des Landeshaushaltes darstellt. Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist es jedoch geboten, diese Entlastung durch zusätzliche Zuführungen an den Fonds deutlich zu verstärken.

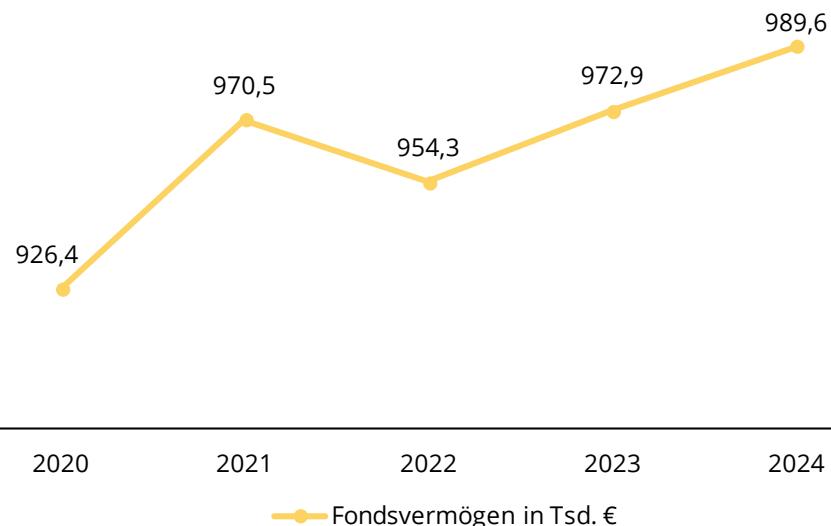


Abbildung 21: Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsfonds 2020 bis 2024
Quelle: Jahresberichte des MdFE „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ 2020 bis 2024

Nach der bereits im Jahresbericht 2022 zitierten Versorgungsprognose des MdFE werden sich die Versorgungslasten innerhalb des kommenden Jahrzehnts auf das Doppelte, mithin auf eine Milliarde Euro, erhöhen. Diese Mittel werden dem Haushalt dann nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Nach der Prognose des MdFE im Anhang zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025/2026⁴¹ werden im Jahr 2050 sogar Versorgungslasten von 1.452,0 Mio. Euro erwartet.

Der Landesrechnungshof vertritt nach wie vor die Auffassung, dass zeitnah eine Zuführung an den Versorgungsfonds erfolgen müsse. Werden die Mittel aus der Versorgungslastenteilung (VLT) nicht vollumfänglich zur Deckung der Ausgaben nach der VLT benötigt, wäre hierüber beispielsweise eine entsprechende Vorsorge denkbar. Entsprechende Überschüsse könnten sodann dem Versorgungsfonds zugeführt werden. Nur ein Versorgungsfonds, der durch regelmäßige und nennenswerte Zuführungen gespeist wird, kann kommende Haushalte um den Teil der Versorgungsbezüge entlasten.

⁴¹ Vgl. Drs. 8/744, S. 157.

Der Landesrechnungshof bekräftigt seine Haltung, dass eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben politische Priorität haben sollte.

14 Ausblick

Der Druck auf den Brandenburger Landeshaushalt ist erneut gestiegen, insbesondere weil strukturelle Probleme nach wie vor nicht behoben wurden. Die angespannte Lage wird den fiskalischen Spielraum für den Haushaltsgesetzgeber deutlich einschränken.

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2024 zeigten sich insbesondere in der Entwicklung der Steuereinnahmen. Diese stagnierten mit 10.745,2 Mio. Euro annähernd auf dem Niveau des Vorjahrs. Die für das Haushaltsjahr 2024 in Ansatz gebrachten Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von 10.918,2 Mio. Euro wurden um 173,0 Mio. Euro unterschritten.

Aktuelle Steuerschätzungen⁴² zeigen, dass die Zeiten verlässlich steigender Steuereinnahmen der Vergangenheit angehören dürften. Die ausgeprägte Schwäche phase der deutschen Wirtschaft führte bereits mehrfach zu einer Korrektur der Steuererwartungen nach unten.

Die Krisen der vergangenen Jahre führten zu umfangreichen Kreditaufnahmen in Ausnahme zur Schuldenbremse. Diese ermöglichten dem Haushaltsgesetzgeber unter anderem auch, die dringend erforderliche Konsolidierung hinauszuschieben. Das Urteil des Landesverfassungsgerichts⁴³ zum Brandenburg-Paket unterstrich, dass sich nicht alle beschlossenen Kreditermächtigungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen bewegten. Für notlagenbedingte Kreditaufnahmen gilt es zukünftig, den durch Landesverfassung und Rechtsprechung abgesteckten Rahmen nicht zu verlassen. Eine verfassungsrechtlich riskante Auslegung der Schuldenregel könnte zwar eine Möglichkeit schaffen, die Lösung der strukturellen Probleme des Landeshaushalts noch weiter in die Zukunft zu verschieben. Dies birgt jedoch das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen und ist zudem nicht nachhaltig.

⁴² Vgl. Regionalisierte Steuerschätzungen der 168. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung in Bremen vom 13. bis 15. Mai 2025.

⁴³ Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 22/23.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Haushaltsausgleich nur durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 871,7 Mio. Euro erreicht. Die Allgemeine Rücklage sank somit auf einen Bestand von 714,7 Mio. Euro. Damit ist der in den vergangenen Jahren aufgebaute verfügbare Spielraum für unvorhersehbare finanzielle Belastungen bereits deutlich geschrumpft. Für die Haushaltjahre 2025 und 2026 sind Entnahmen in Höhe von 363,0 bzw. 351,0 Mio. Euro vorgesehen. Rechnerisch verbleiben somit nahezu keine Mittel in der Allgemeinen Rücklage. Dies dürfte zu einer erheblichen Reduzierung der finanziellen Resilienz des Landes führen, was die Handlungsfähigkeit Brandenburgs bei zukünftigen Krisen oder wirtschaftlichen Abschwüngen deutlich einschränken wird. Auch sind Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage nicht geeignet zur Lösung struktureller Probleme.

Überdies ist für die Haushaltjahre 2025 und 2026 vorgesehen, die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2023 notlagenbedingt aufgenommenen Kredite in Höhe von jährlich 85,3 Mio. Euro auszusetzen. Kurzfristig schafft ein solcher Schritt fiskalische Spielräume. Langfristig birgt er jedoch Risiken für die finanzielle Stabilität und zudem auch für die Glaubwürdigkeit staatlicher Haushaltsführung. Der Tilgungszeitraum in Brandenburg ist mit 30 Jahren bereits ausreichend bemessen. Die Verschiebung der Rückzahlung führt zu einer noch stärkeren Belastung zukünftiger Generationen. Anstatt für aktuelle Krisen selbst aufzukommen, werden die Kosten noch weiter als ohnehin geplant in die Zukunft verlagert. Diese Vorgehensweise widerspricht fundamental dem Prinzip der Generationengerechtigkeit.

Darüber hinaus steigt mit einer verlängerten Laufzeit die Zinsbelastung, was in einem Umfeld steigender Zinssätze problematisch werden kann.

Hinzu kommt, dass durch eine Aussetzung der Tilgung der Sinn der Schuldenbremse untergraben wird. Denn diese wurde gerade mit dem Ziel eingeführt, dauerhafte Neuverschuldung zu begrenzen und Ausnahmen nur in klar definierten Situationen zuzulassen. Wird die Rückzahlungspflicht anschließend faktisch ausgesetzt, verliert die Schuldenregel ihre bindende Wirkung und droht, zu einem bloßen Formalismus zu verkommen.

Der Haushaltsgesetzgeber muss sich auch fragen lassen, ob diese Strategie nicht zulasten der Transparenz geht. Denn für die Bürgerinnen und Bürger könnte der Eindruck ausgeglichenener

Haushalte entstehen, wohingegen in Wirklichkeit Schulden lediglich weiter in die Zukunft verschoben werden.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind erhebliche Einsparungen durch die Veranschlagung Globaler Minderausgaben (GMA) im Einzelplan 20 in Höhe von 2,4 % des Haushaltsvolumens im Jahr 2025 bzw. 2,3 % im Jahr 2026 zu erbringen. Bei einem Haushaltsvolumen von 16.840,4 Mio. Euro im Jahr 2025 sind 408,0 Mio. Euro einzusparen. Für das Haushaltsjahr 2026 sollen es 403,32 Mio. Euro bei einem geplanten Haushaltsvolumen von 17.428,1 Mio. Euro sein.

Laut eines Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes⁴⁴ werden GMA „*traditionell dazu ausgebracht, den sog. „Bodensatz“ des Haushalts abzuschöpfen, der dadurch entsteht, dass regelmäßig nicht alle im Haushalt veranschlagten Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres umgesetzt werden können, sodass entsprechende Finanzmittel nicht verbraucht werden. Es handelt sich hierbei erfahrungsgemäß um sehr niedrige (allenfalls) einstellige Prozentsätze (1 bis 2 Prozent)*“.

Damit werden sich die GMA im Landeshaushalt deutlich über dem vom Parlamentarischen Beratungsdienst definierten Grenzbereich bewegen. Ob durch ein solches Vorgehen die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und der Spezialität eingehalten werden, kann nicht ohne Zweifel bleiben. Jedenfalls weist es deutlich auf ein strukturelles Ungleichgewicht im Landeshaushalt hin, wenn ein Haushaltsausgleich nur durch die Veranschlagung von GMA in der vorgenannten Höhe zu erreichen ist.

Die strukturellen Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 stiegen auf 16.095,2 Mio. Euro und lagen damit 1.110,3 Mio. Euro über denen des Haushaltsjahres 2023. Diesen seit Jahren sichtbaren Anstieg struktureller Ausgaben nimmt der Landesrechnungshof erneut mit Sorge zur Kenntnis. Im Jahr 2019 lagen die strukturellen Ausgaben des Landes noch bei 13.269,4 Mio. Euro. Dieser Trend ist problematisch. Ein immer größerer Anteil des Haushalts ist durch laufende Verpflichtungen gebunden. Dadurch wird der finanzielle Handlungsspielraum für Investitionen, Krisenreaktionen und im Falle konjunktureller Einbrüche enger. Wenn wachsende strukturelle Ausgaben nicht durch dauerhaft gesicherte Einnahmen gegenfinanziert werden können, verstärkt sich das ohnehin schon bestehende strukturelle Ungleichgewicht.

44 Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 29. Juli 2021 zur Zulässigkeit der Veranschlagung Globaler Minderausgaben, S. 25.

Der Haushaltsgesetzgeber steht vor der Herausforderung, schnellstmöglich die notwendigen Schritte für strukturelle Veränderungen einzuleiten und zugleich die Generationenaufgabe des Strukturwandels in der Lausitz weiter voranzutreiben. Der Strukturwandel wird wachsende finanzielle Belastungen für den Landeshaushalt herbeiführen, auch wenn er langfristig Chancen für die Region, die Wirtschaft und die Umwelt bietet. Beispielsweise sei die im Aufbau befindliche Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem genannt, für deren Teilwirtschaftspläne Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung Zuschüsse im Haushaltspolitischen Plan in Höhe von insgesamt 78,9 Mio. Euro im Jahr 2025 und 80,4 Mio. Euro im Jahr 2026 veranschlagt wurden.⁴⁵ Weitere Landesmittel werden für die Kofinanzierung von Mitteln des Bundes aufgrund des Strukturstärkungsgesetzes⁴⁶ folgen.

Die Versorgungsausgaben des Landes sind ebenfalls struktureller Natur. Das Sondervermögen Versorgungsfonds wurde als Instrument der langfristigen Finanzplanung eingerichtet. Die Aussetzung der entsprechenden Zuführungen ab dem Jahr 2017 hatte der Landesrechnungshof wiederholt deutlich kritisiert. Denn es handelte sich um haushaltspolitische Entscheidungen, welche künftige Haushalte durch die absehbar steigenden Pensionslasten erheblich belasten werden.

Die zwischenzeitlich sogar angedachte Auflösung des Versorgungsfonds im Haushaltsaufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2025/2026 hätte eine endgültige Abkehr von jeglicher langfristigen Vorsorge bedeutet. In Zeiten absehbar wachsender Versorgungsausgaben ist auch dies ein Zeichen mangelnder Generationengerechtigkeit. Darüber hinaus widersprächen dies der Intention der Schuldenbremse, welche auf eine nachhaltige Finanzplanung abzielt.

Der Schuldenstand des Landes stieg erneut an und erreichte zum Ende des Haushaltsjahres 2024 eine Höhe von 21.770,5 Mio. Euro. Angesichts dieser Haushaltsslage dürfen erforderliche Konsolidierungsschritte nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden.

Jedenfalls dürfen die strukturellen Herausforderungen im Landeshaushalt nicht dazu führen, Wege zur Umgehung der Schuldenbremse zu suchen. Somit muss sich auch die Möglichkeit,

45 Vgl. Haushaltsgesetz 2025/2026, Einzelplan 06, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

46 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 08. August 2020 (BGBl. I 2020 Nr. 37, S. 1795).

konjunkturbedingte Kredite aufzunehmen, innerhalb des von der Landesverfassung vorgegebenen Rahmens bewegen.

Mit Beschluss des Landtags vom 20. Juni 2025 änderte der Haushaltsgesetzgeber das bislang angewendete Verfahren zur Berechnung der Konjunkturkomponente.⁴⁷ Das neue Verfahren weicht nicht nur deutlich von bisherigen Maßstäben ab, sondern führt auch zu einer erheblich erweiterten Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme. Mit dem Haushaltsgesetz 2025/2026 und folgend bis zum Jahr 2028 wird durch die geänderte Berechnungsmethodik ein Kreditaufnahmenvolumen von insgesamt 3.713,1 Mio. Euro⁴⁸ möglich. Das ist eine erhebliche Ausweitung gegenüber früheren Haushaltsjahren.

Der Landesrechnungshof sieht diese Entwicklung mit Sorge, denn die zusätzlichen Mittel werden nicht durch echtes Wachstum oder Steuermehreinnahmen gedeckt, sondern beruhen auf rechnerischen Effekten. Die geänderte Berechnungsmethodik darf zumindest nicht dauerhaft zu einem höheren Kreditaufnahmehspielraum führen. Denn nach dem Symmetriegebot müssen konjunkturbedingt im Abschwung aufgenommene Kredite im konjunkturellen Aufschwung auch wieder getilgt werden.

Obgleich das geänderte Verfahren zur Berechnung der Konjunkturkomponente in Teilen der Fachwelt als nachvollziehbar und vertretbar beschrieben wird,⁴⁹ kann niemand garantieren, dass konjunkturbedingt aufgenommene Kredite in der Zukunft tatsächlich getilgt werden. Daher bleibt dieses Vorgehen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht frei von Zweifeln. Aus Sicht des Landesrechnungshofs muss trotz der gegenwärtig begrenzten Wachstumsprognosen und der bereits angespannten Haushaltslage sichergestellt sein, dass im Abschwung aufgenommene Kredite mittelfristig auch wieder abgebaut werden. Alles andere birgt die Gefahr, dass es zu einer strukturell dauerhaft erhöhten Neuverschuldung kommt.

Die Reform der Schuldenbremse auf Bundesebene dürfte sich in den kommenden Jahren auch auf den Brandenburger Landeshaushalt auswirken. Durch die Grundgesetzänderung⁵⁰

47 Landtagsbeschluss zu § 18a Absatz 3 Satz 4 Landeshaushaltssordnung vom 20. Juni 2025.

48 Vgl. Drs. 8/745, S. 53.

49 Anhörung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 12. Juni 2025 zum Haushaltsgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, <https://www.landtag.brandenburg.de/de/44267>, (Abruf: 19. Juni 2025), vgl. Drs. 8/1231.

50 Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz - Bundestagsbeschluss vom 18. März 2025 zu BT-Drs. 20/15117.

ist die Aufnahme von Schulden in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts möglich geworden. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Regelung dar, die den Ländern im Normalfall eine strukturelle Neuverschuldung verwehrte. Die konkrete Ausgestaltung der Reform wird entscheidend dafür sein, wie effektiv Brandenburg mögliche neue finanzielle Handlungsspielräume nutzen wird. Zugleich wirft die Reform aber auch Fragen hinsichtlich der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Landesfinanzen auf. Denn das Ausweichen in neue Schulden ist keine geeignete Option zur Lösung struktureller Probleme. Schulden haben einen konkreten Preis – in Form von Zinszahlungen. Diese sind in jedem Haushaltsjahr erneut aufzubringen. Tilgungsleistungen und Zinsen erhöhen als zusätzliche jährliche Ausgaben den Druck auf den Haushalt und schränken zukünftig fiskalische Handlungsspielräume ein.

Mit einer weiteren Grundgesetzänderung⁵¹ wurde die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro beim Bund geschaffen. Dieses Sondervermögen soll der Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die Infrastruktur und zusätzlicher Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 dienen. Gemäß Artikel 143h Absatz 2 GG stehen den Ländern aus dem Sondervermögen 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung.⁵²

Die gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 GG zu schaffende gesonderte gesetzliche Regelung für die Verteilung der Mittel an die Länder steht – ebenso wie die zwischen Bund und den Ländern zu schließende Verwaltungsvereinbarung – derzeit⁵³ noch aus.

Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung bereits am 9. September 2025 eine Verständigung zur Umsetzung des Sondervermögens unterzeichnet. Darin hat das MdFE die Verteilung der Mittel vorläufig berechnet. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber entfallen auf das Land Brandenburg 2.999,2 Mio. Euro. Davon sind 1.499,5 Millionen Euro für den kommunalen Anteil vorgesehen, der wiederum in Anlehnung an § 13 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes im Verhältnis 30 %

51 Einfügung von Artikel 143h Grundgesetz - Bundestagsbeschluss vom 18. März 2025 zu BT-Drs. 20/15117.

52 Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 30. Juli 2025, BT-Drs. 21/1085.

53 Stand 29. September 2025.

zu 70 % auf die Landkreise und Gemeinden verteilt wird.⁵⁴ Der Landesanteil beläuft sich auf 999,7 Mio. Euro, weitere 500 Mio. Euro sind für die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Digitalisierung vorgesehen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Kommunen weitgehend eigenverantwortlich über ihren Anteil an den Mitteln des Sondervermögens entscheiden sollen. Die Mittel sollen pauschal, ohne zuwendungsrechtliches Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sowie ohne Eigenanteil ausgereicht werden.⁵⁵

Im Rahmen der aktuellen Diskussion bezüglich der landesrechtlichen Umsetzung des Sondervermögens unterstreicht der Landesrechnungshof die zwingende Notwendigkeit, der Intention des Bundesgesetzgebers zu folgen. Mittelbewirtschaftende Stellen sind nach § 7 Absatz 1 des Entwurfs zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) die Länder. Diese können die Auszahlungen der Mittel bei der Bundeskasse anordnen, sobald die Finanzmittel benötigt werden. Benötigt werden die Mittel zum Fälligkeitstag von Rechnungen, die aus dem Sondervermögen beglichen werden sollen. Die Anordnung von Auszahlungen bei der Bundeskasse für Vorabpauschalen oder andere Formen der Vorabfinanzierung sind unzulässig.⁵⁶ Insofern geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die Höhe der Zinsbelastungen für den Bundeshaushalt, die aus den Kreditaufnahmen des Sondervermögens resultieren, maßgeblich vom Zeitpunkt des Mittelabflusses abhängt.⁵⁷

Demgemäß liegt dem Gesetzentwurf der Grundsatz einer bürokratiearmen und effizienten Umsetzung zugrunde. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Mittel bis zur Anordnung der Auszahlung im Sondervermögen des Bundes verbleiben. Eine pauschale Zuweisung der Mittel bzw. Verein nahmung in den Landeshaushalten ist vom Bundesgesetzgeber nicht intendiert. Nach seinem Willen können das Land und die Kommunen insofern nur über den Teil der Mittel verfügen, der durch tatsächliche Investitionsmaßnahmen unterstellt ist. Etwaige

54 Entsprechende Berechnungen für jede Kommune sind den Anlagen zur Vereinbarung zu entnehmen.

55 Ziffer IV. Aufteilung Land/Kommunen, Nr. 4. der Vereinbarung.

56 Gesetzesbegründung zu § 7 LuKIFG (Bewirtschaftung).

57 Vgl. Vorbemerkungen im Regierungsentwurf (Buchstabe D). Hiernach ist vorgesehen, dass das Sondervermögen [...] mit Ausgaben von bis zu 100 Milliarden Euro belastet [wird], denen jeweils eine entsprechende Kreditaufnahme gegenübersteht. Der Zeitpunkt dieser Belastungen hängt von den tatsächlichen Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen ab. Aus der Kreditaufnahme des Sondervermögens resultierende Zinsverpflichtungen belasten hingegen den Bundeshaushalt. Die Höhe der Belastungen kann derzeit nicht beziffert werden und hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Abflusses der Mittel ab“.

Überlegungen zu einem Nachtragshaushalt oder der Errichtung eines Sondervermögens auf Landesebene stehen damit erkennbar im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers.

Überdies lassen sowohl der Regierungsentwurf zum LuKIFG als auch die Verständigung auf Landesebene für die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen einen Maßnahmefbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2025 zu.

Vor diesem Hintergrund weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass auch die Mittel aus dem Sondervermögen an die Länder einem verfassungsrechtlichen Zusätzlichkeitserfordernis unterliegen. Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 GG ermächtigt bereits den einfachen Gesetzgeber nur unter der Maßgabe der Zusätzlichkeit zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung für Investitionen in die Infrastruktur und für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität. Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG knüpft seinem ausdrücklichen Wortlaut nach daran an und bestimmt: „Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung.“ Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 wird deutlich, dass den Ländern 100 Mrd. Euro aus einem Sondervermögen zustehen, das in seiner Gesamtheit einem Zusätzlichkeitserfordernis unterliegt. Für den auf die Länder entfallenden Teil des Sondervermögens kann indes nichts Anderes gelten als für das Sondervermögen insgesamt.

Zweck dieses Kriteriums ist es zu verhindern, dass Investitionen vom Kernhaushalt ins Sondervermögen verlagert und im Kernhaushalt sodann frei werdende Mittel für andere, konsumtive Zwecke genutzt werden.⁵⁸ Sollte das verabschiedete Gesetz für die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen tatsächlich einen Maßnahmefbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2025 ermöglichen, widerspräche dies bereits dem Wortlaut nach dem Zusätzlichkeitserfordernis. Dadurch könnten auch Maßnahmen finanziert werden, die bereits geplant waren und für die eine Finanzierung aus dem Kernhaushalt vorgesehen war.

Der Landesrechnungshof warnt davor, dass das Zusätzlichkeitskriterium bei der Umsetzung der Landesmittel aus dem Sondervermögen des Bundes keine Beachtung findet. Dadurch bestünde die Gefahr, dass der Wille des verfassungsändernden

⁵⁸ Begründung zur Einfügung des Zusätzlichkeitskriteriums in Artikel 143h GG, BT-Drs. 20/15117.

Gesetzgebers nicht umgesetzt wird. In der Folge würden keine neuen, zusätzlichen Investitionen ausgelöst werden. Gleichzeitig stünde damit eine grundgesetzkonforme Umsetzung des Sondervermögens in Frage.

Die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes eröffnen für Brandenburg einerseits die Chance, zentrale Zukunftsaufgaben auf Landes- und Kommunalebene mit Nachdruck anzugehen. Andererseits führen die enorme Neuverschuldung auf Bundesebene und die damit einhergehenden langfristigen Zinszahlungen zu einer Belastung zukünftiger Generationen. Überdies bergen die zusätzlichen Mittel das Risiko, dass das Land Brandenburg und seine Kommunen angesichts der strukturellen Herausforderungen in ihren Haushalten eigene Investitionsanstrengungen abschwächen könnten. Die vom Bund kreditfinanzierte Investitionsoffensive kann ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen zu zusätzlichen Investitionen in Brandenburg führen. Der Beachtung des verfassungsrechtlichen Zusätzlichkeitserfordernisses kommt insoweit eine entscheidende Bedeutung zu. Bei der landesrechtlichen Umsetzung des Sondervermögens sollte der brandenburgische Gesetzgeber zudem nicht außer Acht lassen, dass der Bund sich für einen fälligkeitsorientierten Abruf der Bundesmittel entschieden hat. Der Landesrechnungshof wird die weitere Umsetzung des Sondervermögens des Bundes in den kommenden Jahren mit Interesse begleiten.

Im Brandenburger Landshaushalt sind strukturelle Reformen dringend erforderlich, um diesen stabil und belastbar zu halten. Landesregierung und Parlament sind gefordert, finanzpolitisch notwendige Entscheidungen fundiert, nachvollziehbar und zukunftsorientiert zu treffen.

III. Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

15 Defizite beim Flächenmanagement verhindern Einsparungen in Millionenhöhe

Brandenburg kann die beachtlichen finanziellen Einsparpotenziale, die sich durch mobile Arbeitsformen ergeben, nicht nutzen. Grund dafür ist vor allem, dass dem Land eine gesamtheitliche Strategie für sein Flächenmanagement fehlt. Das MIK und der Landesbetrieb für Bauen und Liegenschaften Brandenburg (BLB) sind daher aufgefordert, eine solche Strategie zeitnah zu erarbeiten und umzusetzen.

15.1 Prüfungsgegenstand

Bau, Anmietung und Betrieb von Landesliegenschaften stellen einen erheblichen Kostenfaktor im Haushalt des Landes Brandenburg dar. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof bei früheren Prüfungen den hohen Leerstand in den Liegenschaften im wirtschaftlichen Eigentum des BLB angemahnt. Gegenwärtig lassen der sinkende Leerstand und steigende Anmietungskosten indessen auf einen wachsenden Flächenbedarf der Landesverwaltung schließen.

Parallel zu dieser Entwicklung hat sich, unter anderem im Zuge der COVID-19-Pandemie, das sogenannte „mobile Arbeiten“ im öffentlichen Dienst des Landes zunehmend etabliert. Infolgedessen sinkt die Nutzungsintensität der im wirtschaftlichen Eigentum des BLB bereitgestellten Büroflächen. Dies wirft die Frage auf, ob die vorhandenen Büroflächen durch die Einführung angepasster Arbeitsplatzmodelle effizienter genutzt werden könnten.

Wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung der an das mobile Arbeiten angepassten Arbeitsplatzmodelle wären ein belastbares Flächenmanagement des BLB und zentrale Vorgaben des MIK zur Ermittlung des Raumbedarfes. Um diese Vorgaben mit den sonstigen Zielen und Anforderungen des Landes bezüglich des Liegenschaftsportfolios in Einklang zu bringen, bedürfte es abgestimmter strategischer Vorgaben für das Flächenmanagement in Form einer gesamtheitlichen Liegenschaftsportfoliostategie. Der Landesrechnungshof hatte zuletzt im Jahr 2018

das zuständige Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) und den BLB aufgefordert, eine gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie für das Flächenmanagement zu entwickeln.

15.2 Prüfungsergebnis

15.2.1 Veränderung der Flächenbedarfe in der Landesverwaltung

Die Flächenbedarfe der Brandenburgischen Landesverwaltung unterliegen nicht unerheblichen Schwankungen, die im Wesentlichen auf die Stellenentwicklung im Landesdienst zurückzuführen sind. In den letzten Jahren stieg das Stellensoll des Landes merkbar an. Mit den Haushaltsplänen der Jahre 2020 bis 2024 wurden sukzessive nahezu 3.000 neue Stellen bewilligt. Diese Veränderung des Stellensolls zeichnet sich auch in den Kennzahlen des BLB zum Liegenschaftsportfolio ab. Der Leerstand hat sich seit dem Jahr 2016 mehr als halbiert. Anmietungskosten sowie im wirtschaftlichen Eigentum geplante Investitionen für den Neubau und für Herrichtungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

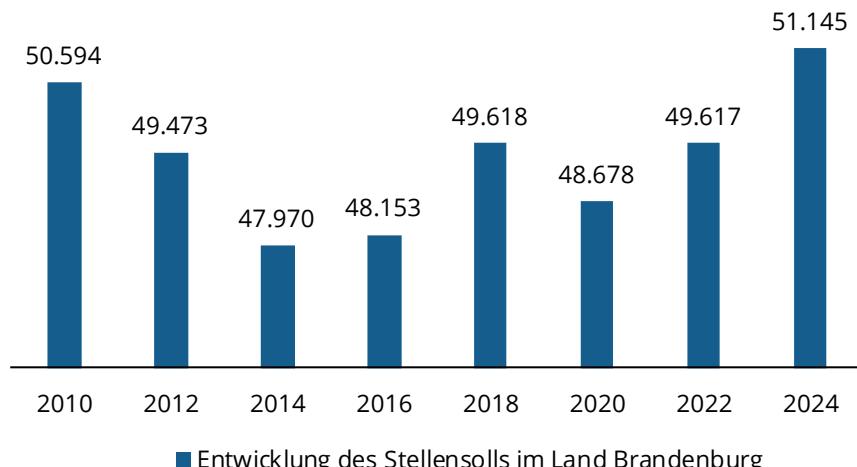


Abbildung 22: Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den Haushaltsjahren 2010 bis 2024 im Land Brandenburg
Quelle: Haushaltspläne 2010-2024, eigene Darstellung

Die Entwicklung steigender Flächenbedarfe des Landes Brandenburg wird in den vergangenen Jahren zunehmend durch das mobile Arbeiten überlagert. Neben der fortschreitenden Digitalisierung und sich verändernden Ansprüchen der Beschäftigten war vor allem die COVID-19-Pandemie ein Katalysator für diese Entwicklung. Einige Bundesländer und auch der Bund haben bereits auf die zunehmende Verbreitung

des mobilen Arbeitens reagiert. Der Blick auf die Ansätze in Bund und Ländern zeigt, dass dort im Zusammenhang mit der Einführung angepasster Arbeitsplatzmodelle bereits Einsparquoten zwischen 20 % und 30 % bezogen auf den bisherigen Büroflächenbedarf zur Vorgabe gemacht werden. In Brandenburg wurde lediglich dezentral von einzelnen nutzenden Verwaltungen die Initiative ergriffen, vorhandene Flächen durch angepasste Arbeitsplatzmodelle effizienter zu nutzen. Das seinerzeit zuständige MdFE teilte zu der Frage möglicher zentraler Vorgaben zu veränderten Raumbedarfsplanungen mit, dass es sich aus seiner Sicht bei der Einführung des mobilen Arbeitens im Wesentlichen um Fragen der Büroorganisation handele. Auswirkungen auf den Flächenverbrauch seien nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der Entwicklungen in den einschlägigen Richtlinien sei nicht beabsichtigt.

15.2.2 Zentrales Flächenmanagement des BLB

In den Jahren 2021 und 2022 novellierte das MdFE die vormalige „Richtlinie für die Durchführung von Landesbaumaßnahmen Brandenburg“ (RLBau BB)¹. Mit der Einführung eines Abschnitts B3 „Zentrales Flächenmanagement und Unterbringungsplanung“ wurde das Flächenmanagement erstmalig in einer Richtlinie geregelt. Die RLBau BB wurde in „Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Landesbaumaßnahmen“ (BbgRLBau)² umbenannt. Der Abschnitt B3 der BbgRLBau gliedert sich in den Teil 1 „Vorbemerkungen“ und den Teil 2 „Liegenschafts- und Standortkonzepte“. Liegenschaftskonzepte erfassen eine zusammenhängende Gebäudegruppe. Standortkonzepte erfassen regional zusammenhängende Teile des Landes mit einer Häufung von Behörden und Einrichtungen des Landes sowie weiteren Institutionen. In den Konzepten werden die vor Ort bestehenden Raumbedarfe der Landesverwaltung mit den vorhandenen Flächen in den Liegenschaften abgeglichen. Das Ziel ist eine effiziente Flächennutzung in Verbindung mit einer möglichst optimalen Berücksichtigung der Nutzeranforderungen. Die Liegenschafts- und Standortkonzepte stellen den Dreh- und Angelpunkt des Flächenmanagements dar.

¹ Erlass über die Einführung der Richtlinien für die Durchführung der Bundesbauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung vom 3. November 1992, Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg - RLBau BB, MdF-Erlass zur Einführung der RLBau BB vom 03.11.1992 – V/1 – B 1000 A – 1 –

² Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Landesbaumaßnahmen (BbgRLBau) vom 16. September 2022 (ABl./22, [Nr. 49S], S. 980-3).

Ende des Jahres 2023 lagen nach Auskunft des BLB weniger als die Hälfte der von dort zu bearbeitenden Liegenschaftskonzepte vor. Dagegen lagen die seitens des BLB als notwendig erachteten acht Standortkonzepte vollständig vor. Fünf der Standortkonzepte stammten jedoch aus den Jahren 2010 bis 2018 und waren damit nach den Vorgaben der BbgRLBau inhaltlich veraltet.

Auf der Grundlage der Liegenschafts- und Standortkonzepte wäre gemäß BbgRLBau seitens des BLB eine landesweite, an langfristigen Zielen orientierte Entwicklungsplanung zu erstellen. Eine entsprechende Planung lag nach Auskunft des BLB zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor und befand sich auch nicht in Bearbeitung.

Der BLB teilte mit, dass das Flächenmanagement bis zum April 2022 von nur einem Mitarbeiter bearbeitet worden sei. Im Anschluss sei die Stelle für lange Zeit nicht besetzt gewesen und das Flächenmanagement nur bearbeitet worden, soweit Kapazitäten dafür vorhanden waren. Der BLB habe für das Flächenmanagement seit 2021 weitere Planstellen beantragt. Diese Planstellen wurden erst mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 durch das MdFE in den Haushalt eingestellt.

15.2.3 Gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie

Aufgrund der langen Lebenszyklen und der hohen Kosten von Immobilien sind die Planung und Bewirtschaftung des Liegenschaftsportfolios des BLB als eine strategische Aufgabe anzusehen. Aus wirtschaftlicher Sicht sollten sie sich nicht darauf beschränken, auf aktuelle Vorgaben zu reagieren. Sie hat vielmehr auch absehbare zukünftige Entwicklungen in den Blick zu nehmen, miteinander abzulegen und entsprechende Vorgaben an die Aufgabenerledigung zu formulieren.



Abbildung 23: Kreislauf Portfoliomangement
Quelle: eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof empfahl dem MdFE und dem BLB seit dem Jahr 2014 mehrfach, eine Liegenschaftsportfolio-Strategie festzulegen und fortzuschreiben. Auch der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtages Brandenburg forderte das MdFE mit Beschluss vom 3. Mai 2019 auf, gemeinsam mit dem BLB zügig eine gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie zu erarbeiten und umzusetzen.

Seit dem Jahr 2014 schlossen das MdFE und der BLB Zielvereinbarungen mit der Absicht, gemeinsam eine zukunftsfähige „Immobilienstrategie“ für das Land Brandenburg zu gestalten. Der BLB legte dem MdFE Ende Februar 2019 einen entsprechenden Entwurf vor. Der BLB übergab dem Landesrechnungshof zuletzt eine Arbeitsfassung aus dem Januar 2020. Danach sei die Immobilienstrategie nach Information des MdFE „aus Kapazitätsgründen nicht weiter priorisiert und (nach eingetretener Diskontinuität) sodann ab dem Jahr 2020 pandemiebedingt nicht erneut aufgegriffen“ worden. Die Arbeit an einer gesamtheitlichen Liegenschaftsportfolio-Strategie wurde eingestellt.

15.3 Folgerungen

15.3.1 Mögliche Flächeneinsparungen im wirtschaftlichen Eigentum des BLB

Das Land Brandenburg hat bisher keine Initiative ergriffen, um im Zuge der Etablierung mobiler Arbeit Büroflächen und damit insbesondere Drittanmietungen zu reduzieren. Es plant seinen Flächenbedarf nach veralteten Vorgaben. Der finanzielle Nachteil für das Land ist erheblich. Der BLB verfügt im wirtschaftlichen Eigentum über 339.345 m² Nutzungsflächen für Büroarbeit. Mit den Erfahrungen anderer Bundesländer und des Bundes hält der Landesrechnungshof eine Flächeneinsparung von mindestens 20 % auch in Brandenburg für umsetzbar. Somit könnte eine Fläche von circa 70.000 m² eingespart bzw. anderweitig genutzt und auf entsprechende Anmietungen und Neubauten verzichtet werden. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofs entspräche jeder Prozentpunkt an Büroflächeneinsparung im wirtschaftlichen Eigentum des BLB einer monetären Einsparung von ungefähr einer Million Euro pro Jahr.

15.3.2 Ertüchtigung des Flächenmanagements des BLB

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der BLB im gesamten Prüfungszeitraum nicht die erforderlichen personellen Ressourcen für das Flächenmanagement einsetzte. Die dafür notwendigen Stellen waren entweder nicht bewilligt worden oder bewilligte Stellen konnten nicht zeitnah besetzt werden. Die Aufgabe wurde folglich nicht annähernd im notwendigen Umfang bearbeitet. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist es erforderlich, dass der BLB die für das Flächenmanagement bewilligten Stellen zügig besetzt, um künftig eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MIK als nunmehr zuständiges Ressort die Umsetzung des Abschnitts B3 der BbgRLBau „Zentrales Flächenmanagement und Unterbringungsplanung“ im Rahmen seiner Fachaufsicht befördert. Er legt dem MIK nahe, die Thematik als Projektziel in die Zielvereinbarungen mit dem BLB aufzunehmen. Bezüglich der zu erreichenden Ziele könnte ein transparentes Controlling dazu beitragen, jederzeit Überblick über den Arbeitsstand der Liegenschafts- und Standortkonzepte geben zu können.

15.3.3 Erarbeitung und Umsetzung einer gesamtheitlichen Liegenschaftsportfolio-Strategie

Das Fehlen einer gesamtheitlichen Liegenschaftsportfolio-Strategie führt nach Einschätzung des Landesrechnungshofs langfristig zu einer schlechten Ressourcennutzung, finanziellen Verlusten und verpassten Chancen in der Entwicklung des Flächenmanagements. In Bezug auf die Berücksichtigung der Einsparmöglichkeiten durch die Einführung flexibler Arbeitsplatzmodelle ist ein wirtschaftlicher Nachteil für das Land konkret absehbar.

Der Landesrechnungshof bekräftigt seine Auffassung aus den vergangenen Prüfungen, dass die Fachaufsicht und der BLB eine gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie erarbeiten und umsetzen sollten, um wirtschaftliche Nachteile für das Land zu vermeiden. Dabei sind insbesondere die Chancen in den Blick zu nehmen, die sich mit der Einführung flexibler Arbeitsplatzmodelle eröffnen. Durch eine effizientere Nutzung der Bestandsflächen könnte gegebenenfalls auf einen Teil der aktuell angedachten Neubauten und Anmietungen verzichtet werden. Die wirtschaftlichen Kapazitäten des BLB könnten sich damit stärker auf die Ertüchtigung des Bestandes richten.

15.4 Stellungnahme

Grundsätzlich unterstützt das MIK den Ansatz des Landesrechnungshofs zur Flächenreduzierung durch mobiles Arbeiten und durch an die tatsächliche Anwesenheit im Büro angepasste Flächenbudgets für alle Nutzer. Die vom Landesrechnungshof vorgenommenen pauschalierten Betrachtungen zu den möglichen Einsparpotenzialen sieht es dabei kritisch. Das MIK bestätigt die Feststellung des Landesrechnungshofs, dass bisher kein ganzheitliches Konzept zur Einführung des mobilen Arbeitens sowie sich daraus ergebener Flächeneinsparpotenziale vorläge. Die grundsätzliche Vorgabe zur dauerhaften Anwendung flexibler Arbeitsformmodelle innerhalb der Landesverwaltung sieht das MIK nicht zentral in seinem Verantwortungsbereich. Möglichkeiten und Wirkungen einer Anpassung der in den Raum- und Flächennormen des Landes Brandenburg³ festgelegten Richtwerte für Flächen für Diensträume der Landesbehörden sollen daher im

³ Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg, Raum- und Flächennormen des Landes Brandenburg (RFN BB) - Teil A vom 4. Oktober 2002, Schreiben St MdF vom 07.12.1992 an alle Amtschefs der Ressorts des Landes Brandenburg, Anlage: RFN BB/Stand: September 2002.

Zuge der im Juli 2025 seitens des MdFE vorgestellten Haushaltstrukturkommission genauer untersucht werden.

Das MIK teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs bezüglich der Bedeutung des Flächenmanagements bei der Unterbringung der Landesverwaltung. Die Besorgnis des Landesrechnungshofs, dass aufgrund nicht aktualisierter Liegenschafts- und Standortkonzepte ein Risiko ineffizienter Flächennutzungen und unnötiger Miet- und Bewirtschaftungskosten bestünde, wird vom MIK lediglich bedingt geteilt. Das MIK weist im Zusammenhang mit Fehlstellen im Flächenmanagement wiederholt auf die knappen Personalressourcen des BLB hin. Die Besetzung der für das Flächenmanagement im Haushaltspunkt 2023/2024 ausgebrachten Stellen konnte bislang nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch den BLB sei für das vierte Quartal 2025 sowie für das erste Quartal 2026 avisiert.

Das MIK stimmt auch den Ausführungen des Landesrechnungshofs bezüglich der Entwicklungschancen eines Flächenmanagements durch eine gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie grundsätzlich zu. Zur Realisierung von Einsparmöglichkeiten würde ein Schwerpunkt in der Verringerung von Drittanmietungen gesehen. Weiterhin würde an der Konzeption eines energetischen Fahrplans für die Liegenschaften des Landes gearbeitet. Der BLB sei allerdings unabhängig von bestehenden Konzepten und Strategien gehalten, Prioritäten in der Abarbeitung von Aufgaben zu setzen, welche regelmäßig durch politische Vorgaben beeinflusst werden. Hier sähe das MIK den Aufgabenschwerpunkt des BLB vorrangig in der Sicherstellung einer effizienten, bedarfsgerechten Unterbringung der Behörden und Einrichtungen des Landes sowie der Etablierung bürokratieärmer Verfahren. Soweit der BLB über die personellen und zeitlichen Kapazitäten verfüge, könnten Prioritäten neu gesetzt werden.

15.5 Schlussbemerkung

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MIK seinen Ausführungen zur notwendigen Entwicklung des Flächenmanagements im BLB in weiten Teilen zustimmen kann. Er teilt die Auffassung, dass die grundsätzliche Vorgabe zur Anwendung flexibler Arbeitsformmodelle nicht zentral im Verantwortungsbereich des MIK liegt. Aus Sicht des Landesrechnungshofs trägt das MIK in seiner Zuständigkeit für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement allerdings die Verantwortung dafür, bei

erkennbaren Einsparpotenzialen im Gebäudebereich initiativ tätig zu werden. Es ist seine Aufgabe, den Sachverhalt fachlich aufzubereiten und einen entsprechenden interministeriellen Diskurs herbeizuführen, um das bestehende Potenzial für das Land zu aktivieren.

Die Kernaufgabe des BLB ist es, den wirtschaftlichen Betrieb der Landesliegenschaften zu gewährleisten. Der Landesrechnungshof kann das Anliegen des MIK grundsätzlich nachvollziehen, die Aufgabenbearbeitung durch den BLB im Flächenmanagement aufgrund der Personalprobleme auf prioritäre Themen zu beschränken. Dass seit 2023 keine der drei für das Flächenmanagement bewilligten Stellen durch den BLB besetzt werden konnte, dürfte zu dieser Fehlentwicklung aber nicht unwesentlich beigetragen haben und wirft Fragen zur Organisation innerhalb des BLB auf.

Den Landesrechnungshof überzeugt die Einschätzung des MIK nicht, die Ausarbeitung einer gesamtheitlichen Liegenschaftsportfolio-Strategie aufgrund der Personalprobleme weiter ruhen zu lassen. Denn gerade die seitens des MIK genannten Schwerpunkte – die Verringerung der Drittanmietungen und die energetische Sanierung – verdeutlichen die Relevanz einer gesamtstrategischen Abwägung zur Erreichung dieser Ziele. Zeitgemäße Flächenansätze könnten den Bedarf an Ersatzbauten reduzieren und dem Land die Möglichkeit geben, sich stattdessen auf die energetische und funktionale Ertüchtigung des Liegenschaftsbestandes zu konzentrieren. Eine gesamtheitliche Liegenschaftsportfolio-Strategie ist für das Liegenschaftsmanagement unverzichtbar.

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

16 Private Erwerb und Besitz von Waffen besser kontrollieren

Im Land Brandenburg sollte das Waffengesetz konsequenter und digitalisierter umgesetzt werden. In den vier Polizeidirektionen bestehen unterschiedliche Arbeitsweisen. So erfolgen die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung im Land nicht einheitlich. Die Bedürfnisprüfung der Erlaubnisinhaber führt die Waffenbehörde nicht innerhalb gesetzlicher Zeitvorgaben durch. Zudem versäumte das Innenministerium seit dem Jahr 2010 die entsprechenden Gebühren anzupassen. Dem Land entgehen somit relevante Einnahmen.

16.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Umsetzung und die Durchführung des Waffengesetzes durch die Polizei als Waffenbehörde des Landes Brandenburg. Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf der Erlaubnis.¹ Eine Erlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie die erforderliche Zuverlässigkeit als auch die persönliche Eignung besitzt. Zudem müssen die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen werden.² Bundesweit gibt es circa drei Mio. waffenrechtliche Erlaubnisse, mit täglich wechselndem Bestand. Etwa 84.000 Erlaubnisse werden in Brandenburg geführt.³

Im Rahmen der Zuverlässigkeitssprüfung sind unter anderem die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der Verfassungsschutzbehörde sowie Stellungnahmen der Polizei oder des Landeskriminalamtes einzuholen. Die erforderliche persönliche

¹ Vgl. § 2 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

² Vgl. §§ 5-8 WaffG.

³ Vgl. Kennzahlen des Bundesverwaltungsamtes für 12/2024: 2.992.795 waffenrechtliche Erlaubnisse. Gesamtzahl aller gespeicherten und gültigen Erlaubnisse inklusive Kleiner Waffenscheine, Schießerlaubnisse nach § 4 Absatz 4 Satz 4 WaffG.

Eignung besitzen Personen etwa dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass

- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen werden kann,
- diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden können oder
- die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.⁴

Zu den Hauptaufgaben der Waffenbehörde zählen die Überprüfungen der Zuverlässigkeit⁵ (alle drei Jahre), des Bedürfnisses⁶ (alle fünf Jahre) und der sicheren Aufbewahrung⁷. Diese Prüfungen werden auf Initiative der Waffenbehörde oder auf Antrag ausgelöst. Die Zuverlässigkeits- und Bedürfnisprüfungen haben innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen zu erfolgen. Im Gegensatz dazu wird die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung verdachtsunabhängig und ohne zeitliche Vorgabe durchgeführt.

Für die waffenrechtlichen Überprüfungen werden Gebühren erhoben.⁸ Die Entwicklung der vereinnahmten waffenrechtlichen Gebühren ist nachfolgend dargestellt:

Jahr	Ansatz	Ist
2019	920.000,00 €	925.444,17 €
2020	920.000,00 €	967.052,24 €
2021	980.000,00 €	891.671,94 €
2022	kein gesonderter Ansatz	902.944,59 €
2023	kein gesonderter Ansatz	1.040.409,34 €
2024	kein gesonderter Ansatz	976.601,12 €

Tabelle 34: Entwicklung der vereinnahmten Gebühren
Quelle: Einzelplan 03, SAP

4 Vgl. § 6 Absatz 1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

5 Vgl. § 4 Absatz 3 Waffengesetz.

6 Vgl. § 4 Absatz 4 Waffengesetz.

7 Vgl. § 36 Absatz 3 Waffengesetz.

8 Vgl. Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK), (GVBl. II 2010, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2025, (GVBl. II 2025, Nr. 23).

16.2 Prüfungsergebnis

16.2.1 Gebührenerhebung

Die Gebühren für Amtshandlungen, etwa für waffenrechtliche Prüfungen und Untersuchungen, bestimmen sich nach der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK)⁹. Bei der Bemessung der Gebührensätze sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen. Der Verwaltungsaufwand der Waffenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird dabei ganz wesentlich durch den Zeitaufwand und die damit verbundenen Personalkosten bestimmt.¹⁰

In der Anlage zur GebOMIK sind die Gebühren der Waffenbehörde für die einzelnen Tatbestände aufgeführt.¹¹

Seit 2010 wurden deren Gebührenhöhen – anders als in anderen Bundesländern¹² – nicht angepasst.

Das Innenministerium begann Anfang 2024 mit der Überarbeitung der GebOMIK. Im weiteren Verlauf wurde versucht, die Kalkulation der Gebühren mit dem Zeitaufwand der Bearbeitung zu unterlegen. Wegen einer geplanten Gesetzesänderung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat¹³ verschob das Innenministerium die Anpassung der Gebühren ein weiteres Mal.

16.2.2 Unterschiedliche Arbeitsweisen in den vier Polizeidirektionen

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von zentraler Bedeutung. Deshalb gibt es in Deutschland ein komplexes Waffenrecht, das den privaten Erwerb und Besitz von Waffen regelt. Gleichzeitig soll es den illegalen Waffenhandel und -besitz bekämpfen. Die Durchführung

9 Vgl. Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK), (GVBl. II 2010, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2025, (GVBl. II 2025, Nr. 23).

10 Vgl. § 4 Gebührengesetz für das Land Brandenburg, vom 7. Juli 2009 (GVBl. I 2009, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 9, S. 15).

11 Vgl. Tarifstelle 14 in der Anlage zur GebOMIK.

12 Vgl. Niedersächsisches GVBl. Nr. 38 vom 28. September 2021, S. 684 ff, Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 23. September 2021; Berlin – Waffengebührenordnung (WaffGebO) vom 14. September 2021.

13 Änderung des Waffengesetzes mit Wirkung zum 31. Oktober 2024.

des Waffengesetzes, insbesondere die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, obliegt den Waffenbehörden der Länder.

Die zuständige Waffenbehörde des Landes Brandenburg ist das Polizeipräsidium mit Sitz in Potsdam.¹⁴ Innerhalb des Polizeipräsidiums nimmt der Behördenstabsbereich Rechtsangelegenheiten die Aufgaben der Waffenbehörde wahr. Ihm obliegt die Fachaufsicht über die Vorgangsbearbeitung im Sachbereich „Waffenrecht“ der jeweiligen Polizeidirektionen (PD).

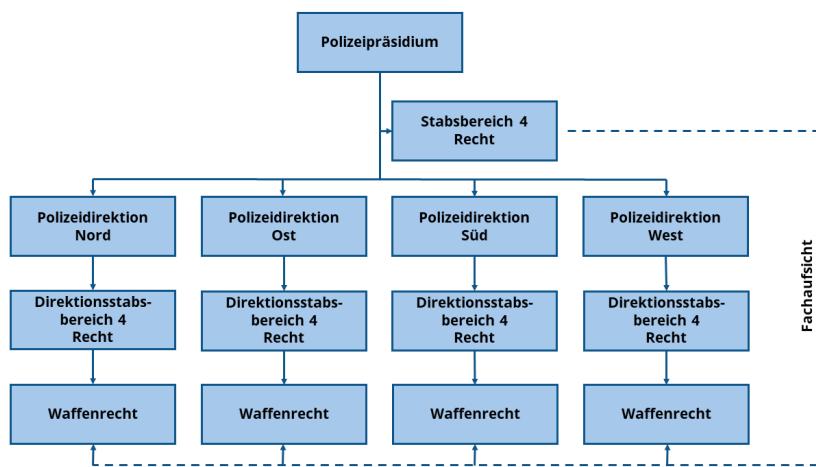


Abbildung 24: Struktur der Waffenbehörde im Polizeipräsidium
Quelle: Polizeipräsidium, eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Polizeidirektionen sehr unterschiedlich arbeiten, unter anderem wegen direktionsinterner Regelungen. Auch der Arbeitsumfang (gemessen an Erlaubnisinhabern pro Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter) ist unterschiedlich:

	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West
Personalbestand	7	7	6	7
Waffenrechtlich relevante Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen ¹⁵	9.042	15.869	11.983	15.536
Erlaubnisinhaber je Sachbearbeiter	1.292	2.267	1.997	2.219

Tabelle 35: Arbeitsumfang der Waffenbehörde
Quelle: Polizeipräsidium, Stand: 15. August 2024, eigene Berechnungen

In der Polizeidirektion Nord betreuen sieben Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter etwa 9.000 aktive „Waffenrechtliche

¹⁴ Vgl. § 1 Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 13. Mai 2019 (GVBl. II 2019, Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. II 2023, Nr. 49).

¹⁵ Laut Polizeipräsidium „ändern sich die Zahlen ständig und auch im Laufe eines Tages. Eine Addition der Kennzahlen der PD führt deshalb nicht zu einer Übereinstimmung mit den Kennzahlen des gesamten PP.“, Nachricht vom 16. August 2024.

“Erlaubnisinhaber”. Das entspricht nur zwei Dritteln der in den übrigen Polizeidirektionen durchschnittlich – je Sachbearbeiter – verwalteten Erlaubnisinhabern. Die verbleibenden Polizeidirektionen sind hier bezogen auf das Arbeitspensum und den eingesetzten Personalbestand relativ gleichmäßig aufgestellt.

Zuverlässigkeitüberprüfung

Die Zuverlässigkeit wurde wie gesetzlich vorgesehen alle drei Jahre überprüft (circa 18.000 Zuverlässigkeitüberprüfungen pro Jahr).¹⁶

Jahr	Überprüfte Erlaubnisinhaber
2022	17.602
2023	18.741
2024	15.740

Tabelle 36: Überprüfte Erlaubnisinhaber
Quelle: ÖWS “Condition”¹⁷, Stand 21. Januar 2025

Bedürfnisüberprüfung

Seit September 2020 hat ebenfalls alle fünf Jahre eine Überprüfung des Bedürfnisses aller „*Waffenrechtlich relevanten Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen*“ zu erfolgen.¹⁸ Damit liegt die Gesamtzahl bei 28.372 Personen. Bis September 2025 waren noch etwa 11.000 Personen zu überprüfen. Dies entspricht circa 39 % der notwendigen Bedürfnisprüfungen. Dabei variieren die noch offenen Bearbeitungsstände in den Polizeidirektionen von 27 % in der Polizeidirektion Ost bis zu 54 % in der Polizeidirektion West.

Bedürfnisüberprüfungen	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West	Gesamt
Gesamtzahl der Erlaubnisinhaber, die der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses unterliegen	5.171	8.813	6.448	7.940	28.372
Offene (Anzahl)	2.053	2.360	2.406	4.254	11.073
Offene (in %)	39,70	26,78	37,31	53,58	39,03

Tabelle 37: Auswertung der noch zu überprüfenden Personen
Quelle: Polizeipräsidium, Abfrage April 2025, eigene Berechnungen

16 Vgl. § 4 Absatz 3 WaffenG.

17 Das in Brandenburg seit 2012 verwendete örtliche Waffenverwaltungssystem (ÖWS) heißt „Condition Waffenverwaltung“.

18 Vgl. § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (mit Ausnahme der Inhaber eines kleinen Waffenscheins).

Sichere Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.¹⁹

Die Waffenbehörde kann verdachtsunabhängig Überprüfungen durchführen, um die sichere Aufbewahrung zu kontrollieren.²⁰ Der Polizeipräsident beauftragte die Polizeiinspektionen mit der Durchführung der Aufbewahrungskontrollen.

Unter Kenntnis dieser Regelung kontrolliert in der Polizeidirektion Nord ein Sachbearbeiter der Waffenbehörde die sichere Aufbewahrung. Er wird dabei von einem Revierpolizisten begleitet. Gegenüber dem Landesrechnungshof wurde dies damit begründet, dass sich die Revierpolizisten der Polizeiinspektion nicht befähigt fühlen, diese Kontrollen allein durchzuführen.

Vor dem Jahr 2023 gab es in der Polizeidirektion Nord gar keine Kontrollen der sicheren Aufbewahrung.

Innerhalb der Polizeidirektion West sollen bei der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung nach eigener Festlegung im Jahr insgesamt 300 Erlaubnisinhaber überprüft werden. Die Waffenbehörde erkennt anhand der übersandten Protokolle, wer tatsächlich überprüft wurde und erstellt daraufhin den entsprechenden Gebührenbescheid.

In der Polizeidirektion Süd erfolgt die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung verdachtsunabhängig. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Kontrolle grundsätzlich bei allen Erstanträgen.

Auch wenn es sich bei der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung²¹ nicht um eine Pflichtaufgabe der Polizei handelt und daher auch keine konkreten Vorgaben über die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen bestehen, sieht der Landesrechnungshof diese als besonders sicherheitsrelevant an. Innerhalb der Polizeidirektionen zeigten sich jedoch sehr unterschiedliche Arbeitsweisen.

Anzahl der Kontrollen der sicheren Aufbewahrung unterteilt nach Polizeidirektion für die Jahre 2020 bis 2024:

19 Vgl. § 36 Absatz 1 WaffG.

20 Vgl. § 36 Absatz 3 WaffG.

21 Vgl. § 36 Absatz 3 WaffG.

Jahr	PD Nord	PD Ost	PD Süd	PD West	Summe
2020	0	7	479	28	514
2021	0	5	614	57	676
2022	0	18	209	34	261
2023	66	25	113	277	481
2024	37	262	270	111	680
Gesamt	103	317	1.685	507	2.612
5-Jahresdurchschnitt (Personen)	20	63	337	101	522
zu kontrollierende Personen	5.171	8.813	6.448	7.940	28.372
jährliche Kontrollen in %	0,39	0,71	5,23	1,27	1,84

Tabelle 38: Kontrollen der sicheren Aufbewahrung
Quelle: Polizeipräsidium, Abfragen Januar und April 2025, eigene Berechnungen

Statistisch gesehen würde die sichere Aufbewahrung in der Polizeidirektion Nord nur alle 258 Jahre, in der Polizeidirektion Ost alle 140 Jahre und in der Polizeidirektion West alle 79 Jahre erfolgen. In der Polizeidirektion Süd werden sämtliche zu überprüfenden Personen alle 19 Jahre einmal kontrolliert.

16.2.3 Aktenführung in der PD West

Der Landesrechnungshof fand bei seiner Prüfung unvollständige und inkonsistente Vorgänge und Akten vor. Ebenso stimmten Akteninhalte in den Papierakten mit denen in der Fachanwendung nicht überein. Er prüfte daher stichprobenweise ausgewählte Akten genauer. Bis zum Jahr 2023 war jede zehnte Akte davon fehlerbehaftet oder unvollständig; Unterlagen zu durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen fehlten in Gänze. Dies betraf die Bearbeitungsbogen und überwiegend die Gebührenbescheide selbst. Seit dem Jahr 2023 waren die Vorgänge vollständig. Die Waffenbehörde gab an, dass in der Vergangenheit Gebührenbescheide teilweise gesondert aufbewahrt wurden und sich noch in der Ablage befinden könnten. Der vorgefundene Rückstand sei vollständig bearbeitet worden. Zukünftig solle eine Ablagehaltung vermieden werden.

16.2.4 Fachanwendung „Condition“

Die von der Waffenbehörde genutzte Fachanwendung „Condition Waffenverwaltung“ („Condition“) ist ein örtliches Waffenverwaltungssystem, mit dem die Behörde die Waffenbesitzer erfasst.

„Condition“ verwaltet derzeit 52.906 waffenrechtlich relevante Personen mit aktiven waffenrechtlichen Erlaubnissen, davon 25.332 sogenannte kleine Waffenscheine sowie 154.844 Waffen.

Datenbestand

Bei der Datenauswertung zu den Zuverlässigkeitsoverprüfungen in „Condition“ stellte der Landesrechnungshof fest, dass im System knapp 1.000 Personen erfasst sind, deren Überprüfungen deutlich länger als drei Jahre zurückliegen oder für die noch gar kein Eintrag vorhanden war. Eine Detailprüfung ergab, dass diese Personen regelmäßig verzogen oder nicht mehr als aktiv zu führen waren. Aufgrund nun fehlender Zuständigkeiten konnten die Direktionen die Daten aber nicht mehr ändern. Das Polizeipräsidium sollte zeitnah eine Bereinigung des Datenbestands vornehmen.

Medienbrüche

Neben der Fachanwendung betreibt die Waffenbehörde noch eine umfangreiche Aktenhaltung in Papierform. Nach Auskunft der Mitarbeiter wird in der Papierakte relevantes Schriftgut aufbewahrt. Dies sei für die Bearbeitung unverzichtbar, da in „Condition“ nur Datensätze ohne Dokumente gespeichert werden. Allein die über das Portal „E-Waffe“ gestellten Anträge werden bereits in „Condition“ erfasst und sind jederzeit abrufbar.

Der Landesrechnungshof stellte weiterhin fest, dass die Erstellung der Gebührenbescheide mit „Microsoft Word“ erfolgt. Dabei werden die Dateien über einen gemeinsamen Ordner zwischen den verschiedenen Fach- und Sachbereichen hin und her verschickt, um sie händisch von einer in eine andere Anwendung zu übertragen. Zunächst erstellen also die Sachbearbeiter die Bescheidvorlage und senden diese zum anderen Fachbereich. Der überträgt alle Daten manuell ins SAP-System, erzeugt ein Kassenzeichen, ergänzt es in der Word-Datei und speichert diese in einem zweiten (Rückgabe-)Verzeichnis. Die Bearbeiter der Waffenbehörde drucken diese Datei dann in zweifacher Ausfertigung aus, eine für die analoge Aktenablage und eine für den postalischen Versand an den Gebührenschuldner.

16.3 Folgerungen

Obwohl die Verordnung über die GebOMIK im Zeitraum 2013 bis 2025 wiederholt angepasst wurde, erfolgte in der relevanten Tarifstelle 14 keine Erhöhung der Gebühren.²² Der Landesrechnungshof stellte fest, dass infolge der unterlassenen Anpassungen seit dem Jahr 2010 der tatsächliche Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten nicht mehr verhältnismäßig abgebildet wurden. Dem Land Brandenburg entgingen dadurch relevante Einnahmen von circa 270.000 Euro im Jahr.²³

Das Polizeipräsidium sollte für die Waffenbehörde einheitliche Verfahrensweisen zur Umsetzung des Waffengesetzes in allen Polizeidirektionen erarbeiten. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass räumlich begrenzt geltende Vorschriften eine einheitliche Kontrolle erschweren.

Seit September 2020 ist die Bedürfnisprüfung (alle fünf Jahre) als eine verpflichtende Prüfung vorgesehen. Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass das Polizeipräsidium dieser pflichtigen Aufgabe bis zum 1. September 2025 vollumfänglich nachkommen konnte. Er weist auch darauf hin, dass die Durchführung der Kontrolle der sicheren Aufbewahrung innerhalb eines Bundeslandes grundsätzlich einheitlich und nicht wohnortabhängig erfolgen sollte.

Die durchgeführten Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung innerhalb der Polizeidirektion Süd erscheinen dem Landesrechnungshof als durchaus angemessen. In allen anderen Polizeidirektionen sind im Interesse der Sicherheit geeignete und zielführende Maßnahmen zu erwägen, um die Anzahl der Überprüfungen signifikant erhöhen zu können. Die Verfahrensweise in der Polizeidirektion Nord bindet nach Auffassung des Landesrechnungshofs unnötig Personal und Zeit der Waffenbehörde. Die vom Polizeipräsidenten getroffene Regelung scheint in ihrer Umsetzung effizienter zu sein.

Der Landesrechnungshof stellte in der Polizeidirektion West eine Vielzahl an Verstößen zur Vollzähligkeit von Unterlagen und Dokumenten in den Akten fest. Insbesondere die wiederholt fehlenden Gebührenbescheide geben Anlass zur Sorge, dass hier möglicherweise keine erstellt wurden.

22 Eine Änderung der Verordnung über die GebOMIK wurde in den Jahren 2013, 2015, 2016, 2018, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 vorgenommen.

23 Bei circa 18.000 Zuverlässigkeitssprüffungen und einer Erhöhung um 15 Euro (von 25 Euro auf 40 Euro).

Der Datenbestand in der Fachanwendung „Condition“ muss bereinigt und aktuell gehalten werden. Die Prozessabläufe zur Gebührenerstellung mit Medienbrüchen generieren einen Mehraufwand und erhöhen die Fehleranfälligkeit. Mit einer geeigneten Digitalisierungsstrategie kann dem begegnet und der Arbeitsablauf effizienter gestaltet werden.

So bietet die Entwicklerin für das Fachsystem „Condition“ über eine Softwareerweiterung eine Kassenschnittstelle (SAP gestützt) und ein Dokumentenmanagementsystem an. Beide werden bisher nicht genutzt. In Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung und erzielbare Verbesserungen sollten vorhandene Möglichkeiten der Software besser genutzt und die kompletten Akten elektronisch geführt werden.²⁴

16.4 Stellungnahme

Das Innenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Polizeipräsidium in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung aller Personalbedarfe sowie strategischer und politischer Entscheidungen eine signifikante Erhöhung der Anzahl der Dienstposten in der Waffenbehörde habe erreichen können. Im Jahr 2024 hat jede Direktion im Bereich Waffenrecht eine zusätzliche Stelle „*Sachbearbeiter/in im gehobenen Dienst*“ erhalten. Das Polizeipräsidium sei weiterhin bestrebt, die Personalausstattung der Waffenbehörde stetig zu verbessern. Zudem habe es einheitlich und zentral bestimmt, wie die Bedürfnisprüfung umzusetzen sei. Dabei sei ausdrücklich auf Terminvorgaben verzichtet worden, um der Qualität der generierten Daten den Vorzug zu geben. Getreu dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ soll eine valide Datengrundlage geschaffen werden. Dies sei für eine perspektivische Nutzung, zukunftsorientiert und alternativlos.

Das Innenministerium verwies im Hinblick auf die Digitalisierung im Bereich der Waffenbehörde darauf, dass zunächst der Fokus auf die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes²⁵ gelegt worden sei. Die Waffenbehörde sei bundesweit eine der ersten Behörden gewesen, die ab dem Jahr 2024 verschiedene Onlinedienste aus dem Themenfeld Waffenrecht für den Bürger digital zur Verfügung gestellt habe, sodass diese die Erlaubnisse vollständig digital von „zu Hause aus“ beantragen können. Derzeit

²⁴ Vgl. § 7 Brandenburgisches E-Government-Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I 2018, Nr. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 17, S. 5).

²⁵ Vgl. BGBl. 2017 I Nr. 57.

sei aber weder für die Verwaltungsakte noch für die Aktenführung der Waffenbehörde eine vollständige elektronische Akte verfügbar.

Die Besorgnis des Landesrechnungshofs, dass in der Polizeidirektion West aufgrund der Unvollständigkeit von Unterlagen und Dokumenten möglicherweise keine Gebührenbescheide erstellt worden seien, wird vom Innenministerium nicht nachvollzogen. Der Landesrechnungshof ginge in seinem Jahresbericht von einem „Gefühl“ aus, welches nicht das Ergebnis der erfolgten Prüfung sein könne.

16.5 Schlussbemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass das Innenministerium die Anpassung der Gebühren aufgrund der Änderung zum Waffengesetz ausgesetzt hat. Obwohl es die Verordnung selbst zwischen den Jahren 2013 und 2025 wiederholt anpasste, nutzte es die Möglichkeit zur relevanten Gebührenanhebung durchgehend nicht. Dadurch spiegelte sich in den Gebühren nicht mehr der tatsächliche Verwaltungsaufwand wider. Mit einer zeitnahen Anpassung dieser Gebühren sind entsprechende Mehreinnahmen für das Land Brandenburg zu erwarten.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten unterschiedlichen Arbeitsweisen der einzelnen Polizeidirektionen sollte das Polizeipräsidium stärker in den Fokus nehmen und eine einheitliche Arbeits- und Verfahrensweise forcieren. Eine parallele Aktenführung sollte durch fortschreitende Digitalisierung stetig reduziert und die Effizienz der Verfahren erhöht werden. Bereits eine Erweiterung der Fachanwendung mit Kassenschnittstelle und Dokumentenmanagementsystem würde die gegenwärtige Arbeitsweise verbessern.

Alle Kontrollen (sowohl sichere Aufbewahrung als auch Bedürfnisprüfung) sollten grundsätzlich einheitlich im Land erfolgen. Es bleibt fraglich, ob das Polizeipräsidium die noch ausstehenden Bedürfnisprüfungen bis zum 1. September 2025 in ihrer Gesamtheit durchführen konnte.

Inwieweit die Vielzahl an Verstößen zur Vollständigkeit von Unterlagen und Dokumenten der Polizeidirektion West zu fehlerhaften oder unterlassenen Gebührenbescheiden geführt hat, sollte das Polizeipräsidium gründlich aufarbeiten. Eine Nacherhebung der fehlenden Gebühren sollte geprüft werden.

Sofern das Ministerium annimmt, bzgl. der fehlenden Gebührenbescheide handele es sich um ein „Gefühl“, betont der Landesrechnungshof, dass seine Sachverhaltsdarstellungen auf gründlichen Akten- und Dokumentenprüfungen basieren. Das Polizeipräsidium konnte nicht nachweisen, alle Gebührenbescheide erstellt zu haben.

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

17 Zuwendungen im Hochbau – viel Geld, zu wenig Steuerung

**Brandenburg nutzt das mit seinen Zuwendungen bezweckte
Steuerungspotenzial bei Hochbaumaßnahmen nicht ausreichend,
um seine landesbaupolitischen Ziele konsequent umzusetzen.**

17.1 Prüfungsgegenstand

Bund und Land haben sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Demzufolge gewinnen Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei der Gestaltung politischer Initiativen und Fördermaßnahmen in Brandenburg immer mehr an Bedeutung.

So verabschiedete das Land 2014 seine Nachhaltigkeitsstrategie. Damit liegt ein ressortübergreifendes Konzept für die nachhaltige Entwicklung des Landes als Querschnittsaufgabe aller Politikbereiche vor. In der Strategie ist auch das nachhaltige Bauen verankert. Eine weitere Untersetzung der Ziele Nachhaltigkeit und Klimaschutz folgte mit dem Beschluss des Klimaplans, dessen Ziel die Klimaneutralität des Landes bis 2045 ist. Für den Gebäudesektor bzw. das Handlungsfeld „Wärmewende, Bauen und Wohnen“ ergibt sich aus dem Klimaplan ein erheblicher Handlungsbedarf zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Denn der Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte stagniert seit Jahren bei 15 %. Aktuelle Zahlen zeigen, dass der CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor im Jahr 2024 bei 100,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten lag. Dieser Wert muss bis zum Jahr 2030 auf 67,0 Mio. Tonnen sinken, um bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Dies erfordert einerseits, die Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien sowie auf die Nutzung unvermeidbarer Abwärme umzustellen. Andererseits ist es notwendig, Gebäudeenergiebedarfe zu reduzieren, zum Beispiel durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäudehülle und Anlagentechnik. Allerdings steht nur ein sehr geringer Anteil des Gebäudebestandes im Eigentum des Landes. Aus diesem Grund sollte das Land mit seiner Fördererpolitik, die im Zeitraum 2015 bis 2021 ein Volumen von fast 4 Mrd. Euro für Baumaßnahmen umfasste, darauf hinwirken, dass die

landesbaupolitischen Ziele auch bei privaten und kommunalen Bauvorhaben umgesetzt werden.

In der Zeit von 2015 bis 2021 förderte das Land Brandenburg unter anderem zehn Hochbaumaßnahmen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen mit Gesamtausgaben von circa 142,8 Mio. Euro. Davon wurden bei drei Leibniz-Instituten Neubaumaßnahmen gefördert, die zur Wärmeversorgung der Neubauten den Einsatz erneuerbarer Energien vorsehen. Im Einzelnen waren dies das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) mit der Nutzung der Abwärme eines Supercomputers zum Beheizen, das Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB) mit einer Holzhackschnitzelheizung und das Deutsche Institut für Ernährungsforschung (DIfE) mit der Nutzung von Wärmepumpen.

Anhand dieser drei konkreten Zuwendungsbauamaßnahmen prüfte der Landesrechnungshof, ob und wie die Kriterien Nachhaltigkeit und Energieeffizienz berücksichtigt wurden. Insbesondere prüfte er hierbei, wie das zum Zeitpunkt der Prüfung zuständige Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) unter Einbeziehung des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen (BLB) grundsätzlich sicherstellte, dass diese landesbaupolitischen Ziele im Zuwendungshochbau umgesetzt werden.

Die Aufgaben der Liegenschaftspolitik sowie des staatlichen und öffentlich geförderten Hochbaus waren während der Prüfung dem Geschäftsbereich des MdFE zugeordnet. Mit der neuen Legislatur sind diese Aufgaben seit Dezember 2024 dem MIK zugewiesen. Der BLB ist in der Landesverwaltung zentral für das Liegenschafts-, Gebäude- und Baumanagement sowie den Zuwendungshochbau verantwortlich. Er unterlag zum Zeitpunkt der Prüfung der Fachaufsicht des MdFE, nun der Fachaufsicht des MIK.

17.2 Prüfungsergebnis

17.2.1 Förderziele in Zuwendungsbescheiden

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Leibniz-Institute keine konkreten Vorgaben zum nachhaltigen und energieeffizienten Bauen umsetzen mussten. Solche hatte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), als zuständiges Fachressort für die Bewilligung der Fördermittel, in die Förderbescheide nicht aufgenommen. Erfreulicherweise nutzten die Institute die bewilligten Mittel trotzdem, um technisch innovative

Lösungen zur Wärmeversorgung der Neubauten aus erneuerbaren Energien umzusetzen.

Nach Einschätzung des MWFK hätte das MdFE verbindliche Vorgaben zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz treffen müssen, die das MWFK sodann zum Beispiel über Auflagen oder Bedingungen in die Zuwendungsbescheide hätte aufnehmen können.

Diese Einschätzung des MWFK teilt der Landesrechnungshof. Es hätte weitergehender Vorgaben durch das MdFE bedurft, um die allgemein beschriebenen, baupolitischen Programmziele zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu operationalisieren und im Zuwendungsverfahren umzusetzen. Künftig muss das jetzt zuständige MIK die Fachressorts diesbezüglich bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen unterstützen. Die tatsächliche Umsetzung der baupolitischen Ziele kann dann das jeweilige Fachressort mit Hilfe des BLB (als baufachtechnische Prüfstelle) durch die Aufnahme der Ziele in die jeweiligen Zuwendungsbescheide gewährleisten. Damit überließe das Land die Umsetzung seiner Ziele zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz nicht mehr dem zufälligen Engagement der Förderempfänger.

17.2.2 Förderziele in Richtlinien

Aufgrund seiner Feststellung, dass sich in den Zuwendungsbescheiden des MWFK keine Vorgaben zum nachhaltigen und energieeffizienten Bauen fanden, prüfte der Landesrechnungshof, wie das MdFE grundsätzlich sicherstellte, dass diese landesbaupolitischen Ziele im Zuwendungshochbau berücksichtigt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Förderpraxis, zur Herstellung von Transparenz und zur Regelung förderspezifischer Einzelheiten erlässt das federführende Ressort für die Umsetzung von Förderprogrammen in der Regel Förderrichtlinien.¹ In diesen Richtlinien müssen unter anderem der Zweck und die Förderziele eindeutig bestimmt werden, die mit dem Einsatz der Landesmittel verfolgt werden. Dies soll eine spätere Erfolgskontrolle ermöglichen. Förderrichtlinien binden als besondere Verwaltungsvorschrift nur die Verwaltung selbst, nicht die Förderempfänger. Die Regelungen können aber auch für Förderempfänger Verbindlichkeit entfalten, wenn sie in die jeweiligen Zuwendungsbescheide aufgenommen

¹ Eine Verpflichtung zum Erlass von Förderrichtlinien besteht nicht. Es ist auch lediglich die Förderung mittels Zuwendungsbescheid wie bei den Leibniz-Instituten möglich, zum Beispiel wenn nur eine geringe Anzahl von Maßnahmen gefördert werden soll.

werden. Bei der Erstellung von Förderrichtlinien hat das federführende Ministerium andere Ministerien, deren Geschäftsbereiche betroffen sind, möglichst frühzeitig zu beteiligen.² Des Weiteren ist beim Erlass von Förderrichtlinien zu haushaltrechtlichen Fragen das Einvernehmen mit dem MdFE herzustellen.

Die Prüfung ergab, dass bei dem Erlass von Förderrichtlinien zu haushaltrechtlichen Fragen bislang das Einvernehmen mit dem MdFE hergestellt wurde. Soweit die Förderung von Hochbaumaßnahmen vorgesehen war, wurde in der Regel auch der BLB um eine baufachliche Stellungnahme gebeten. Hierbei nahm der BLB jedoch überwiegend nur zu verfahrenspraktischen Aspekten Stellung. Bei Bedarf konnte der BLB auch baufachlich zur Umsetzung von Förderzielen beraten. Die Zuständigkeit für die Förderziele selbst sah das damals zuständige MdFE jedoch ausschließlich bei den zuwendungsgebenden Fachressorts. Vor diesem Hintergrund war es bei der Festlegung der Förderziele nicht beteiligt und konnte somit nicht auf die Beachtung der landesbaupolitischen Ziele hinwirken.

In der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau)³ regelte das vormals zuständige MdFE, dass der einheitlichen Verfolgung wesentlicher baupolitischer Ziele des Landes, wie dem nachhaltigen und energieeffizienten Bauen, bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen großes Gewicht beizumessen ist. Diese Querschnittsziele werden jedoch bei der aktuellen Verfahrensweise zum Erlass von Förderrichtlinien nicht angemessen berücksichtigt. Das MdFE sah für die Förderziele die Zuständigkeit allein bei den Fachressorts. Diese berücksichtigten jedoch in der Regel nur ihre sektoralen (ressort-spezifischen) Zuwendungsziele und keine Querschnittsziele. Um dies künftig zu ändern, hält der Landesrechnungshof die grundsätzliche Beteiligung des MIK und des BLB unter dem Gesichtspunkt wesentlicher baupolitischer Ziele für erforderlich. Eine Beteiligung des MdFE zu den haushaltrechtlichen Fragen bzw. des BLB zu verfahrenspraktischen Aspekten ist insoweit nicht ausreichend. Baupolitische Querschnittsziele finden so in der Breite der Fachförderprogramme keine konsequente Berücksichtigung.

2 § 30 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 15. März 2016, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2024.

3 Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau) in der Fassung vom 28. November 2014 (ABl./15, [Nr. 31], S.656) und in der geltenden Fassung vom 6. September 2021 (ABl./21, [Nr. 43], S. 827).

Durch die systematische und frühzeitige Einbindung kann das Land neben den sektoralen Zuwendungszielen auch seine baupolitischen Querschnittsziele erreichen. Anhand des betroffenen Haushaltsvolumens soll das mögliche Steuerungspotenzial verdeutlicht werden:

Das Land fördert jährlich zahlreiche Maßnahmen, finanziert aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. Für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2021 ließ der Landesrechnungshof von den Ministerien die für Zuwendungsbaumaßnahmen (Hochbau-, Tiefbau- und Wasserbaumaßnahmen) eingesetzten Haushaltssmittel beziffern. Eine weitergehende Untersetzung, welche Mittel davon allein für Hochbaumaßnahmen verwendet wurden, konnten nicht alle Ministerien treffen. Denn oftmals erfolgte in den Haushaltsermittlungen keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der Baumaßnahme. Auch wurden die Baumaßnahmen häufig zusammen mit anderen Zuwendungszwecken erfasst. Aus diesem Grund können die in der folgenden Tabelle genannten Werte nur eine ungefähre Größenordnung der im Land insgesamt geförderten Baumaßnahmen wiedergeben. Den ermittelten Daten für geförderte Baumaßnahmen stellte der Landesrechnungshof die im selben Zeitraum vom BLB für Landeshochbaumaßnahmen eingesetzten Mittel gegenüber.

Jahr	IST-Zuwendungen lt. Haushaltsermittlung	Darunter Zuwendungen für Baumaßnahmen lt. Ressorts	Landeshochbau (Investitionsplan Teil A und B)	Verhältnis Zuwendungsbauförderung/Landeshochbau
in Tsd. €				(gerundet)
2015	789.577	346.604	110.436	3 : 1
2016	719.619	483.764	145.463	3 : 1
2017	794.608	546.661	102.235	5 : 1
2018	894.213	542.585	81.263	7 : 1
2019	932.581	640.036	77.932	8 : 1
2020	998.255	611.789	75.724	8 : 1
2021	1.098.061	757.496	80.873	9 : 1
Gesamt	6.226.914	3.928.935	673.926	6 : 1

Tabelle 39:

Zuwendungen des Landes Brandenburg für Baumaßnahmen und Ausgaben des Landes Brandenburg für Landeshochbaumaßnahmen 2015-2021
 Quelle: Haushaltsermittlungen, Angaben der Ressorts für die Epi. 03 (MIK), 05 (MBJS), 06 (MWFK), 07 (MGS), 08 (MWAEK), 10 (MLEUV), 11 (MIL) und 12 (MdFE) und Angaben des BLB für die Jahre 2015 bis 2021, eigene Berechnungen.

Es zeigt sich, dass das Land im Prüfungszeitraum von 2015 bis 2021 mit fast 4 Mrd. Euro mehr als die Hälfte seiner Fördermittel für Bauinvestitionen Dritter einsetzte. Diese betrugen darüber hinaus ein Mehrfaches der Mittel, die der BLB für Hochbaumaßnahmen des Landes investierte. Damit wird deutlich, wie groß das Potenzial im Zuwendungsbereich ist, die baupolitischen Ziele des Landes umzusetzen.

17.3 Folgerungen

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das MIK die baupolitischen Ziele zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz operationalisiert, das heißt Inhalt, Ausmaß und Zeitrahmen für die Zielerreichung messbar zu machen und mit entsprechenden Kennzahlen zu unterlegen. Diese können die Fachressorts, die Hochbaumaßnahmen fördern, sodann mit Unterstützung des BLB in die Zuwendungsbescheide aufnehmen.

Bei der Erstellung von Förderrichtlinien, die Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen vorsehen, hält der Landesrechnungshof die grundsätzliche Beteiligung des MIK mit dem BLB zu den baupolitischen Zielen für erforderlich.⁴ Diese Beteiligung muss das MIK gegenüber den Fachressorts im Verfahren sicherstellen.

17.4 Stellungnahme

Das MIK nahm zu den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs Stellung. Darin schließt sich das MIK der Feststellung des Landesrechnungshofs an, dass es notwendig ist, die baupolitischen Ziele des Landes zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu operationalisieren. Die Zuständigkeit dafür läge aber nicht beim MIK. Vielmehr sei das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zuständig, da es die Verantwortung für das Handlungsfeld 3 „Wärmewende, Bauen und Wohnen“ des Klimaplans mit Maßnahmen zum nachhaltigen Bauen und Planen trage. Hierzu zähle unter anderem die kontinuierliche Fortschreibung der Brandenburgischen Bauordnung. Zudem müsse das Land unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen aller Ressorts und der Wirtschaftlichkeit festlegen, welcher Bereich welchen Beitrag leisten solle, sodass zum Beispiel die CO₂-Einsparungen nicht unverhältnismäßig auf den Baubereich verlagert würden. Demgemäß sieht der Klimaplan im Handlungsfeld 8.1 „Treibhausgasneutrale Landesverwaltung“

⁴ Vgl. § 30 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 GGO.

als ersten Schritt die Erfassung des Ist-Zustandes vor, wozu eine CO₂-Starterbilanz durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) für die Landesverwaltung beauftragt werden solle. Die Bilanz solle eine systematische CO₂-Emissionserfassung für die klimarelevanten Aktivitäten der Landesverwaltung und der Hochschulen bereitstellen und als Grundlage für die Erarbeitung des Arbeitsprogramms für das Erreichen der treibhausgasneutralen Landesverwaltung dienen.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofs, das MIK und den BLB bei der Erstellung von Förderrichtlinien, die Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen vorsehen, grundsätzlich zu den baupolitischen Zielen zu beteiligen, führte das MIK aus, dass sich alle Fachressorts der baufachlichen Expertise des BLB bedienen könnten, soweit nach Wunsch des jeweiligen Richtliniengebers Aspekte des Klimaschutzes über die gesetzlichen Vorgaben hinaus als Förderziel in Frage kämen. Die Richtlinienkompetenz und die damit verbundene Gewichtung von Aspekten des Klimaschutzes neben den eigentlichen fachlichen und weiteren Förderzielen läge bei den jeweiligen fördermittelgebenden Fachministerien, solange sich die baupolitischen Ziele des Landes nicht in übergeordneten gesetzlichen oder richtlinientechnischen Vorgaben widerspiegeln würden.

17.5 Schlussbemerkungen

Mit seiner Prüfung wollte der Landesrechnungshof dem Land Hinweise geben, wie es beim Einsatz öffentlicher Mittel neben den ressort-spezifischen Zielen der einzelnen Fachministerien zugleich seine baupolitischen Ziele fördern kann. Angesichts begrenzter Haushaltssmittel sollte dies selbstverständlich sein. Der Freistaat Sachsen hat diese Notwendigkeit als Ergebnis seiner Förderkommission bereits 2022 erkannt und die systematische Einbindung von Querschnittszielen mittlerweile umgesetzt.⁵

Das MIK erkennt seine Zuständigkeit für eine Operationalisierung der landesbaupolitischen Ziele in Bezug auf Förderhochbaumaßnahmen bisher nicht an. Die Zuständigkeit des MIK ergibt sich nach Auffassung des Landesrechnungshofs jedoch aus der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Danach hat das MIK die Aufgaben der Liegenschaftspolitik sowie des staatlichen und öffentlich geförderten Hochbaus wahrzunehmen. Mit dieser Aufgaben-

5 Vgl. dazu „Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie“ Förderkommission II im Freistaat Sachsen, Bericht Mai 2022, Empfehlung 16 „Systematische Einbindung von Querschnittszielen“.

zuweisung ist das MIK grundsätzlich auch dafür zuständig, die baupolitischen Ziele des Landes für alle Fachressorts zu operationalisieren, und zwar unabhängig von deren Nachfrage. Nur so kann eine einheitliche Verfolgung landesbaupolitischer Ziele auch im Zuwendungshochbau sichergestellt werden.

Eine Zuständigkeit des MIL, wie vom MIK angenommen, ist aus Sicht des Landesrechnungshofs hingegen nicht gegeben. Das MIL ist laut Geschäftsverteilung für das Bauordnungsrecht verantwortlich. Die Bauordnung und somit auch die darin enthaltenen Regelungen zum nachhaltigen Bauen hat jeder Bauherr stets zu beachten, um nicht illegal zu bauen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob für die Baumaßnahme Fördermittel eingesetzt werden. Bei Förderungen geht es jedoch gerade darum, über die bestehenden bauordnungsrechtlichen Pflichten hinaus, weitere, im besonderen Landesinteresse liegende baupolitische Ziele, beispielsweise in den Bereichen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz, zu befördern. In diesem Bereich kann das Land aufgrund des erheblichen Gebäudebestandes im privaten und kommunalen Sektor sowie des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens über seine Vorbildrolle hinaus steuernd einwirken und einen signifikanten Beitrag zur Erzielung der Klimaneutralität bis 2045 leisten. Bisher werden diese finanziellen Mittel jedoch ohne konsequente Vorgaben zum nachhaltigen und energieeffizienten Bauen bewilligt, wodurch das Land sein Steuerungspotenzial ungenutzt lässt.

Um diese Vorgaben zu treffen, bedarf es auch keiner CO₂-Starterbilanz, wie vom MIK vorgetragen. Denn diese soll lediglich Auskunft über die CO₂-Emmissionen der Landesverwaltung und der Hochschulen geben. Daten zum Gebäudebestand des privaten und kommunalen Sektors sind darin hingegen nicht enthalten.

Einzelplan 04

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD)

18 Finanzierung der Forensischen Ambulanzen neu aufstellen

Das Justizministerium fördert seit dem Jahr 2011 im Rahmen von Zuwendungen die Forensischen Ambulanzen für das Land Brandenburg. Die ursprünglich gewählte Form der Projektförderung war für die Pilotierungsphase sachgerecht. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Finanzierung nachhaltig zu sichern, den Verwaltungsaufwand zu optimieren und die organisatorische Anbindung zu überprüfen. Dabei sollten die Erfahrungen und Konzepte anderer Bundesländer einbezogen werden.

18.1 Prüfungsgegenstand

In den Forensischen Ambulanzen der Justiz (ForA) werden verurteilte Straftäter ambulant behandelt, damit sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen. Hauptzielgruppe sind vor allem rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter, welche während der Behandlung ihre kriminellen Verhaltensweisen verstehen, bewältigen und verändern sollen. Dies geschieht durch verschiedene therapeutische Ansätze mit dem Ziel, zukünftige strafbare Handlungen zu vermeiden. Zudem sollen diese auf ein straffreies Leben vorbereitet werden.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der für die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Grundsätze. Schwerpunktmäßig wurden die Haushaltsjahre von 2018 bis 2023 betrachtet. Auf dieser Grundlage untersuchte der Landesrechnungshof, ob bei der Vergabe der Fördermittel die für diese Maßnahmen festgelegten Fördergrundsätze beachtet wurden, insbesondere § 23 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltssordnung¹ (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften² (VV-LHO).

¹ Landeshaushaltssordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12]).

² Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. Nr. 35 S. 870), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums der Finanzen und Europa vom 15. März 2023 (ABl. Nr. 48 S. 294), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Einzelplan 04 sind die Zuwendungen zum Projektfeld „Forensische Ambulanzen“ seit 2011 im Kapitel 04 080, Titel 684 10 etatisiert. Die Haushaltsmittel werden in Form einer Projektförderung vergeben.

Seit der Pilotierungsphase im Jahr 2011 besteht diese Form der Finanzierung fort. Die Entwicklung der Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

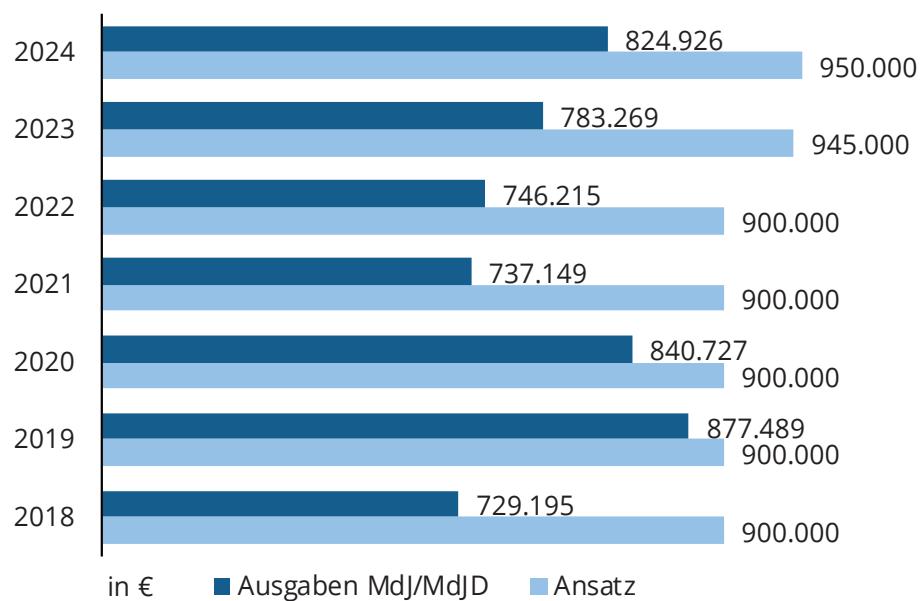


Abbildung 25: Ausgabenentwicklung zur ForA, Ansatz und Ist-Ausgaben

Quelle: Epl. 04, Haushaltspläne der Jahre 2017/18, 2019/20, 2021/22, 2023/24³; SAP-Daten aus Kapitel 04 080, Titel 684 10 der Haushaltsjahre 2018-2024 (Stand 25.09.2024)

³ Vgl. MdFE Brandenburg, Online <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/landeshaushalt/landeshaushalte-haushaltspläne-und-rechnungen/>, (Abruf: 3.Juni 2025).

18.2 Prüfungsergebnis

18.2.1 Reform der Führungsaufsicht

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht und den Änderungen der Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden forensische Ambulanzen erstmals in § 68a Absatz 7 StGB⁴ ausdrücklich erwähnt. Durch diese Vorschrift erhielten Gerichte die Möglichkeit entlassenen Strafgefangenen als Maßregel der Besserung und Sicherung die Auflage zu erteilen, sich einer ambulanten Nachsorge zu unterziehen.

Damit wurden psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Nachsorgemaßnahmen für Haftentlassene und Personen aus dem Maßregelvollzug rechtlich in die Führungsaufsicht integriert. Diese Maßnahmen dienen der Überwachung und Betreuung von Verurteilten, die ihre Strafe vollständig verbüßt haben. Primäres Ziel ist es, das Rückfallrisiko durch Behandlung und Therapie zu verringern und potenzielle Opfer zu schützen.

18.2.2 Forensische Ambulanz in Brandenburg

Anfang 2011 erhielt das Diakonische Werk Potsdam e. V. im Ergebnis einer Markterkundung mit anschließendem Interessenbekundungsverfahren vom Justizministerium den Zuschlag. Durch eine Projektförderung sollte eine ForA modellhaft für den Landgerichtsbezirk Potsdam aufgebaut werden. Das Diakonische Werk als freier Träger ermöglichte eine Betreuung von bis zu 40 Personen.

Aufgrund der Insolvenz des ursprünglichen Trägers im Jahr 2014 übernahm die Einrichtung „Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH“ (Konzernmutter) das Projekt. Seit Anfang 2018 ist die ForA Teil ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der EvB Sozial gGmbH (Zuwendungsempfängerin). Zu Beginn war die ForA am Standort Potsdam ausschließlich für den Landgerichtsbezirk Potsdam zuständig. Seit 2015 ist sie für das gesamte Land Brandenburg verantwortlich und übernimmt diese Aufgaben seit 2018 gemeinsam mit der ForA am Standort Cottbus. Beide Standorte sollen die Regionen mit den größten Justizvollzugsanstalten abdecken, um eine möglichst effiziente

⁴ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

Versorgung zu sichern. Die Aufteilung der entlassenen und versorgten Personen ist nachfolgend dargestellt.

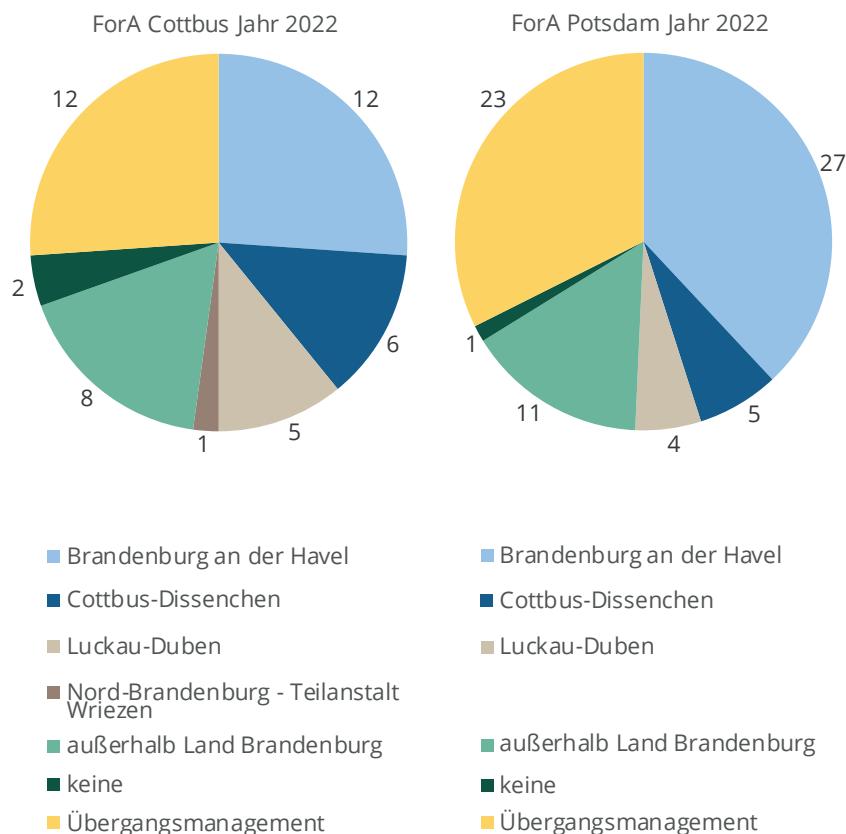


Abbildung 26: Entlassene und versorgte Personen nach Justizvollzugsanstalt (absolute Verteilung)
Quelle: eigene Darstellung

Ab dem Bewilligungszeitraum 2018 bis 2020 können 52 Personen am Standort Potsdam und 40 Personen am Standort Cottbus betreut werden. Dies führt zu einer Kapazität von insgesamt 92 Behandlungsstellen. Den Personen werden die Standorte Cottbus oder Potsdam zugewiesen, basierend auf den Kriterien der bestmöglichen Erreichbarkeit nach Haftentlassung und der Verfügbarkeit personeller Ressourcen der ForA.

18.2.3 Zuwendungsverfahren

Die ForA wird seit 2011 ausschließlich über Zuwendungen finanziert. Die Förderperioden erstreckten sich grundsätzlich jeweils auf drei Jahre.⁵ Bis zum Jahr 2021 beauftragte das Justizministerium verschiedene Geschäftsbesorger, welche die Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung übernahmen. In der nachfolgenden Tabelle sind diese und die Träger der ForA in chronologischer Abfolge erfasst.

Bewilligungszeitraum	Träger	Geschäftsbesorger (Bewilligungsstelle)
2011-2013	Diakonisches Werk Potsdam e. V.	LASA ⁶
2014	Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH	LASA
2015-2017	Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH	LASA/ILB ⁷
2018-2020	Ernst von Bergmann Sozial gGmbH	ILB
2021-2023	Ernst von Bergmann Sozial gGmbH	Justizministerium

Tabelle 40: Träger der ForA
Quelle: eigene Darstellung

Seit dem Jahr 2021 steuert das Justizministerium eigenständig das komplette Zuwendungsverfahren. Die zusätzliche Interaktion mit einem Geschäftsbesorger entfällt daher. Abstimmungen und Kontrollen können unmittelbar erfolgen; Zuständigkeitsfragen entfallen. Aufgrund der personellen Kapazitäten bestehen zeitweise organisatorische Herausforderungen.

Keine konkrete Berechnungsgrundlage für pauschale Kosten

Der Landesrechnungshof stellte unter anderem fest, dass in keiner Förderperiode für die Bewilligung pauschaler Sachkosten eine konkrete Berechnungsgrundlage aufgestellt und plausibilisiert wurde. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.⁸ Neben der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch die Umsetzung der Maßnahme mit Blick auf den Ressourcenverbrauch zu betrachten.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das Justizministerium erstmals seit Beginn der Förderung versucht hat, über die Prüfung der Dienstleistungsverträge und der Verteilerschlüssel eine tragfähige Grundlage für die Berechnung der Sachkosten zu ermitteln.

5 Ausgenommen im Jahr 2014.

6 Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH.

7 Investitionsbank des Landes Brandenburg.

8 Vgl. Nummer 2 VV-LHO zu § 7.

Verflechtungen bei Dienstleistungsverträgen

Im Zuwendungsbereich können Leistungen verbundener und verflochtener Unternehmen kritisch betrachtet, sogar ausgeschlossen werden. Die Zuwendungsempfängerin ist Trägerin der ForA und gehört vollständig zur Konzernmutter. Durch diese hundertprozentige Beteiligung kann die Konzernmutter die Zuwendungsempfängerin beherrschen und deren Geschäftstätigkeiten steuern. Vor diesem Hintergrund betrachtete der Landesrechnungshof vorliegend, wie sich die Verflechtung der vertragsbeteiligten Unternehmen im Konzernverbund zuwendungrechtlich auswirkte.

Die von der Zuwendungsempfängerin gewählte Praxis des konzerninternen Leistungsaustauschs führt auf Seiten des Justizministeriums als Zuwendungsgeber zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser resultiert insbesondere aus der Prüfung der vertraglichen Grundlagen auf den Ebenen Konzern (Vergabe, Verflechtung) und Zuwendungsempfängerin (Verteilerschlüssel). Aufgrund der vorgefundenen Vertragsbeziehungen und der fehlenden Prüfbarkeit des Verteilerschlüssels lässt sich nicht eindeutig nachvollziehen, welche konkreten Projektkosten tatsächlich in der Sachkostenpauschale enthalten sind.

Das vorgefundene System der internen Leistungsverrechnung über verschiedene Dienstleistungsverträge in der Ernst von Bergmann Konzernstruktur mit der Zuwendungsempfängerin ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs in weiten Teilen unzureichend nachvollziehbar und intransparent. Die Umlage der Kosten für Dienstleistungen, die üblicherweise in der Klinikstruktur erbracht werden, führen im Fall der ForA zu Unklarheiten. Insbesondere sind die einzelnen Leistungen nicht ausreichend belegt.

Im Ergebnis der örtlichen Erhebungen blieb für den Landesrechnungshof unklar, in welchem konkreten Umfang die Zuwendungsempfängerin überhaupt Leistungen aus den Dienstleistungsverträgen abruft. Ebenso blieb unklar, in welchem tatsächlichen Umfang sie für die ForA genutzt wurden. So ist nicht durchweg prüfbar, ob die pauschal oder anteilig vergüteten Verträge für die Zuwendungsempfängerin wirtschaftlich sinnvoll sind, da eine Aufschlüsselung in tatsächlich erbrachte Einzelleistungen fehlt.

Nicht erstattungsfähige Kosten

Der Landesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass die Zuwendungsempfängerin derzeit auch Kostenpositionen zur Erstattung einreicht, die nicht zuwendungsfähig sind. Die Zuwendungsempfängerin erläuterte, dass sich derartige Ausgaben aufgrund des Buchungs- und Abrechnungssystems über Pauschalen und Verteilerschlüssel nur mit zusätzlichem Aufwand auseinanderrechnen ließen. Die Praxis der Zuwendungsempfängerin widerspricht dem Grundsatz, keine Leistungen einzufordern, auf die wissentlich kein Anspruch besteht.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist diese Verfahrensweise nicht rechtskonform. Der von der Zuwendungsempfängerin gewählte Prozess birgt ein erhöhtes Risiko, anvertraute Mittel einer nicht bestimmungsgemäßen und zweckgebundenen Verwendung zuzuführen.

18.2.4 Forensische Ambulanzen in anderen Ländern

Der Landesrechnungshof unterstützt das Justizministerium in dem Vorhaben, die Projektförderung der ForA grundsätzlich zu überdenken. Er möchte mit den folgenden Ausführungen dazu beitragen.

Forensische Ambulanzen im Sinne des § 68b Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 StGB werden in den Ländern organisatorisch und finanziell nach unterschiedlichen Modellen betrieben. Die nachfolgenden Beispiele betrachten die Modelle näher und können dem Justizministerium Anregungen für eine Neuausrichtung der Förderung geben.

Finanzierung über Zuwendungen

Hessen finanziert das Projekt „Hessische Fachambulanz“ mit Zuwendungen. Freier Träger ist kontinuierlich ein seit Jahrzehnten in der Bewährungshilfe tätiger Verein. Strukturell unterscheidet sich dieses Projekt maßgeblich von dem in Brandenburg, da es überwiegend mit externen Therapeuten bzw. Facheinrichtungen auf Honorarbasis zusammenarbeitet. Es beschäftigt daneben selbst nur zwei Therapeuten.

Schleswig-Holstein vergibt Zuwendungen an freie Träger. Voraussetzung ist deren Anerkennung als forensische Ambulanz durch das Ministerium der Justiz auf Grundlage festgelegter Kriterien.

Die Umsetzung regeln eine Förderrichtlinie und fachliche (landes-eigene) Mindeststandards.⁹

Fallbezogene Erstattung

In Baden-Württemberg gibt es Forensische Ambulanzen an verschiedenen Standorten bereits seit 2008.¹⁰ Entsprechende Mittel sind dafür im Haushalt des Justizressorts veranschlagt. Der Träger ist je nach Standort entweder ein Verein oder eine gemeinnützige GmbH. Das Verfahren der Zuweisung und Kostenerstattung ist in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozial- und des Justizressorts geregelt.¹¹ Demnach sind die Träger der Forensischen Ambulanzen als solche durch das Sozial- und das Justizministerium zuzulassen. Auf Antrag der Justiz- oder Maßregelvollzugseinrichtung und Empfehlung der zuständigen Strafvollstreckungskammer beschließt das zuständige Gericht über die Zuweisung einer Person an eine geeignete Ambulanz.

Es werden fallbezogen Personal- und Sachkosten, einschließlich der therapeutischen Behandlungen, der Begutachtung, der Kosten einer eventuellen Medikation sowie Kosten für Laborkontrollen auf Suchtmittelkonsum, erstattet. Verwaltungskosten im vorbereitenden Verfahren werden ebenfalls erstattet. Für die Durchführung der Weisung erhält die Ambulanz pauschal 7.200 Euro pro Jahr und Person. Dafür sind grundsätzlich 36 Behandlungsstunden zu erbringen. Falls seitens der Ambulanz das Kontingent innerhalb eines Jahres nicht geleistet werden kann, sind pro Fehlstunde 85 Euro abzuziehen. Das Landgericht am Sitz der Forensischen Ambulanz zahlt ihr die Kosten quartalsweise aus.

Rheinland-Pfalz verfährt in nahezu gleicher Weise.¹² Einer der baden-württembergischen Trägervereine¹³ ist auch in Rheinland-Pfalz im Bereich der forensischen Ambulanzen tätig. Das Bundesland finanziert fallbezogen Therapien auch in benach-

9 Vgl. VV „Anforderungen an forensische Ambulanzen und deren Anerkennung durch das für Justiz zuständige Ministerium“, Erlass des MJKE vom 1. Juli 2016 – II 241/4263 – 214SH – 2SH (SchlHA 2016, S. 294) mit Verweis in Nummer 9 auf fachliche Mindeststandards in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes (AbI. Sch.-H. 2016, S. 16).

10 Vgl. Angaben des Trägers Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V., Karlsruhe, Jahresbericht 2015 zur Forensischen Ambulanz Baden, S. 15 ff, https://www.bios-bw.com/files/ugd/729e5c_9c125d4211434ac0b30a6618dd52854e.pdf. (Abruf: 22. August 2024).

11 Vgl. VV des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen VV über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen vom 2. März 2023, Az.: 55-5454.2-4 (SM) und 4450/16 (JuM), Die Justiz S. 170, GAbI. S. 218.

12 Vgl. Rundschreiben des Ministeriums der Justiz „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraf-tätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ vom 30.04.2019, Az. 4226 – 4-20, Justizblatt 2019, 101.

13 Behandlungsinitiative Opferschutz (BIPS-BW) e. V.

barten Bundesländern, wenn ein rheinland-pfälzisches Gericht die Therapie angeordnet oder die Person ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat. Das Saarland ist in diese Kooperation einbezogen.¹⁴

Der Landesrechnungshof sieht den Vorteil einer solchen Gestaltung in der Vergütung durch Fallpauschalen. Sach- und Verwaltungskosten sind – abgesehen von ebenfalls geregelten Ausnahmefällen¹⁵ – darin bereits enthalten. Diese Verfahrensweise vereinfacht justizseitig den Aufwand für die Abrechnung. Auf Seiten des Trägers bietet sie eine verlässliche Kalkulationsgrundlage.

Wird die Fallpauschale auf Stunden heruntergebrochen, erhielte der Träger pro Therapiestunde 200 Euro. Das ist in etwa doppelt so viel, wie ein niedergelassener Psychotherapeut abrechnen kann. Dieser muss davon neben eigenen Supervisions-, Fortbildungs- und Sozialversicherungskosten auch seine Räumlichkeiten finanzieren. Im Gegensatz dazu hat die ForA zusätzliche personenbezogene Mehraufwände und unterliegt umfangreicheren Abstimmungserfordernissen. Die jahrelange Praxis in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Saarland belegt, dass dieses Abrechnungssystem auch für die Träger mehr als auskömmlich ist.

Nach einer fiktiven Berechnung wären für den Standort Potsdam im Jahr 2020 danach insgesamt 355.200 Euro angefallen. Zum Vergleich: Mit Bescheid der ILB vom 28. Mai 2020 wurden rund 455.000 Euro an Zuwendungen bewilligt.

Finanzierung über Leistungsvereinbarungen

Berlin hat im Jahr 2009 eine Verwaltungsvereinbarung mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin über den Betrieb der Berliner Forensisch-Therapeutischen Ambulanz (FTA) geschlossen.¹⁶ Die FTA untersteht damit sowohl fachlich als auch organisatorisch der Charité. Bestandteil der Vereinbarung ist eine Konzeption über die inhaltliche Ausgestaltung der FTA. Sie legt einen Mindestleistungsumfang in der Regel von zwei Stunden pro Woche und Person für insgesamt 100 Personen fest (Stand 2020). Grundlagen der Stellenausstattung und Qualifikation des Personals sowie zur Zusammenarbeit mit Justizbehörden werden ebenso darin

14 Vgl. VV Mdj 4350-E IV.001/20, Bl. 60.

15 Vgl. Nr. 8.4 der Gemeinsamen VV des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen VV über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen vom 2. März 2023, Az.: 55-5454.2-4(SM) und 4450/16 (JuM), Die Justiz S. 170, GABl. S. 218.

16 Vgl. VV Mdj 4350-E IV.001/20 Länderumfrage; Wiedergabe des Sachstandes aus dem Jahr 2020.

geregelt. Die Räumlichkeiten für die FTA befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Finanziert wird die FTA seit dem Jahr 2016 über Zuschüsse in vertraglich vereinbarter Höhe von 965.360 Euro pro Jahr. Inzwischen betragen die Zuschüsse insgesamt rund 1,35 Mio. Euro jährlich. Im Gegensatz zu den Brandenburger ForA führt die FTA in eigener Verantwortung auch medikamentöse Behandlungen sowie Drogenscreenings und Alkoholabstinentenkontrollen durch.

Hamburg hat ebenfalls eine Leistungsvereinbarung zur forensischen Nachsorge aufgrund gerichtlicher Therapieweisung geschlossen, mit zwei Kliniken und einem Verein. Je nach Vertragspartner werden entweder Monatspauschalen oder Stundensätze gezahlt. Für die Jahre 2023 und 2024 sind im Haushalt der Hansestadt jeweils 650.000 Euro für forensisch-psychiatrische Dienstleistungen veranschlagt.

Der Vorteil von Dienstleistungsvereinbarungen gegenüber Zuwendungen liegt im vergleichsweise niedrigeren Verwaltungsaufwand. Die Auswahl einer renommierten Klinik mit psychiatrischer Abteilung als Dienstleister, lässt eine an qualitativ hohen fachlichen Standards orientierte Behandlung der Personen erwarten. Zugleich bietet eine vertragliche Grundlage mehr Flexibilität bei der Anpassung an geänderte Gegebenheiten.

Landesbehörde

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Geschäftsbereich des Justizministeriums eine obere Landesbehörde errichtet, in der die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht (Soziale Dienste der Justiz), der Führungsaufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz gebündelt sind.¹⁷ Das sogenannte Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit hat seinen Sitz in Rostock und unterhält daneben mehrere Außenstellen. Psychologische Fachkräfte der Forensischen Ambulanz gibt es in fünf Städten des Landes.¹⁸ Das Bundesland hat nach eigenen Angaben diese Organisationsform gewählt, um fachliche Kompetenzen zu konzentrieren und den Informationsfluss zwischen den Beteiligten der Straffälligenbetreuung ohne Reibungsverluste zu gewährleisten. Gegenüber den Betroffenen wirkt die Behörde einerseits als Unterstützer, übt aber im Bedarfsfall auch wirksam

¹⁷ Vgl. Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24. März 2011, GVOBl. M-V 2011, 175.

¹⁸ Rostock, Güstrow, Stralsund, Neubrandenburg, Schwerin; <https://www.justiz-in-mv.de/lastar/Forensische-Ambulanz/>, (Abruf: 22. August 2024).

Kontrolle aus und kann angedrohte Maßnahmen konsequenter umsetzen.¹⁹

Aus Sicht des Landesrechnungshofs bietet dieses Modell einen Vorteil bei der Vernetzung zwischen ForA und justizseitigen Akteuren. Möglicherweise gestaltet sich die Fachaufsicht im therapeutischen Bereich schwieriger, weil die Ambulanz nicht an eine Fachklinik angebunden ist.

18.3 Folgerungen

Projektförderung ist eine finanzielle Zuwendung zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Maßnahmen.²⁰ Diese Förderung durch projekthafte Zuwendung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt, wobei auch mehrjährige Projekte förderfähig sind. Verlängert sich ein Projekt über die zunächst vorgesehene Laufzeit hinaus oder ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf, ist eine Anschlussbewilligung möglich, ohne dass damit der Charakter einer Projektförderung verloren geht.

Die ursprünglich gewählte Form der Projektförderung war für die Pilotierungsphase der ForA nicht zu beanstanden. Die ForA sind inzwischen etabliert. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollte einerseits die Finanzierung nachhaltig gesichert und andererseits der erforderliche Verwaltungsaufwand optimiert werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Justizministerium dringend, die derzeitige Finanzierung und organisatorische Anbindung der ForA zu überprüfen. Er regt an, dabei die Erfahrungen und Konzepte anderer Bundesländer sowie Evaluationsberichte von Arbeitsgemeinschaften und Trägern einzubeziehen.

18.4 Stellungnahme

In seiner Stellungnahme verwies das Justizministerium darauf, dass es seit Übernahme der Geschäftsbesorgung im Jahr 2021 keine pauschalen Sachkosten mehr gewährt habe. Die Antragstellerin habe mit ihrem Antrag alle voraussichtlichen Ausgaben im Finanzplan aufgeschlüsselt einreichen können. Eine Pauschale ist nach Ansicht des Justizministeriums daher auch nicht notwendig oder plausibel. Zudem sollen die Erkenntnisse aus der durchgeführten Prüfung des Landesrechnungshofs und der laufenden

19 Vgl. <https://www.justiz-in-mv.de/lastar/%C3%9Cber-das-LaStar/> (Abruf: 22. August 2024).

20 Vgl. VV Nummer 2.1 zu § 23 LHO.

Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre 2021 bis 2023 in das künftige Vorgehen des Justizministeriums einbezogen werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs, die Form der Finanzierung und die organisatorische Anbindung der Forensischen Ambulanz zu überdenken, wird gefolgt.

18.5 Schlussbemerkungen

Die Erhebungen des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit den ForA im Land Brandenburg haben Beanstandungen ergeben. Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Bewirtschaftung der Zuwendung durch das Justizministerium, wodurch eine wirtschaftlichere Bearbeitung und Ausreichung der Fördermittel erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bereits gewonnene Erkenntnisse aus dem Gremium zum Bürokratieabbau²¹ im Zuwendungsrecht zu berücksichtigen und ins operative Geschäft einfließen zu lassen; zuvorderst sind das etwa „die Reduzierung und Entflechtung von Förderrichtlinien“, „die Checkliste zu Förderprogrammen weiterentwickeln“ und „Vereinfachte Kostenoptionen nutzen“. Mögliche Effizienzverbesserungen und Synergieeffekte sollten genutzt werden.

Der Landesrechnungshof rät dringend die Finanzierungsform der ForA dem Grunde nach zu evaluieren und über die langfristige Ausgestaltung zu entscheiden.

²¹ Expertengremium „Förderwesen im Land Brandenburg entbürokratisieren und vereinfachen“; Abschlussbericht vom 9. Juli 2024.

Einzelplan 04

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) und

Einzelplan 12

Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)

19 Vernichtung statt Verwertung?

Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ließ nach Ende der planmäßigen Nutzung IT-Hardware regelmäßig ohne vorherige Prüfung vernichten. Entgegen landesrechtlichen Vorgaben verzichtete er dabei pauschal aus technischen Gründen auf die Verwertung der landeseigenen Vermögensgegenstände. Notwendige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fanden nicht statt. Hilfestellungen erhielt der Dienstleister seitens des Finanzministeriums nicht.

19.1 Prüfungsgegenstand

Auf Grundlage der Aussonderungsrichtlinie¹ prüfte der Landesrechnungshof die Aussonderung und Verwertung nicht mehr benötigter IT-Hardware in der Landesverwaltung. Die Regelungszuständigkeit dafür liegt beim Ministerium der Finanzen und für Europa.

Im Land Brandenburg erfolgt die Aussonderung der IT-Hardware bei den Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung vorwiegend durch den ZIT-BB. Dieser ist neben der Bereitstellung und Betreuung der technischen Infrastruktur unter anderem für die Beschaffung der benötigten IT-Hardware und damit auch für deren Aussonderung zuständig. Die übrigen Dienststellen, die nicht vom ZIT-BB betreut werden, führen die Aussonderung ihrer IT-Hardware eigenverantwortlich durch.

Grundsätzlich bewertet die Dienststelle nach den Regularien, inwieweit eine Sache unbrauchbar oder entbehrlich geworden ist, und sondert sie aus.

¹ Runderlass vom 10. Juli 2009, 11-H 4160-3/08, Aussonderungsrichtlinie vom 10. Juli 2009 (ABl. 2009, Nr. 30, S. 1417), <https://bravos.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220309> (Abruf: 18. April 2023).

Im daran anschließenden zweistufigen Verwertungsverfahren sollen die Gegenstände landesintern angeboten und bei Bedarf an eine andere Dienststelle abgegeben werden. Andernfalls werden die Gegenstände öffentlich bei einem Dienstleister zum Höchstgebot angeboten.

Führen diese zwei Verwertungsstufen zu keinem Ergebnis, ist neben dem Verkauf an Bedienstete der Dienststelle gegen Höchstgebot auch eine kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft möglich. Leitgedanke ist eine möglichst weitere Nutzung innerhalb der Landesverwaltung oder eine wirtschaftliche Verwertung.

Sollte aufgrund einer dokumentierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung das Verwertungsverfahren als nicht wirtschaftlich beurteilt werden, dürfen die Gegenstände entsorgt werden.

Der Landesrechnungshof prüfte im Jahre 2023 sowohl die Umsetzung der Regularien durch die Dienststellen als auch die Anwendbarkeit der Aussonderungsrichtlinie speziell für IT-Hardware in den Kalenderjahren 2018 bis März 2023.

19.2 Prüfungsergebnis

19.2.1 Anwendung der Richtlinie durch den ZIT-BB

Der ZIT-BB ignoriert die Aussonderungsrichtlinie

Der ZIT-BB unterließ es, die für ihn unbrauchbar oder entbehrlich gewordene IT-Hardware landesweit zu verwerten. Er erachtete dies aufgrund seiner zentralen Stellung für nicht zielführend. Ungeprüft ging er davon aus, dass es keinen Bedarf bei anderen Dienststellen in der Landesverwaltung gäbe.

Dies ist für den Landesrechnungshof insofern unverständlich, da der ZIT-BB mangels eigener Untersuchungen keine Kenntnis über den gesamten Bedarf innerhalb der Landesverwaltung haben kann. Voraussetzung wäre insoweit, dass sämtliche Bedarfe ausschließlich über den ZIT-BB gedeckt und dort angemeldet würden. Tatsächlich jedoch werden die Bedarfe zum Teil ohne Beteiligung des ZIT-BB gedeckt, da nicht alle Dienststellen von ihm betreut werden.

Neben dem Verzicht dieser ersten Verwertungsstufe ließ der ZIT-BB auch die öffentliche Verwertung gegen Höchstgebot

(zweite Stufe) nicht durchführen, da es sich für ihn wirtschaftlich nicht begründen ließe.

Für den Landesrechnungshof sind die Auffassungen des ZIT-BB nicht nachvollziehbar, insbesondere da er konkrete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die die Aussagen und Annahmen belegen und begründen, nicht durchführte.

Vernichtung der IT-Hardware wegen Zeitablaufs

Um den Aufwand für Lagerhaltung und Personal zu minimieren, hat der ZIT-BB einen externen Dienstleister mit der Inbetriebnahme neuer IT-Hardware in den betreuten Dienststellen bei gleichzeitiger Rücknahme und Vernichtung der vier- bis fünfjährigen IT-Hardware beauftragt. Der ZIT-BB gab an, dass diese nach dieser Nutzungszeit zu störanfällig und für die Aufgabenerfüllung zu alt sei.

Zwar ist es für den Landesrechnungshof plausibel, dass die IT-Hardware nach einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer möglicherweise störanfälliger ist als neue IT-Hardware. Auch entspricht diese nach Zeitablauf nicht mehr dem neuesten technischen Stand. Dies begründet jedoch nicht die ungeprüfte Vernichtung der eventuell noch funktionsfähigen IT-Hardware, welche zur Aufgabenerfüllung in der Landesverwaltung an anderer Stelle noch geeignet sein könnte. Vielmehr ist zwingend eine Einzelfallprüfung zur Frage der Weiternutzung vorzunehmen.

Ob die vom ZIT-BB in Auftrag gegebene Beschaffung und endgültige Vernichtung der IT-Hardware durch den externen Dienstleister wirtschaftlicher ist als das von der Aussonderungsrichtlinie vorgeschriebene zweistufige Verwertungsverfahren, konnte der ZIT-BB mangels durchgeföhrter konkreter Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht belegen.

Vernichtung der IT-Hardware statt Abgabe an gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen

Mit der ungeprüften Vernichtung der gebrauchten IT-Hardware verzichtete der ZIT-BB auch auf die Möglichkeit, diese an gemeinnützige Vereine bzw. Bildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft kostenfrei abzugeben. Der ZIT-BB begründet dies damit, dass die Aussonderungsrichtlinie ein solches Verfahren nicht regele und er nicht wisse, wie er dieses fair gestalten könne.

Auch seien die dafür notwendigen Personal- und Lagerressourcen beim ZIT-BB nicht vorhanden.

19.2.2 Anwendungsdefizite der Richtlinie auch bei anderen Dienststellen

Neben dem ZIT-BB hatten auch einige weitere Dienststellen die Aussonderungsrichtlinie nicht oder nur teilweise angewandt. So führten diese meist nur eine landesweite Bedarfsabfrage durch und verschrotteten die IT-Hardware im Anschluss. Daneben unterließen sie teilweise auch die öffentliche Verwertung gegen Höchstgebot oder ignorierten die Aussonderungsrichtlinie ganz.

19.2.3 Ineffiziente Anwendbarkeit der Richtlinie für IT-Hardware

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die spezifischen Anforderungen bei einer Verwertung der IT-Hardware, die einem schnellen technologischen Wandel unterliegt, in der derzeitigen Ausgestaltung der Aussonderungsrichtlinie schwer berücksichtigt werden können. So müsste im Rahmen einer regelkonformen Anwendung der Richtlinie jegliche als unbrauchbar bewertete IT-Hardware die beiden Verwertungsstufen durchlaufen, auch wenn diese, zum Beispiel altersbedingt, nicht mehr eingesetzt werden kann oder darf. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur aufgrund einer dokumentierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für jeden Einzelfall möglich. Der Landesrechnungshof hält diese Regelung, ebenso wie der ZIT-BB, insbesondere für IT-Hardware für ineffizient.

Diese Überlegungen greift das Finanzministerium bisher nicht auf.

19.3 Folgerungen

19.3.1 Aussonderungsrichtlinie für IT-Hardware

Zur Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der IT-Hardware sollte das Finanzministerium bezüglich der Aussonderung eine ergänzende, differenzierende Richtlinie erlassen oder einen eigenen Abschnitt für IT-Hardware in die bestehende Aussonderungsrichtlinie aufnehmen. So könnten die Spezifika der IT-Hardware und insbesondere der schnelle technologische Wandel verwaltungökonomisch berücksichtigt werden.

Das Finanzministerium könnte als Erleichterung, in Absprache mit dem Justizministerium sowie den IT-Dienstleistern des Landes, konkrete Mindestnutzungsdauern für die jeweilige IT-Hardware

entsprechend festlegen. Damit könnte eine erleichterte und wirtschaftlichere Verwertung erreicht werden. Die Festlegungen von Mindestnutzungsdauern gewährleisten zudem einheitliche Bewertungen der Nutzbarkeit. Eine Abweichung von der Mindestnutzungsdauer müsste dann nur noch im Einzelfall und unter den tatsächlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit geprüft, begründet und dokumentiert werden.

Aufgrund seiner Zuständigkeit als Normgeber sollte das Finanzministerium die Einhaltung der Aussonderungsrichtlinie in der Landesverwaltung regelmäßig überprüfen.

19.3.2 Weiterverwendung der IT-Hardware als dritte Verwertungsstufe

Vor der Vernichtung der IT-Hardware sollte insbesondere umfassender geprüft werden, ob eine innerdienstliche Weiterverwendung, zum Beispiel für eine Nutzung im Homeoffice, möglich ist. Der Landesrechnungshof regt ausdrücklich an, eine entsprechende Regelung als dritte Verwertungsstufe vorzusehen.

Er empfiehlt zudem, die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine oder Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand verpflichtend zu prüfen.

19.3.3 Letztes Mittel: Verschrottung der IT-Hardware

Erst wenn das Verwertungsverfahren in allen genannten Stufen erfolglos durchlaufen wurde bzw. die IT-Hardware defekt oder aus sonstigen Gründen anderweitig nicht mehr einsetzbar ist, ist diese in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu vernichten.² Diese Vorgänge sollten künftig einer verstärkten Kontrolle unterliegen.

2 CON: Konzepte und Vorgehensweisen „CON.6: Löschen und Vernichten, A11“, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Stand Februar 2023, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompendium_Finzel_PDFs_2023/03_CON_Konzepte_und_Vorgehensweisen/CON_6_Loeschen_und_Vernichten_Edition_2023.pdf?blob=publicationFile&v=3#download=1 (Abruf: 7. Oktober 2025).

19.3.4 Fokus auch auf Nachhaltigkeit

Das Finanzministerium sollte Nachhaltigkeitsaspekte und damit den sparsamen Gebrauch sowie die Wiederverwendung von Ressourcen ausdrücklich neben der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als ein weiteres Ziel in der Aussonderungsrichtlinie verankern. Mithin wäre eine umweltgerechte Entsorgung bzw. Verschrottung funktionsfähiger IT-Hardware ausdrücklich nur als letztes Mittel des Verwertungsverfahrens vorzusehen.

19.3.5 Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Alle Verfahrensschritte unterfallen der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Hierzu sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung³ für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Das Finanzministerium ist gehalten, auf die Einhaltung der Regelung in der gesamten Landesverwaltung hinzuwirken.

19.4 Stellungnahme

Das Finanzministerium hält bisher daran fest, dass die Entscheidung der Aussonderung ebenso wie die Verwertung in den originären Bereich der einzelnen Ressorts falle (Ressort-heit). Es liege bei den Ressorts, den Regelcharakter der Richtlinie als Konkretisierung der Landeshaushaltssordnung im Einzelfall umzusetzen und zu kontrollieren.

Mit den Darstellungen des Landesrechnungshofs werde deutlich, dass die aufgezeigten Probleme bei der Anwendung der Richtlinie ausschließlich den ZIT-BB betreffen würden. Das Finanzministerium erkenne nicht, dass der ZIT-BB an der Anwendung der Richtlinie scheitere; vielmehr erweise sich deren konkrete Umsetzung als problematisch. Somit sei auch hier das Justizministerium als Fachressort in der Verantwortung, eine regelkonforme Aussonderung und Verwertung zu betreiben.

Im Ergebnis der Erörterung sehe das Finanzministerium auf der Grundlage der Darstellungen des Landesrechnungshofs bisher keinen Aktualisierungs- oder Handlungsbedarf für eine Anpassung der Aussonderungsrichtlinie. Insbesondere werde

³ Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. 2025 I Nr. 12).

eine Vereinheitlichung und Handreichung für die anzuwendenden Verwaltungen nicht als notwendig erachtet.

Auf eine nochmals mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 vorgebrachte nachdrückliche Anregung des Landesrechnungshofs, auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen dem Finanzministerium sowie dem Innenministerium, als damalige Fachaufsicht des ZIT-BB, hinzuwirken, äußerten die zuständigen Häuser mit Schreiben vom 1. und 4. Juli 2025 unisono, dass die interne Überprüfung der Hinweise und Feststellungen zur Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.

19.5 Schlussbemerkungen

Der bislang kategorische Verzicht auf eine serviceorientierte Handreichung des Finanzministeriums für die betroffenen Dienststellen ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar und wirkt nicht zeitgemäß. Abläufe zu vereinheitlichen sollte, ebenso wie die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten, Anliegen einer fortschrittlichen Verwaltungsvorschrift sein.

Der Verweis auf die eigene Regelungsbefugnis des Fachressorts bleibt in der Sache unverständlich. Allenfalls könnte das Justizministerium eine Ausgestaltung des Aussonderungs- und Verwertungsprozesses regeln, ohne aber das Verfahren mit seinen Stufen und Ausnahmen selbst ändern zu können. Dies fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums als Normgeber. So bleibt ein Verfahren in Kraft, das für IT-Hardware nur bedingt geeignet erscheint.

Aufgrund der ablehnenden Haltung des Finanzministeriums wird sich mit den Empfehlungen für eine nachhaltigere Ausgestaltung der Regelungen und der Auflösung der undurchsichtigen Struktur der Ausnahmeregelungen zudem ebenso wenig auseinander gesetzt, wie mit einer für eine einheitliche und praxisorientiertere Anwendung notwendigen Normierung. Mit der bisherigen abstrakten Bewertung des Finanzministeriums, keine Notwendigkeit zu erkennen, den Regelgehalt der Aussonderungsrichtlinie zu überarbeiten, laufen auch die weiteren Hinweise des Landesrechnungshofs für eine nachhaltigkeitsorientierte Prüfung einer Weiternutzung der auszusondernden IT-Hardware ins Leere.

Bis zur Überarbeitung der Aussonderungsrichtlinie sind alle Dienststellen gehalten, die Verwertungen entsprechend den Vorgaben ausnahmslos vorzunehmen.

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

20 Das Ministerium hat das Haushalts- und Vergaberecht durchgängig zu beachten

Der Landesrechnungshof stellte bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen zahlreiche Verstöße, insbesondere gegen das Vergaberecht, fest. Eklataante Mängel wiesen die Vergabeverfahren für Veröffentlichungen auf.

20.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte ausgewählte Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung des MBJS, vorrangig für die Jahre 2021 und 2022. Er prüfte Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen auf Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sowie Ausgaben des MBJS für die Standortbibliothek.

Nach §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ i. V. m. § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)² muss das MBJS als öffentlicher Auftraggeber öffentliche Aufträge diskriminierungsfrei im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Für Vergaben öffentlicher Auftraggeber des Landes gelten die Vorgaben des § 55 LHO³, einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 LHO⁴. Der VV Nr. 2.2.2 zu § 55 LHO folgend hat das MBJS für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)⁵ anzuwenden.

1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214).

2 Brandenburgisches Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 9]).

3 Landeshaushaltssordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 07], S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]).

4 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. /16, [Nr. 35], S. 870), zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 10. August 2022 (ABl. /22, [Nr. 34], S. 731).

5 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017 vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar 2017 B1, ber. BAnz AT 8. Februar 2017 B1).

20.2 Prüfungsergebnis

20.2.1 Veröffentlichungen

Das MBJS verausgabte aus Titel 531 10 unter anderem die Erstellung von Broschüren und Flyern einschließlich deren Versand. Der Landesrechnungshof betrachtete insbesondere die Ausgaben für folgende Broschüren:

Publikation	Ausgaben 2021		Ausgaben 2022
	in €		
Schülerkalender „Kopfstütze“	79.832,66		82.967,34
Mitwirkungsbroschüren	12.117,50		0,00
Broschüre „Nach dem zehnten Schuljahr“	11.121,55		30.655,59
Seiteneinsteiger-Broschüren und Flyer	4.993,86		4.844,60
Grundschulbroschüren	12.091,00		2.939,88
Broschüre „Landesstrategie zur Beruflichen Orientierung“	5.509,70		16.403,90
Leitfaden „Islam in Schulen“	0,00		1.582,70
Broschüren zu den Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes	984,40		1.594,30
Gesamt	126.650,67		140.988,31

Tabelle 41: Ausgaben für Broschüren und Flyer
Quelle: MBJS, eigene Berechnungen

Erforderlicher Aufwand für Layout und Druck

Die Seiteneinsteiger-Broschüren und Flyer und der Leitfaden „Islam in Schulen“ richten sich inhaltlich ausschließlich an Lehrkräfte, dienen also weder der Fachkräftegewinnung noch der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Diese Informationen können weniger aufwendig bereitgestellt werden. Der Landesrechnungshof erachtet die Beauftragung eines professionellen Layouts und Drucks dieser Broschüren daher als unwirtschaftlich.

Die Broschüre zur Änderung des Schulgesetztes beschränkt sich inhaltlich auf die 29. bis 34. Gesetzesänderung. Eine Lesefassung des „gesamten“ Schulgesetzes enthielt diese Broschüre nicht. Sie war als Ergänzung der im Jahr 2014 aufgelegten Broschüre „Brandenburgisches Schulgesetz - Rechte und Regeln“ anzusehen. Diese Broschüren seien vorrangig von Schulleitungen und Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten nachgefragt worden.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das MBJS auf eine Neuauflage einer Lesefassung des Schulgesetzes verzichtete. Er erachtet gleichwohl den Druck des Schulgesetzes oder seiner

Änderungen in einer Broschüre als nicht notwendig. Dem vorrangig nachfragenden Personenkreis ist die Arbeit mit digitalen Produkten zuzumuten, wofür sich „bravors.brandenburg.de“ anbietet.

Erforderliche Auflagenhöhe

Der Schülerkalender „Kopfstütze“ wurde nach Angaben des MBJS für jeden Beschulten der 9. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der Berufsgrundbildungsvorordnung⁶ vorgehalten. Die Auflagenhöhe für die Broschüre „Nach dem zehnten Schuljahr“ wurde ebenso ausgehend von der Gesamtheit der anzusprechenden Schülerschaft bestimmt. Der Landesrechnungshof kann diesem Ansatz nicht folgen. Eine Vielzahl an Beschulten ist digitalaffin und dürfte daher eher digitalen Formaten offen gegenüberstehen. Dies bestätigt auch eine Umfrage des MBJS zum Schülerkalender an den Schulen. Danach verneinten 20 % der Schulen die Frage, ob sie den Schülerkalender weiterhin in Papierform übersandt haben möchten. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass eine Umfrage bei den Beschulten einen noch höheren Prozentsatz ergäbe. Er erwartet in dieser Altersklasse keine überragende Resonanz.

Darüber hinaus bezog das MBJS auch weitere Adressaten, wie Handwerkskammern, Arbeitsagenturen oder Ämter für Ausbildungsförderung, in die Ermittlung der Auflagenhöhe ein. Der Landesrechnungshof erachtet es als unwirtschaftlich, andere als die eigentliche Zielgruppe entsprechend auszustatten, dies gilt insbesondere für den Schülerkalender. Die angesprochene Schülerklientel war bereits vollständig berücksichtigt. Im Übrigen war die jeweils vorgesehene Auflagenhöhe an keiner Stelle hergeleitet und nicht evaluiert.

Neben den vorstehenden Adressaten bediente das MBJS 231 interne und externe Stellen nach einer generellen Verteilerliste. Die Herleitung des generellen Verteilers erläuterte das MBJS nicht. Auch hier ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Exemplaren durch digitale Versionen ersetzbar ist.

⁶ Berufsgrundbildungsvorordnung vom 1. März 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 8]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 59]).

Auswahl der Auftragnehmer

Für das Layout der Broschüren und Flyer beauftragte das MBJS weit überwiegend das Unternehmen A und für den Druck (und Versand) fast ausschließlich die Unternehmen B und C.

Lediglich für Entwurf, Layout, Druck und Versand des Schülerkalenders „Kopfstütze“ führte das MBJS ein Vergabeverfahren durch. Die übrigen Aufträge für das Layout erteilte das MBJS, ohne Vergleichsangebote einzuholen. Zu Druck und Versand lagen in der Regel drei Angebote in den Verwaltungsakten, bei Folgeaufträgen wegen Bedarfs an zusätzlichen Broschüren usw. verzichtete das MBJS allerdings darauf.

In den Verwaltungsakten befanden sich regelmäßig nur die Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes, die Angebote, die Beauftragung und schließlich die Rechnungsstellung. Darüber hinaus waren grundsätzlich keine Verwaltungshandlungen im vergaberechtlichen Sinne dokumentiert, vergaberechtliche Grundsatzfragen waren an keiner Stelle diskutiert. Das MBJS teilte auf Nachfrage unter anderem mit, dass es mit den Unternehmen bereits mehrfach zusammengearbeitet habe und diese zuverlässig seien und gute bzw. hohe Qualität böten.

Unternehmen A (Layout) sei direkt angefragt worden, weil es erfahrungsgemäß preislich unter anderen Layout-Gestaltern gelegen habe, die ebenfalls für das MBJS Publikationen layouteten. Im Übrigen lägen die Angebote in der Regel im preislichen Rahmen unter 1.000,00 Euro pro Auftrag und bei jährlich erscheinenden Broschüren mit nur geringfügigen Änderungen sei das „Erstlayout“ teilweise von diesem Unternehmen gestaltet worden.

Zu den Aufträgen über Druck und Versand (Unternehmen B und C) sei jeweils das wirtschaftlichste (billigste) Angebot ausgewählt und daher kein Vergabevermerk gefertigt worden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Aufträge in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben sind, wobei der Wettbewerb die Regel sein soll (VV Nr. 1.1 zu § 55 LHO). Ausnahmen davon sind hier nicht zu erkennen.

Einreichung von Angeboten inkl. Vergleichsangeboten

Der Landesrechnungshof stellte bei mehreren Auszahlungen an Unternehmen C fest, dass dieses Unternehmen dem MBJS in 17 Fällen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 66.065,01 Euro neben seinem eigenen Angebot auch die in den Akten vorgefundenen Vergleichsangebote einreichte.

Das MBJS erklärte, das Unternehmen C in diesen Fällen direkt angefragt zu haben, weil es sich entweder um Folgeaufträge bei wiederkehrenden Broschüren mit unter anderem geringem Änderungsbedarf und bereits vorliegenden Druckdateien gehandelt habe. Zudem sei im Ergebnis telefonischer Anfragen bei verschiedenen anderen Druckereien nur dieses Unternehmen in der Lage gewesen, die Aufträge termingerecht auszuführen. Telefonvermerke seien nicht erstellt worden.

Das Unternehmen habe zudem die Vergleichsangebote unaufgefordert beigelegt.

Der Landesrechnungshof bemerkt kritisch, dass es nicht üblich ist, durch einen Anbieter auch Vergleichsangebote von Mitbewerbern vorzulegen. Dies lässt Bieterabsprachen vermuten, die nicht nur Zweifel an der Eignung des Unternehmens aufkommen lassen. Unverständlich ist, warum das MBJS die Vergleichsangebote, zumal nicht erbeten, unkommentiert zur Verwaltungsakte nahm. Das erweckte den Anschein, Vergabeverfahren durchgeführt zu haben.

Vertragsgestaltung - überwiegend kein Abschluss von Werkverträgen

Im Rahmen der Vergabe des Schülerkalenders erstellte das MBJS eine ausführliche Leistungsbeschreibung und schloss mit den obsiegenden Unternehmen entsprechende Werkverträge. Bei allen anderen Aufträgen zu Layout, Druck und Versand waren die Leistungsbeschreibungen (Angebotsanfragen) eher rudimentär, zudem verzichtete das MBJS darauf, Werkverträge abzuschließen. Ausgelöst wurden die Aufträge somit ohne verbindliche Regelungen unter anderem zu Terminplänen, Fristen, etwaigen Vertragsstrafen, Geheimhaltung, Datenschutz, Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs, Aufbewahrungsfristen, Urheberrecht, Kündigung, Ausschluss der AGB und weiteren Bedingungen des Bieters. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen⁷

⁷ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003, BAnz Nr. 178a.

war ebenso wenig Vertragsbestandteil. Im Wesentlichen begründete das MBJS dies mit kurzfristigen Anfragen.

Die Vergabeunterlagen müssen alle Angaben umfassen, die erforderlich sind, um interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Dazu gehören neben den Eignungskriterien unter anderem auch die Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen (§ 21 Abs. 1 UVgO). Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift ist in der Regel Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in den Vertrag einzubeziehen.

Entsprechend formulierte Werkverträge hätten für mehr Klarheit in den Vergabeverfahren gesorgt.

Unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten

Der Landesrechnungshof stellte in mehreren Fällen nachträgliche vermeidbare Kostenerhöhungen in Höhe von insgesamt 18.646,44 Euro fest. So stellte zum Beispiel das Unternehmen B seine Abschlussrechnung über 53.424,03 Euro und bestätigte die vollständige Leistungserbringung. Zugleich bat es um Prüfung einer möglichen Nachberechnung gestiegener Herstellungs- und Versandkosten in Höhe von 5.694,65 Euro.

Das hinzugezogene Haushaltsreferat des MBJS sah keine rechtliche Grundlage für eine höhere als die vereinbarte Zahlung, da der Auftrag auf Grundlage des geltenden Vertrags erfüllt und bezahlt wurde. Gleichwohl überprüfte die bewirtschaftende Stelle im MBJS den Sachverhalt erneut und kam zu dem Ergebnis, dass über den Verweis in § 47 Abs.1 UVgO der § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB anwendbar sei. Danach ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Folglich ließ das MBJS eine Nachberechnung zu.

Der Landesrechnungshof folgt der Auffassung des Haushaltsreferats. Die §§ 47 UVgO und 132 GWB ermächtigen nicht zur Änderung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Diese regeln „nur“, inwieweit Verträge während der Vertragslaufzeit geändert werden dürfen, ohne dass es eines neuen Vergabeverfahrens bedarf. Eine Änderung wäre nur in besonders begründeten

Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 58 LHO zulässig gewesen. Diese lagen nicht vor.

In vier weiteren Fällen veränderte sich der Leistungsumfang nach der Beauftragung, was zu höheren Kosten führte. Das MBJS befasste sich mit diesen Änderungen nur unzureichend.

Die nachträglich erhöhten Auszahlungen waren daher mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unvereinbar.

Dokumentation der Vergabeverfahren

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Auftragsvergaben weit überwiegend nicht hinreichend dokumentiert waren. So fehlten regelmäßig Dokumentationen zu wesentlichen Verfahrensschritten, insbesondere hinsichtlich des Verzichts auf Vergabeverfahren⁸, Auftragswertschätzungen⁹ sowie der Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote¹⁰.

Nach § 6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind festzuhalten. Weitere Dokumentationspflichten ergeben sich aus den VV zu § 55 LHO und dem BbgVergG. Die Dokumentationen dienen der Transparenz und stellen sicher, dass auch am Verfahren nicht Beteiligte die einzelnen Schritte nachvollziehen können.

20.2.2 Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

Das MBJS beabsichtigte, die ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer“ (zum Beispiel spezielle Fortbildungen, Netzwerkveranstaltungen, Kontaktvermittlungen am Einsatzort) und die Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg extern zu vergeben¹¹. Wegen der Neuartigkeit der Aufgabe beim Stipendienprogramm und fehlender Sachkenntnis zu formfehlerfreien EU-Ausschreibungen beauftragte es eine als Verein organisierte Beratungsstelle der mittelständischen Wirtschaft mit der Begleitung dieser Vergabeverfahren. Beide Verfahren lagen betragsmäßig oberhalb

8 Vgl. §§ 1 UVgO, 107 ff., 116 f., 145 GWB.

9 Vgl. VV Nr. 1.2 zu § 55 LHO i. V. m. § 3 der Vergabeverordnung (VgV).

10 Vgl. §§ 41 ff. UVgO.

11 Die Vergabeverfahren „ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer““ und „Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

des maßgeblichen EU-Schwellenwertes. Für die Begleitung verausgabte das MBJS insgesamt 22.491,00 Euro aus Titel 526 10.

Gemäß § 6 LHO sind bei der Ausführung des Haushaltsplans nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind. Die Begleitung eines Vergabeverfahrens kann nur insoweit notwendig sein,

„als keine verwaltungseigenen Erkenntnisse vorliegen oder aufgebaut werden können. Ob eine externe Beratung notwendig ist, wird maßgeblich u. a. durch folgende Faktoren bestimmt:

- *Es besteht ein aktueller zeitlicher und inhaltlicher Handlungsbedarf.*
- *Die Behörde verfügt nicht über ausgebildete Fachleute.*
- *Die Behörde hat keine Möglichkeiten, zeitgerecht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Fragen des Handlungsbedarfs fortzubilden.*
- *Die Behörde hat keine Möglichkeiten, auf entsprechende Erkenntnisse anderer Behörden zurückzugreifen.“¹²*

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass das MBJS die Notwendigkeit einer externen Beratung nicht hinreichend prüfte. Es erscheint mehr als fraglich, dass das erforderliche Wissen weder im MBJS noch in anderen Behörden der Landesverwaltung vorhanden gewesen sein soll. Das MBJS zog nicht ansatzweise in Betracht, auf die Hilfestellung anderer Behörden zurückzugreifen.

Soweit sich das MBJS in den angeführten Fällen der oben angegebenen Beratungsstelle bediente, war zudem festzustellen, dass selbst eine Vergabebegleitung als Dienstleistung nach den Vorgaben der UVgO zu vergeben war. Dies ignorierte das MBJS auch in diesem Fall.

20.2.3 Ausgaben für die Standortbibliothek

Für die Beschaffung von Analogmedien wie Bücher und Zeitschriften übertrug das MBJS in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Mittel in Höhe von 55.000 Euro bzw. 60.000 Euro an die Bibliothek am Regierungsstandort Heinrich-Mann-Allee 107. Da diese Beträge für die Beschaffungen nicht ausreichten, erhöhte das MBJS die Budgets jeweils im Oktober um weitere 15.000 Euro bzw. 20.000 Euro, sodass der Standortbibliothek folglich 70.000 Euro bzw. 80.000 Euro zur Verfügung standen.

¹² Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 14, Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung, S. 21, vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/BWV-Veroeffentlichung/einsatz-externer-berater-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=1>. (Abruf: 23. Oktober 2025).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das MBJS die Mittelübertragungen nicht begründen oder nachvollziehen kann. Es hat keine Übersicht über die Ausgaben.

Das der Standortbibliothek anfänglich übertragene Budget war seit mehreren Jahren nicht auskömmlich. Dies hätte das MBJS zum Anlass einer Evaluierung nehmen müssen. Selbst eine im Jahr 2022 veranlasste interne „Inventur“ des Literaturbestandes nutzte das MBJS nicht, um etwaige Handlungsempfehlungen daraus abzuleiten. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bestand blieb aus. So bezieht das MBJS beispielsweise diverse Zeitschriften, die in einer Rechtsdatenbank für die Mitarbeitenden digital verfügbar sind. Für andere Medien, wie beispielsweise Rechtskommentare nebst Ergänzungslieferungen, bieten Verlage preiswertere Onlinelizenzen an.

20.3 Folgerungen

20.3.1 Veröffentlichungen

Die Vergabeverfahren für Veröffentlichungen (Titel 531 10) wiesen zahlreiche Mängel auf.

Erforderlicher Aufwand für Layout, Druck und Auflagenhöhe

Ausgewählte Publikationen waren dem Grunde (Bedarf) und der Auflagenhöhe nach nicht erforderlich. Das verstieß gegen Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsaspekte. Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MBJS sein gesamtes Publikations-Portfolio auf Notwendigkeit und Art und Weise (Print oder Digital) prüft. Zudem sind interne und externe Verteiler deutlich zu reduzieren.

Auswahl der Auftragnehmer

Die Mängel in den Vergabeverfahren werden auch bei der Auswahl der Auftragnehmer deutlich. Direktanfragen bei Unternehmen (ohne Einholung von Vergleichsangeboten) schlossen praktisch einen Wettbewerb aus, unvollständige und unsachgemäße Dokumentationen erschwerten die Nachprüfbarkeit.

Einreichung von Angeboten inkl. Vergleichsangeboten

Das MBJS sah keine Veranlassung zur Überprüfung seiner Geschäftsbeziehungen, als ein Bewerber in 17 Fällen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 66.065,01 Euro neben seinen Angeboten auch die Vergleichsangebote von Mitbewerbern einreichte.

Der Landesrechnungshof sieht hier haushalts- und vergaberechtliche Verstöße.

Vertragsgestaltung – überwiegend kein Abschluss von Werkverträgen

Der überwiegende Verzicht, Werkverträge abzuschließen, birgt vermeidbare rechtliche und finanzielle Risiken für den Auftraggeber und somit den Landeshaushalt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MBJS, vorhandene Vertragsmuster zu nutzen, um seine Vergabepraxis sicher zu gestalten.

Unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten

Die unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten in Höhe von insgesamt 18.646,44 Euro verdeutlicht die Defizite bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

Der Landesrechnungshof erwartet die umfassendere Nutzung des internen Sachverstands und eine konsequenterne interne Kontrolle.

Dokumentation der Vergabeverfahren

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Auftragsvergaben überwiegend nicht hinreichend dokumentiert waren. Das Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandels durch entsprechende Dokumentationen ist kein Selbstzweck, sondern Ausdruck einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Dies schreibt auch die Antikorruptionsrichtlinie des Landes¹³ vor.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig nachvollziehbare Dokumentationen Bestandteil der Verwaltungsakten werden.

¹³ Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7.Juni 2011 (ABl. /11, [Nr. 29], S. 1211).

20.3.2 Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

Die als Verein organisierte Beratungsstelle der mittelständischen Wirtschaft steht insbesondere im Wettbewerb mit auf das Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Einen Ausnahmetatbestand, die ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer“ und die Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg extern zu vergeben, vermag der Landesrechnungshof nicht zu erkennen. Ein solcher war auch nicht dokumentiert. Auch insoweit verstieß das MBJS gegen das Vergaberecht.

20.3.3 Ausgaben für die Standortbibliothek

Der Landesrechnungshof erwartet, dass sich das MBJS einen umfassenden und belastbaren Überblick verschafft und den Bestand evaluiert. Print-Abonnements sollten schon unter Nachhaltigkeitsaspekten die Ausnahme darstellen. Diese sind zu beenden, soweit sie in der Rechtsdatenbank zugänglich sind. Im Übrigen ist zu prüfen, ob Online-Abonnements zu vergleichbaren bzw. günstigeren Preisen verfügbar sind. Bei ausschließlich analog verfügbaren Medien bietet sich eine ressortübergreifende Beschaffung an.

20.4 Stellungnahme

Das MBJS dankte dem Landesrechnungshof für die Prüfungsmitteilung. Es habe sich kritisch mit den Beanstandungen zu den Verfahren zur Vergabe von Leistungen auseinandergesetzt.

Das MBJS habe seit 1. Februar 2022 im Ressort eine Stelle für eine Vergaberechtsberatung eingerichtet. Diese arbeite seitdem kontinuierlich, habe interne Arbeitsmaterialien entwickelt und Schulungsunterlagen konzipiert. Sie berate die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret zu einzelnen Verfahren und biete Fortbildungen im Rahmen hausinterner Informationsveranstaltungen an. An insgesamt 16 Veranstaltungen haben inzwischen 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch aus den nachgeordneten Einrichtungen, teilgenommen.

Das MBJS gehe davon aus, dass diese Maßnahmen zu einer höheren Handlungssicherheit beitragen und die Verfahren korrekter und transparenter umgesetzt werden können.

Das MBJS habe in Bezug auf die Hinweise des Landesrechnungshofs zu möglichen wettbewerbsbeschränkenden Bieterabsprachen bei

Vergabeverfahren im Zusammenhang mit einem Auftragnehmer eine umfangreiche interne Prüfung eingeleitet. Diese sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des entstandenen finanziellen Schadens bei der Nachberechnung gestiegener Herstellungs- und Versandkosten sei eine personalrechtliche Überprüfung eingeleitet worden. Den Empfehlungen des Haushaltsreferats werde künftig Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Ausgaben für die Standortbibliothek bemühe sich das MBJS in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) und der Gemeinschaftsbibliothek ein neues Verfahren zu erarbeiten, das das Problem der unübersichtlichen und unvollständigen Darstellung der anfallenden Ausgaben löst.

Eine umfassende Prüfung zur Kosteneinsparung der Beschaffung von Online-Lizenzen gegenüber Printausgaben werde aktuell durch das Fachreferat durchgeführt. Bei absehbarer Kosten einsparung stelle das MBJS auf die Online-Lizenzen um. Mögliche ressortübergreifende Maßnahmen zur Umstellung seien von der Gemeinschaftsbibliothek bzw. dem verantwortlichen Digitalressort (MdJD) zu initiieren.

Die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs seien seitens des MBJS intensiv ausgewertet worden. Viele Prüfergebnisse und Empfehlungen seien bereits in das aktuelle Verwaltungshandeln eingeflossen.

20.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof zeigte Verstöße im erheblichen Umfang auf, insbesondere gegen das Vergaberecht. Er verkennt nicht die besondere Situation im MBJS infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs. Ungeachtet dessen sind jedoch die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

Die Prüfungsergebnisse verdeutlichen insbesondere Defizite bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren, die bei umfassenderer Nutzung des internen Sachverstands und konsequenterer interner Kontrolle nicht in diesem Ausmaß aufgetreten wären.

Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich die vom MBJS eingeleiteten Maßnahmen, zum Beispiel die vorausschauend

bereits im Jahr 2022 begonnene Durchführung hausinterner Fortbildungen, obwohl der Landesrechnungshof seine Prüfung erst im Jahr 2023 startete. Die Maßnahmen sind geeignet, die konsequenteren Beachtung des Haushalts- und Vergaberechts zu sichern.

Der Landesrechnungshof nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das MBJS in Zusammenarbeit mit dem MdJD und der Gemeinschaftsbibliothek ein neues Verfahren zur vollständigen Darstellung der Ausgaben für die Standortbibliothek erarbeiten wird und derzeit eine umfassende Prüfung zur Kostenersparnis bei der Beschaffung von Online-Lizenzen gegenüber Printausgaben durchführt.

Einzelplan 06

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

21 Unregelmäßigkeiten an der Viadrina

Die Europa-Universität Viadrina handelte weder wirtschaftlich noch sparsam: Sie richtete ein Grillfest für ihre Mitarbeitenden aus und machte ihnen Geschenke. Dienstreisende flogen Business Class und buchten zu teure Hotels. Der Stiftungsrat erhöhte sich seine Aufwandsentschädigung um 100 Prozent. Ein Professor der Viadrina wurde an eine andere Brandenburger Hochschule versetzt – aber die Viadrina zahlt weiter für ihn, bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2035 mindestens 4,4 Mio. Euro. Außerdem sinken die Studierendenzahlen seit Jahren drastisch.

21.1 Prüfungsgegenstand

Die Europa-Universität Viadrina (EUV) wurde im Jahr 1991 in Frankfurt (Oder) im Zuge des Neuaufbaus und der Neustrukturierung der Hochschullandschaft in den Neuen Ländern als Europa-Universität gegründet. Sie sieht sich in der Tradition der Brandenburgischen Universität Frankfurt von 1506, die im Jahr 1811 nach Breslau verlegt wurde.¹

Im Jahr 2008 wurde die EUV in die erste – und bis heute einzige – Stiftungsuniversität des Landes Brandenburg umgewandelt. Infolgedessen wird die Universität seit März 2008 nicht mehr vom Land Brandenburg, sondern durch die Stiftung des öffentlichen Rechts, Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), getragen.²

Die EUV besteht aus drei Fakultäten: der rechtswissenschaftlichen, der kulturwissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Im Sommersemester 2025 wurden insgesamt 30 Studiengänge, davon zehn grundständige Studiengänge, elf konsekutive Masterstudiengänge, vier gebührenpflichtige Weiterbildungsstudien-

1 Vgl. EUV (Hrsg); Mission und Leitbild. Online unter: www.europa-uni.de/de/universitaet/profil/leitbild-mission/index.html. (Abruf: 14. Oktober 2025).

2 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Frankfurt (Oder)“ vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 16), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I, Nr. 7).

gänge sowie fünf Zertifikat- und Aufbaustudiengänge, an der EUV angeboten. Immatrikuliert waren 3.774 Studierende.

Die EUV erhielt vom Land Brandenburg im Jahr 2023 eine Zuwendung von rund 34,4 Mio. Euro als Grundfinanzierung. Die weiteren Einnahmen der EUV lagen bei rund 12,3 Mio. Euro.³ Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

21.2 Prüfungsergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenweise die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Haushaltsrechnung der EUV, schwerpunktmaßig für das Haushaltsjahr 2023.

21.2.1 Grillfest für Mitarbeitende

Zum Ausklang des Sommersemesters 2023 lud der Präsident der EUV die Mitarbeitenden zu einem Grillfest auf die Terrasse der Mensa. Zweck der Veranstaltung waren „*die Vernetzung und der Austausch zwischen den Beschäftigten und der Hochschulleitung sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens der Universität*“.⁴

Für die Kulinarik standen 3.870 Euro zur Verfügung. Die EUV bestellte 200 „*Grillbuffets*“ und (alkoholfreie) Getränke. Die Kosten übernahm vollständig die EUV, nur alkoholische Getränke waren von den Mitarbeitenden selbst zu finanzieren.

Die Finanzierung von Bewirtungen, an denen nur Mitarbeitende teilnehmen, ist aus Steuergeldern nicht zulässig.⁵

21.2.2 Geschenke zu privaten Anlässen

Die EUV machte ihren Mitarbeitenden Geschenke im Gesamtwert von 370 Euro. Hierbei handelte es sich um Blumensträuße zu Genesungen, Geburtstagen, Promotionen und Ernennungen sowie um Abschieds- und Hochzeitsgeschenke.

3 Eigene Einnahmen der EUV im Bereich des Grundhaushalts von rund 822.500 Euro und Einnahmen aus Drittmitteln von 11,5 Mio. Euro.

4 Bewirtungs- und Repräsentationskostenantrag BWA2023-77 vom 20. Juli 2023.

5 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung vom 21. April 1999 (GVBl. I Nr. 7), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20), Nr. 5.1 und 5.2 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 27. März 2023 und Nr. 3 der Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten der EUV vom 22. Februar 2023.

Die Finanzierung von Geschenken an Bedienstete der EUV zu privaten Anlässen ist nicht zulässig.⁶

21.2.3 Weltweite Dienstreisen

Weltweite Dienstreisen zu Forschungs- und Konferenzzwecken können ohne Weiteres eine universitäre Aufgabe sein. Dies befreit jedoch nicht von den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.⁷ Außerdem sollen Reisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind, und es werden nur notwendige Ausgaben erstattet.⁸

Dauer von Dienstreisen

Mehrere vom Landesrechnungshof geprüfte Dienstreisen hatten eine Dauer von neun bis 40 Tagen. Da bei der Abrechnung weder Einladungen noch Teilnahmebestätigungen oder Forschungsnachweise vorlagen, konnte nicht eingeschätzt werden, ob die Dauer dieser Reisen tatsächlich dienstlich notwendig war.

Flugkosten

Obwohl zum Teil sehr hohe Flugkosten erstattet wurden (in einem Fall über 4.700 Euro), forderte die EUV keine Preisvergleiche zum Buchungszeitpunkt von den Mitarbeitenden. Ein Nachweis für die Wahl der wirtschaftlichsten Flugverbindung lag daher nicht vor.

Zudem erstattete die EUV Kosten für Langstreckenflüge in der Premium Economy und Business Class. Nach der Auslandsreisekostenverordnung⁹ kann die EUV dies zwar tun, ein Anspruch besteht indes nicht. Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Preis zu wahren, bedarf es klarer Kriterien für die Erstattung von Kosten für Langstreckenflüge in einer höheren Beförderungsklasse.

Die EUV zahlte den Dienstreisenden auch Ausgaben für die Reservierung von Sitzplätzen. Da im Preis für ein Flugticket ein Sitzplatz enthalten ist, handelt es sich aber nicht um notwendige und damit erstattbare Reisekosten nach dem Reisekostenrecht.

6 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung, Nr. 5.1 und 5.2 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 27. März 2023 und Nr. 5 der Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten der EUV vom 22. Februar 2023.

7 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung.

8 Vgl. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), für den hier maßgeblichen Zeitraum, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

9 Vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 661).

Private Aufenthalte

Dienstreisen können nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften mit einem privaten Aufenthalt verbunden werden. Die Reisekostenvergütung ist aber so zu berechnen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre;¹⁰ es darf also nicht teurer werden.

Ein Dienstreisender verbrachte privat mehrere Tage in New York. Danach fuhr er mit dem Zug nach Boston, wo die Dienstreise begann. Alle Reisekosten wurden ihm erstattet.

Ein Nachweis, dass durch die privaten Aufenthalte keine Mehrausgaben für die Flugtickets entstanden sind, lag nicht vor. Die Kosten für das Zugticket wären ohne den privaten Aufenthalt nicht angefallen. Damit ist nicht nachweisbar, ob die Reisekosten für die Flug- und Zugtickets in voller Höhe erstattungsfähig waren.

Teu(r)er übernachten in Washington D. C.

In einem Fall wurden Übernachtungskosten in Washington D. C. von 1.667 Euro für sechs Nächte abgerechnet. Dies entspricht 278 Euro pro Nacht. Für Übernachtungen in Washington D. C. sah das Reisekostenrecht eine maximale Höhe von 203 Euro pro Nacht vor.¹¹

Damit überstiegen die abgerechneten Übernachtungskosten den zulässigen Höchstsatz pro Nacht um 75 Euro. Es fielen also bei sechs Nächten 450 Euro zu viel an.

Der Dienstreisende begründete die Wahl des Hotels unter anderem damit, dass der Preis für ein Hotel „*in attraktiven Gegenden wie dem Stadtteil Georgetown*“ hoch sei und es ihm „*wichtig*“ war, „*nicht auf Billigquartiere in anderen Bezirken auszuweichen*“.

Der Landesrechnungshof hat kaum eine Begründung gelesen, die so unverhohlen dem Sparsamkeitsgrundsatz zuwiderläuft.

21.2.4 Aufwand und Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder

Ein zentrales Organ der EUV ist der Stiftungsrat. Er berät die EUV, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.

10 Vgl. § 13 Bundesreisekostengesetz.

11 Vgl. Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 13. Oktober 2022.

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahr 2023 neun Mitglieder an. Er führte die gesetzlich vorgesehenen vier Sitzungen sowie eine (halbtägige) Klausurtagung durch. Zudem nahmen Mitglieder des Stiftungsrats an einer Sitzung der Präsidentenfindungskommission und an der Amtseinführung des neuen Präsidenten teil.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats bekamen ihre Reisekosten und die sonstigen angemessenen Auslagen erstattet. Zudem beschloss der Stiftungsrat, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter 500 Euro und jedes reguläre Mitglied 250 Euro Aufwandsentschädigung pro Sitzung erhalten. Die Vertreter der EUV und des MWFK im Stiftungsrat verzichteten auf eine Aufwandsentschädigung. Alle Veranstaltungen wurden mit einem Catering begleitet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass keine der (verpflichtenden) vier Stiftungsratssitzungen länger als 2,5 Stunden dauerte. Die durchschnittliche Befassung pro Tagesordnungspunkt lag bei zehn Minuten. Dafür fielen insgesamt rund 14.000 Euro an.¹²

Der Stiftungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhielten auch für die Teilnahme an der feierlichen Amtseinführung des neuen Präsidenten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Hier fällt es dem Landesrechnungshof schwer, den entschädigten Aufwand zu erkennen.

Im Jahr 2024 verdoppelte der Stiftungsrat einstimmig seine Aufwandsentschädigungen auf 1.000 Euro pro Sitzung für den Vorsitz und die Stellvertretung sowie auf 500 Euro für reguläre Stiftungsratsmitglieder. Eine Begründung für die Erhöhung war dem Protokoll der Beschlussfassung nicht zu entnehmen.

21.2.5 Stiftung ohne Zustiftungen

Mit der Änderung der Rechtsform der EUV in eine Stiftungsuniversität im Jahre 2008 wurde das Ziel verfolgt, aufgrund von Steuervorteilen einer Stiftung Anreize für potenzielle Spender und Zustifter zu schaffen. Es wurde erwartet, dass sich vermehrt Privatpersonen und Unternehmen finanziell für die Stiftungsuniversität engagieren.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die EUV im Haushaltsjahr 2023 Spenden mit Zweckbestimmung in Höhe von

¹² 1.400 Euro Übernachtungskosten, 1.500 Euro Reisekosten, 2.100 Euro Catering sowie 9.000 Euro Aufwandsentschädigungen.

61.050 Euro vereinnahmte. Spenden ohne Zweckbestimmung konnte die EUV nicht einwerben.

Zustiftungen erhielt die EUV im geprüften Jahr nicht. Soweit ersichtlich konnten seit Änderung der Rechtsform der EUV in eine Stiftungsuniversität kaum nennenswerte Zustiftungen akquiriert werden.

21.2.6 Ein Universitätssportclub mit einem Drittel studentischer Mitglieder

Es ist auch Aufgabe der EUV, den Studierendensport zu fördern. Um dieser hochschulrechtlichen Aufgabe gerecht zu werden, wurde 1994 der Universitätssportclub Viadrina Frankfurt (Oder) e. V. (USC) gegründet, der 22 Sportangebote im Programm hat.

Die EUV finanzierte den USC im Jahr 2023 mit 60.000 Euro, um Sportmöglichkeiten anzubieten.¹³ Ein Beschluss der EUV dazu existiert nicht. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage mündlicher Absprachen zwischen der EUV und dem USC.

Die Satzung des USC lässt es ausdrücklich zu, dass nicht nur Studierende, sondern jeder Mitglied des Vereins werden kann. Von den 1.298 Mitgliedern im Jahr 2023 waren nur 38 Prozent Studierende. Im Jahr zuvor waren es noch 58 Prozent studentische Mitglieder.

2023 wurden Vorwürfe öffentlich, dass es im USC zu rechtsextremen Vorfällen gekommen sei. Demnach hätten Vereinsmitglieder „*verfassungsfeindliche, rechtsextreme Symbole im USC, wie etwa Hakenkreuze oder SS-Runen, offen zur Schau gestellt [...] und Mitarbeitende des Sportclubs [würden] dagegen mutmaßlich nicht vorgehen*“.¹⁴ Studierende berichteten, dass sie „*Personen mit rechten Symboliken gesehen*“ hätten.¹⁵

Der USC reagierte auf die Vorwürfe und überarbeitete seine Haus- und Vereinsordnung. Er positionierte sich gegen Rassismus, Diskriminierung sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

13 Zusätzlich unterstützte die EUV den USC mit 42.000 Euro zur Finanzierung eines Ausweichquartiers aufgrund von Baumaßnahmen.

14 Forschung und Lehre: Rechtsextreme Vorfälle an der Europa-Universität Viadrina vom 14. Dezember 2023. Online unter: www.forschung-und-lehre.de/politik/rechtsextreme-vorfaelle-an-der-viadrina-universitaet-frankfurt-oder-6115 (Abruf: 14. Oktober 2025);

vgl. unter anderem: RBB: Universitätssportclub USC. Viadrina kündigt nach rechtsextremen Vorfällen Maßnahmen an. Online unter: www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/12/viadrina-rechtsextreme-vorfaelle-sportclub-neonazi-studenten-kanzler-diskussion.html (Abruf: 14. Oktober 2025).

15 Märkische Oderzeitung: Rechtsextreme Vorfälle – USC Viadrina leitet konkrete Schritte ein. Online unter: www.moz.de/lokales/frankfurt-oder/uni-frankfurt-oder-nach-rechtsextremen-vorfaelen-usc-viadrina-leitet-konkrete-schritte-ein-72939227.html (Abruf: 14. Oktober 2025).

21.2.7 Sinkende Studierendenzahlen

Immer weniger Studierende, doch die Zuwendung steigt

Die Studierendenzahlen an der EUV sinken seit Jahren drastisch. Im Wintersemester 2023/2024 waren nur noch 4.242 Studierende eingeschrieben. Im Wintersemester 2019/2020 waren noch 6.020 Studierende immatrikuliert. Die EUV verlor also innerhalb von nur vier Jahren fast jeden dritten Studierenden. Im letzten Wintersemester 2024/2025 sank die Studierendenzahl weiter auf unter 4.000.

Während also die Studierendenzahlen zurückgingen, stieg im gleichen Zeitraum die Finanzierung der EUV für Forschung, Lehre und Transfer durch das Land kontinuierlich von 30,9 auf 35,5 Mio. Euro.

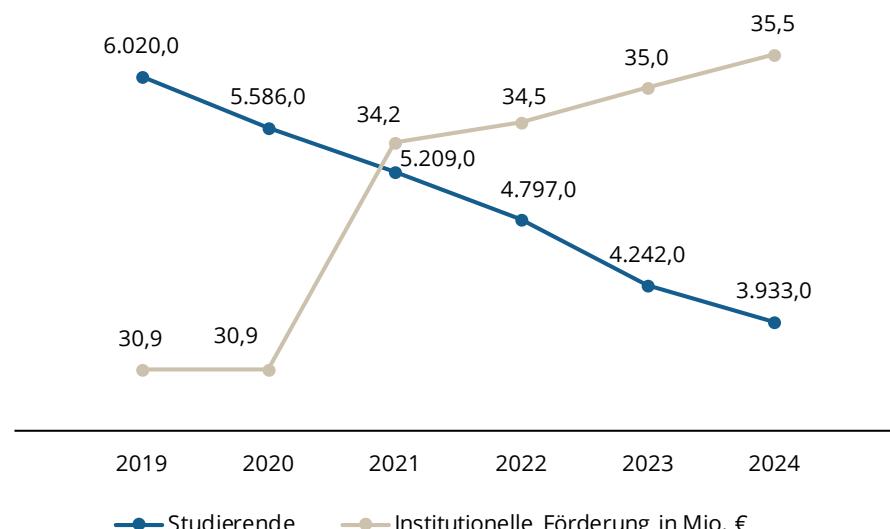


Abbildung 27: Entwicklung der Studierendenzahl und der Höhe der institutionellen Förderung nach Jahren

Quelle: Haushaltspläne des MWFK und Studierendenstatistiken der EUV für die Jahre 2019 bis 2024, eigene Darstellung

Die abnehmenden Studierendenzahlen in Verbindung mit der gestiegenen institutionellen Förderung führten dazu, dass die Kosten pro Studierendem an der EUV signifikant angestiegen sind. Sie haben sich von 5.133 Euro auf 9.026 Euro pro Jahr annähernd verdoppelt – und das innerhalb von nur fünf Jahren.

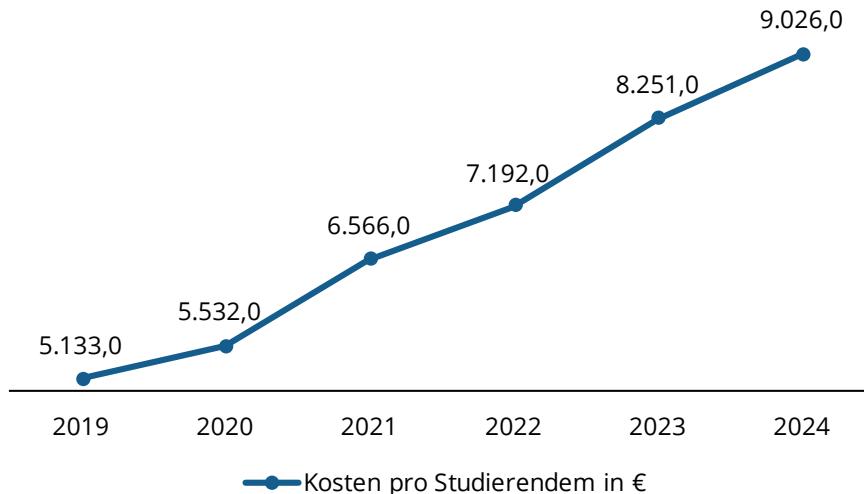


Abbildung 28: Kosten pro Studierendem nach Jahren

Quelle: Haushaltspläne des MWFK und Studierendenstatistiken der EUV für die Jahre 2019 bis 2024, eigene Darstellung

Studiengänge mit geringer Nachfrage

Der Landesrechnungshof hat bei der EUV die Anzahl an Studienanfängern in den neun grundständigen und elf konsekutiven Masterstudiengängen¹⁶ vom Wintersemester 2020/2021 bis zum Sommersemester 2024 sowie die Anzahl an Studienplätzen erhoben. Dabei zeigte sich ein dramatisches Bild:

Im Erhebungszeitraum bot die EUV pro Studienjahr durchschnittlich 1.781 Studienplätze an. Bei durchschnittlich 1.068 Studienanfängern ergab sich eine Auslastung der Studiengänge von nur 60 Prozent. Das bedeutet, dass rechnerisch 40 Prozent der Lehrkapazitäten ungenutzt blieben. Im Zeitverlauf zeigte sich, dass die Auslastung der Studiengänge insgesamt von 74 Prozent im Studienjahr¹⁷ 2020/21 (1.848 Studienplätze und 1.364 Studienanfänger) auf 50 Prozent in dem Studienjahr 2022/23 (1.782 Studienplätze und 889 Studienanfänger) sank.

30 Prozent des Studienangebots der EUV verzeichneten im Durchschnitt über vier Jahre hinweg nur bis zu fünf Studienanfänger pro

16 Für die Wirtschaftlichkeit von Masterstudiengängen vgl. auch: Rechnungshof Baden-Württemberg (Hrsg.) (2024): Denkschrift 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg. Beitrag Nr. 17 Wirtschaftlichkeit der Masterstudiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten in Baden-Württemberg, Karlsruhe: Rechnungshof Baden-Württemberg; S. 158-164.

17 Das Studienjahr setzt sich aus dem jeweiligen Wintersemester sowie dem sich anschließenden Sommersemester zusammen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil nicht alle Studiengänge auch im Sommersemester angeboten werden.

Semester. Beispielsweise haben sich in die Masterstudiengänge Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas sowie Literaturwissenschaft mit jeweils 15 Studienplätzen im Mittel nur zwei bzw. drei Studierende eingeschrieben. Dies entspricht einer Auslastung von gerade mal 13 und 20 Prozent. In einigen Fächern nahm kein oder nur ein Studierender im Semester das Studium auf.¹⁸

Selbst in einem „*Massenstudiengang*“ wie Rechtswissenschaft, in dem durchschnittlich 200 Studienplätze an der EUV angeboten wurden, waren nur zwei Drittel belegt.

21.2.8 Finanzierung eines Lehrstuhls an einer anderen Hochschule

Im Zuwendungsbescheid für das Jahr 2023 zog das MWFK der EUV 254.000 Euro ab. Grundlage hierfür war eine Vereinbarung mit einer anderen Hochschule zur Versetzung eines Professors. Die EUV hatte sich verpflichtet, alle mit der Versetzung des Professors im Zusammenhang stehenden Kosten für die an der aufnehmenden Hochschule einzurichtende Professur weiterhin zu tragen. Im Gegenzug verpflichtete sich die aufnehmende Hochschule, der Versetzung des Professors zuzustimmen und ihn weiterzubeschäftigen.

Deswegen erstattete die EUV der aufnehmenden Hochschule die Lehrstuhlkosten bis zur Pensionierung (voraussichtlich) im Jahr 2035 vollständig. Sie leistet also hochgerechnet Zahlungen von mindestens 4,4 Mio. Euro. Eine Gegenleistung in Forschung, Lehre oder akademischer Selbstverwaltung erhält die EUV nicht.

Ursächlich hierfür waren beamtenrechtlich zweifelhafte Entscheidungen der EUV bei der Besetzung des Präsidentenamtes.

Die Tätigkeit des Präsidenten einer brandenburgischen Hochschule wird regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Zeit

18 Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte (auslaufend): jeweils keine Studienanfänger im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2022/2023; Masterstudiengang Geschichte der Moderne transkulturell: kein Studienanfänger im Sommersemester 2024 und ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024; Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas: jeweils ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024; Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie: ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024 und kein Studienanfänger im Sommersemester 2023; Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft: jeweils ein Studienanfänger im Sommersemester 2024 und im Sommersemester 2023.

ausgeübt.¹⁹ Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit, wenn keine Wiederwahl erfolgt.²⁰

Bereits bei der Übernahme wurde jedoch vereinbart, dass der Professor beim Ausscheiden aus dem Präsidentenamt vor Erreichen der Pensionsaltersgrenze auf Antrag als Professor (W 3) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wird, wenn er

- abgewählt wird²¹ oder
- die sechsjährige Amtszeit vollständig absolviert hat.²²

Diese Übernahmevereinbarung ist nach Dafürhalten des Landesrechnungshofs unrechtmäßig, da sie nicht auf eine Ermächtigung des Hochschulgesetzes gestützt werden kann.

Nach nur drei Jahren – also der Hälfte der Amtszeit – bat der Professor um Entlassung aus dem Amt des Präsidenten. Zeitgleich beantragte er, an der EUV zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt zu werden.

Dabei nahm der Professor Bezug auf eine wenige Tage vorher geschlossene Ergänzungsvereinbarung zur Berufungsvereinbarung. Diese sah nun vor, dass auch im Falle einer Entlassung aus dem Amt des Präsidenten auf dessen Antrag zeitgleich eine Ernennung zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorzunehmen sei.

Die EUV entließ den Professor sodann aus dem Amt des Präsidenten und ernannte ihn unmittelbar danach zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs hätte der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit aber die Beendigung dieses Beamtenverhältnisses mit einer Nachversicherung in der Rentenversicherung zur Folge haben müssen.

Anschließend informierte der Professor die EUV, dass er seine Professur künftig an einer anderen Brandenburger Hochschule ausüben wolle. Hierfür wurde die besagte Verwaltungsverein-

19 Vgl. § 65 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), für den hier maßgeblichen Zeitraum.

20 Vgl. §§ 108, 122 Abs. 4 Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S. 26), für den hier maßgeblichen Zeitraum.

21 Vgl. § 65 Abs. 4 Hochschulgesetz.

22 Vgl. § 65 Abs. 5 Hochschulgesetz.

barung geschlossen. Im Frühjahr 2018 trat er die Professur an der anderen Hochschule an.

Diese Verwaltungsvereinbarung zur Versetzung des Professors hält der Landesrechnungshof im Grundsatz für zulässig. Allerdings ist die Vereinbarung nur aufgrund der nach der Entlassung aus dem Amt des Präsidenten erfolgten fragwürdigen Ernennung zum Professor der EUV notwendig geworden.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt beantragte der Professor bei der EUV zudem, von seiner Lehrverpflichtung für neun Monate befreit zu werden. Nach seiner Versetzung an die andere Brandenburger Hochschule beantragte der Professor eine Verlängerung um weitere drei Monate.

Diese Freistellung von der Lehre war aber nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht von den Vorschriften über die Freistellung zugunsten der Forschungsaufgaben gedeckt, da der Professor vor Ablauf seiner sechsjährigen Präsidentschaft aus dem Amt schied.

21.3 Folgerungen

Die an der EUV festgestellten Mängel waren aufs Ganze gesehen zwar nicht systematisch beklagenswert, offenbarten aber erhebliche Defizite im Verwaltungshandeln. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit müssen zukünftig noch mehr im Mittelpunkt des Agierens der EUV stehen.

Im Einzelnen:

Unzulässige Leistungen für Mitarbeitende (Grillfeste und Geschenke) sind zukünftig zu unterlassen.

Bei der Abrechnung von Dienstreisen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Landesrechnungshof möchte hier besonders darauf hinweisen, dass bei langen Dienstreisen, Dienstreisen in Kombination mit Privataufenthalten und der Buchung von Flügen in der Business Class auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Steuergeldern achtzugeben ist.

Die Mitgliedschaft in dem Stiftungsrat der EUV ist ein Ehrenamt. Daher sollte die finanzielle Umrahmung dieses Amtes grundsätzlich überdacht werden. Insbesondere kann der Landesrechnungshof die Notwendigkeit der (begründungsfreien) Verdoppelung der Aufwandsentschädigungen nicht nachvollziehen. Dies gilt insbesondere, da den Stiftungsratsmitgliedern stets die entstandenen

Reisekosten und Übernachtungen erstattet wurden und bei jeder Sitzung ein Catering serviert wurde.

Der Landesrechnungshof zeigt sich überrascht, dass die EUV seit Stiftungsgründung im Jahr 2008 keine Zustiftungen erhalten hat.²³ Die EUV ist dringend gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um das Spendenaufkommen zu erhöhen und Zustiftungen einzuwerben.

Mit dem USC kommt die EUV ihrem hochschulrechtlichen Auftrag nach, den Hochschulsport zu fördern. Die EUV muss allerdings ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der studentischen Mitgliederzahlen des USC legen. Bei der Finanzierung des USC bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, wie die Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen sind.

Hinsichtlich der drastisch sinkenden Studierendenzahlen sollte die EUV die Nachfrage nach den Studiengängen beobachten. Nicht nachgefragte Studiengänge sind einzustellen; neue Studiengänge sollten entwickelt werden.²⁴ In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof der EUV auch, die Lehrressourcen in nicht ausgelasteten und überausgelasteten Studiengängen anzupassen.

Die Geschehnisse um den Wechsel des Professors an die EUV und dessen Versetzung an eine andere Brandenburger Hochschule sind hochschul- und beamtenrechtlich außergewöhnlich. Es wird bundesweit wohl einzigartig sein, dass eine Hochschule eine W 3-Professur an einer anderen Hochschule finanziert, ohne irgendeine Gegenleistung zu erhalten. Der Landesrechnungshof ist sich bewusst, dass diese Vorgänge nicht rückabgewickelt werden können und eine Rückkehr an die EUV nicht ohne Zustimmung des Professors möglich wäre.

21.4 Stellungnahme

Das MWFK nahm zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrags schriftlich Stellung.

Der Stiftungsrat habe ein umfangreiches Aufgabenportfolio. Er stehe mit Blick auf die Gewinnung von Mitgliedern mit anderen Gremien im Wissenschaftsbereich im Wettbewerb. Bei der Beurteilung der durchschnittlichen Befassung pro Tagungs-

²³ Vgl. Bericht des MWFK zu TOP 5 der 41. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. Dezember 2018. Evaluation des Stiftungsmodells der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), P-AWFK 6/41 vom 24. Januar 2019.

²⁴ Vgl. Wissenschaftsrat (Hrsg.) (2024): Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Brandenburg. Köln: Wissenschaftsrat, S. 229.

ordnungspunkt müsse die umfangreiche Vor- und Nachbereitung berücksichtigt werden. Der Stiftungsrat habe die Rolle eines externen Begleiters der strategischen Entwicklung der EUV übernommen, wie es der Wissenschaftsrat anempfohlen hat.

Umfangreich legt das MWFK dar, dass und wie die EUV einen umfassenden Reformprozess zur Profilierung in Lehre und Forschung mit dem Ziel angestoßen habe, mehr Studierende zu gewinnen.

Das MWFK hält das Agieren der EUV bezüglich des Professors für rechtmäßig. Durch eine analoge Anwendung der hochschulgesetzlichen Normen seien sowohl die Übernahmeverpflichtung als auch die Weiterbeschäftigung und die Freistellung des Professors zulässig. Das Wissenschaftsministerium möchte zudem hervorheben, dass der ehemalige Präsident als regulärer Professor tätig und daher kein Schaden für den Landeshaushalt entstanden sei.

21.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof hält auch nach der Stellungnahme des MWFK an seinen Prüfungsergebnissen und Empfehlungen fest. Er weist darauf hin, dass die Feststellungen an der EUV, auch verglichen mit anderen Brandenburger Hochschulen, außergewöhnlich sind.

Der Landesrechnungshof hegt Zweifel, dass eine dreifach analoge Anwendung des Hochschulgesetzes durch das MWFK hinsichtlich der Vorkommnisse um die Präsidentschaft vertretbar ist. Wäre es dann nicht angemessen, die geltende Rechtslage durch eine Gesetzesänderung zu verändern und einen Rücktritt zu regeln?²⁵

Es irritiert den Landesrechnungshof, wenn das MWFK davon spricht, dass durch den Vorgang kein Schaden für den Landeshaushalt entstanden sei. Immerhin erhält die EUV eine Zuwendung des Landes, um Lehre und Forschung in Frankfurt (Oder) und nicht anderenorts anzubieten. Während der Freistellung zugunsten der Forschung bot der Professor keine Lehre an. Dies ist aber ebenfalls ein elementarer Bestandteil des Professorenamtes.

Außerdem überrascht die Stiftungsratslösung zur Begleitung der strategischen Entwicklung der EUV. Denn es handelt sich nicht – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen – um eine externe Beratung.

²⁵ Vgl. etwa die Regelung in Schleswig-Holstein, § 23 Abs. 12 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016.

Der Stiftungsrat ist ein Organ der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und nimmt wesentliche Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der EUV wahr. Außerdem sitzen Vertreter der EUV und des MWFK im Stiftungsrat.

Der Landesrechnungshof begrüßt es, dass die EUV einen umfassenden Reformprozess eingeleitet hat. Er erkennt an, dass die EUV durch die Einstellung, Anpassung und Neuauflage von Studiengängen sowie verschiedene Marketingkampagnen bestrebt ist, dem dramatischen Trend rückläufiger Studierendenzahlen entgegenzuwirken. Ein erster Schritt ist getan, es wird ein weiter Weg sein.

Einzelplan 08

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK)

22 Auch in Krisenzeiten sollte das Wirtschaftsministerium eigene Vorgaben beachten

Mit einem von der EU finanzierten Förderprogramm wollte das Wirtschaftsministerium dem Gastgewerbe über die COVID-19-Pandemie hinweghelfen. Der Wortlaut der Förderrichtlinie und die Förderpraxis fielen jedoch zum Teil auseinander. Ferner wurden Maßnahmen gefördert, die die Zuwendungsempfangenden auch ohne die Förderung hätten durchführen müssen. Ungeachtet der Defizite erzielte das Förderprogramm die angestrebte Wirkung.

22.1 Prüfungsgegenstand

Angesichts der COVID-19-Pandemie¹ wollte das Wirtschaftsministerium die Attraktivität der touristischen Betriebsstätten im Land Brandenburg steigern und eine nachhaltig stabile Erholung der Betriebe über diese Krise hinaus erreichen. Hierzu verwendete es von der EU für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zur Verfügung gestellte Gelder.² Die Bedingungen der Förderung legte das Wirtschaftsministerium in der Richtlinie zur „Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)“³ vom 11. Juni 2021 fest.

Obwohl die Förderung zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert wurde, war das Wirtschaftsministerium nur an wenige Vorgaben der EU gebunden und konnte die Förderbedingungen im Wesentlichen frei bestimmen.

Der Fördersatz von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben war im Vergleich zu anderen Förderprogrammen hoch. Die Mindestinvestitionssumme von 6.000 Euro und die zuwendungsfähige

1 COVID-19 (Coronavirus Disease 2019) ist eine Infektionskrankheit, verursacht durch das Coronavirus SARS-CoV-2. Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation offiziell die Pandemie. Ab dem Jahr 2023 ging die Pandemie in ein endemisches Stadium über.

2 Aus REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe = Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas), einer Initiative, mit der Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitergeführt und ausgebaut wurden, Verordnung (EU) 2020/2221 (REACT-EU-VO, ABI. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30).

3 ABI. S. 559.

Höchstsumme von 60.000 Euro waren jedoch vergleichsweise gering.

Nicht gefördert wurden Maßnahmen, die der Bund oder das Land bereits mit Finanzierungshilfen anlässlich der COVID-19-Pandemie unterstützte.

Mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragte das Wirtschaftsministerium die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Bei ihr waren die Anträge zu stellen. Sie prüfte die Anträge und erließ die Zuwendungsbescheide. Sie zahlte die Förderung aus und prüfte die von den Zuwendungsempfangenden vorzulegenden Verwendungsnachweise.

Bis zum 31. Dezember 2023 bewilligte die ILB in 344 Förderfällen insgesamt 10.549.815,04 Euro aus dem Förderprogramm. Der Landesrechnungshof prüfte davon als Stichprobe 52 Fälle.

22.2 Prüfungsergebnis

22.2.1 Reparaturen entgegen dem Wortlaut gefördert

Mit dem Förderprogramm wurden unter anderem Investitionen in die bauliche Modernisierung, den Umbau und den Ausbau der Kapazitäten gefördert.⁴ Zuwendungsfähig waren insbesondere Investitionen zur Modernisierung des Betriebs, die der Attraktivitätssteigerung dienen.⁵ Nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie waren jedoch „*Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen*“ nicht förderfähig.

An dieser Regelung war problematisch, dass eine Modernisierung oft mit Maßnahmen verbunden sein kann, die als bloße Reparatur anzusehen sind, wie nachfolgende Beispiele illustrieren:

- Eine Zuwendungsempfangende betrieb eine Pension mit Frühstücksangebot. Die ILB bewilligte ihr rund 11.000 Euro für die „*Renovierung, Reparatur [!] und Modernisierung der Küche in der Pension*“.
- Eine andere Zuwendungsempfangende führte einen Gasthof. Sie beantragte die Förderung der Komplettanierung des stark sanierungsbedürftigen Dachs. Die ILB bewilligte rund 40.000 Euro, obwohl nur die Dämmung des Dachs als Modernisierungsmaßnahme qualifiziert werden konnte.

4 Vgl. Nr. 2.1, erster Anstrich der Richtlinie (RL) Invest-Gast.

5 Vgl. Nr. 5.5.1 der RL Invest-Gast.

- Für die „*Fassadenbearbeitung*“ hatte eine weitere Zuwendungsempfangende einen Zuschuss beantragt. Die „*mittlerweile in die Jahre gekommene Fassade [musste] neu beschichtet und verschönert werden*“. Auch im Innenraum gab „*es unzählige Bereiche, die nicht mehr ansehnlich und ungepflegt*“ wirkten. Für die Malerarbeiten zur Instandsetzung der Fassade inklusive Fenster und Gauben und die Malerarbeiten im Innenbereich zahlte die ILB rund 28.000 Euro aus. Bei diesen Arbeiten handelte es sich lediglich um Renovierungsarbeiten, die im Wesentlichen optische Verbesserungen und kleinere Reparaturen umfassten.
- Für die Sanierung der Fassade hatte eine andere Zuwendungsempfangende Fördermittel beantragt. Die Rechnung über die Fassadenarbeiten enthielt eine Position von rund 1.300 Euro für das Reinigen der Putzfassade und das Entfernen loser Bestandteile. Dies sind typische Reparaturarbeiten.
- Eine Zuwendungsempfangende hatte die Förderung einer Erneuerung des Haussockels mit Fliesen beantragt. Es sollten die alten Fliesen entfernt, neue Fliesen aufgebracht und der Untergrund abgedichtet werden. Ziel war eine „*Reduzierung von Feuchtigkeitsschäden im Fundament des Hauses und damit [die] Werterhaltung*.“ Die ILB bewilligte insgesamt rund 9.000 Euro. Die Erneuerung eines schadhaften Haussockels ist die Behebung eines Baumangels, also eine Reparatur.

Bei keiner der vorgenannten Maßnahmen berücksichtigte die ILB den Reparaturaufwand. Diesen hätte sie als nicht förderfähig anteilig von der Fördersumme abziehen müssen. Sie handelte damit im Widerspruch zum Wortlaut der Förderrichtlinie Invest-Gast.

Das Wirtschaftsministerium hatte sich hinsichtlich des Wortlauts des Ausschlusses von Reparaturen an den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) orientiert.⁶ Ziel sei es gewesen, die Invest-Gast-Förderung zielgerichtet für die Modernisierung und Stärkung der qualitativen Angebote der geförderten Betriebsstätten zu verwenden. Es habe das Gesamtbild der jeweiligen Fördermaßnahme im Fokus gestanden. Eine anteilige Förderung von Reparaturen habe man in der Praxis in Kauf genommen, da der Programmzweck letztlich anders als bei der GRW-G gelagert gewesen sei. Auch beinhalteten die EU-Regelungen keine derartige Einschränkung der förderfähigen Investitionen. Nur

⁶ Vgl. zum Beispiel Teil II A. 2.7 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) ab 1. Januar 2022.

reine Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen habe man von der Förderung ausschließen wollen.

22.2.2 Fortführungs- und Hygienekonzept nur nach dem Wortlaut Zuwendungsvoraussetzung

Nach dem Wortlaut der Richtlinie waren zuwendungsfähig nur Vorhaben, „*für die in einem Fortführungs- und Hygienekonzept dargelegt wird, dass die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs durch die Investition nachhaltig gesichert werden kann*“.⁷ Das Fortführungs- und Hygienekonzept sollte aus den thematischen Bestandteilen „*Hygiene*“ (Herstellung COVID-19-Bezug) sowie „*Fortführung*“ (Darstellung der zukünftigen betriebswirtschaftlichen Resilienz) bestehen, wobei der Fokus auf „*Fortführung*“ liegen sollte.⁸ Ein Formblatt oder Muster für dieses Konzept hat die ILB den Zuwendungsempfangenden nicht zur Verfügung gestellt.

In einer gemeinsamen Abstimmung Ende Juli 2021 haben Wirtschaftsministerium und ILB den ursprünglich angedachten Umfang eines Fortführungs- und Hygienekonzeptes deutlich abgeschwächt. Sie legten fest, dass die Vorlage eines Hygienekonzepts bereits hinreichend die Absicht des Antragstellenden dokumentiere, die Betriebsstätte unter den aktuellen Bedingungen fortzuführen. Die Vorlage eines separaten Fortführungskonzepts sei daher nicht erforderlich. Eine plausible Darstellung der geplanten Maßnahme/n und des erwarteten positiven Effekts für die Fortführung der Betriebsstätte (zum Beispiel in der Maßnahm描绘) sei ausreichend.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zuwendungsempfangenden die Inhalte des Fortführungs- und Hygienekonzepts sehr unterschiedlich ausgearbeitet hatten. Einige ließen den Bestandteil „*Hygiene*“ ganz weg, andere verwiesen lediglich darauf, dass „*die begonnene Planung des Umbaus pandemiebedingt unterbrochen*“ sei und jetzt nachgeholt werde. Wieder andere reichten hingegen ein aussagekräftiges Fortführungs- und Hygienekonzept ein.

7 Nr. 4.1.2 der RL Invest-Gast.

8 Vgl. Vorstellung des Programms auf dem YouTube-Kanal des Tourismusnetzwerks Brandenburg, <https://rb.gy/17k874>, *bezuglich der Beschreibung des Fortführungs- und Hygienekonzepts*, (Abruf: 26. September 2025).

22.2.3 Durchführungszeitraum im Widerspruch zum Wortlaut verlängert

Nach dem Wortlaut der Invest-Gast-Richtlinie waren Vorhaben zuwendungsfähig, „*die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind*“.⁹

Insgesamt verlängerte die ILB in 23 Förderfällen den Durchführungszeitraum durch Änderungsbescheid bis in das Jahr 2023. Alle diese Vorhaben konnten somit entgegen dem Wortlaut der veröffentlichten Richtlinie nicht bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. In 17 dieser 23 Förderfälle erfolgte die Bewilligung der Zuwendung nach dem 27. September 2022. Ab diesem Zeitpunkt enthielten die Zuwendungsbescheide der ILB den Textbaustein, dass es nicht möglich sei, den Durchführungszeitraum über den 31. Dezember 2022 hinaus zu verlängern.

Damit stand die Förderpraxis im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie und den Festlegungen der Zuwendungsbescheide. Das Wirtschaftsministerium hätte dem durch die Aufnahme von Ausnahmeregelungen entgegenwirken können, etwa mit der Formulierung „zuwendungsfähig sind Vorhaben, die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich“.

22.2.4 Kein Förderausschluss für Vorhaben von Franchisenehmern

Voraussetzung für eine Zuwendung ist nach dem Haushaltrecht, dass ohne die Zuwendung der mit ihr verfolgte Zweck nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).¹⁰ Vereinfacht ausgedrückt: Es sollen nur die Vorhaben durch staatliche Gelder unterstützt werden, die die Zuwendungsempfangenden ohne die Zuwendung nicht durchführen würden. Im Umkehrschluss ist eine Förderung für die Vorhaben ausgeschlossen, die die Zuwendungsempfangenden auch ohne Förderung ohnehin durchführen würden oder gar müssten.

Franchisenehmer sind zwar selbstständige Unternehmer eines Franchisesystems, sie sind aber über den Franchisevertrag verpflichtet, Vorgaben des Franchisegebers zu erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der im „*Systemhandbuch*“

9 Nr. 4.1.2 der RL Invest-Gast.

10 § 23 Landeshaushaltssordnung (LHO).

festgeschriebenen Grundsätze zur Betriebsführung und zum Marketing.¹¹

Vor diesem Hintergrund kritisierte der Landesrechnungshof die Förderung folgender Vorhaben von Franchisenehmern:

- Ein Franchisenehmer, der ein Schnellrestaurant an einer Autobahnrasstätte betreibt, beantragte eine Förderung für den Umbau bzw. die Erneuerung aller Werbeanlagen auf das neue Visual Identity-Design (VI-Design)¹² und auf LED-Technik. Der Franchisegeber plant/e ein „*Remodeling*“, also eine Umgestaltung sämtlicher Filialen. Maßgeblich dafür ist/war ein zentral vorgegebenes VI-System. Die ILB bewilligte dem Franchisenehmer eine Förderung von 48.000 Euro.
- In zwei weiteren Förderfällen erhielten Franchisenehmer des größten deutschen Franchiseunternehmens für Speiseeis eine Förderung.

Eine Zuwendungsempfangende erhielt rund 30.000 Euro für den Umbau nach neuen Corporate Identity-Vorgaben¹³ des Franchisegebers.

Einer anderen Zuwendungsempfangenden bewilligte die ILB eine Förderung von rund 45.000 Euro für die nahezu komplett Modernisierung des Cafés.

Bei den Vorhaben der Franchisenehmer handelte es sich weniger um eine Investition zur nachhaltigen Überwindung der Pandemiefolgen, als vielmehr um eine vom Franchisegeber vorgeschriebene Veränderung. Diese hätten die Zuwendungsempfangenden auch ohne die Förderung durchgeführt bzw. durchführen müssen.

Darüber hinaus hatte die ILB in keinem der genannten Fälle Einblick in die Franchisebedingungen. Sie war somit nicht in der Lage, das Maß der finanziellen Beteiligung des Franchisegebers an den Umbaumaßnahmen zu erkennen.

11 Vgl. Deutscher Franchiseverband: Franchisenehmer – Rechte und Pflichten. <https://www.franchiseverband.com/wissen/rechte-und-pflichten-franchisenehmer>, (Abruf: 19. Februar 2025).

12 Visual Identity-Design bezieht sich auf die die visuelle Identität eines Unternehmens. Sie soll dazu beitragen, eine Marke zu repräsentieren und von anderen zu unterscheiden.

13 Corporate Identity umfasst alle Merkmale die ein Unternehmen definieren und von anderen unterscheiden und dient der Selbstdarstellung.

22.2.5 Kein Förderausschluss für Vorhaben zum Brandschutz

Aus ähnlichen Gründen wie bei den Franchisenehmern kritisierte der Landesrechnungshof auch die Förderung von Vorhaben, die dem Brandschutz dienten:

- Einer Zuwendungsempfangenden bewilligte die ILB rund 40.000 Euro für die Ertüchtigung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage. Aus einem eingereichten Brandschutzkonzept ging hervor, dass „Schwachstellen“ und „Widersprüche“ zu den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Brandmeldeanlage beständen. Ferner fehle die notwendige Sicherheitsbeleuchtungsanlage.
- In einem anderen Fall bewilligte die ILB eine Zuwendung unter anderem für den Einbau einer Brandmeldeanlage. Diese war notwendige Voraussetzung für die im vorvergangenen Jahr beim zuständigen Landkreis beantragte Baugenehmigung zur Kapazitätserweiterung. Für diese (Teil-)Maßnahme erhielt der Zuwendungsempfangende von der ILB rund 20.000 Euro.
- Einem weiteren Zuwendungsempfangenden gewährte die ILB rund 30.000 Euro für die Modernisierung der Brandschutzanlage.

Während Franchisenehmer nur vertraglich verpflichtet sind, bestimmte Vorhaben – unabhängig von einer Förderung – durchzuführen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Brandschutz zu gewährleisten. Es bedarf somit keiner Förderung, wenn Zuwendungsempfangende aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet sind.

22.2.6 Barzahlung bei der Verwendungsnachweisprüfung übersehen

Nach den Zuwendungsbescheiden waren Ausgaben, die bar getätigten wurden, nicht zuwendungsfähig.

In einem Fall reichte der Zuwendungsempfangende mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungen über das Kundenportal bei der ILB ein. Auf einer Rechnung über 6.250 Euro für die Anschaffung eines Herds und eines Geschirrspülers hatte der Rechnungsteller handschriftlich die Barzahlung des Zuwendungsempfangenden bestätigt.

Die ILB hat nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob sich hieraus Anhaltspunkte für die

Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ergeben (kurso-
rische Prüfung).¹⁴ Die Barzahlung ist ein solcher Anhaltspunkt.
Dennoch schloss die ILB die kurso-
rische Prüfung im genannten Fall
ohne Beanstandungen ab. Im Rahmen der sich anschließenden
vertieften Prüfung prüfte sie die mit dem Nachweis eingereichten
Rechnungen – ihren Vorgaben entsprechend – stichprobenhaft.
Die Rechnung mit dem Barzahlungsvermerk war nicht in der Stich-
probe enthalten. Die Barzahlung blieb daher für den Zuwendung-
empfangenden ohne Konsequenzen.

Gegenüber dem Landesrechnungshof erläuterte der Zuwendung-
empfangende die Barzahlung. Er habe sie auf Wunsch des
Verkäufers getätigt. Dieser habe angegeben „*wegen Sozialver-
sicherungsschulden eine Kontosperre*“ zu haben. Dies verdeutlicht,
dass der staatliche Fördermittelgebende gute Gründe hat, nur
unbare Zahlungen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

22.2.7 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zuwendungsempfangenden durften nach Antragseingang bei
der Bewilligungsbehörde ILB mit der Maßnahme beginnen.¹⁵ Auch
die Bestätigung eines Angebots von Leistungen, die zur Förderung
beantragt sind, gilt als Beginn einer Maßnahme. Angebote dürfen
damit erst nach Antragstellung angenommen bzw. bestätigt
werden. Gleiches gilt für Bestellungen.

In einem Fall bewilligte die ILB auf Antrag der Zuwendung-
empfangenden vom 29. August 2022 eine Zuwendung von rund
11.000 Euro für die „*Renovierung, Reparatur und Modernisierung*“
einer Küche. Die Maßnahme war in der Zeit vom 29. August bis
21. Dezember 2022 durchzuführen.

Der Verwendungsnachweis ging am 9. Januar 2023 bei der ILB ein.
Danach datiert das Angebot für die Küche auf den 26. August 2022.
In der Belegliste zum Verwendungsnachweis hat die Zuwendung-
empfangende die Auftragsbestätigung am 26. August 2022
vermerkt. Auch die Rechnung vom 16. Dezember 2022 über die
Küche erging zum „*Auftrag vom 26. August 2022*“.

Die Zuwendungsempfangende hat demzufolge den Vertrag
über den Küchenkauf bereits am 26. August 2022 und damit vor
Antragseingang bei der ILB am 29. August 2022 abgeschlossen
und die Maßnahme vor dem nach den Förderbedingungen
zulässigen Zeitpunkt, das heißt zu früh, begonnen.

14 Vgl. VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO.

15 Vgl. Nr. 7.2 der RL Invest-Gast.

Der ILB fiel dies im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht auf. Das förderschädliche Verhalten blieb für die Zuwendungsempfangende ohne Konsequenzen.

22.2.8 Förderung war mit der Gefahr verbunden, Mitnahmeeffekte zu erzeugen

Das Programm Invest-Gast enthielt Förderbedingungen, die die Gefahr bargen, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Von einem solchen Effekt spricht man, wenn die Zuwendungsempfangenden die Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt hätten, die Förderung also nicht den beabsichtigten ausschlaggebenden Anreiz für die Umsetzung eines Vorhabens schuf, sondern als „Bonus“ für bereits geplante Investitionen „mitgenommen“ wurde. Begünstigende Faktoren für den Mitnahmeeffekt bei der Invest-Gast-Förderung waren insbesondere der hohe Fördersatz von 80 %, die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die Zulässigkeit von Mehrfachanträgen sowie die Förderung von Vorhaben, zu deren Durchführung die Zuwendungsempfangenden aufgrund vertraglicher (Franchisevertrag) oder gesetzlicher (Brandschutz) Vorgaben ohnehin verpflichtet waren.

22.3 Folgerungen

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Wirtschaftsministerium bei der Formulierung seiner Förderrichtlinien seinen Regelungswillen für die Adressaten und die Bewilligungsbehörde verständlich zum Ausdruck bringt.

So war es aus Sicht des Landesrechnungshofs vertretbar, eine anteilige Förderung von Reparaturen im Förderverfahren in Kauf zu nehmen. Ein solcher Regelungswille hätte aber auch Ausdruck im Wortlaut der Richtlinie finden müssen. Das Wirtschaftsministerium hätte dies erreichen können, indem es die Invest-Gast-Richtlinie wie folgt formuliert hätte: „Nicht gefördert werden Investitionen, die allein der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen“.

Bezüglich des Fortführungs- und Hygienekonzepts und seines aufgrund der Förderpraxis abnehmenden Aussagewerts weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass dadurch ungleiche Voraussetzungen für die Antragsprüfung bestanden. Des Weiteren sammelten die Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden aufgrund dieser Förderpraxis unterschiedliche Erfahrungen, mit welchem Bürokratieaufwand der Antrag auf Förderung aus

dem Programm Invest-Gast verbunden ist/war. Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle (auch potenziellen) Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden gleich behandelt werden. Ein Formblatt mit Hinweisen zu notwendigen Inhalten, Textbausteinen oder Ankreuzoptionen könnte dabei hilfreich sein.

Mit der Verlängerung des Durchführungszeitraums wurden jene Zuwendungsempfangende benachteiligt, die ihre Vorhaben ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 nicht abschließen konnten, im Vertrauen auf den Wortlaut der Richtlinie aber keinen Antrag auf Verlängerung stellten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Wirtschaftsministerium bei vergleichbaren Förderprogrammen die besondere Situation von Franchisenehmern berücksichtigt und diese dementsprechend von der Förderung ausschließt. Er verweist insoweit auf die Regelungen der Länder Bayern, Niedersachsen und Saarland.

Das Wirtschaftsministerium sollte ebenfalls einen Förderauschluss für Investitionen in Maßnahmen des Brandschutzes prüfen, soweit diese nicht Gegenstand der Förderung sein sollen.

Hinsichtlich der Verwendungsnachweisprüfung der ILB, bei der in den genannten Fällen weder die Barzahlung noch der vorfristige Maßnahmebeginn erkannt wurden, erwartet der Landesrechnungshof ein höheres Maß an Sorgfalt.

Im Rahmen der Wirkungskontrolle hat das Wirtschaftsministerium neben allen beabsichtigten Auswirkungen der Förderung auch die unbeabsichtigten Auswirkungen zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Sie sind so anzupassen, dass der Förderzweck bei möglichst geringem Mitnahmeeffekt erreicht werden kann.

22.4 Stellungnahme

Das Wirtschaftsministerium hat betont, dass es in der Richtlinie Invest-Gast nur reine Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen ausschließen wollte. Es teilt die Einschätzung, dass die Grenzen zwischen Reparatur und Modernisierung fließend sind.

Zu dem Hygienekonzept hat das Ministerium ausgeführt, dass zunächst die im Jahr 2021 aktuellen Handreichungen des Bundeswirtschaftsministeriums als Vorlage gedient hätten. Die dort

aufgeführten Maßnahmen seien so umfangreich und vielfältig gewesen, dass sie nicht standardisiert in einem Formblatt für die Zuwendungsempfangenden festgehalten werden konnten.

Das Wirtschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass ihm keine Antragstellenden bekannt seien, die ihr Vorhaben nicht rechtzeitig abschließen konnten, aber keinen Antrag auf Verlängerung stellten. Es geht somit nicht davon aus, dass sich die Befürchtung des Landesrechnungshofs angesichts der Festlegung bzw. Verlängerung des Durchführungszeitraums realisiert hätte.

Dem vom Landesrechnungshof empfohlenen Förderausschluss hat das Wirtschaftsministerium entgegengehalten, dass die Zuwendungsempfangenden in den beanstandeten Fällen „*laut Eigenaussage*“ gegenüber ihren jeweiligen Franchisegebern nicht verbindlich zur Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichtet gewesen seien. Auch habe es keine finanzielle Beteiligung der Franchisegeber oder Vermieter gegeben.

Das Wirtschaftsministerium hat darauf verwiesen, dass die Förderung von Brandschutzmaßnahmen grundsätzlich auch aus der GRW-G zulässig und darüber hinaus sinnvoll sei, weil sie die Sicherheit von Beschäftigten garantiere, Betriebsunterbrechungen reduziere und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sichere.

Auf den Hinweis des Landesrechnungshofs, im Rahmen der Wirkungskontrolle insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen, hat das Wirtschaftsministerium erwidert, dass viele Betriebe ohne die Förderung nicht in der Lage gewesen wären, auf die neuen Anforderungen in Folge der Pandemie zu reagieren. Aufgrund der maximalen Höhe der Investitionen (Förderhöchstsatz) geht das Ministerium nicht von Mitnahmeeffekten für länger geplante Investitionen aus, da nur begrenzte Maßnahmen möglich waren. Vielmehr wären nach seiner Einschätzung Investitionen aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage unterblieben, da weder die Dauer der Pandemie noch die daraus resultierenden Beeinträchtigungen absehbar waren.

22.5 Schlussbemerkungen

Das Förderprogramm Invest-Gast war ein einmaliges, befristetes Förderprogramm, für das sehr kurzfristig zusätzliche Fördermittel durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesen Rahmenbedingungen lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs nur Relevanz für dieses Förderprogramm hätten. Bei der Neufassung von Förderrichtlinien sollte das Wirtschaftsministerium zukünftig folgende Empfehlungen beachten:

- Der Regelungswille muss sowohl für die Bewilligungsbehörde als auch für die Adressaten verständlich zum Ausdruck gebracht werden.
- Bei der Übernahme von Regelungen aus anderen Förderrichtlinien ist zu überprüfen, ob sie im Einklang mit dem konkreten Förderzweck stehen.
- Sind Konzepte Fördervoraussetzung, so sind den Antragstellenden die Anforderungen an deren notwendige Inhalte verständlich zu vermitteln. Ein Formblatt mit Hinweisen zu Inhalten, Textbausteinen oder Ankreuzoptionen ist dabei nicht zwingend, aber hilfreich.
- Antragstellende/Zuwendungsempfangende sollen keine unterschiedlichen Erfahrungen sammeln, mit welchem Bürokratieaufwand der Antrag auf Förderung verbunden ist. So mussten vorliegend Antragstellende, die ein sehr ausführliches Fortführungs- und Hygienekonzept einreichten, das Förderverfahren als sehr bürokratisch wahrnehmen. Für Antragstellende, die sich auf wenige Sätze beschränkten, stellte sich das Verfahren dagegen als unkompliziert dar.
- Die besondere Situation von Franchisenehmern ist zu berücksichtigen und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist ihr Ausschluss von der Förderung zu prüfen.
- Im Rahmen der Wirkungskontrolle sind neben allen beabsichtigten Auswirkungen der Förderung auch die unbeabsichtigten Auswirkungen zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Sie sind so anzupassen, dass der Förderzweck bei möglichst geringem Mitnahmeeffekt erreicht werden kann.

IV. Ergebnisberichte

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

23 Weiter hohe Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen

Das MBJS gab neue Hinweise für Schulgelder heraus. Es erlaubt Schulträgern, von Familien mit mittleren Einkommen mehrere Hundert Euro und bis zu rund 1.000 Euro im Monat zu verlangen. Der Landesrechnungshof befürchtet, dass so hohe Schulgelder vom Schulbesuch abhalten (Jahresbericht 2023, Beitrag Nr. 18).

23.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof berichtete im Jahr 2023 über auffällig hohe Schulgelder für dreizehn Grundschulen in freier Trägerschaft. Diese Ersatzschulen verlangten von Familien mit niedrigen oder mittleren Einkommen mehr als 200 Euro im Monat. Dazu zählte die Berlin Brandenburg International School (BBIS). Ihre Schulgeldregeln hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahr 2018 kritisiert (Jahresbericht 2018, Beitrag Nr. 14).

Der Landesrechnungshof bat das MBJS um Prüfungen, ob so hohe Schulgelder gegen das im Grundgesetz und im Schulrecht des Landes verankerte „Sonderungsverbot“ verstossen. Hiernach darf der Blick in die Schulgeldregeln niemanden aus wirtschaftlichen Gründen vom Besuch einer Ersatzschule abhalten. Der Landesrechnungshof empfahl dem MBJS, sich nach dem Vorbild von Baden-Württemberg an einem Richtwert von 5 % der jeweiligen Haushaltsnettoeinkommen zu orientieren.

23.2 Weitere Entwicklung

Am 18. Februar 2025 übermittelte das MBJS allen Ersatzschulträgern eine Handreichung mit Hinweisen zur Einhaltung des Sonderungsverbots. Darin stellte es auf das jeweilige sächliche Existenzminimum als Grenze der Belastung ab. Seine neuen Hinweise wandte das MBJS im Fall der BBIS an. Ihr Träger senkte zwar im Mängelbeseitigungsverfahren die Schulgelder bei niedrigen und mittleren Einkommen, trotzdem verlangte er von Familien mit mittleren Einkommen weiterhin mehrere Hundert Euro im Monat. So hätte zum Beispiel ein Ehepaar mit einem

monatlichen Nettoeinkommen von 3.151,24 Euro für ein Kind in der 6. Jahrgangsstufe der BBIS ein Schulgeld von 388,67 Euro zahlen müssen. Ein Ehepaar mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 4.255,63 Euro hätte dafür sogar 1.007,00 Euro im Monat zahlen müssen. Die Schulgelder machten in diesen Modelfällen 12,3 % bzw. 23,6 % der Nettoeinkommen aus. Das sächliche Existenzminimum der Familien wäre nach den Schulgeldtabellen und unter Berücksichtigung möglicher Steuerersparnisse in allen Fällen verschont geblieben. Aufgrund dessen stellte das MBJS das Mängelbeseitigungsverfahren gegen den Träger der BBIS am 6. März 2025 ein.

Für die übrigen Ersatzschulen kündigte das MBJS Prüfungen an.

23.3 Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MBJS seine Hinweise für Schulgelder konkretisierte, bei der BBIS weitgehende Ermäßigungen für Familien mit niedrigen Einkommen erreichte und die Schulgeldregelungen der übrigen Schulen prüfen will.

Der Landesrechnungshof hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die neuen Hinweise des MBJS sozial verträgliche Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen gewährleisten und dem Sonderungsverbot genügen. Es ist zu befürchten, dass andere Schulträger ihre Schulgelder für Kinder aus Familien mit mittleren Einkommen nach dem Vorbild der BBIS erhöhen und solche Familien dadurch abgehalten werden, einen Schulbesuch ihrer Kinder an Ersatzschulen in Erwägung zu ziehen.

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

24 Das Ministerium verzichtete auf die Rückforderung von Fördermitteln

Für den Bau des Hauses des Sports flossen Fördermittel in Höhe von 8,1 Mio. Euro, obwohl der Landessportbund werthaltiges Vermögen besaß. So verkaufte er im Jahr 2025 eine Immobilie in der Potsdamer Innenstadt und führte den Erlös seiner Rücklage zu. Das Ministerium sah keine Notwendigkeit, einen Teil der früheren Förderung zurückzufordern. (Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 16 und Ergebnisbericht 2023, Beitrag Nr. 25).

24.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof berichtete in seinen Jahresberichten 2021 und 2023 (Ergebnisbericht) über die Finanzierung des Hauses des Sports am Luftschiffhafen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die für den Bau geflossene Zuwendung in Höhe von 8,1 Mio. Euro hätte reduziert werden können, da der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) werthaltiges Vermögen besaß. Dies sah er insbesondere bei einer im Eigentum des LSB befindlichen Immobilie in exponierter Lage in der Innenstadt Potsdams (bisherige Geschäftsstelle) und liquiden Mitteln des LSB bzw. einer Tochtergesellschaft¹.

Nach seiner Auffassung hätte die Förderung um mindestens eine Million Euro geringer ausfallen können.

24.2 Weitere Entwicklung

Die bisher genutzte Immobilie in der Potsdamer Innenstadt stand seit April 2023 leer. Auf Nachfrage erklärte der LSB, dass er das zwischenzeitlich leer stehende Gebäude ca. eineinhalb Jahre als Lager nutzte.

Im März 2025 veräußerte er die Immobilie an seine Tochtergesellschaft, die LSB SportService gGmbH. Basis für den Kaufpreis war der Wert aus einem Verkehrswertgutachten eines freien Sachverständigen, das der LSB in Auftrag gegebenen hatte.

¹ LSB SportService gGmbH, der LSB ist alleiniger Gesellschafter.

Eine neutrale Verkehrswertermittlung wird üblicherweise durch unabhängige Gutachter sichergestellt. Die Immobilie wurde keinem größeren Interessentenkreis angeboten, beispielsweise in einschlägigen Internetportalen. Daher kann der Landesrechnungshof nicht nachvollziehen, ob ein adäquater Verkaufspreis erzielt wurde.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass das MBJS zumindest von einem Teil des Verkaufserlöses partizipieren sollte. Das Ministerium erachtete es wiederum als sinnvoll, den Verkaufserlös dem LSB als Rücklage für den Erhalt und die Entwicklung eigener Immobilien zu belassen.

Der Landesrechnungshof regte am 17. März 2025 mit Nachdruck an, in den Kaufvertrag eine Mehrerlösklausel aufzunehmen. Auf fehlende Mehrerlösklauseln hatte der Landesrechnungshof bereits in einer vorhergehenden Prüfung hingewiesen.² Diese Einschätzung übernahm das MBJS und empfahl dem LSB mit Schreiben vom 25. März 2025, eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Der LSB teilte am 26. März 2025 mit, dass der Kaufvertrag einen Tag zuvor unterzeichnet worden sei.

Sofern die Erwerberin die Immobilie gewinnbringend weiter veräußert, partizipieren weder der LSB noch das MBJS.

Der LSB könnte liquide Mittel seiner Tochtergesellschaft nutzen, wenn er den Gesellschaftsvertrag diesbezüglich ändert. Daher bat der Landesrechnungshof um Mitteilung, welche Schritte das MBJS zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der LSB-Tochtergesellschaft unternommen habe, sodass der LSB auf deren Mittel zugreifen könne. Im letzten veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wies die oben angeführte Gesellschaft rd. 2,5 Mio. Euro liquide Mittel aus.³

Hier schloss sich das Ministerium der Auffassung des LSB an, wonach eine Änderung des Gesellschaftsvertrages derzeit nicht angestrebt werde. Bei der Prüfung des Vermögens der Tochtergesellschaft kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass „die Einbringung eines höheren Eigenanteils durch die Verwendung des Vermögens der Tochtergesellschaft ausscheidet“.

2 Prüfung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ - Strukturen und Verfahrensabläufe überdenken, Gründung einer Tochtergesellschaft nicht im Stiftungsinteresse, Jahresbericht 12/2017.

3 Vgl. Bundesanzeiger <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start>, (Abruf: 1. Juli 2025).

24.3 Fazit

Der LSB erhält nach Auffassung des Landesrechnungshofs bereits eine auskömmliche jährliche Förderung, insbesondere aufgrund des in den Jahren 2022 und 2025 geänderten Sportförderungsgesetzes⁴. Insofern sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Rücklagenbildung.

Durch die fehlende Mehrerlösklausel im Kaufvertrag sind der LSB und das MBJS von etwaigen Gewinnen beim Weiterverkauf ausgeschlossen.

Um Mittel der Tochtergesellschaft nutzen zu können, müsste der LSB den Gesellschaftsvertrag ändern. Daran hat der LSB bisher kein Interesse, da er ausreichend vom Land finanziert wird. Das MBJS sollte die Notwendigkeit einer Änderung erkennen und darauf hinwirken.

Zusammenfassend ist zu konstatieren: Das MBJS hat die oben angeführten Hinweise bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofs nicht bzw. nur sehr zögerlich umgesetzt. Insofern nahm es finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt in Kauf.

⁴ Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S.498), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 9).

V. Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

25 Prüfung der Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des Rundfunk Berlin-Brandenburg – Teil 2

25.1 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtet wurde, um deren Bevölkerung mit Rundfunk und Telemedien zu versorgen. Er finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, die durch die Beitragszahlenden aufgebracht werden müssen. Im Betrachtungszeitraum dieser Prüfung standen dem rbb jahresdurchschnittlich 420 Mio. Euro aus Rundfunkbeiträgen zur Verfügung. Er bewirtschaftete diese mit rund 2.000 festen und 1.500 freien Beschäftigten.

Ende Juni 2022 geriet der rbb in eine Krise, welche den Rechnungshöfen Berlins und Brandenburgs Anlass zu einer umfangreichen abgestimmten Prüfung ausgewählter Aspekte der Haushalt- und Wirtschaftsführung des rbb gab. Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte dabei die Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien – Rundfunkrat und Verwaltungsrat – des rbb für den Zeitraum 2017 bis 2022. Der Rundfunkrat hatte die Einhaltung des Auftrags des rbb zu überwachen und die Intendantin¹ in allgemeinen Angebotsangelegenheiten zu beraten. Aufgabe des Verwaltungsrats war es, die Geschäftsführung der Intendantin – mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote – zu überwachen.

Der Landesrechnungshof untersuchte bei seiner Prüfung eine Vielzahl von Schwerpunkten, um ein umfassendes Bild über die Arbeit der Überwachungsgremien zu gewinnen. Bezüglich der Feststellungen zu deren Besetzung und allgemeiner Arbeitsweise sowie zu den Details der Prüfungsdurchführung sei auf den Abschließenden Bericht vom 29. November 2024 zu Teil 1 der Prüfung verwiesen.²

1 Die Position war im Betrachtungszeitraum und auch danach ausschließlich von Frauen besetzt.

2 Abschließender Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die Prüfung der Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des rbb – Teil 1 vom 29. November 2024; abrufbar unter https://www.lrh-brandenburg.de/media/fest/250/Abschließender_Bericht_rbb-Gremien_Teil_1_Landesrechnungshof_Brandenburg.pdf.

Im Zuge der Novellierung des im Betrachtungszeitraum geltenden rbb-Staatsvertrags (nachfolgend: Staatsvertrag a. F.³) gab der Landesrechnungshof den Staatsvertragsgebern zahlreiche Empfehlungen hinsichtlich der Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Überwachungsgremien.⁴ Der novellierte Staatsvertrag trat am 1. Januar 2024 in Kraft (nachfolgend: Staatsvertrag n. F.⁵), wobei die gremienbezogenen Neuregelungen erst für den 2025 neu konstituierten Rundfunkrat bzw. den ab 2026 amtierenden neuen Verwaltungsrat gelten.

Die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse des zweiten und letzten Teils der Prüfung erörterte der Landesrechnungshof am 31. Juli 2025 mit den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats, der ehemaligen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden und einem Mitglied der Gremien geschäftsstellenleitung. Eine davon abgetrennte Erörterung führte der Landesrechnungshof am gleichen Tag mit der rbb-Operative, welche durch die Verwaltungs-, Produktions- und Betriebsdirektorin (zugleich stellvertretende Intendantin) und die Justiziarin des rbb vertreten wurde. Zudem hörte der Landesrechnungshof ehemalige Gremienmitglieder sowie ehemalige und derzeitige rbb-Beschäftigte an. Die anschließend ausgefertigte Prüfungsmitteilung vom 8. August 2025 übersandte der Landesrechnungshof gemäß § 37 Satz 1 Medienstaatsvertrag⁶ der Intendantin, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat des rbb sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Der vorliegende abschließende Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag fasst die wichtigsten Feststellungen aus der Prüfungsmitteilung und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zusammen.

25.2 Rolle des vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglieds

Der Verwaltungsrat des rbb setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern und einem Personalratsmitglied zusammen. Obwohl alle acht Verwaltungsratsmitglieder dieselben

- 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag vom 30. August und 11. September 2013, außer Kraft getreten am 1. Januar 2024 durch Gesetz vom 15. bzw. 20. Dezember 2023 (Staatsvertrag a. F.).
- 4 Die Empfehlungen waren dem Abschließenden Bericht Teil 1 als Anlage beigefügt.
- 5 Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 3. und 17. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 durch Gesetz vom 15. bzw. 20. Dezember 2023 (Staatsvertrag n. F.).
- 6 Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020 (GVBl. Brandenburg I Nr. 19), zuletzt geändert durch Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (Gesetz vom 20. Juni 2024, GVBl. Brandenburg I Nr. 26).

Rechte und Pflichten haben, wurde im Betrachtungszeitraum Abweichendes praktiziert:

- Der damalige Verwaltungsrat wandte ein Berichterstatterprinzip an, wonach einzelne Verwaltungsratsmitglieder spezifische Überwachungsfelder vorbereitend verantworteten und dem Gremium berichteten (vgl. Tz. 9 des Abschließenden Berichts Teil 1). Das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied⁷ hatte als einziges Verwaltungsratsmitglied keine solche Berichterstatterfunktion inne bzw. war es hiervon nach eigenen Angaben ausgeschlossen. Dem vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglied wurden darüber hinaus Informationen vorenthalten, indem es als einziges Verwaltungsratsmitglied von den Vorgesprächen mit der damaligen Intendantin ausgeschlossen wurde, die vor Eintritt der Krise regelmäßig stattfanden. In diesen etwa einstündigen Gesprächsrunden gab der damalige Verwaltungsratsvorsitzende den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern zum Beispiel Informationen zu den Verträgen mit außertariflich Beschäftigten, über die der Verwaltungsrat in seiner offiziellen Sitzung zu beschließen hatte (vgl. *Befassung des Verwaltungsrats mit den Dienstverträgen der Intendantin und anderer außertariflich vergüteter Beschäftigter*).
- Das vom Personalrat gewählte Mitglied hatte allerdings auch ein unzureichendes Verständnis von seiner Aufgabe im Verwaltungsrat. Es sah seine Rolle darin, die Themen, Vorlagen und Beschlüsse des Verwaltungsrats auf ihre Auswirkungen auf die Belegschaft zu bewerten. Dabei hatte es jedoch, wie alle anderen Verwaltungsratsmitglieder, die im Überwachungsgremium behandelten Themen umfassend zu bewerten. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die außertarifliche Verträge betreffen. Hierbei enthielt sich das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied grundsätzlich, da der Personalrat bei diesem Thema nicht in der Mitbestimmung sei. Des Weiteren thematisierte das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied zum Beispiel die 2021 gewachsene kritische Haltung der Belegschaft zum Digitalen Medienhaus zwar in seiner Funktion als Personalrat in den Monatsgesprächen mit Intendanz und Geschäftsleitung, nicht jedoch in der Rolle als Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsratssitzungen. Das Wissen über innerbetriebliche Einzelheiten ist aber gerade auch für den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Zustimmungsvorbehalte zu Vorhaben der

⁷ Im Laufe des Betrachtungszeitraums hatten drei verschiedene Personen das vom Personalrat besetzte Überwachungsmandat inne.

Geschäftsleitung relevant. Das bedeutet nicht, dass das vom Personalrat gewählte Mitglied im Überwachungsgremium vorrangig als Sprachrohr der Beschäftigten fungiert.

- Ehemalige vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglieder äußerten gegenüber dem Landesrechnungshof, dass ihre Rechte und Pflichten nicht klar und unter dem bis August 2022 amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden sehr umstritten gewesen seien. Der Staatsvertrag habe ihre Rolle und Stellung im Verwaltungsrat nicht weiter konkretisiert und de facto sei ihnen keine gleichberechtigte Rolle zugestanden worden. Unter diesen erschwerten Bedingungen sei ihrerseits alles getan worden, um die Interessen der Belegschaft in verschiedenen Gesprächsformaten bestmöglich zu vertreten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich aus dem Staatsvertrag keine abgestuften Aufgaben, Rechte und Pflichten des vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglieds ergaben.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass dieses Mitglied seine Rechte und Pflichten künftig volumnfänglich wahrnehmen kann, sie tatsächlich auch wahrnimmt und dabei eventuell auftretende Rollenkonflikte im Interesse des rbb für sich auflöst. Dies gilt ausdrücklich auch bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über Personalangelegenheiten. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind gehalten, das Wissen des vom Personalrat gewählten Mitglieds zu nutzen und auf dessen vollständige Einbindung hinzuwirken, falls dies nicht gewährleistet ist.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied in dem 2024 gebildeten Prüfungsausschuss (vgl. Tz. 9 des Abschließenden Berichts Teil 1) mitwirkt und nach aktueller Auskunft des Verwaltungsratsvorsitzenden generell als vollwertiges Mitglied agiert. Zudem wird seine Rolle dadurch gestärkt, dass es nach dem neuen Staatsvertrag in angemessenem Umfang von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten freizustellen ist.⁸ Nach Mitteilung des rbb finden auch keine Gesprächsrunden mehr mit der Intendantin bzw. dem Direktorium statt, die das vom Personalrat gewählte Mitglied ausschließen.

⁸ § 28 Absatz 2 Satz 3 Staatsvertrag n. F; vgl. auch Ziffer 4.1 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

25.3 Zustimmung des Verwaltungsrats zu defizitären Finanzplanungen

Der Rechnungshof von Berlin (RHvB) stellte bei seiner Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb fest, dass der rbb bereits bei seiner Wirtschaftsplanung und auch bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unzureichend beachtet hatte. In der Folge drohte ein Liquiditätsengpass bis hin zum Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Die im Betrachtungszeitraum gefassten Einsparbeschlüsse und deren unvollständige Umsetzung wirkten dem kontinuierlich sinkenden Finanzmittelbestand nicht ausreichend entgegen.⁹

Bei der Prüfung der diesbezüglichen Überwachungstätigkeit des Verwaltungsrats stellte der Landesrechnungshof fest, dass dieser nicht die gebotene Sorgfalt walten ließ, als er den mittelfristigen Finanzplanungen des rbb zustimmte. Die im Betrachtungszeitraum aufgestellten mittelfristigen Finanzplanungen umfassten jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren und prognostizierten für die entsprechenden letzten beiden Planungsjahre immer ein Liquiditätsdefizit. Die damalige Geschäftsleitung des rbb verwies stets auf initiierte bzw. erforderlich werdende Einsparmaßnahmen. Welche Maßnahmen konkret gemeint sind und welchen finanziellen Effekt diese haben werden, erfragte der Verwaltungsrat nicht. Stattdessen hielt es ein Gremienmitglied beispielsweise bei der Planung im Jahr 2018 für „*augenfällig, dass es ohne eine Erhöhung des Beitrags nicht gehen*“ werde. Ein anderes Gremienmitglied merkte an, dass selbst eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um einen Euro keinen ausgeglichenen Haushalt zur Folge hätte. Zu der Ende 2021 aufgestellten mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 zog ein Gremienmitglied in Zweifel, ob der rbb trotz der bisher vorgenommenen Einsparungen „*wirklich mit den Kosten hinkommen*“ werde. Andere Gremienmitglieder äußerten Zuversicht, dass das Restliquiditätsdefizit sicherlich auffangbar sei und der rbb eine Lösung finden werde. Nach Eintritt der Krise nahm der rbb Ende 2022 einen Kassensturz vor und bezifferte das notwendige Einsparvolumen in der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 auf rund 41 Mio. Euro. Vorrangig wollte der rbb dies durch proportional auf sämtliche Direktionen verteilte Mittelperrungen erreichen sowie durch nicht näher definierte

⁹ Abschließender Bericht des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb (Teil 1 – Vermögens-, Finanz- und Ertragslage), vom 7. November 2023.

„weitere Einsparungen“. Wiederum stellten die Verwaltungsratsmitglieder keine Fragen nach konkreten Einsparmaßnahmen.

Der Verwaltungsrat stimmte diesen defizitären mittelfristigen Finanzplanungen einstimmig und ohne jegliche Auflagen zu. Es wäre jedoch seine Aufgabe gewesen, auf eine Planung hinzuwirken, mit welcher der rbb stets in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen und seinen staatsvertraglichen Auftrag zu erfüllen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat seiner diesbezüglichen Überwachungsaufgabe künftig sorgfältig nachkommt. Hierfür muss er eine Auflistung und monetäre Bezifferung der konkreten Einsparmaßnahmen einfordern und deren Effektivität kritisch hinterfragen. Mindestens muss er im Falle defizitärer Finanzplanungen seine Zustimmung daran knüpfen, dass der rbb kurzfristig weitere Einsparmaßnahmen erarbeitet sowie ausführlich und regelmäßig über die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen berichtet. Als letztes Mittel verbliebe die Verweigerung seiner Zustimmung, um den rbb zu einer sparsameren und wirtschaftlicheren Planung zu verpflichten.

25.4 Befassung des Verwaltungsrats mit dem Digitalen Medienhaus

25.4.1 Planung und Finanzierung des Digitalen Medienhauses

Hinsichtlich der operativen Vorbereitung und Finanzierung der Baumaßnahme Digitales Medienhaus (DMH) verweist der Landesrechnungshof auf die Feststellungen des RHvB.¹⁰ Bei seiner gremienbezogenen Prüfung untersuchte der Landesrechnungshof die Überwachung des Bauvorhabens durch den hierfür zuständigen Verwaltungsrat.

Im September 2018 präsentierte der rbb dem Verwaltungsrat eine Planung zur Errichtung des DMH. Dieses sollte crossmediale Arbeits- und Produktionsprozesse unter einem Dach ermöglichen. In dieser frühen Projektphase stellte der Verwaltungsrat noch kritische Nachfragen zur Bedarfsplanung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Kostenrahmen. Der rbb führte damals unter anderem

¹⁰ Abschließende Berichte des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Vorbereitung der Baumaßnahme Digitales Medienhaus vom 14. Oktober 2024 sowie Teilprüfung: Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb (Teil 2 – Beratungsleistungen und Kredite) vom 7. November 2023.

aus, dass der exakte Flächenbedarf auch von der Bauplanung und dem zu erarbeitenden Nutzungskonzept abhängt. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei vorgesehen, aber erst aufzustellen, wenn sich die Planungen konkretisierten. Im weiteren Projektverlauf hielt der Verwaltungsrat diese elementaren Fragen kaum nach. Er versäumte es wiederholt, eine konkrete und vollständige Kostenschätzung zu verlangen und stimmte dann am 26. November 2020 einstimmig der Errichtung des DMH zu, dessen Kosten der rbb ein halbes Jahr zuvor in einer nur groben Aufstellung mit 117 Mio. Euro „angenommen“ hatte. Gleichzeitig stimmte der Verwaltungsrat auf dieser vorläufigen Grundlage der Inanspruchnahme von Fremdmitteln „*in erforderlicher Höhe*“ und dem Abschluss entsprechender Kreditverträge zu.

Anfang November 2021 informierte ein vom rbb beauftragter externer Projektmanager in einer Verwaltungsratssitzung, dass die eingereichten Generalunternehmerangebote über dem gesteckten Kostenrahmen lägen. Der rbb bezifferte die Abweichung auf mehr als 35 %. Gleichwohl genehmigte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 einstimmig eine mittelfristige Finanzplanung, die für das DMH nur die bislang benannten „*Gesamtkosten*“ von 117 Mio. Euro beinhaltete, ohne die Diskrepanz zu der angekündigten signifikanten Kostensteigerung zu hinterfragen.

Am 9. März 2022 ersuchte der rbb den Verwaltungsrat, der Errichtung des „*Gebäudes*“ mit einer derzeitigen Kostenprognose von nunmehr 125 Mio. Euro und der Aufnahme entsprechender Kreditgespräche zuzustimmen. Die Beschlussvorlage ging dem Verwaltungsrat erst zwei Tage vor der Sitzung zu. Der rbb kündigte an, die Planungen nach der Beschlussfassung noch weiter zu detaillieren und die Kosten genauer zu ermitteln. Die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende, die bereits zunehmend kritische Fragen gestellt hatte, äußerte deutliche Bedenken, da die Gesamtkosten bisher nicht unterstellt und damit intransparent seien. Dennoch stimmte der Verwaltungsrat – mit ihrer Enthaltung – dem Beschlussvorschlag zu und ermächtigte den rbb außerdem, einen Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von 31 Mio. Euro abzuschließen.

Erst im weiteren Jahresverlauf äußerten dann auch andere Verwaltungsratsmitglieder Bedenken. Ende August 2022, nach Eintritt der Krise, prognostizierte der rbb einen Gesamtkostenrahmen von 188 Mio. Euro. Am 1. Dezember 2022 bezifferte der rbb unter der Interimsintendantin die Gesamtkosten auf nunmehr

circa 311 Mio. Euro. Erstmals sei nun eine Kostenbetrachtung angestellt worden, welche nicht nur die reinen Baukosten und die technische Ausstattung berücksichtige, sondern auch die Miete für Ausweichquartiere, Personalkosten, Finanzierungskosten sowie einen realistischen Wagniszuschlag. Der Verwaltungsrat stimmte daraufhin dem Vorschlag des rbb zur sofortigen Beendigung des Bauvorhabens DMH zu.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass der rbb den Verwaltungsrat unzureichend und teilweise schleppend in Bezug auf das DMH informierte. Dennoch musste den Mitgliedern des Verwaltungsrats klar sein, dass die ihnen im November 2020 und im März 2022 vorgelegten Daten bei Weitem nicht ausreichten, um Entscheidungen zu treffen, die ihrer Sorgfaltspflicht gerecht werden. Sie hätten darauf bestehen müssen, dass der rbb eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vornimmt und seine Kostenprognosen detailliert unterlegt. Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat bei der Genehmigung und Überwachung von Maßnahmen der Geschäftsleitung bereits in der Planungsphase die gebotene Sorgfalt wahrt.

25.4.2 Beratungsverträge im Zusammenhang mit dem Digitalen Medienhaus

Gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag a. F. bedurfte jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschreitet, der Zustimmung des Verwaltungsrats. Bei mehreren das DMH betreffenden Beratungsverträgen versäumte es der rbb, diese Zustimmung einzuholen:

Vertragsgegenstand	Ursprüngliche Auftragssumme
Beratungsvertrag zur Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogramms für DMH und Crossmediales Newscenter 1.0	243.283 €
Anwaltliche Beratungsleistungen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung betreffend das DMH	892.500 €
Beratungsvertrag zur Büro- und Organisationsplanung im Zusammenhang mit dem DMH	701.041 €
Beratungsvertrag für die Projektplanung und -realisierung des DMH	218.663 €

Tabelle 42: Abschluss von Beratungsverträgen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats
Quelle: Projektstatusbericht nach Eintritt der Krise, vorgelegt zur Verwaltungsratssitzung am 1. Dezember 2022

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat zukünftig gemeinsam mit der rbb-Operative die konsequente Wahrung seiner Zustimmungsvorbehalte sicherstellt.

Des Weiteren missachtete der damalige Verwaltungsratsvorsitzende die Organgesamtverantwortung des Verwaltungsrats bei der Mandatierung einer Rechtsanwaltskanzlei. Im September 2021 schlug er dem Verwaltungsrat vor, mit Blick auf die komplexen Verfahren zur Errichtung des DMH rechtlich untersuchen zu lassen, ob die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Es gehe um die Begutachtung bereits getroffener Entscheidungen und eine Begleitung bis zum Verfahrensende. Der Verwaltungsrat mandatierte den Vorsitzenden daraufhin, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

Die sodann beauftragte Kanzlei äußerte sich in ihrem daraufhin erstellten Gutachten zur Frage, ob und inwieweit die Auftragsverhältnisse mit einigen für das Bauprojekt DMH beauftragten Beratern zukünftig fortgesetzt werden können. Der Verwaltungsratsvorsitzende leitete den anderen Verwaltungsratsmitgliedern das Gutachten nicht zu, sondern informierte diese in der Sitzung am 4. November 2021 lediglich darüber, dass nach den vorliegenden Prüfungsergebnissen kein Fehlverhalten bei den bisherigen Ausschreibungen für die Beratungsleistungen festzustellen sei. Für die damalige stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende waren die Ausführungen des Vorsitzenden nicht nachvollziehbar und sie fragte nach dem Auslöser für die rechtliche Prüfung. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, „*handelnde Personen und Vorgänge hier nicht im Detail benennen*“ zu wollen. Gleichwohl stellte er das Gutachten gemeinsam mit der Anwaltskanzlei in einer Sitzung der Direktorinnen und Direktoren des rbb am 15. November 2021 ausführlich vor. Daraufhin beauftragte der rbb die Anwaltskanzlei, Vertragsentwürfe für die zukünftige Mandatierung verschiedener DMH-Berater zu erstellen; der Verwaltungsratsvorsitzende war in den diesbezüglichen Schriftwechsel involviert.

Der Verwaltungsratsvorsitzende verletzte hiermit seine Informationspflicht gegenüber den anderen Verwaltungsratsmitgliedern. Diese hätten es andererseits nicht hinnehmen dürfen, dass der Vorsitzende ihnen überwachungsrelevante Informationen zum Bauvorhaben DMH vorenthält.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat die Organgesamtverantwortung stets wahrt.

25.5 Handhabung des Zustimmungsvorbehalts des Verwaltungsrats bei sonstigen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 Euro

Wie bereits dargestellt, bedurfte jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschritt, der Zustimmung des Verwaltungsrats. In enger Auslegung dieses Zustimmungsvorbehalts ersuchte der rbb den Verwaltungsrat nicht um Zustimmung zu Einzelverträgen, die unterhalb dieses Schwellenwerts blieben, auch wenn der Einzelvertrag zusammen mit anderen Verträgen eine inhaltlich zusammenhängende Maßnahme mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 Euro bildete.

Der Verwaltungsrat tolerierte diese Handhabung und hinterfragte sie erst nach Eintritt der Krise. In der Verwaltungsratssitzung am 13. Oktober 2022 führte die damalige stellvertretende Vorsitzende aus, dass der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu sonstigen Rechtsgeschäften auch dann für notwendig erachte, wenn diese eine zusammenhängende Maßnahme bilden und in Summe den zustimmungspflichtigen Schwellenwert überschreiten. Hierauf verständigte sich der Verwaltungsrat mit dem rbb im Dezember 2022.

Die alte staatsvertragliche Regelung barg die Gefahr, dass Maßnahmen oder Verträge künstlich gestückelt werden, um den Zustimmungsvorbehalt des Überwachungsorgans zu umgehen. Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs haben die Staatsvertragsgeber nunmehr präzisiert, dass jedes sonstige einzelne Rechtsgeschäft oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte, die einzeln oder zusammen einen Wert von 200.000 Euro überschreiten, dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen sind.¹¹

25.6 Befassung der Überwachungsgremien mit der vom RHvB durchgeführten Prüfung der rbb-Personalausgaben

Die Aufwendungen für die angestellten sowie freien Beschäftigten prägen die wirtschaftliche Lage der Rundfunkanstalten entscheidend und haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Rundfunkbeiträge.

¹¹ Soweit es sich nicht um programmbezogene Verträge handelt. § 25 Absatz 3 Nr. 10 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 2.5.2 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

Im Jahr 2017 prüfte der RHvB die Personalausgaben des rbb für dessen festangestellte Tarifbeschäftigte. Damals machte der Personalaufwand für die Festangestellten 25,5 % der operativen Gesamtaufwendungen des rbb aus. Der RHvB beanstandete bei seiner Prüfung das deutlich über dem öffentlichen Dienst der Länder liegende Gehaltsniveau sowie diverse Gehaltsbestandteile, darunter intransparente Zulagen. Des Weiteren bewertete der RHvB das System zur Bewertung der Arbeitsgebiete und zur Zuordnung der rbb-Beschäftigten zu den Vergütungsgruppen als intransparent.¹²

Die damaligen Überwachungsgremien haben die gravierenden Beanstandungen des RHvB weder kritisch erörtert noch auf eine Absenkung der Vergütungen bzw. ein Abbremsen der diesbezüglichen Dynamik hingewirkt. Insbesondere der Verwaltungsrat wäre hierzu jedoch verpflichtet gewesen, denn seine Aufgabe ist es, zu überwachen, dass die Geschäftsführung des rbb in wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfolgt. Auch obliegt ihm die Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen durch den rbb.

Der damalige Verwaltungsratsvorsitzende kam seiner Informationspflicht gegenüber den übrigen Gremienmitgliedern nicht nach und verstieß damit gegen den Grundsatz der Organisationsamtverantwortung. Er hätte sowohl den ihm zugegangenen Entwurf der Prüfungsmitteilung als auch deren finale Ausfertigung umgehend sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zuleiten müssen. Umso wichtiger wäre dies gewesen, als der Verwaltungsrat zu dieser Zeit den zwischen rbb und Gewerkschaften verhandelten Gehaltstarifvertrag 2017 zu behandeln hatte. Obwohl in diesem Tarifvertrag eine Erhöhung der Gehälter, Honorare und Ausbildungsvergütungen vorgesehen war, blieben die Beanstandungen des RHvB zum Gehaltsgefüge in der beschlussfassenden Verwaltungsratssitzung unerwähnt. Der Verwaltungsrat stimmte dem Gehaltstarifvertrag Ende 2017 einstimmig zu.

Auch in der Folgezeit, als der gesamte Verwaltungsrat mittlerweile Kenntnis von der Existenz des Prüfungsberichts erhalten hatte, verlangten die anderen Verwaltungsratsmitglieder nicht dessen Vorlage und ausführliche Erörterung. Es folgte lediglich ein Vortrag der zuständigen Berichterstatterin, der die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ausweislich des Protokolls jedoch nicht angemessen über die Beanstandungen des RHvB informierte. Das

12 Bericht nach § 14a Rundfunkstaatsvertrag zur Prüfung der Personalausgaben des rbb (Geschäftsjahre 2015/2016) im Jahresbericht 2018 des RHvB.

vom Verwaltungsrat praktizierte Berichterstatterprinzip entband die anderen Verwaltungsratsmitglieder auch nicht von einer eigenen Befassung mit diesem wesentlichen Prüfungsbericht.

Auch die Rundfunkratsmitglieder hätten eine Befassung mit den Feststellungen des RHvB in ihrem Gremium einfordern müssen, da der Rundfunkrat ebenfalls gesetzlicher Adressat der Prüfungsfeststellungen des RHvB war und zudem die Beschlussfassungskompetenz für den Wirtschaftsplan des rbb hatte. Auch nachdem ein Mitglied im September 2018 darüber informierte, dass es von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm darum gebeten worden sei, sich mit der Kritik des RHvB zu beschäftigen, diskutierte der Rundfunkrat die Feststellungen des RHvB nicht näher.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Überwachungsgremien des rbb sich intensiv mit den Prüfungsfeststellungen der Rechnungshöfe auseinandersetzen. Dies setzt voraus, dass die Gremienvorsitzenden ihrer diesbezüglichen Informationspflicht gegenüber den übrigen Mitgliedern vollumfänglich nachkommen und diese ihre Informationsversorgung auch einfordern.

Die amtierenden Gremienvorsitzenden kündigten konkret für die gremienbezogenen Feststellungen des Landesrechnungshofs an, eine Beratung sowohl im Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats als auch im Haushalts- und Finanzausschuss des Rundfunkrats vorzuschlagen. Der Landesrechnungshof sieht dem Ergebnis mit Interesse entgegen.

25.7 Befassung des Verwaltungsrats mit den Dienstverträgen der Intendantin und anderer außertariflich vergüteter Beschäftigter

Der Abschluss des Dienstvertrags mit der Intendantin ist nach dem Staatsvertrag die Aufgabe des Verwaltungsrats. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat einen Zustimmungsvorbehalt in Bezug auf Anstellungsverträge mit den Direktorinnen und Direktoren sowie anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen (AT-Verträge).¹³ Diese Aufgaben sind dem Verwaltungsrat als Kollegialorgan zugewiesen. Der damalige Verwaltungsrat ließ es jedoch vielfach zu, dass sein Vorsitzender die Organgesamtverantwortung des Verwaltungsrats unterlief:

¹³ § 18 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 5 Staatsvertrag a. F.; ebenso § 25 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 6 Staatsvertrag n. F.

- Der damalige Verwaltungsratsvorsitzende berichtete den anderen Gremienmitgliedern in 15 ordentlichen Sitzungen über verschiedene AT-Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterlagen. Er erstattete dabei lediglich mündlich Bericht; in keinem dieser Fälle ist der Beschlussgegenstand den anderen Verwaltungsratsmitgliedern rechtzeitig und hinreichend konkret in der Tagesordnung angekündigt worden. Vorlagen mit allen wesentlichen Vertragsinhalten lagen den Verwaltungsratsmitgliedern selbst zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vor. Dies betraf zum Beispiel den Vertrag mit der am 10. September 2020 wiedergewählten damaligen Intendantin, dem der Verwaltungsrat zustimmte, nachdem der Vorsitzende die von ihm verhandelten Vertragsbedingungen lediglich mündlich vorgetragen hatte.
- Im September 2020 berichtete der Verwaltungsratsvorsitzende dem Verwaltungsrat mündlich über die beabsichtigte vorzeitige Aufhebung eines AT-Vertrags und die diesbezüglichen Bedingungen. Der AT-Vertrag mit dem betreffenden damaligen Mitglied der Geschäftsleitung hätte zwei Jahre nach dem Aufhebungszeitpunkt geendet. Mit der Aufhebung ging die sofort beginnende Ruhegeldzahlung einher. Der Verwaltungsrat stimmte ohne konkrete Beschlussankündigung und ohne Beschlussvorlage zu. Mit dem in den „Ruhestand“ gehenden Geschäftsleitungsmittel schloss der rbb zeitgleich einen Beratervertrag mit fester monatlicher Vergütung. Beraterhonorar und Ruhegeldzahlung entsprachen in Summe der zuvor bezogenen monatlichen Basisvergütung.
- Selbst über die Einführung eines neuen variablen Vergütungskonzepts zum 1. April 2018 zur „*Honorierung der Geschäftsleitung*“ unterrichtete der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat lediglich mündlich. Die damit einhergehenden massiven Mehrkosten hinterfragte der Verwaltungsrat nicht, bevor er der Neufassung der Verträge allgemein zustimmte. Die Geschäftsleitung erhielt im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 entsprechende variable Bezüge von rund 837.000 Euro.¹⁴ Die Zielvereinbarungen mit der damaligen Intendantin schloss der Verwaltungsratsvorsitzende im Alleingang. Auch die Zielerreichung stellte er ohne Beteiligung des Verwaltungsrats fest. Die Intendantin schloss, wiederum

¹⁴ Abschließender Bericht des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Prüfung des Vergütungssystems und der Anstellungsverträge leitender Angestellter vom 7. November 2023, Seite 10.

ohne Beteiligung des Verwaltungsrats, die Zielvereinbarungen mit den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung und stellte die Zielerreichung fest. Der Verwaltungsrat nahm es hin, dass hierbei weder sein Zustimmungsvorbehalt eingehalten, noch dass er über Inhalt und Erreichen der vereinbarten Ziele unterrichtet wurde. Das variable Vergütungskonzept wurde auch auf AT-Beschäftigte unterhalb der Geschäftsleitungsebene angewandt.

- Des Weiteren stimmte der Verwaltungsrat im November 2018 dem Abschluss eines AT-Vertrags zu, dessen Laufzeit erst 31 Monate später beginnen sollte, ohne dass der Grund dafür hinreichend dokumentiert war. Es war vorgesehen, dass der Mitarbeiter (A) einer anderen Rundfunkanstalt, welcher leitend in einer ARD-Gemeinschaftseinrichtung tätig war, zum 1. Januar 2019 mit neuen Aufgaben und einem neuen AT-Vertrag zum rbb wechselt. Regulär hätte seine Leitungstätigkeit in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung zum 30. Juni 2021 geendet; diese sollte mit seinem Wechsel ein anderer Beschäftigter derselben Rundfunkanstalt zu identischen Konditionen übernehmen. Nach einem Beschluss der Intendantinnen und Intendanten der ARD sollte ab 1. Juli 2021 dann nicht mehr diese Rundfunkanstalt, sondern der rbb die betreffende Leitungsposition in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung besetzen. Hierfür hatte der rbb bereits im November 2018 einen eigenen Mitarbeiter (B) vorgesehen. In der Beschlussvorlage an den Verwaltungsrat führte der rbb an, dass es aus strategischen Erwägungen wichtig sei, den diesbezüglichen Vertrag mit (B) bereits jetzt abzuschließen. Der Vertrag sollte den bisherigen Konditionen dieser Leitungsposition in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung entsprechen und für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 geschlossen werden. Die Konditionen der Leitungsposition waren in der Vorlage nicht beziffert. Der Verwaltungsrat stimmte dem Vertragsabschluss dennoch zu. Laut Protokoll über die Verwaltungsratssitzung hatte die damalige Intendantin hier mündlich über die Einzelheiten zu den Personalvorschlägen sowie Vertragsanpassungen informiert.

In allen vorstehend beschriebenen Personalvorgängen nahm der Verwaltungsrat seine Aufgabe und Sorgfaltspflicht unzureichend bzw. gar nicht wahr. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ließen es insbesondere zu, dass der damalige Verwaltungsratsvorsitzende seine mit diesem Amt verbundene

besondere Sorgfaltspflicht verletzte und die Organgesamtverantwortung unterlief. Durch seinen ausschließlich mündlichen Vortrag war den anderen Gremienmitgliedern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die von ihnen zu fassenden Beschlüsse nicht möglich. Sie handelten sorgfaltswidrig, indem sie ohne hinreichend detaillierte Beschlussvorlage Verträgen zustimmten, die den rbb auf mehrere Jahre banden und auch mit Versorgungszusagen einhergingen. Nicht zuletzt leiden sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats über zuvor nicht angekündigte Gegenstände an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel. Der Verwaltungsrat hätte es auch nicht zulassen dürfen, dass er in Bezug auf die variablen Vergütungen außen vor blieb. Hierbei handelte es sich ebenfalls um zustimmungspflichtige Vertragsbestandteile.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem rbb, in Bezug auf den Komplex der Leistungsvergütungen einen Schadenersatzanspruch insbesondere gegen den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden zu prüfen.

Den Staatsvertragsgebern hatte der Landesrechnungshof empfohlen, das System der außertariflichen Vergütung sowie den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen klarstellend ausdrücklich unter den Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats zu stellen. Im neuen Staatsvertrag ist dies geschehen.¹⁵ Des Weiteren regelt der neue Staatsvertrag ausdrücklich, dass den Gremienmitgliedern mit der Ladung die Beschlussgegenstände mitzuteilen und Beschlussvorlagen innerhalb einer angemessenen Frist vor der Sitzung vorzulegen sind.¹⁶ Der Landesrechnungshof begrüßt die Konkretisierung dieser Vorgabe in der 2024 neugefassten Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.¹⁷

Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme mit, dass spätestens seit Beginn der Amtszeit des derzeitigen Verwaltungsrats die vom Landesrechnungshof benannten Mängel abgestellt seien. Unter anderem werde jede anstehende Befassung mit einem AT-Vertrag explizit auf der Tagesordnung angekündigt; eine aussagekräftige Beschlussvorlage bilde sodann die Grundlage für den Austausch im Verwaltungsrat. In Einzelfällen würden dem gesamten

¹⁵ § 25 Absatz 3 Nrn. 6 und 7 Staatsvertrag n. F; Ziffer 2.8.4 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

¹⁶ § 22 Absatz 3 und § 26 Absatz 2 Staatsvertrag n. F.

¹⁷ §§ 4 bis 7 Geschäftsordnung des rbb-Verwaltungsrats in der Fassung vom 7. November 2024 (GO-VR n. F.).

Verwaltungsrat auch die Vertragsentwürfe zur Verfügung gestellt oder von diesem angefordert. Auch habe der Verwaltungsrat ein neues AT-Konzept verabschiedet, welches die AT-Vergütungsstruktur vereinheitliche und im rbb-Intranet veröffentlicht sei.

25.8 Befassung des Verwaltungsrats mit der Arbeit der Internen Revision

Aufgabe einer Internen Revision ist es, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen innerhalb des Unternehmens zu erbringen. Sie ist damit wesentlicher und prozessunabhängiger Teil des Internen Kontrollsystems (IKS), dessen Wirksamkeit vom Überwachungsgremium zu beaufsichtigen ist.

Der Verwaltungsrat befasste sich nicht ausreichend mit der zu geringen Personalausstattung der Internen Revision des rbb (nachfolgend: Revision). Im Jahr 2018 schätzte die Revision gegenüber dem Verwaltungsrat ein, dass für die Größe des rbb eine Anzahl von sieben Revisorinnen und Revisoren regelkonform sei. Demgegenüber verfügte der rbb damals über lediglich drei Revisorinnen und Revisoren, von denen einer zugleich als stellvertretender Datenschutzbeauftragter fungierte, was circa 30 % seiner Arbeitszeit beanspruchte. Auch als sich die Zahl der Revisorinnen und Revisoren im Jahr 2019 auf nur noch zwei reduzierte, hinterfragte der Verwaltungsrat die personelle Ausstattung der Revision nicht hinreichend kritisch. Er unterließ es, auf eine nachhaltige personelle Stärkung hinzuwirken. Der Verwaltungsrat gab sich mit der Auskunft zufrieden, dass der rbb nach Auskunft der Revision insoweit auf externe Unterstützung zurückgreife, ohne deren konkreten Umfang zu erfragen. Der rbb kaufte im Betrachtungszeitraum nur in geringem Umfang externe Revisionsleistungen ein.

Des Weiteren formulierte die Revision in ihren Jahresberichten in Bezug auf zahlreiche Empfehlungen, dass sie von einer Umsetzung „ausgehe“. Nachfragen des Verwaltungsrats, warum die Revision keinen Kenntnisstand über die tatsächliche Umsetzung hat, unterblieben. Nach Eintritt der Krise des rbb berichtete der Leiter der Revision dem Verwaltungsrat, dass es in der Vergangenheit nur teilweise Rückmeldungen aus den Direktionen zur Umsetzung der Revisionsempfehlungen gegeben habe.

Die damalige Leitung der Revision war bis September 2018 stimmberechtigtes Mitglied im Vergabeausschuss des rbb, wobei Vergabevorgänge wiederum der Prüfung der Revision unterlagen.

Eine solche operative Prozessbeteiligung beeinträchtigt die Objektivität der Revision bei der Prüfung entsprechender Vorgänge. Aus diesem Grund erwirkte die Revisionsleitung selbst ihr Ausscheiden aus dem Vergabeausschuss, was dem Verwaltungsrat bekannt war. Dennoch hinterfragte dieser zwei Jahre später nicht, dass ab dem 1. Oktober 2020 die neue Revisionsleitung als nunmehr beratendes Mitglied des Vergabeausschusses Plausibilitätsprüfungen von Vergabevorgängen vornahm und damit ebenfalls zur Prozessbeteiligten wurde.

Der neue Staatsvertrag regelt nun, dass die Revision des rbb personell und sachlich so auszustatten ist, dass sie ihre Aufgaben entsprechend den geltenden Standards effektiv und unabhängig wahrnehmen kann. Die Revisionsleitung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jährlich, über die Prüfungsergebnisse und den Umsetzungsstand von Empfehlungen zu berichten.¹⁸ Der Landesrechnungshof begrüßt zudem die nach der Krise vom rbb unternommenen Anstrengungen wie zum Beispiel die Änderung der Revisionsordnung sowie die personelle Aufstockung der Revision. Er hatte für den Verwaltungsrat auch die Bildung eines ständigen Prüfungsausschusses empfohlen, der sich unter anderem mit der Überwachung der Wirksamkeit der Revision befasst.¹⁹ Der 2024 vom Verwaltungsrat eingesetzte Prüfungsausschuss wird sich nach Auskunft der amtierenden Gremienvertretenden mit den vom Landesrechnungshof empfohlenen Fragen zu Regelwerk, Berichterstattung und Ausstattung der Revision beschäftigen.

25.9 Überwachung des Compliance Management Systems durch den Verwaltungsrat

Das Compliance Management System (CMS) eines Unternehmens umfasst alle von der Geschäftsleitung ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen Gesetz, Satzung und unternehmensinterne Regelungen. Die Überwachung der Wirksamkeit des CMS beim rbb zählt zu den wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrats im Rahmen seiner Überwachung der Geschäftsführung.

Die Revision berichtete dem Verwaltungsrat im Jahr 2018, dass die rbb-internen Compliance-Vorgaben dem Anspruch eines umfänglichen CMS nicht entsprechen. In ihren Jahresberichten

¹⁸ § 44 Staatsvertrag n. F; vgl. auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofs an die Staatsvertragsgeber gemäß Ziffer 3.2.5 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

¹⁹ Ziffer 2.10.2 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

wies die Revision wiederholt darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Prüfungen auf die konsequente Einhaltung der internen Regularien habe hinweisen müssen. Dennoch wirkte der Verwaltungsrat nicht darauf hin, dass die Geschäftsleitung eine geeignete Compliancestruktur mit entsprechenden klaren Aufgaben und Verantwortungen einrichtet.

Die Rechte und Pflichten der Compliance-Beauftragten waren nicht festgeschrieben und diese Funktion wurde ab Juli 2019 auch nur zusätzlich von der Datenschutzbeauftragten des rbb übernommen. Diese schätzte gegenüber dem Landesrechnungshof ein, dass bereits die datenschutzbezogenen Aufgaben circa 90 % ihrer Arbeitszeit beanspruchten.

Der Verwaltungsrat versäumte es, sich von der Geschäftsleitung und der Compliance-Beauftragten über das CMS des rbb berichten zu lassen und hierbei auch die Kapazitäten der Compliance-Beauftragten zu hinterfragen.

Die Staatsvertragsgeber folgten der Empfehlung des Landesrechnungshofs und verpflichteten den rbb, ein wirksames und anerkannten Standards entsprechendes CMS sowie eine fachlich weisungsfreie und unabhängige Compliancestelle einzurichten, die auch gegenüber den Überwachungsgremien berichtspflichtig ist.²⁰ Der Landesrechnungshof begrüßt die vom rbb mitgeteilten Maßnahmen und Bestrebungen zur Neuaufstellung des CMS. Zudem beschloss der 2024 vom Verwaltungsrat eingesetzte Prüfungsausschuss, sich der Prüfung des CMS zu widmen.

25.10 Protokollierung der Gremiensitzungen

Den Sitzungsprotokollen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats mangelte es zumeist an der Dokumentation der Beschlussfähigkeit. Da zwischenzeitliche Abwesenheiten von Gremienmitgliedern allgemein nicht protokolliert wurden und es teilweise an einer zahlenmäßigen Protokollierung der Abstimmungsergebnisse fehlte, ist zudem nicht auszuschließen, dass bei Sitzungen mit ohnehin geringer Teilnehmerzahl²¹ bei einzelnen Beschlussfassungen gegebenenfalls keine Beschlussfähigkeit gegeben war, ohne dass dies auffiel. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass fehlende Beschlussfähigkeit einen schwerwiegenden Beschlussmangel darstellt und zur

20 § 9 Absatz 3 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.2.5 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

21 Vgl. Tz. 12 des Abschließenden Berichts Teil 1.

uneingeschränkten Nichtigkeit des Beschlusses führt, worauf Betroffene sich berufen könnten.

Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten aktuell mit, dass die Abstimmungsergebnisse mittlerweile zahlenmäßig exakt protokolliert werden.

Die 2024 neu gefasste Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bleibt in ihrer Vorgabe zur Sitzungsprotokollierung²² deutlich hinter der staatsvertraglichen Vorgabe²³ zurück. Angesichts dessen äußerte der Landesrechnungshof vorsorglich die Erwartung, dass die Verwaltungsratsprotokolle stets den Diskussionsverlauf in der gebotenen Ausführlichkeit abbilden. Der Verwaltungsrat sollte dies schon im eigenen Interesse so praktizieren, um im Zweifelsfall den Sorgfaltsnachweis²⁴ führen zu können. Der amtierende Verwaltungsratsvorsitzende stellte in seiner Stellungnahme eine mögliche Klarstellung der Geschäftsordnung in diesem Punkt in Aussicht.

25.11 Fortbildung der Gremienmitglieder

Gremienmitglieder müssen die Organisationsstruktur und die wesentlichen Arbeitsabläufe der von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtung sowie ihre mit dem Überwachungsmandat verbundenen Rechte und Pflichten, zum Beispiel die Voraussetzungen rechtswirksamer Beschlussfassungen, kennen. Ein dementsprechend strukturiertes Onboarding für neue Gremienmitglieder war beim rbb nicht eingeführt, was insbesondere für den Verwaltungsrat mit der niedrigen Mitgliederfluktuation und einer dadurch möglichen Einarbeitung neuer Mitglieder durch das Gremium selbst begründet wurde.

Auch während der laufenden Amtszeit gebietet es die Sorgfaltspflicht, dass die Gremienmitglieder des rbb sich regelmäßig zu medienspezifischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Themen fortbilden. Das laufende Fortbildungsangebot war hier deutlich unzureichend. Im sechsjährigen Betrachtungszeitraum bestand es aus insgesamt drei mehrstündigen Klausurtagungen des Rundfunkrats, zu denen auch die Verwaltungsratsmitglieder eingeladen waren. An der 2019 abgehaltenen

22 § 11 Absatz 1 GO-VR n. F. verlangt – anders als die im Betrachtungszeitraum geltende Geschäftsordnung des Verwaltungsrats – nur noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung, wobei auf den Verlauf der Sitzung nur einzugehen sei, soweit für das Verständnis der Ergebnisse erforderlich.

23 Nach § 26 Absatz 2 Satz 8 i. V. m. § 22 Absatz 7 Satz 2 Staatsvertrag n. F. ist eine Niederschrift über den „Verlauf“ der Verwaltungsratssitzungen anzufertigen.

24 Im Sinne von § 16 Absatz 3 Staatsvertrag n. F.

Tagung zum Thema „Rolle der Gremien – Relevanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter besonderer Berücksichtigung des rbb“ nahmen lediglich 59 % der Rundfunkratsmitglieder und nur ein Verwaltungsratsmitglied teil. Die Tagungen der Jahre 2017 und 2018 behandelten die Themen „Qualitätsjournalismus“ und „Recherche & Investigation und Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland“.

Dass eine bereits zur Amtseinführung stattfindende Schulung der Gremienmitglieder insbesondere in Bezug auf deren Rechte und Pflichten angezeigt ist, wurde auch dadurch deutlich, dass ein früheres langjähriges Verwaltungsratsmitglied sich anlässlich einer Beschlussfassung über ein Bauvorhaben ohne belastbare Kostenaufstellung erkundigte, „ob der Verwaltungsrat auf Grundlage der vorhandenen Informationen zustimmen dürfe“. Ein Geschäftsleitungsmittel musste daraufhin erläutern, dass der Verwaltungsrat dies bei bestehenden Zweifeln nicht dürfe und seine Zustimmung ferner an Bedingungen knüpfen könne.

Ergänzend zu den nunmehr im Staatsvertrag n. F. geregelten Fortbildungspflichten²⁵ empfahl der Landesrechnungshof den Überwachungsgremien konkrete Inhalte²⁶ für Schulungen im Rahmen eines Onboardings und während der laufenden Amtszeiten. Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme unter anderem mit, dass für die Mitglieder des 2025 neu konstituierten Rundfunkrats schon vor Amtsantritt umfassende Informationen zu Gremienrechten, -pflichten und -aufgaben sowie zu Aufbau und Angebot des rbb durch die Gremiengeschäftsstelle bereitgestellt worden seien. Ähnliches sei auch für die neue Amtszeit des Verwaltungsrats ab Anfang 2026 geplant. Für die Rundfunkratsmitglieder enthalte die Arbeitsplattform zudem eine Liste aktuell verfügbarer Fortbildungsangebote und der Rundfunkratsausschuss für Grundsatzfragen befasse sich mit der Fortbildungsthematik. Der Landesrechnungshof begrüßt dies und erwartet, dass die Gremienmitglieder die Fortbildungsangebote wahrnehmen.

25 § 16 Absatz 5 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.9 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

26 Zum Beispiel: Rechte und Pflichten als Gremienmitglied, Internes Kontrollsyste, Risikomanagement, Compliance Management, Wirtschaftsplanung, mittelfristige Finanzplanung, Projektüberwachung, Bilanzanalyse, Abschlussprüfung und Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

25.12 Höhe der Aufwandsentschädigung der Gremienmitglieder

Nach dem im Betrachtungszeitraum geltenden Staatsvertrag a. F. hatten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats Anspruch auf eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Rundfunkrat erlassenen Satzung. Für jede Sitzungsteilnahme gewährte der rbb nach der alten Satzung²⁷ ein Sitzungsgeld von 75 Euro. Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung betrug für die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat 700 Euro; für die stellvertretenden Vorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden 500 Euro und für jedes andere Mitglied 400 Euro.

Das Überwachungsmandat im Verwaltungsrat erforderte erhebliche Qualifikationen, Sorgfalt und zeitliche Ressourcen, die deutlich über den im Staatsvertrag a. F. festgelegten Ehrenamtscharakter hinausgingen.²⁸ Gemessen daran war die festgelegte Aufwandsentschädigung zu gering. Der Landesrechnungshof empfahl den Staatsvertragsgebern, das Verwaltungsratsmandat nicht mehr als Ehrenamt, sondern als vergütetes Nebenamt auszugestalten.²⁹ Mit § 28 Absatz 2 Staatsvertrag n. F. ist dies umgesetzt und die neugefasste Satzung sieht eine Vergütung von 2.082,85 Euro, 1.041,56 Euro und 780,71 Euro monatlich für Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder des Verwaltungsrats vor.³⁰

Für den Rundfunkrat empfahl der Landesrechnungshof insbesondere, den Schwerpunkt bei Gremienmitgliedern ohne Vorsitzfunktion auf die Sitzungsgelder statt auf die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen zu legen. Der Landesrechnungshof begrüßt die neue Satzungsregelung, wonach Gremienmitglieder ohne Vorsitzfunktion nunmehr geringere pauschale Aufwandsentschädigungen (275 Euro monatlich) und dafür höhere Sitzungsgelder (250 Euro für Rundfunkratssitzungen, 125 Euro für Ausschusssitzungen) erhalten.³¹ Dies korrespondiert mit der Sorgfaltspflicht einer kontinuierlichen Teilnahme an

27 Satzung des rbb vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 6. Dezember 2018.

28 Vgl. Tzn. 7 und 8 des Abschließenden Berichts Teil 1.

29 Ziffer 4.1 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

30 § 33 Absatz 1 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

31 § 32 Absatz 1 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

den Gremiensitzungen, in welchen sich die Willensbildung eines Überwachungsorgans primär vollzieht.³²

25.13 Auszahlung von Umsatzsteuer auf die Gremienvergütung des Verwaltungsratsvorsitzenden im Jahr 2021

Im Januar 2021 bat der damalige Verwaltungsratsvorsitzende die damalige Juristische Direktorin, ihm seine pauschale Aufwandsentschädigung und seine Sitzungsgelder zuzüglich Umsatzsteuer auszuzahlen. Die Hauptabteilung Finanzen äußerte hierzu in diversen E-Mails an damalige Geschäftsleitungsmitglieder Bedenken, unter anderem mit Verweis auf die rechtliche Einschätzung des ARD-Steuerbüros, wonach auf Gremienvergütungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer auszuzahlen sei. Der damalige rbb-Verwaltungsdirektor leitete sodann im Februar 2021 der damaligen Intendantin, der damaligen Juristischen Direktorin und der damaligen Leiterin der Intendanten einen allgemeinen Hinweis des Verwaltungsdirektors einer anderen Rundfunkanstalt zu, wonach das ARD-Steuerbüro eindeutig empfohlen habe, keine Umsatzsteuer auszuzahlen. Weiterhin machte die Hauptabteilung Finanzen abteilungsintern darauf aufmerksam, dass die Satzung keine zusätzliche Auszahlung von Umsatzsteuer vorsehe und dies im Ergebnis zu einer Erhöhung der vom rbb zu zahlenden Vergütung führen würde. Dennoch entschied die Geschäftsleitung im März 2021, die Gremienvergütung für den Verwaltungsratsvorsitzenden rückwirkend ab Januar zuzüglich Umsatzsteuer auszuzahlen. Die Auszahlungen summierten sich für das Jahr 2021 auf insgesamt 1.738,50 Euro.

Der Landesrechnungshof beanstandet, dass die Geschäftsleitung dem Begehrungen des Verwaltungsratsvorsitzenden trotz klaren Abratens des ARD-Steuerbüros und erheblicher rbb-interner Bedenken nachkam. Darin lag ein dem Grunde nach gravierender Verstoß gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der rbb machte in seiner Stellungnahme geltend, dass das ARD-Steuerbüro Anfang 2021 lediglich davon ausgegangen sei, dass die an die Gremienmitglieder gezahlten Aufwandsentschädigungen grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen seien. Das ARD-Steuerbüro habe es aber für „vertretbar“ gehalten, im Falle des rbb-Verwaltungsrats und der Übernahme

³² Vgl. die Feststellungen zur mangelnden Sitzungsteilnahme in Tz. 12 des Abschließenden Berichts Teil 1.

der Umsatzsteuer durch den rbb eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Es habe auch die Rechtsauffassung, dass eine Versteuerungspflicht bestehe, für grundsätzlich zumindest denkbar gehalten. Somit sei festzuhalten, dass es zwar grundsätzlich eine andere Auffassung zur Frage der Steuerpflicht bezüglich der Aufwandsentschädigung gegeben habe, nicht jedoch eine ausdrücklich gegenteilige Auffassung der ARD dagegen, dem Verwaltungsratsvorsitzenden die Umsatzsteuer zusätzlich auszu-zahlen. Auch die Zweifel der Hauptabteilung Finanzen hätten sich allein gegen die Umsatzsteuerpflicht der Aufwandsent-schädigungen gerichtet, nicht jedoch grundsätzlich gegen die Übernahme dieser Kosten, sofern sie für die Gremienmitglieder anfielen. Die Auffassung des ARD-Steuerbüros und der Haupt-abteilung Finanzen, dass gar keine Umsatzsteuer auf Gremien-vergütungen anfalle – woraus selbstverständlich folge, dass eine solche nicht an ein Gremienmitglied ausgezahlt werden sollte – habe sich im Nachhinein als nicht zutreffend gezeigt. Infolge einer einschlägigen Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses Mitte 2021 habe die Finanzkommission der ARD sich auf den Standpunkt gestellt, dass in diesen Fällen die Gremienvergütung [ab 2022] grundsätzlich mit Umsatzsteuer auszuweisen ist. Somit habe sich das Handeln des rbb im Nachhinein als jedenfalls vertretbar herausgestellt. Ein Handeln entgegen einer in der ARD bestehenden Auffassung könne auch nicht per se als Verstoß gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewertet werden. Der rbb müsse immer die Möglichkeit besitzen, eine eigene Bewertung von Sachverhalten vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof hält an seiner Bewertung zur hier gegen-ständlichen Entscheidung der rbb-Geschäftsleitung im März 2021, zusätzlich Umsatzsteuer an den damaligen Verwaltungsrats-vorsitzenden auszuzahlen, fest. Zu diesem Zeitpunkt verwiesen sowohl das ARD-Steuerbüro als auch die Hauptabteilung Finanzen des rbb sehr deutlich auf ihre anderslautende rechtliche Bewertung und sprachen sich im Ergebnis gegen die Zahlung aus. Nach den vorgelegten Unterlagen hatte das ARD-Steuerbüro eine abweichende Einzelfallentscheidung auch nicht ohne Weiteres und vorbehaltlos als vertretbar bezeichnet. Insbesondere hätte diese Entscheidung vorausgesetzt, dass der Einzelfall steuerrechtlich gründlich geprüft wurde. Eine solche eigene rechtliche Bewertung hatte die rbb-Geschäftsleitung gerade nicht angestellt. Vielmehr hatte sie ausweislich des dem Landesrechnungshof vorliegenden Schriftwechsels selbst erhebliche rechtliche Bedenken gegen die

Auszahlung von Umsatzsteuer. Dennoch beugte sie sich dem Willen des Verwaltungsratsvorsitzenden.

25.14 Sitzungsgelder für kurze Ausschusssitzungen

Im Betrachtungszeitraum fanden 17 Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses des Rundfunkrats unmittelbar vor Beginn der Rundfunkratssitzungen statt.³³ Diese Ausschusssitzungen dauerten jeweils eine Stunde. Die Ausschussmitglieder erhielten ein Sitzungsgeld sowohl für die Teilnahme an der Ausschusssitzung als auch für die Teilnahme an der sich direkt anschließenden Rundfunkratssitzung. Für die 17 Ausschusssitzungen summierten sich die Sitzungsgelder auf 8.100 Euro. Auch wenn dem keine Satzungsvorgaben entgegenstanden, bewertet der Landesrechnungshof es als nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, dass für die kurzen und unmittelbar vor den Rundfunkratssitzungen stattfindenden Ausschusssitzungen ein eigenes Sitzungsgeld gewährt wurde.

25.15 Gremiengeschäftsstelle

Die Arbeit der Überwachungsgremien ist für die Akzeptanz und das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk elementar. Das Überwachungsmandat beim rbb ist von den Gremienmitgliedern persönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Gleichwohl kommt auch der Unterstützung durch die Gremiengeschäftsstelle hohe Bedeutung zu.

Jedoch war bereits die personelle Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle angesichts des von den Gremien zu überwachenden Themenspektrums und Finanzvolumens sowie der Bedeutung des rbb unzureichend. Der rbb-Stellenplan sah für die Gremiengeschäftsstelle im sechsjährigen Betrachtungszeitraum lediglich 1,5 Planstellen vor, die auf eine Leitungsstelle und eine gehobene Sachbearbeitungsstelle entfielen. Erst im Jahr 2022 erfolgte eine zunächst befristete personelle Aufstockung um drei Stellen aufgrund des vom rbb übernommenen ARD-Vorsitzes und wegen der im Zuge der rbb-Krise erheblich gewachsenen Arbeitsbelastung.

Zudem war die Gremiengeschäftsstelle nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit gegenüber der rbb-Operative ausgestattet. Das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten

³³ Darüber hinaus tagte der Ausschuss auch gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, wobei diese Sitzungen nicht an den Tagen der Rundfunkratssitzungen stattfanden.

der Gremiengeschäftsstelle lag zwar bei den Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Dienstvorgesetzte war jedoch die Intendantin, was aufgrund einer damit möglichen Einflussnahme der Operative auf Gremienpersonal per se eine problematische Konstellation darstellt. Unbeschadet der arbeitsrechtlichen Beweggründe hierfür hätte bereits prophylaktisch sichergestellt werden müssen, dass die Beschäftigten der Gremiengeschäftsstelle keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind oder dienstliche Nachteile befürchten müssen, falls sie Anlass sehen, die Gremien auf Fehlentwicklungen, risikobehaftete Entscheidungen oder Pflichtverletzungen der Geschäftsleitung hinzuweisen. Insbesondere bedarf auch die Vorbereitung der Entlastung der Intendantin größtmöglicher Unabhängigkeit der Gremiengeschäftsstelle. Daher ist bereits zu beanstanden, dass die damaligen Gremienvorsitzenden nicht in die Auswahl der im Betrachtungszeitraum eingestellten Personen eingebunden waren.

Drei der im Betrachtungszeitraum zuletzt fünf Beschäftigten der Gremiengeschäftsstelle waren unmittelbar vor ihrer dortigen Tätigkeit in der Intendantanz des rbb beschäftigt; bei einer weiteren Person lagen zehn Monate zwischen beiden Tätigkeiten. Solche Wechsel aus der zu überwachenden Operative in die Gremiengeschäftsstelle sind einer unabhängigen Unterstützung der Gremien ebenfalls nicht dienlich. Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass – wie von den amtierenden Gremienvorsitzenden angemerkt – die Arbeit in der Intendantanz sowohl organisatorisch als auch fachlich eine fundierte Grundlage für die Tätigkeit in der Gremiengeschäftsstelle bilden kann und der Stellenmarkt allgemein schwierig ist. Gleichwohl ist diese Konstellation nicht ideal, was zum Beispiel durch in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft oder Politik bestehende Karezregelungen belegt wird.

Des Weiteren waren die Aufgaben der Gremiengeschäftsstelle während des gesamten Betrachtungszeitraums nicht schriftlich fixiert. Die fachliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Haushalts- und Finanzausschusses des Rundfunkrats durch die rbb-Operative geschah nahezu im gesamten Betrachtungszeitraum ohne Beteiligung der Gremiengeschäftsstelle. Problematisch in Bezug auf die gebotene Sphärentrennung zwischen rbb-Operative und Aufsicht war auch, dass der Verwaltungsrat mangels verfügbarer Expertise in der Gremiengeschäftsstelle für rechtliche Einschätzungen auf das Justiziariat des rbb zurückgreifen musste. Nach Eintritt der Krise äußerte ein bereits mehrjährig amtierendes Rundfunkratsmitglied,

dass es keine Kenntnis über Zuständigkeiten und Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle gehabt habe. Nur schwer verständlich ist auch, dass die Gremiengeschäftsstelle im gesamten Betrachtungszeitraum und noch bei einer entsprechenden Erkundigung des Landesrechnungshofs im April 2023 – das heißt fast ein Jahr nach Beginn der Krise des rbb – keinen Überblick über turnusmäßig zu erstellende Verwaltungsratsvorlagen hatte und angab, hier auf die Erfahrung und Zuarbeit der rbb-Verwaltungsdirektion angewiesen zu sein.

Der Landesrechnungshof hatte den Staatsvertragsgebern³⁴ und dem rbb Empfehlungen zur Organisation und zu den Aufgaben der Gremiengeschäftsstelle gegeben. Er begrüßt die diesbezüglichen Regelungen im neuen Staatsvertrag und die weiteren Festlegungen hierzu in der im Jahr 2025 neu gefassten Satzung.³⁵ Unter anderem sind Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Beschäftigte der Gremiengeschäftsstelle betreffen, nunmehr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Überwachungsgremien zu treffen. Nach Auskunft der amtierenden Gremienvorsitzenden erstellt die Gremiengeschäftsstelle nun auch Unterlagen zur inhaltlichen Sitzungsvorbereitung. Auch stelle sie unter anderem die Beantwortung der Auskunftsverlangen der Gremienmitglieder an den rbb systematisch zusammen.

25.16 Selbstbeurteilung der Überwachungsgremien (Effizienzprüfung)

Weder der Rundfunkrat noch der Verwaltungsrat nahmen im sechsjährigen Betrachtungszeitraum eine Selbstbeurteilung ihrer Tätigkeit vor. Dieses Versäumnis dürfte einzelnen Mängeln in der Gremienarbeit Vorschub geleistet haben.

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs verpflichtet der neue Staatsvertrag die Überwachungsgremien nunmehr zu einer regelmäßigen Selbstbeurteilung ihrer Arbeit.³⁶ Der Landesrechnungshof begrüßt, dass diese Effizienzprüfung gemäß der Anfang 2025 neugefassten rbb-Satzung jährlich vorzunehmen ist. Er empfahl hierfür eine Reihe von Schwerpunkten, wie zum Beispiel die Qualität der Informationsversorgung und Diskussion in den Gremien, die Zusammenarbeit

34 Ziffer 3.8 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

35 § 18 Staatsvertrag n. F.; § 28 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

36 § 16 Absatz 6 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.10 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

mit dem Abschlussprüfer,³⁷ die Fachkompetenz und zeitlichen Ressourcen der Gremienmitglieder,³⁸ Sitzungsfrequenz und Teilnahmequoten,³⁹ Umfang und Inhalte der Fortbildung, mögliche Interessenkonflikte.

25.17 Schlussbemerkung

Der Landesrechnungshof hat eine breit angelegte Prüfung zur Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des rbb durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass es dem im Betrachtungszeitraum geltenden rbb-Staatsvertrag an geeigneten Regelungen in diesem Bereich mangelte. Unabhängig davon stellte der Landesrechnungshof zahlreiche wesentliche Versäumnisse der zwischen 2017 und 2022 amtierenden Überwachungsgremien fest.

Die Mitglieder der rbb-Überwachungsgremien trifft nach Überzeugung des Landesrechnungshofs eine besondere Sorgfaltspflicht: Zum einen hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine große gesellschaftliche Bedeutung. Zum anderen wachen die Gremienmitglieder wie Treuhänder fremder Vermögensinteressen über die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der dem rbb zugewiesenen Gelder, die durch die Rundfunkbeitragszahlenden aufgebracht werden müssen.

Der Landesrechnungshof hofft, mit seiner Beratung zur Novellierung des rbb-Staatsvertrags und mit den praktischen Empfehlungen in beiden Prüfungsmitteilungen zu einem hohen Standard der künftigen Gremienarbeit im rbb beizutragen. Er ist angesichts der geführten Gespräche und der Mitteilungen über die eingeleiteten Veränderungen zuversichtlich, dass insbesondere der Verwaltungsrat seine bedeutende Kontrollfunktion und seine Möglichkeiten nachhaltig erkannt hat und auch wahrnehmen wird.

³⁷ Vgl. für die diesbezüglichen Versäumnisse des Verwaltungsrats Tz. 10 des Abschließenden Berichts Teil 1.

³⁸ Vgl. hierzu Tzn. 7 und 8 des Abschließenden Berichts Teil 1.

³⁹ Vgl. hierzu Tzn. 12 und 13 des Abschließenden Berichts Teil 1.

Großes Kollegium

Das Große Kollegium hat diesen Jahresbericht in seinen Sitzungen am 17. September 2025, 14. Oktober 2025 und 16. Oktober 2025 beschlossen.



© Fotostudio Jacob&Luisa, Bianca Evers

Dr. Ronald Pienkny,
Direktor beim Landesrechnungshof

Frauke Kreis,
Direktorin beim Landesrechnungshof

Harald Kümmel,
Präsident

Katharina Strauß,
Direktorin beim Landesrechnungshof

Dr. Daniel Rosentreter,
Vizepräsident

(v. l. n. r.)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios	28
Abbildung 2:	Schema Deckungsbeziehungen in den Kapiteln 10 025, 10 026 und 10 027 des Haushaltsplans 2023/2024	45
Abbildung 3:	Anteile der Einnahmearten 2024 an den Gesamteinnahmen	78
Abbildung 4:	Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen 2024	79
Abbildung 5:	Anteile der Ausgabearten 2024 an den Gesamtausgaben	85
Abbildung 6:	Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben 2024	86
Abbildung 7:	Zuweisungen an die Kommunen nach Kategorien im Jahr 2024	88
Abbildung 8:	Schematische Darstellung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen 2024 – nicht maßstabsgetreu	89
Abbildung 9:	Zuweisungen an die Kommunen im Jahr 2024 außerhalb des KFA	92
Abbildung 10:	Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen an die Kommunen im Jahr 2024	93
Abbildung 11:	Finanzierungssalden 2020 bis 2024	94
Abbildung 12:	Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand 2020 bis 2024	94
Abbildung 13:	Pro-Kopf-Verschuldung 2023 und 2024	95
Abbildung 14:	Einsatzgebiete des Landespersonals sowie Kennzahlen zum Personalhaushalt 2024	101
Abbildung 15:	Ausgaben und Aufwendungen für das aktive Personal	104
Abbildung 16:	Personalstellen 2022 bis 2026 ohne Einzelplan 14	108
Abbildung 17:	Entwicklung der Besetzung der Personalstellen ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2014 bis 2024	110
Abbildung 18:	Besetzungsquoten ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2020 bis 2024	112
Abbildung 19:	Verhältnis Versorgungsempfangende zu aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 2020 bis 2024	117
Abbildung 20:	Aktuelle Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter	118

Abbildung 21:	Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsfonds 2020 bis 2024	120
Abbildung 22:	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den Haushaltsjahren 2010 bis 2024 im Land Brandenburg	134
Abbildung 23:	Kreislauf Portfoliomanagement	137
Abbildung 24:	Struktur der Waffenbehörde im Polizeipräsidium	146
Abbildung 25:	Ausgabenentwicklung zur ForA, Ansatz und Ist-Ausgaben	164
Abbildung 26:	Entlassene und versorgte Personen nach Justizvollzugsanstalt (absolute Verteilung)	166
Abbildung 27:	Entwicklung der Studierendenzahl und der Höhe der institutionellen Förderung nach Jahren	203
Abbildung 28:	Kosten pro Studierendem nach Jahren	204

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Jahresabschlüsse 2019 bis 2023	17
Tabelle 2:	Haushalterische Verschuldung 2019 bis 2023	20
Tabelle 3:	Entwicklung der Verschuldung am Kreditmarkt	20
Tabelle 4:	Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen	22
Tabelle 5:	Tilgungsregelungen für die notlagenbedingten Kreditaufnahmen	24
Tabelle 6:	Berechnung des strukturellen Ergebnisses	26
Tabelle 7:	Bestand des Kontrollkontos zum 31.12.	26
Tabelle 8:	Verschuldung am Kreditmarkt und Derivatevolumen 2019 bis 2023	27
Tabelle 9:	Entwicklung der Struktur des Gesamtportfolios	29
Tabelle 10:	Entwicklung der Zinsausgaben	30
Tabelle 11:	Maßnahmen des BBP 2023	32
Tabelle 12:	Wesentliche Ausgaben 2023 aus dem BBP	33
Tabelle 13:	Ausgabereste und ihr Anteil an den geplanten Gesamtausgaben	38
Tabelle 14:	Entwicklung der GMA 2019 bis 2026	41
Tabelle 15:	Haushaltsvermerke im Epl. 10	44
Tabelle 16:	Rücklagen zu den Jahresabschlüssen 2019 bis 2023	47
Tabelle 17:	Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen 2023	50
Tabelle 18:	Vermögenswerte des Versorgungsfonds zum 31. Dezember 2019 bis 2023	51
Tabelle 19:	Haushaltsmittel des SV Zifo nach Kategorien zum 31. Dezember 2023	53
Tabelle 20:	Bestand des SV Zifo	54
Tabelle 21:	Vergleich des Gesamtüberblicks mit den Projektblättern	55
Tabelle 22:	Maßnahmen des SV Zifo nach Haushaltsjahren	57
Tabelle 23:	Grundvermögen 2022 und 2023	58
Tabelle 24:	Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen 2023	59
Tabelle 25:	Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 des ZIT-BB	61
Tabelle 26:	FBB Darlehens- und Kapitalveränderungen	65
Tabelle 27:	Einnahmearten 2022 bis 2024	73

Tabelle 28: Ausgabearten 2022 bis 2024	80
Tabelle 29: Haushaltswirtschaftliche Quoten 2021 bis 2024	86
Tabelle 30: Struktureller Saldo 2022 bis 2024	98
Tabelle 31: Personalausgaben nach Zweckbestimmungen, Anzahl der Beschäftigten und Versorgungsempfangenden sowie ausgewählte Kennzahlen 2020 bis 2024	103
Tabelle 32: Versorgungsleistungen 2020 bis 2024	114
Tabelle 33: Versorgungsempfangende und Tatbestände zur Entstehung des Ruhegehalts 2024	118
Tabelle 34: Entwicklung der vereinnahmten Gebühren	144
Tabelle 35: Arbeitsumfang der Waffenbehörde	146
Tabelle 36: Überprüfte Erlaubnisinhaber	147
Tabelle 37: Auswertung der noch zu überprüfenden Personen	147
Tabelle 38: Kontrollen der sicheren Aufbewahrung	149
Tabelle 39: Zuwendungen des Landes Brandenburg für Baumaßnahmen und Ausgaben des Landes Brandenburg für Landeshochbaumaßnahmen 2015-2021	159
Tabelle 40: Träger der ForA	167
Tabelle 41: Ausgaben für Broschüren und Flyer	184
Tabelle 42: Abschluss von Beratungsverträgen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats	240

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AbI.	Amtsblatt
AGV	Allgemeines Grundvermögen
AHF	Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags Brandenburg
AHK	Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Brandenburg
AT	außertariflich
BAnz	Bundesanzeiger
BAnz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BbgRLBau	Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Landesbaumaßnahmen
BbgVergG	Brandenburgisches Vergabegesetz
BbgVfG	Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz
BBIS	Berlin Brandenburg International School
BBP	Brandenburg-Paket
BesO	Besoldungsordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilR	Bilanzierungsrichtlinie des Landes Brandenburg
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
bravors	Datenbank „BRAVORS - Brandenburgisches Vorschriftensystem“
CMS	Compliance Management System
D. C.	District of Columbia
DMH	Digitales Medienhaus
Drs.	Drucksache des Landtags Brandenburg
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUV	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBB	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
ForA	Forensische Ambulanz
FTA	Forensisch-therapeutische Ambulanz
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt
GebOMIK	Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales
GMA	Globale Minderausgaben
GRW-G	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
GVOBI. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HHR	Haushaltsrechnung
HKR-Verfahren	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahren
HRL-Bbg	Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Brandenburg
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
Invest-Gast	Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes
JTF	Just Transition Fonds
JuM	Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KIP	Kommunales Investitionsprogramm
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg

LHO	Landeshaushaltssordnung
LOG	Landesorganisationsgesetz
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
LSB	Landessportbund Brandenburg e. V.
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MdJD	Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg
MdL	Mitglied des Landtages
MGS	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MJKE	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein (2012-2017)
MLEUV	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MSGIV	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
MWAEK	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NKA	Nettokreditaufnahme
ÖWS	Örtliches Waffenverwaltungssystem
PD	Polizeidirektion
RHvB	Rechnungshof von Berlin
RL	Richtlinie
RLBau BB	Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg

SIP	Sonderinvestitionsprogramm der Polizei
SM	Sozialministerium Baden-Württemberg
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei des Landes Brandenburg
SV Zifo	Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“
Tz(n).	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
USC	Universitätssportclub Viadrina Frankfurt (Oder) e. V.
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VE	Verpflichtungsermächtigung(en)
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VI	Visual Identity
VLT	Versorgungslastenteilung
VV	Verwaltungsvorschift(en)
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaus- haltsordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WaffG	Waffengesetz
WGT	Liegenschaftsvermögen der (ehemaligen) Westgruppe der Truppen
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister